

**Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt
im Bistum Hildesheim während der Amtszeit
von Bischof Heinrich Maria Janssen**

*Abschlussbericht der Expertengruppe
zum Projekt »Wissen teilen«*

BAND 1

*Zusammenfassende Darstellung des Gesamtprojekts
und der Archivrecherche*

Antje Niewisch-Lennartz, Kurt Schrimm

Inhalt

A	Bericht der Obfrau	7
1	Einführung	8
1.1	Der Auftrag	8
1.2	Die Expertengruppe	8
1.3	Voraussetzungen für die Übernahme des Auftrags und Begriffsklärung	9
1.4	Erkenntnisquellen	11
1.5	Qualität der vorgefundenen Akten oder: „Quod non est in actis, non est in mundi“ (Was nicht in den Akten steht, ist nicht in der Welt)	13
2	Zusammenfassung der Archivrecherche	24
2.1	Auftrag, Arbeitsweise und begriffliche Erläuterungen, Umfang und Art der Archivakten	24
2.2	Inhalt und Bewertung von Einzelfällen	24
2.3	Zusammenfassung und Bewertung	25
2.4	Ergebnisse: Verschweigen und Vertuschen	26
2.5	Anhang	26
3	Ergebnisse der begleitenden Archivrecherche der Obfrau und Analyse der selbst geführten Gespräche zur Täternetzwerkverifizierung	27
4	Zusammenfassung der Sozialwissenschaftlichen Untersuchung des IPP	29
4.1	Genese des Auftrags, Datengrundlage und Methodik	29
4.2	Ergebnisse der Auswertungen von Interviews und Gesprächen der Expertengruppe sowie von Mitteilungen an das Bistum	30
4.3	Gemeinden als Risikoorte	31
4.4	Heime als Risikoorte	35
4.5	Zentrale Dimensionen zum Verständnis des Umgangs mit sexualisierter Gewalt während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen	38
4.6	Einschätzung der Rolle Heinrich Maria Janssens aufgrund von Interviewdaten	41
4.7	Täternetzwerke?	44
4.8	Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung des IPP – Zusammenfassung der quantitativen Teilstudie	46
4.9	Empfehlungen	49

Inhalt

B	Die Aktenrecherche	51
1	Auftrag, Arbeitsweise und begriffliche Erläuterungen	52
1.1	Allgemeines	52
1.2	Begriffliche Erläuterungen	53
1.3	Allgemein zur Aktenauswertung	55
1.4	Maßstäbe	57
1.5	Rechtliche Hinweise	57
1.6	Einzelfälle	60
2	Zusammenfassung und Bewertung	100
3	Anhang	104

A **BERICHT DER OBFRAU**

1 // Einführung

1.1 // Der Auftrag

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat das Sondierungsprojekt „Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim in den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren“ initiiert. Hierzu hat er eine Expert*innengruppe¹ mit der Aufgabe berufen, „eigenständig und unabhängig die persönlichen Lebensumstände der Täter und ihr berufliches Einsatzfeld zu recherchieren und darzulegen. Dabei sollen so weit wie möglich die persönlichen Lebensumstände und Kontaktflächen etwaiger Betroffener recherchiert und dokumentiert werden. So soll eine Basis geschaffen werden, die fundiert den Nachweis über das Beziehungsgeflecht von Personen und Tatorten aufzeigt. Dies soll ohne Rücksichtnahme auf etwaige Prominenz oder Stellung der verdächtigen Personen erfolgen.“

Der Forschungsauftrag wurde gezielt als „Sondierungsprojekt“ konzeptioniert. Nicht endgültige Ergebnisse sind dessen Ziel, sondern neben den im Untersuchungszeitraum zu gewinnenden Erkenntnissen die Entwicklung von weiteren zu vertiefenden Untersuchungsgegenständen und Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen².

1.2 // Die Expertengruppe

In die Expertengruppe wurden Kurt Schrimm, das Institut für Praxisforschung und Projektberatung aus München (IPP) und als Obfrau Antje Niewisch-Lennartz berufen. Kurt Schrimm stand als ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt jahrelang der *Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen* in Ludwigsburg vor. Er ist damit ein ausgewiesener Fachmann für die Aufklärung historischer Straftaten und ihrer Hintergründe.³ Das IPP ist als sozialwissenschaftliches Institut in besonderem Maße im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen sexueller Gewalt qualifiziert.⁴ Die Obfrau war Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Hannover, Richtermediatorin und zuletzt Niedersächsische Justizministerin⁵.

Die Expertengruppe ist damit so zusammengesetzt, dass aus drei unterschiedlichen Perspektiven auf das Missbrauchsgeschehen während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen geschaut wird:

- jener des ermittelnden Staatsanwaltes,
- jener der langjährigen Richterin mit einem geschulten Blick auf Verwaltungsstrukturen und
- der sozialwissenschaftlichen, psychologisch ausgerichteten der Mitarbeiter des IPP.

1 Die Expert*innengruppe wird in diesem Bericht – im Gegensatz zu anderen Personengruppen, die gegendert werden – durchgängig als Expertengruppe im Sinne eines Eigennamens bezeichnet, der sich während der Arbeit der Gruppe eingebürgert hat. Diese Bezeichnung sagt nichts über die geschlechtliche Zusammensetzung der Gruppe aus.

2 Zur Geschichte des Auftrags an die Expertengruppe siehe IPP 4.1

3 Veröffentlichungen: Betrachtung zum Verfahren gegen Josef Schwammberger. In: Alfred Gottwaldt u. a. (Hrsg.): NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung. Edition Hentrich, Berlin 2005, S. 420–434; Schuld, die nicht vergeht. Den letzten NS-Verbrechern auf der Spur. Heyne, München 2017

4 Veröffentlichungen (Auswahl): Caspari, Peter/Dill, Helga/Hackenschmied, Gerhard/Straus, Florian: Ausgeliefert und verdrängt – Heimkindeheiten zwischen 1949 und 1975 und die Auswirkungen auf die Lebensführung Betroffener. Eine begleitende Studie zur Bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder. Springer VS, Wiesbaden 2021; Keupp, Heiner/Mosser, Peter/Busch, Bettina/Hackenschmied, Gerhard/Straus, Florian: Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive. Springer VS, Wiesbaden 2019

5 Zu den Lebensläufen im Einzelnen siehe Anhang.

Dies bedeutet nicht nur unterschiedliche Blickwinkel, sondern auch – gewünscht – unterschiedliche Herangehensweisen und Sprachen des jeweiligen Fachgebiets. Herr Schrimm und das IPP haben jeweils einen eigenen Berichtsauftrag erhalten. Gemeinsam mit der Einführung und der Zusammenfassung ihrer Berichtsteile durch die Obfrau werden sie als Teile des Gesamtberichts vorgelegt.

1.3 // Voraussetzungen für die Übernahme des Auftrags und Begriffsklärung

Unabhängigkeit

Die Expertengruppe nahm ihre Arbeit unter der Zusicherung vollständiger Unabhängigkeit auf. Grundlage für die Übernahme des Auftrags war die völlige Freiheit von Beeinflussungen und Weisungen hinsichtlich der Ausführung unserer Untersuchungen. Diese Zusicherung wurde in vollem Umfang erfüllt. Es gab gegenüber keinem Mitglied der Expertengruppe den Versuch, Umfang, Art und Ausrichtung der Untersuchungen zu beeinflussen.

Unbeschränkter Zugang zu Informationen

Weitere Voraussetzung für unsere Arbeit war die Zusage voller Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen, seien es Akten, seien es Auskünfte von Beschäftigten, sei es Recherche bei bistumsexternen Stellen durch Mitarbeitende des Bistums im Auftrag der Expertengruppe. Auch diese Zusage wurde von Seiten der Bistumsverwaltung in vollem Umfang erfüllt. Alle Akten, die von uns angefordert wurden, wurden uns – soweit sie auffindbar waren – vorgelegt.

Gegenüber Untersuchungsprojekten, die auf Akten als Erkenntnisquellen angewiesen sind, wird gelegentlich ins Feld geführt, die (anders als die Mitglieder der Expertengruppe nicht unabhängig von Weisungen handelnden) Mitarbeitenden insbesondere eines Archivs hätten es in der Hand, die Vorlage der Akten zu steuern. Nur der eigene Zugriff durch die untersuchenden Personen oder Institutionen gewährleiste einen unabhängigen Untersuchungserfolg. Die Expertengruppe sieht die Unabhängigkeit ihrer Erkenntnisgrundlagen nicht durch die Kooperation mit den Mitarbeitenden des Archivs gefährdet. Alle Mitglieder der Expertengruppe, insbesondere Herr Schrimm und die Obfrau, hatten jederzeit Zugang zum Archiv. Allerdings ist die Kooperation mit den Mitarbeitenden eines Archivs generell unerlässlich, um das zu finden, was Gegenstand der Untersuchung ist. Die Expertengruppe hat keine Zweifel daran, dass die angeforderten Unterlagen und Akten nach bestem Wissen und Gewissen der Mitarbeitenden vorgelegt wurden.⁶

Der Zustand der Akten weist allerdings gravierende Mängel auf. Dies kann auf defizitäre Arbeit in der Vergangenheit, fehlende Vorschriften oder aber auf bewusste Manipulation zurückzuführen sein. Dieser Problemlage ist ein eigener Abschnitt gewidmet.⁷

Veröffentlichung

Weitere Voraussetzung für die Übernahme des Auftrags war die Zusicherung der vollständigen Veröffentlichung der Ergebnisse unserer Arbeit. Diese Zusage wird durch die Vorlage des Berichtes erfüllt.

6 Siehe dazu auch Seite 18 Fußnote

7 Siehe unter A.1.5

Begriffsklärung: „Täter“ und „Opfer“

Bei der Verwendung der Begriffe „Täter“ und „Opfer“ hat die Expertengruppe unterschieden, ob es sich um eine allgemeine Zuordnung zu einer Gruppe oder ob es sich um die Bezeichnung von Individuen handelt.

„Täter“

Wenn es um eine individuelle Person geht, die des sexuellen Missbrauchs beschuldigt wird, ohne dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen wäre, wird die Bezeichnung „Täter“ durch die Expertengruppe nicht verwendet. Das ist für Betroffene sexuellen Missbrauchs durchaus schmerzlich, weil jeder und jede Betroffene selbst genau weiß, dass es sich um einen Täter handelt. Ihnen selbst ist deswegen natürlich auch eine solche Bezeichnung unbenommen. Für die Expertengruppe drückt sich in der Nicht-Verwendung des Begriffs „Täter“ für eine konkrete Person keine Haltung des Misstrauens gegenüber den Bekundungen von Betroffenen aus. Diskutiert wurde in der Expertengruppe die Verwendung des Begriffes „Täter“ für solche Personen, die von zwei Betroffenen unabhängig voneinander des sexuellen Missbrauchs beschuldigt werden. Allerdings fehlt auch in diesen Fällen eine formale abschließende Wahrheitsfindung, auch wenn die einzelnen Mitglieder der Expertengruppe, die sich mit dem Fall beschäftigt haben, explizit von der Tätereigenschaft überzeugt sind.⁸ Es wird daher durchgängig dann, wenn es sich um eine konkrete Person handelt, der Begriff „Tatverdächtiger“ verwendet. Zur Bezeichnung einer konkreten Person werden entweder nicht zuzuordnende Buchstaben (also nicht die Anfangsbuchstaben von Vor- und Familiennamen) oder die Nummer der Tatverdächtigen in der Einzelfallauswertung der Archivrecherche durch Herrn Schrimm genannt.⁹ Der Klurname wird nur dann verwendet, wenn durch die Bezeichnung der Funktion ohnehin der Name öffentlich bekannt ist.

Bischof Dr. Wilmer wurden als Auftraggeber die Namen vollständig mitgeteilt.

„Opfer“

Viele Betroffene sexueller Gewalt können und wollen sich mit dem Begriff „Opfer“ nicht identifizieren. Nicht nur auf Schulhöfen wird der Begriff abwertend verwendet. Darüber hinaus ist die Verwendung des Begriffs „Opfer“ im religiösen Zusammenhang mit einer positiven Gefolgschaft auf göttliche Weisung¹⁰ oder gar mit freiwilliger Hingabe konnotiert. Beide Konnotationen verbieten sich im Zusammenhang mit dem Erleiden sexualisierter Gewalt. Für die Bezeichnung eines Individuums ist deswegen der Begriff „Betroffener“ und „Betroffene“ gebräuchlich geworden. So bezeichnet sich auch selbst die Initiative im Bistum Hildesheim, die sich der Interessen von Opfern sexueller Gewalt im Bistum annimmt. Bereits dieser Umstand indiziert, sich dieser Bezeichnung anzuschließen.¹¹ Allerdings weist Herr Schrimm in diesem Bericht zu Recht darauf hin, dass der Begriff des „Betroffenen“ strafrechtlich anders verwendet wird. Als Betroffener wird im Ordnungswidrigkeitenrecht derjenige bezeichnet, der im Verdacht steht, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.¹² Herr Schrimm bezeichnet deswegen durchgängig Betroffene als „Geschädigte“, auch die Obfrau verwendet diesen Begriff, insbesondere dann, wenn er im juristischem Kontext genannt wird. Dasselbe gilt für den Begriff „Opfer“, wenn er als Fachbegriff im juristischen Zusammenhang verwendet wird: zum Beispiel bei „Opferorientierung“ und Ähnlichem. Im Übrigen wird der Begriff „Betroffene“ verwendet. **Aus dieser unterschiedlichen Herangehensweise der Autor*innen an die Bezeichnung betroffener Personen ist die uneinheitliche Bezeichnung im Gesamttext zu erklären.**

⁸ Vergleiche Begriffsbestimmung „Beweis“, „Unschuldsvermutung“ und „im Zweifel für den Angeklagten“ bei Schrimm B.1.5

⁹ Schrimm, B.2

¹⁰ Gen 22,1–19, Befehl Gottes an Abraham, seinen Sohn Isaak zu opfern

¹¹ Dabei wird nicht außer Acht gelassen, dass im persönlichen Gespräch Betroffene sich selbst ausdrücklich als „Opfer“ bezeichnen. Das Bekenntnis: „Ich bin Opfer!“ hatte in diesen Fällen große Bedeutung.

¹² Schrimm B.1.3

1.4 // Erkenntnisquellen

Archiv und Auskünfte

Kurt Schrimm oblag in erster Linie die Archivrecherche, auch die Obfrau hat in zahlreiche Akten Einsicht genommen. Die Expertengruppe hatte Zugang zu den Personalakten inklusive der Sonderakten und auch zu denen des Geheimarchivs. Zugang bestand auch zu den nicht personenbezogenen Akten im Bistumsarchiv sowie den Aktenbeständen, die vom Bistumsarchiv erreichbar waren, wie den Akten des Officialats. Die Akten der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden – auch wenn Träger nicht das Bistum Hildesheim war – hinzugezogen. Mitarbeitende des Domhofs haben die von der Expertengruppe gewünschten Auskünfte erteilt (i.e. Mitarbeitende des Generalvikariats, des Beraterstabes des Bischofs sowie des Archivs).

Gespräche und Interviews

Grundlage für die sozialwissenschaftliche Analyse des IPP waren strukturierte Interviews mit Betroffenen, Zeitzeugen sowie ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeitenden des Domhofs. Die Interviewpartner hat sich das IPP aus einer Vielzahl von Quellen erschlossen. Teilweise handelt es sich um selbstständige Meldungen von Betroffenen bei dem IPP, teilweise beruhen die Namen auf eigenen Recherchen oder Mitteilungen von Mitarbeitenden des Bistums. Weitere Namen wurden dem IPP im Zuge von eigenen Interviews oder durch Gespräche der Obfrau bekannt. Durch Vermittlung der entsprechenden Interview- oder Gesprächspartner wurde das Einverständnis zur Kontaktaufnahme eingeholt. Zur Datenbasis gehören weiter Informationen aus verschiedensten öffentlich zugänglichen Quellen, Informationen aus Archivrecherchen durch Herrn Schrimm und die Obfrau sowie die Protokolle der von ihr geführten Gespräche. Hinzu treten die Auskünfte der Bistumsverwaltung und die Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung.¹³

Erkenntnisquellen der Obfrau waren Gespräche mit Personen derselben Gruppen, die auch für Interviews des IPP zur Verfügung standen. Die von ihr geführten Gespräche fanden auch mit Mitgliedern der Familie Bischof Janssens und solchen Gesprächspartnern statt, die sich dezidiert für das unbescholtene Ansehen von Bischof Janssen einsetzen.

Erschlossen wurde die Bereitschaft, Gespräche mit der Obfrau und dem IPP zu führen, zunächst durch einen Aufruf von Bischof Dr. Wilmer sowie durch eine breit beworbene Pressekonferenz zum Projektauftritt und die Vorstellung der Expertengruppe. Die Obfrau hat an Orten offene Gesprächsangebote verfügbar gemacht, von denen der Expertengruppe bekannt war, dass es dort zu Missbrauchstaten gekommen war. In Kirchen und nicht sakralen Gebäuden in diesen Orten oder Gemeinden hat sie zu bestimmten Zeitpunkten zum Gespräch eingeladen, ohne eine vorherige Terminvereinbarung zu verlangen. Um dies bekannt zu machen, erfolgte weitere Pressearbeit durch initiierte Presseartikel, Interviews mit der Presse der Orte, an denen die Obfrau Gesprächsangebote vorhielt und die Ankündigung des jeweiligen Angebots in der örtlichen Kirchengemeinde. Das Kommunikationsangebot erhielt den Namen „Wissenteilen-Hildesheim“. Dieser Begriff hat sich für den Projektauftrag durchgesetzt. Durch eine Website mit diesem Titel konnten sich Zeitzeugen, Mitarbeitende und Opfer¹⁴ bzw. Betroffene über die Arbeit der Expertengruppe, ihre Zielrichtung und Arbeitsweise informieren. Insbesondere bestand über die Website die Möglichkeit, per E-Mail, per Telefon oder brieflich Kontakt mit der Obfrau aufzunehmen. Auch über die Website des Bistums wurde auf das Projekt „Wissenteilen-Hildesheim“ hingewiesen und die Kontaktdaten zugänglich gemacht. Die Obfrau hat nur solche Gespräche geführt, die durch die Gesprächspartner*innen selbst mittels dem

13 Zu der Datenbasis und dem methodischen Vorgehen: IPP C.4.1

14 Sofern sie diesen Begriff für sich selbst wählen.

Projekt „Wissenteilen-Hildesheim“ oder durch Meldung im Domhof mit einer Bitte um ein Gespräch initiiert wurden. Die Personen haben die Obfrau an den angebotenen Orten (offenes Gesprächsangebot zum Beispiel in Kirchen oder nicht sakralen Räumen, Beratungsstellen) aufgesucht oder mit der Obfrau Termine per Mail, Telefon oder schriftlich vereinbart. Dabei wurde es den sich meldenden Personen freigestellt, ob sie bereit waren, ein Treffen im Domhof in den Räumen des Beraterstabes des Bischofs stattfinden zu lassen, oder ob das Gespräch auf „neutralem“ Boden geführt werden sollte. Es wurde stets abgefragt, ob die Gesprächsteilnehmenden mit einem Interview durch das IPP einverstanden seien.

Proaktiv sind weder Herr Schrimm noch die Obfrau auf mögliche Betroffene zugegangen. Die Gesprächspartner*innen kamen aus eigener Initiative. Das Gesprächsformat vermied jeden Anklang einer „Vernehmung“. Die proaktive Ansprache von Betroffenen sexuellen Missbrauchs beinhaltet stets das Risiko, durch eine ungewünschte Konfrontation mit der Missbrauchserfahrung eine Retraumatisierung auszulösen. Auf der anderen Seite kann dies auch eine befreiende Wirkung haben, insofern eine Anfrage für ein Gespräch unter Umständen als Anteilnahme und Würdigung des erlittenen Leids wahrgenommen wird.¹⁵ Die Expertengruppe empfiehlt am Schluss ihres Berichts auch die exemplarische Aufarbeitung einzelner Fälle in der Zeit nach dem von uns untersuchten Zeitraum. Hierbei sollten auch Gespräche mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs erprobt werden, die behutsam und mit Unterstützung Dritter um eine Beteiligung gebeten werden.

Anders als gegenüber Betroffenen war die Herangehensweise der Expertengruppe gegenüber ehemaligen oder aktiven Mitarbeitenden des Domhofs. Ganz überwiegend ging in diesem Personenkreis die Initiative von der Expertengruppe aus. Nicht vertretbare Belastungen durch die Bitte um Teilnahme an einem Interview erschienen der Expertengruppe ausgeschlossen.

Mitarbeitendenbefragung

Alle von der Expertengruppe um ein Interview gebetenen aktiven Mitarbeitenden waren hierzu bereit, das gilt auch für fast alle ehemaligen, teilweise hochbetagten Mitarbeitenden. Allerdings blieb die Reaktion auf das Projekt „Wissenteilen-Hildesheim“ durch aktive und ehemalige Mitarbeitende des Domhofs fast komplett aus. Die Expertengruppe war für ihre Arbeit allerdings auch auf das Wissen gerade dieser Gruppe der Zeitzeugen angewiesen. Das Wissen um sexuellen Missbrauch und die interne Herangehensweise in diesen Fällen sowie deren Beurteilung war gerade angesichts der gravierenden Mängel der Aktenführung von großer Bedeutung für den Erfolg des Projektes. Deswegen ist die Expertengruppe dem Vorschlag des IPP gefolgt, die Mitarbeitenden sowohl in ihrem ehemaligen als auch in ihrem aktiven Segment zu dem Wissen um Missbrauch, zum Umgang des Hauses damit und zur Beurteilung der Vorgehensweise zu befragen. Dafür wurde ein umfangreicher Fragebogen entwickelt und durch den Domhof an alle erreichbaren aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden versandt. Die Versendung erfolgte durch den Domhof, weil nur dieser über die Namen und Adressen verfügte und eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an das IPP aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in Betracht kam. Der Rücklauf erfolgte an das IPP und stellte die Anonymität der Antwortenden sicher.¹⁶ Die Befragung der Mitarbeitenden erfolgte auf Wunsch von Bischof Dr. Heiner Wilmer über den Untersuchungszeitraum des Projekts hinaus auch in Bezug auf die aktuelle Situation.

¹⁵ Siehe Berichtsteil Schrimm B.3.

¹⁶ Siehe im Einzelnen unter IPP C.11.1

1.5 // Qualität der vorgefundenen Akten oder: „Quod non est in actis, non est in mundi“ (Was nicht in den Akten steht, ist nicht in der Welt)

Der Archivrecherche kommt für den Untersuchungsauftrag zentrale Bedeutung zu. Die seit den zu untersuchenden Taten vergangene Zeit limitiert das Erschließen anderer Erkenntnisquellen. Wie oben bereits dargestellt, kam eine proaktive Befragung Betroffener nicht in Betracht. Die beschuldigten Geistlichen hingegen sind fast alle verstorben. Es ist davon auszugehen, dass auch von denjenigen, die den Missbrauch erlitten haben, bereits viele verstorben sind. Dies ist dadurch begründet, dass es sich insbesondere bei der Gruppe der Heimkinder um Menschen handelt, die besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt waren.¹⁷ Angesichts der vergangenen Zeit und des Versterbens vieler Betroffener, Zeitzeugen und tatverdächtiger Geistlicher kommt schriftlichen Informationen zentrale Bedeutung zu. Grundlage für eine erfolgreiche Archivrecherche ist zunächst die Auffindbarkeit und sodann die die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Archiv oder an anderer Stelle vorgehaltenen Akten.

Sammlung von Wissen in Akten und deren Auffindbarkeit

Die Auffindbarkeit von Akten setzt voraus, dass deren Ablage nach einem System erfolgt. Dieses System muss so festgehalten werden, dass auch nachfolgende Archivare wissen, wo welche Akten mit welchem Inhalt zu finden sind. An einem solchen System mangelt es für die Jahre, die Grundlage unserer Untersuchung waren. Ausweislich eines intensiven Interviews mit dem gegenwärtigen Leiter des Archivs bestand über viele Jahre kein Bewusstsein von der Sinnhaftigkeit der Bewahrung und Weitergabe von Verwaltungswissen. Die Verwaltung des Bistums lag in dieser Zeit ganz überwiegend in den Händen von Priestern. Sie verfügten weder über eine reguläre Ausbildung noch über sonstige besondere Kenntnisse zur Strukturierung einer Verwaltung und zur Organisation eines Archivs. Fachpersonal wurde erst zur Amtszeit von Bischof Janssen für seine zahlreich veranlassten Bauaktivitäten eingestellt. Für die unter seiner Ägide gebauten 300 Kirchen war eine Begleitung durch Fachleute unerlässlich. Fachpersonal wurde auch nach Einführung der Kirchensteuer und der Zunahme karitativer Aufgaben unter Verwendung öffentlicher Mittel benötigt, da die korrekte Verwendung letzterer nachgewiesen werden musste.

Ein Bewusstsein der Verantwortung für die Weitergabe von Wissen war offensichtlich in der Bistumsleitung nicht systematisch verankert. So verfügte der Vorgänger von Bischof Janssen, Bischof Joseph Godehard Machens, dass sein gesamtes persönliches Archiv nach seinem Tode zu verbrennen sei. Dabei war eine Trennung von Privat- und Amtsarchiv nicht definiert. Der gegenwärtige Leiter des Bistumsarchivs, Herr Dr. Scharf-Wrede, berichtete, dass dies damals bereits mit Unbehagen zur Kenntnis genommen worden sei; dieser Verfügung nicht nachzukommen, wurde jedoch nicht als mögliche Handlungsalternative gesehen. In dieser Hinsicht nimmt das Bistum Hildesheim offensichtlich keine Sonderstellung ein. In diesem Jahr feiert das erste Katholische Archiv, das des Bistums Köln, sein 100. Jubiläum. Vorschriften für eine Archivstruktur oder Aufzeichnungen über eine faktische Handhabung sind im Bistum Hildesheim für den Untersuchungszeitraum nicht vorhanden. Die vom gegenwärtigen Leiter des Archivs für den von uns untersuchten Zeitraum vorgefundene Materialsammlung lässt eine gezielte, insbesondere verbindliche Ordnung nicht erkennen. Zwar gibt es eine Alt-Registratur für Personalakten, die aus dem Generalvikariat in das Archiv eingeliefert werden. Es gibt aber keine Gewähr dafür, dass tatsächlich alle Akten in diese Registratur gelangt sind. Akten konnten sich in der Abteilungsregistratur des Generalvikariats befinden, im Geheimarchiv, im Offizialat (dem kirchlichen Gericht), bei den persönlichen Akten des Bischofs. Wann ein

¹⁷ Siehe im Einzelnen unter IPP C 6.5

Bischof, Generalvikar, Personalverantwortlicher oder Mitarbeitender oder der Official diese Personalakten in das Archiv abzugeben hatte und wem diese Aufgabe zukam, war nicht geregelt.

Neben den Personalakten sind die Akten von Relevanz, die in den Gemeinden, den Institutionen der Kirche, insbesondere in solchen der Kinder- und Jugendheime unterschiedlicher Trägerschaft geführt wurden. Von besonderem Interesse sind solche Akten, die die Arbeit kirchlicher Gremien mit Personalverantwortung hinsichtlich der Personalentscheidungen und ihrer Genese und wesentlichen Gründe dokumentieren.

Die Akten, die in den Kirchengemeinden geführt wurden, sind auf Veranlassung des gegenwärtigen Archivleiters in das Archiv überführt worden. Auch auf die Akten der Kinder- und Jugendeinrichtungen hat der Leiter des Bistumsarchivs Zugriff genommen, soweit dies angesichts verschiedener Träger zu realisieren war. Sie haben Herrn Schrimm zur Auswertung vorgelegen.¹⁸ Hinsichtlich ihrer Vollständigkeit lassen sich keine Aussagen treffen. Wie für das bischöfliche Archiv gilt die fehlende Verpflichtung zur Vorhaltung der Akten und Vorschriften hinsichtlich ihrer Ordnung auch für die gemeindlichen Akten und die Akten der genannten Einrichtungen.¹⁹

Von besonderer Relevanz sind hinsichtlich des Archivbestandes solche Akten, die Entscheidungen von Gremien mit Personalverantwortung dokumentieren. Solche Gremien konnten beim Beginn der Untersuchung den Mitgliedern der Expertengruppe nicht benannt werden. Insbesondere die in dem „MHG-Studie“ genannten Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Mannheim, Heidelberg, Gießen 2018) als besonders relevant bezeichneten Akten der Personalkonferenzen konnten nicht vorgelegt werden, weil solche Personalkonferenzen nicht institutionalisiert stattgefunden haben. Aus einem Interview mit einem ehemaligen persönlichen Referenten von Bischof Janssen ergab sich, dass es sogenannte „Versetzungskonferenzen“ gab. Sicheren Aufschluss über diejenigen, die daran teilgenommen haben, konnte der Interviewpartner nicht geben, weil er selbst nicht Mitglied war. Auf jeden Fall waren neben dem Bischof der Generalvikar und der Abteilungsleiter Personal vertreten. Protokolle dieser Konferenzen wurden nicht aufgefunden. Es gibt lediglich Aufstellungen über Personalentscheidungen des Bischofs, die auch häufig, wenn sie für den einzelnen Priester relevant waren, zum Beispiel eine Versetzung oder eine Ernennung enthielten, in die Personalakte gelangten. Es ist symptomatisch für die Führung der Personalakten, dass nicht einmal diese völlig unverfängliche Aufstellung von Entscheidungen zuverlässig in die Personalakten gelangte. Gründe für die einzelnen Entscheidungen werden nicht genannt und die Vollständigkeit der Aufnahme aller Entscheidungen ist nicht gewährleistet. In einem dokumentierten Fall wurde ausdrücklich entschieden, dass die Versetzung nicht aufgenommen werden soll.²⁰ Gewissheit besteht auch nicht, ob diese Entscheidungen des Bischofs überhaupt in der „Versetzungskonferenz“ behandelt worden sind.

Ein weiteres Gremium, das in einer Personalakte genannt wurde, ist der „Geistliche Rat“. Bekannt wurde dieses Gremium durch die in der entsprechenden Personalakte enthaltene Ernennungsurkunde des Tatverdächtigen 18 zum Mitglied des Gremiums. Auf Nachfrage bestätigte der ehemalige persönliche Referent von Bischof Janssen dieses Gremium, ohne auch hier feste Mitglieder benennen zu können. Auch Beratungsgegenstände dieses Gremiums konnten nicht präzise benannt werden. Der „Geistliche Rat“ war im Domhof zunächst gegenwärtigen Mitarbeitenden nicht bekannt. Erst zum Ende des Projektzeitraums wurden Protokolle dieses Gremiums aufgefunden. Sie sind allerdings in einem persönlichen Stenogramm abgefasst, das trotz entsprechender Bemühungen noch nicht „lesbar gemacht“ werden konnte.

18 Zu der Aufstellung der von Herrn Schrimm eingesehenen Akten siehe unter Schrimm B.3

19 Zu den Erkenntnissen aus dieser Archivrecherche, Schrimm B.1

20 A. 1.5

Wahrheit und Vollständigkeit der Akten

Die vorgefundenen Akten zeigen hinsichtlich ihres Inhalts gravierende Mängel.²¹ Eine inhaltliche Ordnung ist nicht erkennbar. Wie das Vorhalten von Akten insgesamt und die Verpflichtung, diese an das Archiv weiterzuleiten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, ist auch die Führung der Akten in dem für das Projekt relevanten Zeitraum ohne jede Regelung geblieben. Dies gilt insbesondere für die Personalakten, in denen ein einheitliches Verfahren bei der Aktenführung nicht erkennbar ist. Es fehlt jede Paginierung, sodass die Vollständigkeit der Akte nicht überprüft werden kann.

Es kann nicht bewiesen werden, dass die Lückenhaftigkeit der Personalakten auf eine absichtliche Manipulation zurückzuführen ist. Eine Vielzahl von Indizien spricht allerdings für eine gezielte „Aufbereitung“ von Personalakten vor ihrer Aufnahme in die Altregistratur des Archivs. Unter anderem bestehen Unterschiede hinsichtlich der Akten von völlig unbelasteten Priestern und solchen, gegen die Missbrauchsvorwürfe erhoben werden. Das gilt jedenfalls für die Akten, die in der Altregistratur geführt werden.

Die Obfrau hat gesondert Einsicht in 24 Personalakten unbelasteter Priester genommen, die nach dem Zufallsprinzip ausgesucht wurden. In diesen Akten befinden sich – wenn auch hier nicht lückenlos – Versetzungsentscheidungen, insbesondere schlagen sich hier auch Schwierigkeiten mit den Kirchenvorständen und Gemeindemitgliedern in der Akte nieder. Auch sie sind deutlich verschieden von Personalakten, wie sie in der öffentlichen Verwaltung geführt werden. Herr Schrimm verweist in seinem Berichtsteil²² auf eine Begründung der defizitären Aktenführung in einem Zitat von Weihbischof Bongarz. Dieser erklärt diese Abweichung mit dem besonderen Verhältnis zwischen Bischof und Priester, das eine penible Aktenführung nicht erfordere („läuft auf einer anderen Ebene“). Ganz sicher ist das Vertrauensverhältnis, das nach dem Selbstverständnis von Brüderlichkeit geprägt ist, nicht mit dem Interesse einer primär auf Hierarchie und Kontrolle ausgerichteten Führung von Akten in Arbeits- und Beamtenverhältnissen vergleichbar. Die Besonderheit dieses Verhältnisses zeigt sich auch im vorgeschriebenen Umgang zwischen Bischof und Priestern im Falle von sexuellen Verfehlungen, die ein „Ärgernis“²³ auslösen. Es heißt im Can. 1341 des Codex Iuris Canonici (CIC)²⁴: „Der Ordinarius²⁵ hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.“ Die Führung der Akten in der öffentlichen Verwaltung ist darauf ausgerichtet, das eigene Handeln zu legitimieren, weil stets eine übergeordnete Instanz bis zur absoluten Spitze der jeweiligen Verwaltung das Handeln beurteilt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz gegen staatliches Handeln und behördliche Entscheidungen in Anspruch zu nehmen. Daher bedarf es stets einer schriftlichen Fixierung dieser Entscheidungen und ihrer Gründe in der Akte. Derartige Dokumentationsnotwendigkeiten gibt es im Verhältnis zwischen einem Bischof und seinen Priestern nicht.

Zwei weitere Aspekte trennen das kirchliche und das weltliche Strafrecht ganz grundsätzlich. Bereits der rechtsstaatliche Begriff der „Norm“ deckt sich nicht mit den innerhalb der katholischen Kirche anzuwendenden Vorschriften. Das kirchliche Strafrecht regelt Rechte und Pflichten zudem zwischen ausschließlich männlichen Akteuren. Verpflichtet ist stets auf der einen Seite der Ordinarius, das ist immer entweder der

21 Siehe auch unter Bericht Schrimm B.1.3

22 Schrimm, B.1.3

23 Can. 1395 – § 1. codex-iuris-canonici.de

24 CIC/1983 deutsch online (codex-iuris-canonici.de) oder https://www.vatican.va/.../ita/documents/cic_libroVI_1341-1353_it.html – eine Übersetzung wird angeboten.

25 Der Ordinarius ist der Bischof oder Generalvikar.

Bischof oder aber der Generalvikar, nach kirchlichem Recht zwingend Männer. Verpflichtete als diejenigen, die die Strafnormen einzuhalten haben, sind Geistliche der katholischen Kirche und damit auch stets Männer. Auch der Umstand, dass es Gremien gibt, die zu Personalentscheidungen berufen zu sein scheinen, wie die bereits genannten Personalkonferenzen oder Versetzungskonferenzen, ändern daran nichts, auch wenn es grundsätzlich möglich wäre, in derartige Gremien auch Frauen einzubeziehen. Dies war nachweislich zur Amtszeit von Heinrich Maria Janssen nicht der Fall. Aber auch diese theoretische Möglichkeit der Einbeziehung von Frauen ändert an dem Umstand nichts, dass Rechtsunterworfenen ausschließlich Männer sind. Zur Entscheidung befugt sind nach dem kirchlichen Recht nicht derartige Gremien, sondern ausschließlich die genannten „Ordinarien“. Es handelt sich also ausschließlich um intermaskulines Recht. Darin erschöpft sich das Monopol des Männlichen nicht. Nicht nur Rechteinhaber und Rechtsunterworfenen sind ausschließlich Männer, sondern auch diejenigen, die das Recht schöpfen, in diesem Fall der Papst und die Gremien des Vatikans. Selbstverständlich liegt es allein in der Kompetenz einer Kirche, sich interne Strukturen zu geben. Es bleibt aber ein Ausnahmemerkmale der katholischen Kirche, das interne Recht nicht nur einer de facto männlichen Dominanz zu unterwerfen, sondern exklusiv Männern die Rolle der Legislative, der Exekutive und der Adressaten zuzuweisen. Die von Bischof Heiner Wilmer als aufzulösend charakterisierten „Männerbünde“²⁶ finden hier ihre rechtliche Struktur. Diese Art von Genese und Anwendung von „Gesetzen“ deckt sich mit der allgemeinen Vorstellung des Rechts in seiner Rolle im Rechtsstaat nicht. In diese abweichende Systematik passt es auch, dass die Rechtsstellung von – um in der Sprache des Rechts zu bleiben – Geschädigten²⁷ sexuellen Missbrauchs nicht im CIC geregelt wird. Sie tauchen als Rechtssubjekte an dieser Stelle nicht auf. Sie finden sich auch nicht in den Akten des Archivs als Personen, denen Fürsorge nach erlittenem Missbrauch gilt oder als zu Schützende, wenn Täter ohne jede Sicherung an anderer Stelle wieder in einer Gemeinde verwendet werden.

Im staatlichen Strafrecht ermitteln und entscheiden Staatsanwaltschaften und Gerichte nach der Maßgabe des Art. 3 Grundgesetz und damit ohne Bindung an ein bestimmtes Geschlecht der Handelnden. Darüber hinaus können Opfer von Straftaten eigene Rechte beanspruchen; sie haben durch das Recht der Privatklage die Möglichkeit, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen anzustoßen, und sie haben das Recht der Nebenklage, d. h. sie können sich unmittelbar in das Strafverfahren einbinden. Durch das sogenannte Adhäsionsverfahren können Geschädigte bereits im Strafverfahren mit dem Urteil des Strafausspruchs auch eigene Schadensersatzansprüche tenorieren lassen. Allerdings sind diese opferbezogenen Änderungen der Strafprozessordnung im Wesentlichen erst ab Mitte der achtziger Jahre entstanden oder haben an Relevanz erst seit dieser Zeit gewonnen.²⁸ Sie gehörten zur Zeit von Bischof Janssen nicht zur herrschenden Rechtskultur. Der deutsche Richtertag diskutierte noch in den siebziger Jahren die Abschaffung oder jedenfalls deutliche Einschränkung der Nebenklage.²⁹

Rechtliche Grundlagen

Das alles vermag allerdings nicht zu erklären, dass wesentliche Vorgänge nicht in den Akten festgehalten wurden und legt nahe, dass derartige Vorgänge im Nachhinein entfernt wurden. Die Vorschriften des CIC verlangen, dass es – wenn die brüderlichen Ermahnungen nicht ausreichen – zur Verhängung von Sanktionen im Rahmen eines Verwaltungs- oder eines gerichtlichen Verfahrens kommt.

26 Neuer Hildesheimer Bischof will katholische Kirche verändern (<https://www.sueddeutsche.de/panorama/kirche-hannover-neuer-hildesheimer-bischof-will-katholische-kirche-veraendern-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-190219-99-55019>)

27 Siehe A.1.3

28 Rössner, Dieter/Wulf, Rüdiger: Opferbezogene Strafrechtspflege, Arbeitskreis „Täter-Opfer-Ausgleich“, Bonn 1987

29 Rössner in Dölling, Dieter / Duttge, Gunnar / König, Stefan / Rössner, Dieter: Gesamtes Strafrecht. Nomos, Baden-Baden 2017, Art. 2 § 395, 1

Seit 1922 regelte neben dem CIC als maßgeblichem Gesetzbuch des Kirchenrechts in der katholischen Kirche die „Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis“ (CrimSol) dezidierte Verfahrensvorschriften für den Fall sexuellen Missbrauchs. Diese CrimSol wurde allerdings nie veröffentlicht und war in den Bistümern, die darüber verfügten, im Geheimarchiv aufzubewahren.³⁰ Da die CrimSol nur den jeweiligen Bischöfen zugänglich gemacht wurde, von denen bekannt war, dass sie entsprechende Verfahren zu führen hatten, kann nicht unterstellt werden, dass dieses Regelwerk das Bistum Hildesheim damals erreichte. Zur Zeit des vatikanischen Konzils sollte die Verteilung einer aktualisierten Fassung erfolgen. Dies ist jedenfalls nicht lückenlos erfolgt, sodass auch eine Kenntnisnahme der CrimSol durch das Bistum Hildesheim im Jahr 1962 nicht nachweisbar ist.³¹ Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei der CrimSol um eine verbindliche Rechtsvorschrift handelt. Eine solche setzt immer voraus, dass sie den Rechtsunterworfenen bekannt ist oder bekannt sein könnte. Dies ist angesichts der limitierten Bekanntgabe der CrimSol durch den Vatikan bereits nicht gewährleistet. Seit dem 15.07.2010 sind entsprechende Missbrauchstaten an die „Kongregation für die Glaubenslehre“ zu melden:

„Art. 6 § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:

1° Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.“³²

Die Ausübung sexueller Gewalt gegenüber Minderjährigen als Verstoß gegen das 6. Gebot rechtlich zu definieren („Du sollst nicht ehebrechen“) deckt die ignorierende Haltung gegenüber denjenigen, die sexualisierte Gewalt erleiden, rigoros auf. Die Straftat ist so keine Straftat gegen das ausgelieferte Kind oder den Jugendlichen, diese Straftat hat kein „Opfer“, keine Geschädigten im strafrechtlichen Sinne. Sie ist demnach lediglich eine Straftat als Verstoß gegen das Weiheversprechen, das obendrein im 6. Gebot gar nicht als „Schutzgut“ genannt ist. Unter diesen Voraussetzungen verwundert es nicht, dass Betroffene von sexueller Gewalt von der katholischen Kirche nicht als Objekte der Fürsorge und des Schutzes angesehen werden. Die Qualifizierung der Ausübung sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen als Verstoß gegen das 6. Gebot macht zugleich deutlich, dass die kirchliche Sprache sich so weit von der tatsächlichen Realität des Übergriffs entfernt hat, dass ein echtes Sprechen über das Geschehen kaum mehr möglich ist. Dem Schweigen ist im Berichtsteil des IPP ein zentraler Abschnitt gewidmet.³³

Die Vorschrift macht deutlich, dass vor ihrer Entstehung bereits derartige strafbare Handlungen der Glaubenskongregation vorgelegt worden sind. Ob die Vorlage quasi „spontan“ erfolgte, oder weil das jeweilige Bistum meinte, dazu verpflichtet zu sein, kann dahinstehen. Es kann nicht belegt werden, dass zur

30 Gutachten: Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen im Erzbistum Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zwischen 1975 und 2018 (<https://mam.erzbistum-koeln.de/m/2fce82a0f87ee070/original/Gutachten-Pflichtverletzungen-von-Diozesanverantwortlichen-im-Erzbistum-Koeln-im-Umgang-mit-Fallen-sexuellen-Missbrauchs-zwischen-1975-und-2018.pdf>), S. 180/181

31 https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewjTs6-f6drxAhWMsaQKHdIrAMoQFnoECBIQAA&url=http%3A%2F%2Fwww.internetpfarre.de%2Fblog%2Farchives%2F252-VATIKAN-MISSBRAUCH-UPDATE-NORMAE-DE-GRAVIORIBUS-DELICTIS-UND-SACRAMENTORUM-SANCTITATIS-TUTELA.html&usq=AOvVaw1v04Ju_J6afegof-797greb

32 Kongregation für die Glaubenslehre: Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind (15.07.2010) (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2010-07-15_VAT-dt_Normae-de-gravioribus-delictis.pdf)

33 IPP „Ringe des Schweigens“ C.7.6

Amtszeit von Bischof Janssen rechtlich verbindliche Verfahrensregelungen zur Vorlage entsprechender Vorgänge an den Vatikan im Domhof durch die CrimSol vorhanden und denjenigen Akteuren bekannt waren, die zu einer Meldung an die Glaubenskongregation gegebenenfalls verpflichtet gewesen wären. Könnte nachgewiesen werden, dass die CrimSol dem Domhof zugegangen sind, hätte dies bereits eine Verschriftlichung des Missbrauchsvorwurfs erzwungen. Der Umstand, dass schriftliche Vorgänge darüber nicht vorhanden sind, wäre ein Beleg für eine Regelverletzung oder eine bewusste Unterdrückung dieser schriftlichen Dokumente. Dies bedeutet allerdings nicht, dass tatsächlich im Fall von Missbrauchsvorwürfen auf eine Verschriftlichung verzichtet werden durfte und tatsächlich wurde, nur weil eventuell eine Meldepflicht aufgrund der CrimSol nicht bestand. Auch ohne die CrimSol normieren bereits die Strafnormen des CIC, dass ein ordentliches Verfahren in derartigen Fällen durchzuführen ist: ein Verfahren, das eine Aufklärung des Sachverhalts und entsprechende milde oder strenge Sanktionen nach sich zieht. Das ist ohne eine Verschriftlichung in einer Institution wie der katholischen Kirche kaum vorstellbar. Es handelt sich um einen aufgrund seiner langen Geschichte hoch ausdifferenzierten Organismus, an dessen Spitze nicht nur der Papst als Person, sondern der Vatikan als Staat Verantwortung trägt. Wenn Schriftstücke einen Missbrauch selbst und den Umgang damit heute nicht dokumentieren, bedeutet dies nicht zwingend, dass es keine Schriftdokumente gegeben hat. Auch fehlende Vorschriften, wie Akten zu führen sind, rechtfertigen noch nicht einen Verzicht darauf, bekannt gewordene Vorwürfe schriftlich zu fixieren.

Auf Nachfrage hat der Domhof erklärt, dass selbstverständlich die Regelungen des Kirchenrechts im Domhof bekannt waren, es aber keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass diese auch entsprechend Beachtung gefunden hätten. Heute ist im Generalvikariat auch nicht bekannt, ob es interne Regelungen darüber gegeben hat, wer innerhalb des Domhofs über Missbrauchsvorwürfe formal zu informieren gewesen wäre. Meldungen über Missbrauchsfälle an die Glaubenskongregation sind dort nicht bekannt, sie wurden auch nicht von Herrn Schrimm im Zuge seines Aktenstudiums aufgefunden. Sie befinden sich, soweit es erschlossen ist, auch nicht im Aktenbestand des Archivs.³⁴ Das interne Verfahren mit sexualisierter Gewalt zeigt sich als regellos und – soweit es Regeln gab – als regelignorierend. Eine formalisierte Aktenführung zu Missbrauchsmeldungen und ihre Weiterleitung an die Glaubenskongregation gibt es erst seit dem Amtsantritt von Bischof Dr. Wilmer.

Anders als in dem an die Kanzlei Gercke und Wollschläger erteilten Gutachtensauftrag des Erzbistums Köln³⁵ sind Verfehlungen in der Amtswaltung, d. h. die Beachtung oder Missachtung von kirchlichem Verfahrensrecht durch Bischof Janssen und die weiteren leitenden Geistlichen im Domhof, nicht Gegenstand des Aufarbeitungsauftrags der Expertengruppe. Für den Auftrag der Expertengruppe ist das Amtsverständnis von Bischof Janssen hier hinsichtlich der Frage relevant, ob die mangelhafte Aktenführung auf eine Verschleiерungsabsicht zurückzuführen ist. Dazu bleibt festzuhalten, dass sexueller Missbrauch nach kanonischem Recht durch den Bischof und den Generalvikar aufzuklären und bei Versagen einer brüderlichen Ermahnung gegebenenfalls auch zu sanktionieren war. Auch wenn nicht bewiesen werden kann, dass dem Domhof die Verfahrensvorschriften der CrimSol bekannt waren, müsste bereits die Beachtung

34 Nach Vorlage des Berichts sind weitere Rechtsquellen des Vatikans zum Umgang mit sexualisierter Gewalt bekannt geworden. Sie betreffen nicht den Untersuchungszeitraum der Studie, können aber Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für die Erarbeitung der Studie gehabt haben: Schreiben „De delictis gravioribus“, am 18. Mai 2001 vom damaligen Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre, Joseph Kardinal Ratzinger, verfasst und allen amtierenden Bischöfen, Ordinarien, Hierarchen und Oberen der gesamten katholischen Kirche zugesandt (im offiziellen Amtsblatt des Heiligen Stuhls, den Acta Apostolicae Sedis, veröffentlicht.[1]). In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass die von einem Kleriker begangene Straftaten gegen das 6. Gebot an einem Minderjährigen unter 18 Jahren der Glaubenskongregation vorbehalten sind und dass diese Prozesse der „päpstlichen Geheimhaltung“ unterliegen. Jeder Bericht über derartige Verfahren durch Vertreter der katholischen Kirche ist mit strengen Sanktionen belegt. Ob nach dieser Maßgabe der Expertengruppe alle Informationen zugänglich gemacht wurden, kann nach Vorlage des Berichts nicht mehr aufgeklärt werden. Anhaltspunkte dafür bestehen nach wie vor nicht.

35 Gutachten: Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen im Erzbistum Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zwischen 1975 und 2018, siehe Fußnote 28

der Vorschriften des CIC zu einem wie auch immer gestalteten Verfahren mit Aufklärung und Sanktionsentscheidung führen. Es ist unwahrscheinlich, dass ein solches Verfahren ohne schriftliches Echo bleibt. Es kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden, dass die Lückenhaftigkeit der Akten auch darauf zurückzuführen ist, dass der Leiter des Archivs im Untersuchungszeitraum selbst Tatverdächtiger ist.³⁶ Die Obfrau hat mit einem der Betroffenen in Bezug auf diesen Tatverdächtigen ein umfangreiches Interview geführt. Sie hat auch angesichts der vom Betroffenen vorgelegten Gegenstände und Fotos, die das „Grooming“³⁷ belegen, keinen Zweifel an der Berechtigung des Tatvorwurfs. Darüber hinaus legt der unterschiedliche Akteninhalt verschiedener Akten vor und nach der Aufnahme in die Alt-Registratur eine „Bearbeitung“³⁸ der Akten nahe.

Fundstück: Eine Akte mit Inhalt von Gewicht

Der Expertengruppe lag die Personalakte eines Priesters vor, in der die Missbrauchsvorwürfe und der Umgang damit dezidiert festgehalten worden sind. Ihr Inhalt deckt auf, wie weit die Bistumsleitung während der Amtszeit von Bischof Janssen zu gehen bereit war, um tatverdächtige Priester vor Strafverfolgung zu schützen. Sie beschränkte sich nicht auf die bundesweite Kooperation mit anderen Bistümern durch Versetzungsentscheidungen. Es gab mit organisatorischem Rückhalt der Deutschen Bischofskonferenz die Möglichkeit, auch international agierende Institutionen zum Verbergen von staatsanwaltlich gesuchten Tatverdächtigen zu nutzen, um das eigene Ansehen nicht zu gefährden. Die Umstände des Auffindens der Akte sprechen dafür, dass diese Akte eine „Bearbeitung“ für die Aufnahme in die Altregistratur nicht erfahren hat. Sie ist somit zugleich Indiz dafür, dass es einen solchen Bearbeitungsschritt („Säuberung“) bei der Aufnahme anderer Personalakten in das Archiv gegeben hat (siehe hierzu auch das Ende dieses Abschnitts).

Herr Schrimm hatte Hinweise aus einer anderen Akte darüber erhalten, dass sich der Priester P. an mehreren Jungen sexuell vergangen haben sollte und deshalb die Akte angefordert. Die Personalakte des Priesters P. befand sich jedoch nicht in der Alt-Registratur. Nach längerer Suche fand sich diese Akte in einer noch nicht erschlossenen Kiste im Archiv.³⁹

Im Folgenden wird der Inhalt der Personalakte mit Sonderheftung nach Datum sortiert wiedergegeben. Die Reihenfolge deckt sich nicht mit der Reihenfolge in den Akten bzw. Aktenteilen:

- 25.06.1947 Übernahmebitte des P. an Bischof Janssen in Hildesheim. Er komme aus Schlesien und befinde sich seit Kriegsende in München.
- 04.06.1956 P. ist am 11.04.1956 nach (Stadtteilgemeinde) versetzt worden.
- 14.12.1957 Schreiben der StA Stade an Generalvikariat: Übersendung des Urteils des Schöffengerichts in Buxtehude: P. ist der versuchten Unzucht unter Männern – § 175 StGB – schuldig und wird verurteilt zu 4 Monaten Gefängnis bei Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung.
(Anmerkung: Aus dem Urteil ergibt sich, dass es sich um einen versuchten Übergriff gegenüber einem Minderjährigen zwei Jahre vor dem Urteil handelt. Bischof Janssen hatte einen Priester zur Beobachtung in die Verhandlung geschickt, der auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit dabei bleiben durfte. Bischof Janssen hat P. auch einen Verteidiger zur Seite gestellt und bezahlt. Ungeachtet rechtlicher Verschwiegenheitspflichten gegenüber dem Mandanten berichtete auch der Verteidiger dem Domhof über die Verhandlung und ihren Ausgang.)

36 Schrimm, B.2 TV 8

37 Zur Begriffsklärung: IPP C.3.3

38 Dies gilt auch für die Personalakte des Tatverdächtigen 10. Der Obfrau wurden von einem Betroffenen Schriftstücke übergeben, die sich nicht – mehr – in den Akten befinden. Dies gilt auch für die Akten zum Tatverdächtigen der Tiefenanalyse IPP C.5.

39 Die Suche nach dieser Akte ist für die Expertengruppe – wie andere Recherchen auch – ein Beleg für das hohe Engagement der Mitarbeitenden des Archivs, die Expertengruppe bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

- 13.02.1958 P. an Generalvikar: Er hat seinen Dienst in (Dorf) zum 1. November 1957 angetreten.
- 03.09.1962 Generalvikar an P.:
„Aufgrund der Ihnen bekannten Vorgänge sehen wir uns zu unserem tiefsten Schmerz veranlasst, Ihnen folgendes mitzuteilen: mit sofortiger Wirkung wird Ihnen jegliche Jurisdiktion für die gesamte Diözese Hildesheim entzogen.“
- 09.10.1962 P. ist erschöpft und befindet sich in der Klinik. Ärztlicherseits wird eine weniger belastende Tätigkeit empfohlen.
- 24.10.1962 Wegen der Erkrankung wird die Stelle in (Dorf) anderweitig besetzt. P. wird eine Wohnung in (Gemeinde) zugewiesen.
- 20.11.1962 Bericht des Chefarztes einer Klinik zur psychotherapeutischen Behandlung. Er empfiehlt die Weiterbeschäftigung im normalen Pfarrdienst.
- 27.11.1962 Generalvikar an P.: Auftrag zur aushilfsweisen Vertretung für die Pfarrei (Gemeinde).
„Die Kirchensteuerkasse erhält Anweisung Ihr Gehalt auszuzahlen. *Ihre Ernennung wird im kirchlichen Anzeiger nicht veröffentlicht*⁴⁰. Wir hoffen, dass es möglich sein wird, Ihnen ab Ostern nächsten Jahres die normale Seelsorgearbeit wieder zu übertragen. Sie wollen sich daher zu Beginn der Fastenzeit dieserhalb melden. Für den Neubeginn ihrer Arbeit wünschen wir Ihnen Gottes Segen.“
- 13.12.1962 Generalvikar an P.:
„Wir heben somit unsere Verfügung vom 27.11.1962 auf und versetzen Sie in den Ruhestand. Wir beauftragen Sie, sich in ein Kloster zurückzuziehen und aus der Seelsorge auszuscheiden.“
- 18.12.1962 Schreiben einer Person namens A. S. (seine Funktion ist nicht ersichtlich) – handschriftlich:
„Lieber Bischöflicher Vater! Da ich Dich heute Abend telephonisch nicht erreichen konnte, muss ich mich schriftlich an Dich wenden. Es handelt sich um (Ortsname) (Pastor P.). Da ich in seiner Abwesenheit dort als vic. selbst tätig war, wurde ich mit der ganzen Angelegenheit bekannt. Heute erfuhr ich, daß in S. durch die Kriminalpolizei bei den einzelnen Familien Untersuchungen und Nachforschungen vorgenommen worden sind. Nun lässt sich die Sache wohl nicht mehr aufhalten. Wir haben monatelang gebangt und gebetet. Ich glaubte, dieses Dir auf jeden Fall mitteilen zu müssen, da ich auch nicht weiß, wie weit der Nachfolger in diese Dinge eingeweiht ist.“
(Anmerkung: Hier und im Folgenden sind in Originalzitate aus Gründen des Datenschutzes Namen und Ortsnamen durch die Klammer Klarnamen bzw. Ortsnamen ersetzt.)
- 01.01.1963 Schreiben der Haushälterin des P. aus (Gemeinde) an Generalvikariat:
„da unbegreiflicherweise Herr Pastor P. seit seiner Abberufung aus (Ortsname Gemeinde) noch nicht geschrieben hat, ...“
- 25.02.1963 Staatsanwaltschaft Braunschweig an Generalvikariat in Hildesheim:
„Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, sich in den vergangenen Jahren während seiner Tätigkeit als katholischer Geistlicher in (Ortsname Dorf) wiederholt an den Angehörigen der katholischen Jugendgruppe homosexuell vergangen zu haben. Nach einer Mitteilung der Haushälterin des Beschuldigten, Frau (Klarnamen), ist der Beschuldigte am 15.12.1962 aus (Ortsname Gemeinde) abberufen worden. Der gegenwärtige Aufenthalt des Beschuldigten ist Frau (Klarnamen) unbekannt. Ich bitte, mir die Anschrift des Beschuldigten mitzuteilen.“
- 28.02.1963 Generalvikar an Staatsanwaltschaft Braunschweig:
„... Pastor (Klarnamen) war nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 27. Nov. 1962 vorü-

⁴⁰ Hervorhebung durch die Obfrau, siehe auch A.1.5

bergehend nach (Ortsname Gemeinde) beordert worden. Mit Verfügung vom 13.12.1962 wurde er aufgefordert, sich in ein Kloster zurückzuziehen und sich dort zu unserer Verfügung zu halten. Dieser unserer ausdrücklichen Weisung ist Pastor (Klarname) offensichtlich bis heute nicht nachgekommen. Er hat die Stelle zwar verlassen, jedoch mit unbekanntem Ziel. ...“

- 04.03.1963 Schreiben Staatsanwaltschaft Braunschweig an das Generalvikariat in Hildesheim:
 „... Das Amtsgericht Königslutter hat auf meinen Antrag am 1. März 1963 gegen den Pfarrer (Klarname) Haftbefehl erlassen. Maßnahmen zur Ergreifung des Beschuldigten sind eingeleitet worden. ...“
- 29.03.1963 Mitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig über die Einstellung des Verfahrens gegen P., weil Aufenthalt nicht festgestellt werden konnte.
 Seitdem ist Pastor P. „verschwunden“. Versuche des Landkreises Helmstedt, ihn in (Gemeinde) zu erreichen, haben zu der Auskunft des für (Gemeinde) zuständigen Landkreises Springe geführt, dass Herr P. sich dort nur wenige Tage unangemeldet aufgehalten habe.
- 12.03.1968 Schreiben des Domhofs an die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf Anfrage: Aufenthalt von P. ist nicht bekannt.
- 02.12.1969 Schreiben des Generalvikars an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig:
 „Zu Ihrer Anfrage müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir bis heute weder eine schriftliche noch eine persönliche Nachricht über den Verbleib des katholischen Geistlichen P. erhalten haben.“
- 06.05.1976 Schreiben des Leiters von Fidei Donum, Koordinationsstelle der Deutschen Bischofskonferenz für Diözesanpriester in Lateinamerika, Emil Stehle⁴¹, an Bischof Janssen:
 „Exzellenz, hochwürdigster Herr Bischof! ...
 Was die konkreten weiteren Wege angeht, darf ich folgendes mitteilen:
 a) Seit einiger Zeit gehen Überlegungen dahin, den hier nicht näher genannten Herren anderenorts, und zwar nicht nur in einer anderen Diözese, sondern auch in einem anderen Land, einzusetzen. Ich darf im Sinn Ihres Briefes annehmen, dass Sie einverstanden sind, wenn ich Ihnen diesen neuen Einsatzort nicht bekannt mache⁴² und Sie Dritten gegenüber folglich auch keine Auskunft geben können.
 b) Innerhalb der Listen dieser Koordinationsstelle wird ein hier ebenfalls nicht näher beschriebener veränderter Name geführt. Die Zustellung der Post an ihn erfolgt an seine Amtsadresse, d. h. ohne Namensangabe.
 c) Über diese Veränderungen habe ich das Sekretariat der Koordinationsstelle eigens unterrichtet, damit nicht im Rahmen von Allgemeinsendungen sich das Unglück wiederholt.
 d) Was die Versorgung bzw. die monatliche Unterstützung angeht, hat sich Adveniat dazu bereit erklärt, nachdem die besagte Person sowieso in einer mitteldeutschen Diözese geboren ist, für die Adveniat leichter eintreten kann, so dass eine solche Hilfe Ihrerseits entfallen könnte und auch dieses Problem gelöst sein dürfte.
 Sollten hier im Zuge der Erfassung der in Deutschland geborenen, aber in Übersee pastoral eingesetzten Weltpriester Mitbrüder auftauchen, die im Gebiet der Diözese Hildesheim gebo-

41 Nach Veröffentlichung des Berichts haben sich bei der Obfrau sechs Frauen gemeldet, die vortragen, von dem Autor sexuell missbraucht worden zu sein. Die Obfrau hat sich daraufhin mit einem Brief an den Präsidenten der Deutschen Bischofskonferenz gewandt mit der Aufforderung, bei „Fidei Donum“ die Vorgänge um den Einsatz deutscher Priester in Südamerika aufzuarbeiten. Der Brief wurde auf der Seite „Wissenteilen-Hildesheim.de“ veröffentlicht.

42 Der angesprochene Brief befindet sich nicht in der Akte.

ren (nicht ihr später zugewandert) sind, dürfte ich anfragen, ob in einem solchen Fall Hildesheim selbst die monatliche Unterstützung in Höhe von 200 DM tragen möchte.
Mit der nochmaligen Bitte um Entschuldigung und freundlichem Gruß ...“

- 01.08.1979 Beihilfe für eine Kur für einen Missionspriester (P.). Eine Spenderin aus (Gemeinde) war bereit, 2000 DM für den Erholungsaufenthalt zu zahlen.
- 10.08.1979 Schreiben aus Encarnacion: P. ist verstorben und wurde am gleichen Tage unter großer öffentlicher Anteilnahme beerdigt.

Die hier zusammengeführten Aktenteile sind unter vielen Aspekten⁴³ bemerkenswert:

- Aus dem Akteninhalt erschließt sich fast komplett das Leben eines tatverdächtigen Priesters. Die Akten enthalten vieles von dem, was bei einer Personalakte zu erwarten wäre und was an anderer Stelle so häufig fehlt.
- Die Absicht des Domhofs, die missbrauchenden Handlungen des P. zu verschleiern, sind offensichtlich und vielfältig.
- Aus dem Schreiben des A. S. an Bischof Janssen ergibt sich ein offensichtlich selbstverständliches Zusammenwirken von Ortspriester und Bischof mit dem Ziel der Verdeckung. Die Formulierung „Wir haben monatelang gebangt und gebetet“ lässt den Schluss zu, dass hier Priester und Bischof gemeinsam versucht haben, die Schuld von P. nicht offenkundig werden zu lassen.
- P. wurde trotz der bekannten Missbrauchstaten übergangsweise in (Gemeinde) eingesetzt, ohne dass sein Einsatz für die Jugendarbeit ausgeschlossen worden wäre.
- Der ausdrückliche Hinweis darauf, dass sein Aufenthalt in (Gemeinde) nicht im kirchlichen Anzeiger veröffentlicht werden sollte, zeigt auf, dass P. durch seine Entfernung aus seiner alten Pfarrei nicht nur „aus der Schusslinie“ gebracht werden, sondern dass schon zu diesem Zeitpunkt der Verbleib von P. verdeckt werden sollte.
- Eine Veranlassung, sein Gehalt zu streichen oder zu kürzen, bestand offensichtlich nicht. Eine Sanktion seines Handelns über die Versetzung nach Schulenburg hinaus ist nicht erkennbar. Sein zukünftiger Einsatz in der Gemeindegarbeit und damit auch für die Arbeit mit Kindern Jugendlichen wurde ihm in Aussicht gestellt.
- Gegen den Priester P. ermittelt die Staatsanwaltschaft und erlässt gegen ihn Haftbefehl. Der Domhof leugnet jedes Wissen um seinen Aufenthalt. Bischof Janssen trägt die Verantwortung dafür – falls er es nicht selbst veranlasst hat – dass ein Priester der staatlichen Strafverfolgung entzogen wurde.
- Das Schreiben vom 6. Mai von Fidei Donum erklärt das Verschwinden des Priesters P.. Die konspirative Herangehensweise wird völlig offen kommuniziert. Der Name des Priesters wird nicht nur nicht genannt, sondern wird auch in seinem gegenwärtigen Einsatzgebiet in Südamerika geändert. Es wird sichergestellt, dass ihn Briefe erreichen, ohne dass sein Name auftaucht („Die Zustellung der Post an ihn erfolgt an seine Amtsadresse, d. h. ohne Namensangabe“).
- Auch die Finanzierung wird so geregelt, dass keine Verbindung zwischen dem Bistum Hildesheim und dem Priester P. hergestellt werden kann. Die Kosten seines Aufenthalts trägt Adveniat. „Adveniat, das Lateinamerika-Hilfswerk der katholischen Kirche in Deutschland, steht für kirchliches Engagement an den Rändern der Gesellschaft und an der Seite der Armen. Adveniat finanziert sich zu 95 Prozent aus

43 Siehe zur weiteren Analyse des Falls: Schrimm, B 2.2 TV 23

Spenden. Adveniat fördert Projekte, wo die Hilfe am meisten benötigt wird: an der Basis, direkt bei den Armen.“⁴⁴ Im Gegenzug wird Bischof Janssen aufgefordert, in anderen Fällen die Kosten zu tragen.

- Die Diktion des Schreibens lässt nur den Schluss zu, dass es sich bei dem Vorgang nicht um einen exceptionalen Einzelfall handelt. Alles spricht vielmehr dafür, dass es sich um eine erprobte Verfahrensweise handelt („Über diese Veränderungen habe ich das Sekretariat der Koordinierungsstelle eigens unterrichtet, damit nicht im Rahmen von allgemeinen Sendungen sich das Unglück wiederholt.“)⁴⁵

Es besteht – auch wenn sein Name gezielt nicht auftaucht – kein Zweifel daran, dass es sich bei dem im Schreiben des Fidei Donum gemeinten Priester um P. handelt. Dies ergibt sich nicht nur daraus, dass sich das Schreiben in der Personalakte des P. befindet. Auf eine Nachfrage hat das Fidei Donum die Namen der von der Koordinierungsstelle betreuten Priester aus der Diözese Hildesheim mitgeteilt. In dieser Aufstellung wird Priester P. genannt. Die Obfrau hat die Personalakten der vier weiteren in der Liste genannten Priester eingesehen. Es befinden sich keine weiteren Tatverdächtigen darunter. Fidei Donum hat allerdings mitgeteilt, dass keine Gewähr für die Vollständigkeit diese Liste besteht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in Fällen, in denen dem Domhof der Vorwurf sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen durch Priester bekannt geworden ist, ein geordnetes Verfahren durchzuführen war. Die Durchführung eines solchen Verfahrens ohne jeden schriftlichen Widerhall ist unwahrscheinlich. Der Umstand, dass im Fall des Priesters P. die Missbrauchsbiografie in der Akte, die nicht in die Altregistratur aufgenommen wurde, weitgehend dokumentiert ist, während dies bei dort archivierten Personalakten von Missbrauchstätern nicht der Fall ist, legt den Verdacht nahe, dass Personalakten, bevor sie in die Alt-Registratur übernommen wurden, von inkriminierten Inhalten befreit wurden. Ein Beweis für eine Manipulation liegt gleichwohl nicht vor.

44 <https://www.adveniat.de>

45 Das Schreiben stammt von Emil Stehle, der zugleich Leiter von „Fidei Donum, Koordinationsstelle der Deutschen Bischofskonferenz für Diözesanpriester in Lateinamerika“ war. Emil Stehle wurde später der erste Bischof der 1987 gegründeten Diözese Santo Domingo de los Colorados. Nach Veröffentlichung des Berichts haben sich 6 Frauen bei der Obfrau gemeldet, die vorgetragen haben, von Stehle sexuell missbraucht worden zu sein. Die Obfrau hat daraufhin sowohl mit Adveniat als auch mit dem Erzbistum Freiburg Kontakt aufgenommen, in dem Stehle vor seiner Berufung ins Bischofsamt inkardiniert war. In der Folge haben sich sowohl bei dem Erzbistum Freiburg als auch bei Adveniat weitere Frauen gemeldet. Adveniat hat daraufhin eine „Untersuchung der Akten der Koordinationsstelle Fidei Donum der Deutschen Bischofskonferenz bei der Bischöflichen Aktion Adveniat in Essen“ in Auftrag gegeben. Im Juli 2022 hat Frau Dr. Bettina Janssen den Abschlussbericht vorgelegt (Studien: Deutsche Bischofskonferenz (dbk.de)).

2 // Zusammenfassung der Archivrecherche

2.1 // Auftrag, Arbeitsweise und begriffliche Erläuterungen, Umfang und Art der Archivakten

Auftrag

Herr Schrimm erhielt von Bischof Dr. Wilmer folgenden Auftrag: „Herr Schrimm wird im Rahmen der Expert*innengruppe im Sondierungsprojekt ‚Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim in den 50er, 60er und 70er Jahren‘ sowohl Personalakten als auch nicht personenbezogene Akten im Bistumsarchiv einschließlich Pfarrarchive, sowohl in Archiven von Einrichtungen, Verbänden und Ordensgemeinschaften sichten und bewerten. Er wird sich bei seiner Arbeit mit der Obfrau dieses Projekts abstimmen. Gleichzeitig teilt er schon während des Projekts mit den Mitarbeitenden des IPP, den Herren Dr. Mosser und Hackenschmied, die gewonnenen Erkenntnisse. Gleichzeitig wird Herr Schrimm vom IPP auch über die Erkenntnisse aus den Interviews der Zeitzeug*innen informiert. Zum Abschluss des Projekts erstellt Herr Schrimm einen Bericht.“

Begriffsklärung „Verschweigen“ und „Vertuschen“

Ohne eine Klärung der verwendeten Begriffe und der herangezogenen Maßstäbe wäre ein Verständnis der Analyse nur eingeschränkt möglich. Einer besonderen Klärung muss der Begriff „Verschweigen“ im Verhältnis zum Begriff „Vertuschen“ unterzogen werden. Diese Klärung ist im Abschnitt B „Die Aktenrecherche“ im Unterpunkt „Begriffliche Erläuterungen“ nachzulesen.

Beides ist nur im Kontext der Zeit von Bischof Janssen zu bewerten. Dies gilt auch für die Maßstäbe, die an die Verwerflichkeit des jeweiligen Tuns anzulegen sind. Beides war in der Amtszeit von Bischof Janssen bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Expertengruppe auf das Handeln von Tätern und Verantwortlichen schaut, einem gravierenden Wandel unterworfen, der teilweise eine komplette Werteumkehr beinhaltet. War zu der Amtszeit von Heinrich Maria Janssen jede Ausübung homosexueller Sexualität unter Strafe gestellt (Paragraf 175 StGB a. F.), wird heute die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare auch in katholischen Kirchen gefordert und in wenigen Fällen bereits praktiziert.

Klärung rechtlicher Grundbegriffe

Die Veröffentlichung der Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Insbesondere der Umgang von Bischof Trelle mit den Missbrauchsvorwürfen gegenüber Bischof Janssen hat zu der Abfassung einer Verteidigungsschrift geführt, an der enge Mitarbeitende des beschuldigten Bischofs beteiligt waren. Zentrale Begriffe sind in diesem Zusammenhang „Beweis“, „Unschuldsvermutung“ sowie das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“. Herr Schrimm setzt sich mit jedem einzelnen dieser Begriffe auseinander und erläutert, in welchem Zusammenhang sie im Fall des Bischof Janssen relevant sind. Alle drei Begriffe bzw. Schutzrechte sind zentral für die Beurteilung bekannt gewordener Missbrauchstaten oder -verdächtige.

2.2 // Inhalt und Bewertung von Einzelfällen

Herr Schrimm hat die personenbezogenen Akten von

- 67 Tatverdächtigen (im Weiteren: TV) eingesehen und ausgewertet. In Teil 2 seines Berichts befinden sich die Inhalte der vorgefundenen Akten jedes einzelnen genannten TV und eine Bewertung der dar-

aus zu gewinnenden Erkenntnisse. Er hat weiter die Akten von

- 42 weiteren Personen erschlossen und die Ergebnisse in seine Bewertung einbezogen.
- 29 Heim-, Pfarrei- und Ortsakten mit 221 Aktenstücken und
- 18 weitere Heim-, Pfarrei- und Ortsakten ohne Zählung der Aktenstücke eingesehen und inhaltlich erfasst.

Die Akteninhalte der 67 Tatverdächtigen (mit Ausnahme des TV 54) und eine Einzelfallbewertung sind dem Bericht zu entnehmen.

2.3 // Zusammenfassung und Bewertung

Ergebnis der Archivrecherche zu Tätern und Täternetzwerken

Projektauftrag war die Aufdeckung weiterer möglicher Tatverdächtiger, insbesondere die Untersuchung, ob es zwischen Tätern Netzwerke gegeben hat, in denen Opfer von verschiedenen geistlichen Tätern missbraucht worden sind.

Die Archivrecherche durch Herrn Schrimm hat – wie auch die Untersuchung des IPP⁴⁶ – bisher nicht bekannte Tatverdächtige aufgedeckt. Zu Beginn der Arbeit der Expertengruppe wurden ihr die zu diesem Zeitpunkt bekannten 46 Namen von Tatverdächtigen mitgeteilt. Grundlage waren die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, kurz MHG-Studie⁴⁷. Elf weitere Tatverdächtige konnte Herr Schrimm aus dem Aktenbestand extrahieren, von denen drei Fälle nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen gehören und damit nicht vom Untersuchungsauftrag der Expertengruppe erfasst sind. Weitere Tatverdächtige konnten durch Meldungen bei dem Projekt „Wissenteilen-Hildesheim“, durch Meldungen an den Domhof oder an den Beraterstab des Bischofs in Fragen sexualisierter Gewalt oder aus den Interviews des IPP⁴⁸ ermittelt werden. Angesichts der vorgefundenen Qualität der Akten bzw. deren Lückenhaftigkeit⁴⁹ war ein weitergehendes Ergebnis nicht zu erreichen. Es ist bezeichnend, dass der entdeckte TV 23 sich aus einer Akte erschließt, die sich nicht an der dafür vorgesehenen Stelle des Archivs befand.

Aus der Archivrecherche ergaben sich keine Beweise dafür, dass es im Bistum Hildesheim Täternetzwerke zur Ausübung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gegeben hat.

Herr Schrimm hat eine bestechende Vielzahl von Orts- und Einrichtungsakten gelesen und ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Arbeit stehen in einem frustrierenden Verhältnis zu dem dafür erforderlich gewordenen Aufwand. Dies umso mehr, als die Archivrecherche unter Pandemiebedingungen durchgeführt werden musste, derentwegen Hotels am Ort geschlossen waren und auch eine Versorgung in Restaurants oder selbst in dem bistumseigenen Tagungshaus aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nicht möglich war.

Aufgrund von Meldungen Geschädigter, der Interviews des IPP und der – wenn auch lückenhaft geführten – Personalakten wissen wir, dass es in bestimmten Gemeinden und Einrichtungen zu sexuellem Missbrauch gekommen ist. Dennoch findet sich in den dazugehörigen Ortsakten keine Dokumentation zu diesem Thema. Insbesondere die Protokolle der Gemeindegremien hätten eine solche Dokumentation

46 IPP C.12

47 Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Mannheim, Heidelberg, Gießen 2018

48 Vergleiche IPP C. 12

49 A.1.5

erwarten lassen. Sie ist gleichwohl nicht erfolgt. Es ist stets schwierig, sichere Schlüsse aus etwas nicht Vorhandenem zu ziehen. Das IPP hat sich mit diesem Schweigen der Gemeinden intensiv befasst.⁵⁰

2.4 // Ergebnisse: Verschweigen und Vertuschen

Anders als hinsichtlich der Ermittlung weiterer Missbrauchstäter und eines eventuellen Netzwerks sind die Ergebnisse hinsichtlich des Umgangs mit Betroffenen und des verdeckenden Umgangs mit den Missbrauchstaten eindeutig. Trotz einer sorgfältigen Definition und Abgrenzung, was unter „Vertuschen“ und was unter „Verschweigen“ zu fassen ist, belegen die Archiv-Ermittlungen die Zahl und Intensität der in der Regel erfolgreichen Bemühungen des Bistums zur Amtszeit von Bischof Janssen, Missbrauchstaten nicht offenbar werden zu lassen. Wie der Akteninhalt der „Causa P.“⁵¹ eindrucksvoll belegt, zeigen auch die Untersuchungen zu den diversen Tatverdächtigen, dass der Schutz der Kirche vor dem Bekanntwerden von Missbrauchsvorwürfen Vorrang hatte vor einer Sanktionierung der Taten (wenn eine solche überhaupt beabsichtigt war), vor einer Fürsorge für die Geschädigten (die in keinem einzigen Fall thematisiert wird) und vor dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Tätern (ein Aspekt, der in keinem Fall in einer Akte dokumentiert ist). Verschwiegen wurden die Taten auch, weil überhaupt kein Bewusstsein dafür bestand, dass eine Offenbarungspflicht in Betracht käme. Aber auch das aktive Vertuschen wird in einer Vielzahl von untersuchten Verfahren belegt. Die historische Ermittlungskennntnis von Herrn Schrimm ordnet das Handeln auch der jeweiligen Rechtskultur zu.

2.5 // Anhang

Aus dem ersten Bericht des IPP, der Archivrecherche und der „Verteidigungsschrift“ ehemaliger enger Mitarbeitender und Vertrauter von Bischof Janssen lässt sich das der Expertengruppe gegenwärtig zugängliche Wissen zu den Missbrauchsvorwürfen gegen ihn extrahieren. Reichen die Beweise aus, um im Falle einer fiktiven Entscheidung durch eine große Strafkammer, der das Verfahren wohl zur Entscheidung vorzulegen wäre, zu einer Verurteilung zu kommen? Natürlich stünden einer solchen Kammer ebenso wie uns keine weiteren Erkenntnisquellen zur Verfügung. Auf dieser Grundlage, so das Ergebnis, wäre eine Verurteilung (sie bräuchte eine Zweidrittelmehrheit der erkennenden fünf Richter⁵²) unwahrscheinlich.

50 Vergleiche IPP, C,2.2; 4.4

51 Siehe oben unter A.1.5

52 § 76 GVG

3 // Ergebnisse der begleitenden Archivrecherche der Obfrau und Analyse der selbst geführten Gespräche zur Täternetzwerkverifizierung

Die Ergebnisse der Archivrecherche durch Herrn Schrimm zur Aufdeckung eines möglichen Täternetzwerks decken sich mit der Archivrecherche der Obfrau und insbesondere auch mit den Gesprächen, die sie mit solchen Betroffenen geführt hat, die unmittelbar am Domhof tätige Tatverdächtige beschuldigen. Zum einen handelt es sich um den damaligen Leiter des Archivs und den Justiziar des Domhofs. Beide Betroffenen beziehen sich in ihren Schilderungen ausschließlich auf je einen Täter. Der Leiter des Archivs hatte durch typisches „Grooming“ eine besondere persönliche Beziehung zu einem Betroffenen aufgebaut. Der Justiziar hatte die Beziehung über die Familie hergestellt. Lediglich in einem Interview trägt ein Betroffener vor, nicht nur durch einen Priester, sondern durch dessen Vermittlung auch durch Dritte missbraucht worden zu sein. Dieser Vorwurf betrifft – auch auf dringliche Nachfrage – nicht den Domhof. Auch der Missbrauch durch den Geistlichen selbst ist nicht in Hildesheim und nicht aufgrund persönlicher Beziehung oder in räumlicher Nähe zu Bischof Janssen erfolgt.⁵³

An der Feststellung, dass die erwähnten Täternetzwerke im Bistum Hildesheim nicht nachzuweisen sind, ändert sich auch nichts durch den Umstand, dass es eine Häufung von bekannt gewordenen Missbrauchsvorfällen in Hildesheim und der unmittelbaren Umgebung gibt. In räumlicher Nähe zum Domhof oder in persönlicher Nähe zu Bischof Janssen gibt es einschließlich seiner selbst acht Tatverdächtige. Neben Bischof Janssen, dem damaligen Leiter des Archivs und dem damaligen Justiziar des Bistums werden der damalige Leiter des Bernwardhofs, der damalige Leiter eines Konvikts, das eine „Vorschule“ für das Albertinum auf dem Domhof darstellte und sich in unmittelbarer Nähe von Hildesheim befindet, ein Konrektor des Albertinums, dessen Name allerdings nicht geklärt werden konnte, ein von Bischof Janssen berufener Domkapitular und Mitglied des „Geistlichen Rates“ sowie der von ihm vorgeschlagene und mit einem Bundesverdienstkreuz geehrte Vertriebenenbeauftragte beschuldigt. Keiner der Betroffenen in diesen Fällen behauptet, von anderen als von dem konkret benannten Täter missbraucht worden zu sein.

Auch die Tatsache, dass wir von einer Häufung von Missbrauchstaten im Umfeld des Domhofes Kenntnis haben, lässt keinen zwingenden Schluss darauf zu, dass dort ein Missbrauchsnetzwerk vorhanden gewesen wäre. Die Zahl der Meldungen kann darauf zurückzuführen sein, dass die Missbrauchsvorfälle in unmittelbarer Umgebung von Hildesheim besonders bekannt geworden sind. Die Nähe zu Bischof Janssen ist in Hildesheim und Umgebung nicht mit den Gemeinden zu vergleichen, die sich bis zur Nordsee und ins Wendland verteilen. Die Veröffentlichung der Missbrauchsvorfälle gegen Bischof Janssen, der in Hildesheim und der näheren Umgebung auch als Person höchstes Ansehen genoss und genießt und in weiten Teilen aufrichtig verehrt wurde, hat das persönliche, aber im Schwerpunkt gerade das räumliche Umfeld aufgewühlt. Es ist naheliegend, dass sich wegen dieser Publizität eher Betroffene und Zeitzeugen vor Ort zu dem Thema meldeten. Die Obfrau hat an drei von Hildesheim relativ entfernten Orten, in denen Missbrauchstaten zweifelsfrei begangen wurden, Gesprächsangebote gemacht. Die Termine waren durch entsprechende Pressearbeit und innerkirchliche Mitteilungen vorher bekannt gemacht worden. Weder Zeitzeugen noch Betroffene des dortigen Tatverdächtigen haben das Angebot angenommen. Dies kann darin begründet sein, dass das Gesprächsangebot zu kurzfristig nach der Bekanntgabe erfolgte. Den

⁵³ Anhaltspunkte, das Vorbringen des Betroffenen weiter zu erforschen, ergaben sich bisher nicht.

Gesprächen der Obfrau mit Betroffenen nach bedarf es manchmal einer Überlegungszeit von einem Jahr, bis der Entschluss reift, sich zu öffnen und das Wissen zu teilen. Dieser Zeitraum war in Hildesheim und Umgebung zum Zeitpunkt des Projektbeginns bereits überschritten. In größerer Entfernung von Hildesheim fehlt es eventuell bis heute an einem solchen Anstoß, sich mit dem eigenen Erleben so auseinanderzusetzen, dass man als Betroffener in der Lage und als Zeitzeuge bereit wäre, über den erlebten Missbrauch mit einem oder einer Fremden zu sprechen. Diese erst deutlich verzögert einsetzende Gesprächsbereitschaft unterstreicht die Begrenztheit des Sondierungsauftrags des vorliegenden Projekts und belegt die Notwendigkeit weiterer Aufarbeitung.

Dies mag ein konkreter Fall verdeutlichen: Im Zuge des Projekts teilte ein Ortspfarrer der Expertengruppe mit, ein weibliches Gemeindemitglied habe darauf hingewiesen, ihr verstorbener Bruder, der die letzten Jahre als Ruhestandspfarrer dort in der Gemeinde gelebt und gewirkt hatte, sei pädophil gewesen. Konkrete Missbrauchstaten teilte sie zunächst nicht mit. Die Obfrau führte mit ihr ein Gespräch, weil der Tatverdächtige in der Amtszeit von Bischof Janssen ordiniert worden war. In dem Gespräch schilderte sie ein für sie verdächtiges „Hoppe Hoppe Reiter“ mit einem fünfjährigen Jungen. Der Expertengruppe war der Tatverdächtige in keinem Zusammenhang bekannt geworden, Anhaltspunkte für Taten im Untersuchungszeitraum der Expertengruppe bestanden nicht. Bischof Dr. Wilmer hat daraufhin eine gesonderte Untersuchung dieses Falls in Auftrag gegeben.⁵⁴ Die Ermittlungen des ehemaligen Strafkammervorsitzenden Rosenbusch ergaben dann eine Vielzahl von Taten, von denen – nach dem Stand der Ermittlungen Rosenbuschs – allerdings keine in den Untersuchungszeitraum fallen. Das schließt Taten im Untersuchungszeitraum natürlich nicht aus, auch wenn sie bisher nicht „ermittelt“ werden konnten. Weder einer der jetzt bekannten Betroffenen noch ein Zeitzeuge oder eine Zeitzeugin hatte sich diesbezüglich bei dem Projekt „Wissenteilen-Hildesheim“ gemeldet.

Die Ermittlungen von Herrn Rosenbusch ergaben, dass ein Missbrauch des Priesters dem Jugendamt in Salzgitter bekannt geworden war. Ein Mitarbeiter dieses Jugendamtes hat bekundet, dass er sich an den Domhof gewandt und dort mit dem Generalvikar ein Gespräch geführt habe, in dem ihm zugesichert worden sei, dass der betreffende Priester nicht mehr im Kontakt mit Jugendlichen eingesetzt werden würde. In der Personalakte findet sich lediglich ein Schreiben an den Priester B., in dem ein Gespräch im Jugendamt erwähnt wird, ohne einen Anlass zu benennen.⁵⁵ Der erst nach diesem Schreiben erfolgte Kontakt des Domhofs mit dem Jugendamt taucht in der Akte ebenso wenig auf wie ein Tatvorwurf gegen den Priester. Der wurde danach entgegen der Zusicherung gegenüber dem Mitarbeiter des Jugendamtes als Pfarrer in Cuxhaven eingesetzt. Dort führte er seine Missbrauchshandlungen fort. Der Fall zeigt Missbrauchstaten, die erst durch intensive Ermittlungsarbeit bekannt wurden. Dies wiederum ist ein nachdrücklicher Hinweis darauf, dass die Selbstmeldung von Missbrauch einen hohen Zeitvorlauf und eine intensive Befassung im Umfeld mit dem Thema erfordert.

Die relativ hohe Zahl von bekannt gewordenen Missbrauchsfällen in räumlicher oder persönlicher Nähe zu Bischof Janssen erfüllt beide Voraussetzungen. Sie lässt daher nicht den zwingenden Schluss zu, dass in größerer räumlicher Entfernung Missbrauch nicht oder nur in deutlich geringerer Zahl stattgefunden hat. Erst recht belegt sie nicht die Annahme, es habe am Domhof und in der Umgebung von Bischof Janssen das untersuchungsgegenständliche Täternetzwerk gegeben.

54 Vergleiche Bericht Rosenbusch https://www.bistum-hildesheim.de/fileadmin/dateien/PDFs/missbrauch/Untersuchungsbericht-Endfassung-anonymisiert_20210617_01.pdf

55 Ein weiterer Hinweis darauf, dass sich auch in der Zeit nach Bischof Janssen die Aktenführung nicht an einem Prinzip der Vollständigkeit orientierte.

4 // Zusammenfassung der sozialwissenschaftlichen Untersuchung des IPP

4.1 // Genese des Auftrags, Datengrundlage und Methodik⁵⁶

Ausgangspunkt des Auftrags der Expertengruppe waren die Missbrauchsvorwürfe gegen Bischof Janssen. Auch die sozialwissenschaftliche Untersuchung des IPP setzt diese Vorwürfe an den Beginn. Ohne diese Vorwürfe wäre das Untersuchungssetting, insbesondere der Auftrag, Netzwerkstrukturen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch aufzudecken, nicht denkbar.

Sowohl die Ergebnisse der Untersuchung durch Archivrecherche als auch die sozialwissenschaftliche Exploration und ihre Interpretation müssen vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass beide keine zuverlässigen Aussagen darüber gestatten, wie häufig es im Bistum Hildesheim im Untersuchungszeitraum zu sexuellem Missbrauch durch Geistliche gekommen ist. Hinsichtlich des Bistumsarchivs ist die Personalaktenlage lückenhaft, bei den Gemeinde- und Einrichtungsakten gänzlich unergiebig. Der Datenbestand der IPP-Untersuchung wird ebenfalls als hoch selektiv beurteilt. Dies führte zu dem Untersuchungsansatz, unter anderem das „Nicht-Mitgeteilte“, das „Nicht-Ausgesprochene“, mithin das Schweigen, zum Untersuchungsgegenstand zu machen. Diese „unsichtbaren“ Daten bilden das Schweigen ab, das das Geschehen um den sexuellen Missbrauch verdeckt.

Die Untersuchung des IPP geht auf der Grundlage der Aussagen in Interviews davon aus, dass sich relevante Gruppen im Bistum Hildesheim dagegen entschieden haben, ihr Wissen an die Expertengruppe weiterzugeben. Dazu gehören insbesondere

- ehemalige Mitarbeitende aus Einrichtungen des Bistums Hildesheim, die in den Tatzeiträumen auch bei Kenntnis oder jedenfalls manifesten Verdachtsfällen untätig geblieben sind.
Auch oder gerade, wenn unterstellt wird, dass sie heute ihr Verhalten zutiefst bedauern, können Scham und Schuldgefühle, aber auch Angst vor moralischen Vorwürfen einem Teilen des Wissens entgegenstehen. Verdrängung, Verleugnung und Rationalisierung können ein Übriges tun.
- ehemalige Verantwortungsträger, die über exklusive Informationen hinsichtlich interner Strukturen und Abläufe, insbesondere aber natürlich hinsichtlich Versäumnissen im Umgang mit sexualisierter Gewalt, verfügen.
Eine Beteiligung an der Aufarbeitung könnte hier die gesamte eigene berufliche Biografie ins Zweifelhafte rücken. Sie sind persönlich eng mit Bischof Janssen verbunden. Jeder Angriff auf ihn – und so kann auch der Untersuchungsauftrag an die Expertengruppe interpretiert werden – zieht auch die eigene Rolle und die eigene Lebensleistung in Zweifel.
- Eltern oder sonstige Vertrauenspersonen, die Hinweise von Kindern nicht ernst genommen, aus Scham geschwiegen oder aus Sorge um das eigene Ansehen in der Gemeinde nichts zum Schutz der eigenen Kinder oder der Kinder getan haben, die ihnen anvertraut waren.

56 IPP C.1.1

Es liegt nahe, dass dieser mit Schuldgefühlen belastete Personenkreis kaum bereit ist, sich mit dieser den eigenen Seelenfrieden bedrohenden Thematik auseinanderzusetzen. Dabei darf bei dem den Betroffenen so wenig Schutz bietenden Verhalten nicht außer Acht gelassen werden, dass kaum jemand aus dem genannten Kreis die Chance gehabt hatte zu lernen, Widerstand zu leisten. Schon das Zulassen der Erkenntnis, dass die Erzählung des Kindes der Wahrheit entsprach, bedeutete überdies die Bedrohung mit einem so relevanten Schmerz, dass sie eine solche Erkenntnis verstellt haben dürfte.

Auch wenn diese Personenkreise durchaus das Vorhaben als unterstützungswürdig ansehen können, stehen ihre persönlichen Bedürfnisse einer Beteiligung entgegen.

Aber nicht nur die eigene Befindlichkeit von Wissensträgern erschwert eine Analyse aufgrund der mitgeteilten Kenntnisse. Allein die verstrichene Zeit und die verzögerte Aufarbeitung verschlechtern die Bedingungen für eine qualitätsvolle Datenlage. Viele Zeitzeugen, diejenigen, die Missbrauch erlitten haben ebenso wie diejenigen, die ihn verübten, sind mittlerweile verstorben. Die Erinnerungen sind verblasst und das Wissen kann nicht mehr im Gespräch mit anderen wachgehalten werden. Die Aussagekraft dessen, was jetzt noch in Erfahrung gebracht werden kann, bleibt daher beschränkt. Die durch die Erhebung deutlich gewordene jahrzehntelange Ignoranz diesem Thema gegenüber hat das Aufarbeitungspotenzial nachhaltig geschwächt.

4.2 // Ergebnisse der Auswertungen von Interviews und Gesprächen der Expertengruppe sowie von Mitteilungen an das Bistum

Von der Studie erfasst sind alle Meldungen zu sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim, vorwiegend während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen. Der eingefügten Tabelle sind sämtliche Tatverdächtige und Betroffene sexualisierter Gewalt, die Tatorte, die Tatzeiträume und die Informationsquelle und eine Beschreibung der vorgeworfenen Tat zu entnehmen.

Die in dieser Tabelle erfassten Tatverdächtigen und Betroffenen dürfen nicht als vollständig aufgefasst werden. Eine repräsentative Auswertung von Tätern und Betroffenen ist aufgrund der beschränkten Datenlage nicht möglich. Diese verbietet auch eine Schätzung der Anzahl der tatsächlich Betroffenen.⁵⁷ Hinsichtlich der Kontexte der Taten erfolgte die Mehrzahl in Heimen oder Konvikten, an zweiter Stelle folgen Missbrauchstaten in Kirchengemeinden. Der Kontext von Schule und Familie ist nur marginal vertreten (jeweils nur eine Meldung).

Hinsichtlich der Tatvorwürfe gegen Bischof Janssen ergaben sich keine Erkenntnisse, die ihn eindeutig als Täter überführen würden. In Interviews wird zwar behauptet, Bischof Janssen habe eine persönliche Nähe zu Tatverdächtigen gehabt, nachweisen lässt es sich daraus jedoch nicht, dass er Anteil an deren Missbrauchstaten hatte. Hinweise auf ein Täter-Netzwerk lassen sich den Meldungen und den Auswertungen der Interviews nicht entnehmen. Es wird aber deutlich, dass Bischof Janssen von sexualisierter Gewalt wusste, Aufklärungsbemühungen unterließ und bei einer Sanktionierung – wenn sie denn erfolgte – die Schutzbedürftigkeit von Kindern ohne Beachtung ließ. Aus Berichten geht hervor, dass Verantwortliche des Bistums Hildesheim ebenso wie Ordensangehörige, Gemeindemitglieder und Angehörige der Betroffenen konkrete Hinweise auf sexualisierte Gewalt erhielten. Die Verantwortlichen haben entweder nichts unternommen oder die Betroffenen im Unklaren über Konsequenzen für die Täter gelassen. In keinem Fall ist erkennbar, dass Betroffene von den Bistumsverantwortlichen bzw. von Ordensangehörigen Hilfe und Unterstützung erhalten hätten.

⁵⁷ Siehe Schrimm, B.3

Das Spektrum der Taten reicht von anzüglichen Bemerkungen über sexualisierte „Spiele“ bis hin zu besonders schweren Formen sexuellen Missbrauchs. Die leichteren Formen wie die Befragung zu sexuellen Themen zum Beispiel im Rahmen der Beichte oder unangemessene Umarmungen können als Vorstufe schwererer Formen sexuellen Missbrauchs im Sinne von Anbahnung bzw. „Grooming“⁵⁸ verstanden werden. Solche Testrituale können zur Einschätzung der Reaktion des Kindes und seines Umfelds auf Grenzüberschreitung interpretiert werden.

In der Mehrheit der Fälle waren Jungen von den sexuellen Übergriffen der Kleriker betroffen. Im Gemeindebereich betraf das oftmals Ministranten. Die Täter waren in der Regel Männer. Im Heimkontext gibt es auch Hinweise auf weibliche Täterinnen (Ordensschwwestern).

4.3 // Gemeinden als Risikoorte

Die Analysen der Interviews lassen den Schluss zu, dass Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen als Risikoorte für sexualisierte Gewalt zu qualifizieren sind. Es fehlte nicht nur an einer Vorstellung oder gar Institutionalisierung von Prävention, es herrschte auch ein gravierender Mangel an Unterstützung für die betroffenen Gemeinden. Bischof und Bistumsleitung haben jegliche Übernahme von Verantwortung über einen langen Zeitraum konsequent verweigert und verwiesen alle Konflikte und Probleme im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zurück an die betroffenen Gemeinden.

Um die Wirkung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen auf Gemeinden zu erfassen, lohnt ein Blick auf die von den Interviewpartnern als geringfügig bewerteten Vorgänge. So wird ein Pfarrer beschrieben, von dem erzählt wurde, er fotografiere auffällig gerne nackte Jungen, oder ein Pfarrer, der unter einem Kettenkarussell stand und den vorüberfliegenden Mädchen unter deren Röcke schaute. Die Erzählungen darüber erscheinen den Erzählenden zunächst als kaum der Rede wert. Die Befragung von Kindern und Jugendlichen im Beichtstuhl erfolgte schon im exklusiven Rahmen, durch das Beichtgeheimnis über jedes normale Gespräch hinausgehoben. Die insistierende Befragung nach sexuellen Fantasien, nach Selbstbefriedigung oder gegenseitigen Berührungen wird von Vielen als nachhaltig belastend und die eigene Sexualität tangierend beschrieben. In anderem Zusammenhang würde jeder Erwachsene derartige Fragen empört zurückweisen. Im Schutz der Beichte und gegenüber Kindern und Jugendlichen bedeuten neugierige, grenzüberschreitende Befragungen in Bezug auf Intimität – stets kombiniert mit der Behauptung des moralischen Urteils – zugleich auch die Herabwürdigung der dem Geschehen hilflos ausgelieferten jungen Menschen. Das Maß der Belastung durch derartige Befragungen schildert ein Melder bei einem Gespräch mit der Obfrau so:

„Von mir ist erwartet worden, dass ich jeden Sonntag zur Messe und zur Kommunion gehe. Davor hätte ich dann ja zu (Klarname) zur Beichte gehen müssen. Eine andere Beichtmöglichkeit hat es in (Ort) nicht gegeben. Ich bin – damals 10 Jahre alt! – zu Fuß nach (Nachbarort) (10 km) gegangen, habe dort gebeichtet und bin dann die 10 Kilometer zurückgegangen. Und dann am Sonntag zur Kommunion. (Klarname) hat mich nach der Messe abgepasst und empört angefahren, wie ich dazu gekommen bin, ohne Beichte zur Kommunion zu gehen! Ich habe ihm wahrheitsgemäß sagen können, ich sei in Nordheim zur Beichte gewesen!“

58 Siehe IPP C.4.3

Die belastende Wirkung dieses Missbrauchs der Beichte ist durch diverse Interviews belegt. Sie erlauben die generalisierte Feststellung: nicht nur jene Priester machten sich schuldig, die mit ihrem Geschlechtsteil in Kinder eingedrungen sind, sondern auch jene, die mit ihren moralisch überladenen Fragen in das Innere von Mädchen und Jungen eingedrungen sind, das zu bewahren eines jeden Menschen Recht ist. Das Ausmaß solcher intrusiver Grenzüberschreitungen durch Pfarrer ist nirgendwo dokumentiert, weil sie nicht als „offizielle“ Missbrauchstäter in Erscheinung treten. Zugleich gehören diese Grenzüberschreitungen im Beichtstuhl zu spezifisch katholischer Ausübung sexualisierter Gewalt. Es ist kein Bischofswort darüber bekannt, wo hier eine Grenze zu ziehen ist.

Sexualisierte Gewalt in Gemeinden erfolgte den ausgewerteten Interviews zufolge nicht von heute auf morgen und nicht unter direkter Anwendung von Gewalt. So testete der Pfarrer zunächst aus, ob der Blick unter die Röcke, im anderen Fall seine Neigung, Bilder nackter Jungen zu schießen, ernsthaft Anstoß erregte: in beiden Fällen verwickelten sie die Gemeinde sublim in eine Komplizenschaft. Diese Form des „Grooming“ vergiftet das Klima des sozialen Zusammenhangs von Kirchengemeinden. Hat man diese Dinge akzeptiert, wird man bei konkreteren Vorwürfen umso eher in die Notwendigkeit getrieben, das Bild vom guten Pfarrer aufrechtzuerhalten. Eine weitere Erschließung zum Bild des guten Pfarrers sind die kleinen Geschenke und Wohltaten, die gleichwohl in der Beziehung zum späteren Missbrauchsbedingten eine Zurückweisung des Übergriffs erschweren. In den Interviews wurden das Angebot, ein begehrtes Musikinstrument zu erwerben, oder einen besonderen Zugang zu Kultur zu eröffnen oder das Schenken von Fotoapparaten⁵⁹ genannt.

Was ermöglicht dem Priester in einer Gemeinde ohne auf Widerstand zu stoßen derartige Übergriffe, die in einem anderen sozialen Zusammenhang niemals akzeptiert würden? Es sind immer spezifische Ausformungen von Macht: Handlungsmacht, Deutungsmacht und Organisationsmacht. In den erhobenen Schilderungen über sexualisierte Gewalt im Gemeindekontext wird eine Vielzahl von Möglichkeiten geschildert, in denen Priester Situationen herbeiführen konnten, die ihnen die Ausbeutung Minderjähriger ermöglichten. Dabei handelte es sich nicht nur um den Beichtstuhl, sondern auch um den Besuch bei den Betroffenen zu Hause, die Freizeitaktivitäten mit der Jugendgruppe und die priesterliche Wohnung; alles räumlich soziale Konfigurationen, in denen der Priester die ihm zur Verfügung stehende Handlungsmacht ausüben konnte. Ein Priester kann viel, was andere nicht können, er kann sich zum Beispiel in das Leben seiner Gemeindemitglieder einmischen, moralische Urteile sprechen, als „Vorgesetzter“ Ministranten Anweisungen erteilen. Wenn die Handlungsmacht dem Priester viele Möglichkeiten einräumt, so handelt es sich doch um Möglichkeiten, die nicht exklusiv Priestern zur Verfügung stehen. Auch in anderen sozialen Zusammenhängen wie zum Beispiel bei Trainern können sich ähnliche Möglichkeiten eröffnen. Die Deutungsmacht hingegen ist Priestern exklusiv verliehen. In einem Interview sagte der ehemalige Dubliner Erzbischof Diarmuid Martin: „Missbrauch ist nicht nur die eigentliche sexuelle Handlung, die entsetzlich ist. Sondern der sexuelle Missbrauch eines Kindes ist ein totaler Missbrauch von Macht. Es bedeutet, zu einem Kind zu sagen: ich kontrolliere Dich, und d. h. zu einem Kind zu sagen: Du bist wertlos.“⁶⁰

Aufgrund der Weihe kommt dem, was der Priester sagt, nicht nur Gewicht, sondern es kam ihm in der Zeit von Bischof Heinrich Maria Janssen innerhalb katholischer Gemeinden unbestreitbare Gültigkeit zu. Weihe

59 Der Obfrau haben zwei Missbrauchsbedingte zu den Gesprächen die entsprechenden Kameras als Symbole, fast als Inbegriff des erfolgten Missbrauchs vorgewiesen.

60 Zitiert nach Doris Reisinger, Missbrauch mit System, Blätter für deutsche und internationale Politik 5'21, Seite 103,108; Originalzitat aus: Der Erzbischof von Dublin fordert die Kirche heraus – CBS News (<https://www.cbsnews.com/news/the-archbishop-of-dublin-challenges-the-church-04-03-2012/>)

bedeutet eine größere Gottesnähe, als sie der gemeine Gläubige für sich beanspruchen kann. Dies eröffnete dem Priester im Rahmen einer „Täterstrategie“ ein umfangreiches Arsenal an Manipulationstechniken. Anders als der Fußballtrainer oder auch der Vater erklärte der Priester die Welt auf dem Boden einer unbezweifelbaren (moralischen) Wahrheit. In der Rolle desjenigen, der die Beichte abnimmt, verpflichtete er das Beichtkind zu tiefem Dank gegenüber demjenigen, der allein dem Sünder die Last seiner Verfehlungen abzunehmen vermag. Seine Rolle als Beichtvater erlaubte ihm die Selbstlegitimation: er erkundigte sich bei dem ihm anvertrauten Kind nicht um seiner sexuellen Erregung willen nach Masturbationserfahrungen, sondern weil er ihm oder ihr ihre Sünde vorhalten wollte, um das Beichtkind auf den Weg der Besserung zu führen! Auch die Möglichkeiten des Groomings waren für einen Priester deutlich aussichtsreicher als für andere: schenkte der Priester dem Jungen einen Fotoapparat, dann, weil er ein guter Mann war, und nicht etwa, weil er sich dessen Liebe erkaufen wollte!

Die festgestellte ausgeprägte Aufdeckungsresistenz von sexualisierter Gewalt in der Gemeinde und die Beharrlichkeit des Schweigens kann nicht allein aus dem individuellen Verhältnis zum Missbrauchs-unterworfenen erklärt werden. Dazu bedarf es der Absicherung innerhalb der Gemeinde durch den Zugang zur Macht auf der gesellschaftlichen Ebene. Organisationsmacht in diesem Sinne bedeutet die Möglichkeit, Verbündete zu mobilisieren und die Gemeinde auf seine Seite zu ziehen.

Durch dieses Machtgefüge entwickelten sich Gemeinden im Bistum Hildesheim zu Verdeckungssystemen. Aus den Interviews ergibt sich, dass Indizien, die auf sexualisierte Gewalt oder sexualisierte Grenzverletzungen hindeuteten, als mehr oder weniger offene Geheimnisse innerhalb der Gemeinden kommuniziert wurden. Als Vehikel für diese Verdeckungssysteme fungierte das Gerücht. Das entstandene Ereigniswissen wurde durch eine kommunikative Operation quasi ungeschehen gemacht, indem dieses Wissen minimiert als Gerücht weitergetragen werden konnte. So entstand eine Zwischenform zwischen Verschweigen und klarer Benennung des Geschehenen. Im Nachhinein kann so niemand dafür verantwortlich gemacht werden, denn niemand hat wirklich etwas genau gewusst. So kann letztlich auch niemand für sein Untätigbleiben zur Verantwortung gezogen werden.

Angesichts dieser Analyse stellt sich die Frage, ob die Untätigkeit der Bistumsleitung in Fällen sexueller Gewalt einfach darauf zurückzuführen ist, dass keine Kenntnis von den Vorgängen bestand. Dies entließe die Bistumsleitung allerdings nicht aus der Verantwortung. Diese umfasst auch die Verpflichtung, Kirchengemeinden zu ertüchtigen, die Verantwortung gegenüber den eigenen Kindern wahrzunehmen und sich an die Kirchenleitung im Falle sexualisierter Gewalt zu wenden. Die auch durch die Kirche gesicherte übermäßige Scham beim Sprechen über Sexualität machte es letztlich unmöglich, erlangtes Wissen aus der unverbindlichen Form des Gerüchts in eine handhabbare Kommunikation mit der Kirchenleitung zu transformieren und so deren Verantwortlichkeit einzufordern.

Zu Hilfe kam dabei dem missbrauchenden Priester die spaltende Wirkung des in die Form des Gerüchts gehüllten Wissens um die Ausübung sexualisierter Gewalt. In der Regel war es den einzelnen Gemeindegliedern nicht möglich, nicht Position zu derartigen Vorwürfen zu beziehen. Dabei war es jedoch strategisch vernünftig, sich auf die Seite derjenigen zu stellen, die das Sagen hatten und maßgebliche Entscheidungen trafen. Dagegen war es risikobehaftet, die Gegenposition zu beziehen und damit auch die eigene Position ein Stück weit aufs Spiel zu setzen. Gerade bei Priestern, die sich in der Gemeinde gut platziert hatten und hohes Ansehen genossen, hätte die Gegenposition das Risiko beinhaltet, diesen beliebten und geschätzten Priester zu verlieren und sich selbst in der Gemeinde zu isolieren. Gelang es, das Wissen auf der Ebene des Gerüchts zu halten, blieben die sozialen Auswirkungen auf der Ebene der Gemeinde. Wenn „alles nicht so schlimm“ gewesen ist, hat die übergeordnete Institution durch diese Verharmlosung die Übernahme von Verantwortung erfolgreich abgewehrt. So wurden die Gemeinden in ihrer Not

alleingelassen, im günstigsten Fall wurde ein missbrauchender Priester in eine andere Gemeinde versetzt. Zurück blieben ratlose, aufgewühlte Gemeinden, die über keine Mittel verfügten, um das Geschehen zu verarbeiten.

Dies ist weder für die einzelnen Gemeinden noch für das Bistum als Ganzes ohne Folgen geblieben. Aus manchen Schilderungen der Interviewpartner entsteht der Eindruck, als sei seit der vor Jahrzehnten begangenen sexualisierten Gewalt eigentlich keine Zeit vergangen. Viele Erzählungen verweisen auf eine intensive Präsenz des vor Jahrzehnten begangenen sexuellen Missbrauchs, auch und gerade wenn sich dieser in intensivem Schweigen manifestiert. Dies bestätigt Forschungen des IPP, die belegen, dass die Zeit offensichtlich die Wunden der Gemeinden nicht geheilt hat. Eine solche Heilung hätte allerdings zur Voraussetzung gehabt, dass die Gemeindemitglieder ertüchtigt worden wären, sprach- und mitteilungs-fähig zu sein. In den Interviews finden sich eine Vielzahl von Varianten des Schweigens und des Sprechens: Gesagtes, Ungesagtes und eine Vielzahl von Verweisen auf andere, die etwas zu sagen hätten, aber tatsächlich nichts sagen.

Sprachlosigkeit im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bedeutet auch wehrunfähig zu sein, nicht fähig zu sein, den eigenen Kindern den Schutz zu geben, zu dem sich Eltern generell in höchstem Maß verpflichtet fühlen. Das gilt uneingeschränkt auch für Eltern von Kindern, an denen sich Geistliche vergangen haben. Generell gilt, dass Straftaten Schäden nicht nur bei dem Primäröpfung verursachen. Sekundär werden gerade bei sexuellem Missbrauch die Familie und das soziale Umfeld mit betroffen. Wird durch Nichtwissen oder das Nichtwissenwollen der Tat den Eltern und dem sonstigen verantwortlichen Umfeld die Möglichkeit genommen – oder wird diese von ihnen nicht ergriffen –, den Kindern den Schutz zu geben, den man aus tiefstem Herzen zu gewähren wünscht, bleibt dies als schwere Schuld auf allen lasten. Das Schweigen verhindert die Schmerzen des offenen Konflikts zur Zeit des Missbrauchs. Bis in die Gegenwart ist das Echo der unbezwingbaren Schuldgefühle in den Interviews präsent. Sexualisierte Gewalt kontaminiert das Gemeindeleben bis heute.

Das Gerücht als kastrierte Wahrheit verhindert bis heute eine Bereitschaft, an der Aufarbeitung wirklich mitzuarbeiten. Diejenigen, die in Interviews dazu berichtet haben, sind sich nach wie vor nicht sicher, ob sie das Richtige tun. Sie betonen, was für ein hochangesehener Priester der von ihnen als möglicher Täter benannte Geistliche war und bangen um ihre Berechtigung, ihn zu beschuldigen. Das Gerücht verharrt auf dem Hinweis, dass es irgendwo ein Wissen gibt. Aber nicht der, der von dem Gerücht berichtet, ist der Wissensträger. Das ist jeweils ein anderer oder eine andere.

In einer Tiefenanalyse wird der Genese einer solchen dauerhaften Beschädigung einer Gemeinde nach-gespürt. Eine Gruppe von Gemeindemitgliedern hatte sich zur Amtszeit von Bischof Jansen der Interessen einer Frau angenommen, die sich gegen den Missbrauch durch einen Gemeindepriester wandte. Diese Gruppe hat sich an die Obfrau gewandt und eine Vielzahl von Dokumenten überreicht, aus der die Auseinandersetzung innerhalb der Gemeinde mit den Unterstützern des Priesters und mit dem Domhof ersichtlich wird. Dabei wurden auch solche Schreiben vorgelegt, die sich wie so vieles nicht in den Akten wiederfinden. Insbesondere die fehlende Kommunikation mit der Gemeinde zeigt exemplarisch die schädigende Wirkung von Untätigkeit, Priesterhörigkeit und fehlender Information der Gemeinde und den in der Auseinandersetzung aktiven Gemeindemitgliedern.

Es wäre Aufgabe der Bistumsleitung gewesen, durch die Anerkennung der Realität des Missbrauchs und die Benennung von Tat und Täter und darauffolgend durch offene Sanktionen den Gemeinden diese Last der Schuld zu nehmen. Tatsächlich verblieb es bei einer allenfalls administrativen Aktivität – dem Versetzen des Täters – ohne Information an die Gemeinde. So blieb die Ausübung sexualisierter Gewalt selbst

nach einer Sanktionsentscheidung der Bistumsleitung innerhalb der Gemeinden auf der Ebene des Gerüchts. Exemplarisch schreibt das Mitglied einer Gemeinde an die Obfrau:

„Statt sachlicher Information kursieren in der Gemeinde und in der interessierten Öffentlichkeit auch nach 40 Jahren noch immer Gerüchte, dass der beliebte Seelsorger von uneinsichtigen Gemeindemitgliedern weggemobbt wurde.“⁶¹

Tatsächlich bleibt es so auch nach 40 Jahren bei der Ausgrenzung derjenigen, die den Missbrauch zur Bistumsleitung gebracht und letztlich zu der Entfernung des Priesters beigetragen haben. In den Interviews finden sich Symptome der Entmutigung in Bezug auf die gegenwärtigen Versuche der Aufarbeitung. Teilweise wird resigniert die Sinnhaftigkeit einer Aufklärung nach so langer Zeit in Zweifel gezogen und letztlich der fast kindliche Wunsch geäußert, es möge sich alles nicht so zugetragen haben, die Untersuchung möge belegen, dass das, was man selbst gesagt hat, nicht wahr gewesen ist.

Neben dem Schrecken, es könne doch genauso gewesen sein, steht die Angst, dass durch das Aufdecken der Vergangenheit die damaligen Wunden bei den missbrauchten ehemaligen Kindern und Jugendlichen wieder aufgerissen werden, dass durch eine Retraumatisierung mehr Schaden angerichtet wird, als Nutzen durch das Entblößen der Wahrheit entsteht. Nicht immer ist offenbar, ob hier echte Fürsorglichkeit im Vordergrund steht oder doch die Furcht vor ebendieser Wahrheit und der damit auch eventuell aufgedeckten eigenen Verantwortlichkeit durch Unterlassen. Aber richtig ist, dass letztlich nur die Betroffenen selbst am besten entscheiden können, wann der richtige Zeitpunkt für sie persönlich gekommen ist. Niemand darf genötigt werden, das eigene Erleben aus dem inneren Schutzraum hervorzuzerren. Allerdings darf nicht außer Acht bleiben, dass auch die Gemeinden, in denen sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde, einer Heilung bedürfen. Es liegt auf der Hand, dass die, die damals den Missbrauch nicht verhinderten und darüber schwiegen, nicht den Vorrang haben dürfen vor den Belangen der Betroffenen. Das ist auch ein Dilemma, das durch die Bistumsleitungen der Vergangenheit verschuldet ist. Es kann nur von der gegenwärtigen Bistumsleitung durch sensibles Zugehen auf Betroffene und Orientierung an deren Interessen aufgelöst werden.

4.4 // Heime als Risikoorte

Grundlage für die Analyse sind Rückmeldungen aufgrund von allgemeinen Aufrufen. Im Rahmen der vorliegenden Explorationsstudie erfolgten keine dezidierten Aufrufe an ehemalige Heim- oder Internatsbewohner. Obwohl aufgrund anderer Erkenntnisse davon auszugehen ist, dass es gerade in diesem Bereich eine große Anzahl von Betroffenen sexualisierter Gewalt gibt, war insoweit die Resonanz auf diese allgemeinen Aufrufe gering. Insgesamt gab es in der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen 35 katholische Heim- oder Internatseinrichtungen. Deren Trägerschaft lag nicht ausschließlich beim Bistum. Vereinzelt lag sie bei Kirchengemeinden, eine Vielzahl beim katholischen Caritasverband, beim Kolpingwerk, bei katholischen Vereinen, in größerer Zahl bei katholischen Ordensgemeinschaften. Teilweise haben sie auch im Untersuchungszeitraum gewechselt. In Bezug auf sieben Einrichtungen sind Hinweise im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingegangen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt auf Seiten der Expertengruppe dem Bernwardshof, weil die Beauftragung der Expertengruppe auf dem Bericht eines Betroffenen beruht, der vom langjährigen Heimleiter – selbst

61 Siehe auch IPP C.5

Tatverdächtiger⁶² – Bischof Heinrich Maria Janssen „zugeführt“ worden sein soll. Weiter wird berichtet, dass ein Bewohner des Bernwardshofes sich vor Bischof Heinrich Maria Janssen entblößt hat, um ihm durch Schläge verursachte Striemen auf dem Gesäß zu zeigen und damit seinem Wunsch nach der Unterbringung in einer anderen Einrichtung Nachdruck zu verleihen. Weitere Berichte weisen darauf hin, dass Bischof Heinrich Maria Janssen im Bernwardshof sehr beliebt gewesen sei. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass er jedenfalls mit den dort herrschenden Verhältnissen wohlvertraut gewesen ist. Gegen eine Vielzahl von Mitarbeitenden werden Vorwürfe wegen übermäßigen Prügelns, aber auch schweren sexuellen Missbrauchs erhoben. Weitere Hinweise, deren Wahrheitsgehalt wegen der Limitierungen der Studie nicht mehr weiter aufgeklärt werden konnte, beziehen sich auf „Vermietungen“ von Heimkindern. Aus einer weiteren Quelle wurde berichtet, dass Jungen aus dem Bernwardshof abends nach Hildesheim ins Albertinum gebracht worden seien. Dafür ist relevant, dass das Albertinum über eine bauliche Brücke mit dem Bischofshaus verbunden ist. Insgesamt ergibt sich aus den Meldungen das Bild eines totalitären Erziehungsregimes, dessen Gewaltverhältnisse möglicherweise über längere Zeit tradiert worden sind. Diese waren nicht Gegenstand unseres Untersuchungsauftrags. Es ist nichts darüber bekannt, dass Bischof Janssen in dieses System eingegriffen hätte, um den ohnehin vulnerablen jungen Menschen dort Schutz vor sexueller und generell ausufernder Gewalt zu geben.

Aus weiteren fünf Einrichtungen werden schwere Übergriffe auf Kinder berichtet. In der Zusammenschau wird deutlich, dass es sich keineswegs um Einzelfälle handelt, sondern um Symptome einer Praxis der Heimerziehung, die nicht nur mit brutaler körperlicher Gewalt arbeitete, sondern die in vielen Fällen auch die sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Jungen umfasste. Dabei ist das Täterspektrum wesentlich vielfältiger als im gemeindlichen Zusammenhang. Neben männlichen Klerikern fügten auch Ordensschwestern und weltliche Erziehungspersonen sexualisierte Gewalt zu. Besonders beeindruckt im Heimzusammenhang die häufig berichtete sexualisierte Gewalt durch jugendliche Heimbewohnende gegen andere Kinder und Jugendliche, ein besonders schockierender Ausdruck des Systemversagens. Insgesamt zeigt sich ein umfassendes Bild erzieherischer Verantwortungslosigkeit, das vom Bistum Hildesheim in Person von Heinrich Maria Janssen über Jahrzehnte hinweg geduldet und mitgetragen wurde.

Aus anderen Quellen ist bekannt, dass in der deutschen Heimerziehung während der Zeit von Heinrich Maria Janssen eine autoritäre, repressive und gewaltbasierte Strafpädagogik insgesamt die erzieherische (Un-)Kultur prägte. Auf Basis eines Beschlusses des Niedersächsischen Landtags vom 17. Juni 2009 wurde im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit gemeinsam mit dem niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Gesprächskreis „Heimerziehung in Niedersachsen 1945-1975“ ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, das die Situation in niedersächsischen Heimen im genannten Zeitraum beleuchten sollte. Einbezogen waren auch Einrichtungen des Bistums Hildesheim. Das darin aufscheinende Bild zeigt, dass die schulische und berufliche Bildung dort kein wichtiges Erziehungsziel war. Im Zentrum stand die Absicht, „Verwahrlosungserscheinungen“ durch regelmäßige körperliche Arbeit in der Einrichtung selbst, aber auch durch Arbeitseinsatz für Dritte, entgegenzuwirken. Die ideologische Nachfolge der menschenverachtenden Heimerziehung mit ihrer schwarzen Pädagogik aus der Zeit des nationalsozialistischen Unrechts prägte auch die Pädagogik der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland. Dabei war das Leben im Heim in Gruppen organisiert, die keinen Raum ließen für eine individuelle Betreuung oder für eine Privat- und Intimsphäre. Dies fand statt in einer Situation der gezielten Isolation von der Außenwelt. Argumentiert als Voraussetzung für eine schnelle und

62 Schrimm, B.2, TV 59

bessere Eingewöhnungszeit, führte dies dazu, dass die Kinder und Jugendlichen ohne äußere Kontrolle den Erziehungspraktiken des Heimpersonals ausgeliefert waren. Eine Korrektur durch die Heimaufsicht fand nicht statt. Die Eltern der Kinder hatten ihre Erziehungsfunktion an das Heim abgegeben. Eine Kontrolle fand damit auch nicht durch diejenigen statt, von denen die Kinder das als erstes hätten erwarten dürfen. Dabei handelte es sich in katholisch geführten Einrichtungen nicht nur um die zeittypischen Machtstrukturen. Überwölbt wurde hier die tagtägliche Gewalt durch die religiöse Ideologie mit ihrer körper- und lustfeindlichen Sexualmoral. Jedes Ausleben von sexuellen Bedürfnissen, sei es durch Selbstbefriedigung oder durch sexuellen Kontakt zu anderen, war schwer sanktioniert. Darüber hinaus wurden jene Kinder, die aus nicht-ehelichen Beziehungen hervorgegangen waren, als unehelich gedemütigt und als „Kinder der Sünde“ beschämt. Die katholisch-religiöse Erziehung war selbstverständlich, Gebetszeiten, Gottesdienstbesuche und Beichte waren fest in den Heimalltag integriert. Ungehorsam und Widerstand führten zu schweren Bestrafungen. Kinder und Jugendliche mussten die Härte, Bigotterie und Doppelmoral derjenigen ertragen, die ihnen zu den rituellen Anlässen Moral, Nächstenliebe und einen absoluten Glauben an Gott predigten.

Dies geschah an Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Herkunftsfamilien dringend echte pädagogische Hilfe gebraucht hätten. Sie litten an dem kriegsbedingten Zerreißen der Familie, an Flucht und Vertreibung, dem Verlust von Vater oder Mutter oder anderer nahestehender Familienmitglieder, an unzureichendem Wohnraum und ungesunder Ernährung. Wenn Väter aus dem Krieg oder der Kriegsgefangenschaft zurückkamen, litten sie häufig unter posttraumatischen Belastungsstörungen und Angststörungen und konnten ihre Elternrolle nicht wirklich wahrnehmen. So erlebten spätere Heimbewohner schon in jüngster Kindheit ein hohes Ausmaß an Gewalt und Vernachlässigung. Kindern und Jugendlichen aus diesem Personenkreis eine Hilfe zu sein, dazu war selbst wohlmeinendes Personal kaum in der Lage, denn es wurde zu wenig Personal und dieses im Wesentlichen ohne eine professionelle pädagogische Ausbildung eingesetzt.

Unter diesen Rahmenbedingungen waren Heime und Konvikte Orte, in denen ein hohes Risiko bestand, sexualisierte Gewalt zu erleiden. Diese Gemeinschaften unterlagen einem hartnäckigen Tabu, das von einem undurchdringlichen Ring des Schweigens umgeben war. Die Deutungshoheit lag allein bei den Erwachsenen, die Heiminsassen waren umfassend entrechtet und den Kindern fehlte zumeist das Wissen und erst recht die Sprachfähigkeit, um über das, was sie dort erlebten, zu berichten. Diejenigen, die die Verhältnisse nicht widerspruchslos hinnahmen, galten als rebellisch und wurden entsprechend bestraft. Reichte das nicht, wurden sie in ein anderes, strenger geführtes Heim für „Schwererziehbare“ verlegt.

Diese Rahmenbedingungen trafen nicht allein auf katholische Heime zu. Es gab durchaus Kritik an diesen Verhältnissen. Es deutet allerdings nichts darauf hin, dass es unter der Amtszeit von Bischof Janssen eine Zulassung von Reformüberlegungen in katholischen Einrichtungen gegeben hätte. Selbst wenn eine Kritik an den Erziehungsmaßnahmen aufgrund der eigenen Verhaftung im Zeitgeist nicht durchdringen konnte, hätte zumindest erkannt werden können und müssen, dass die Grundlagen einer guten Betreuung in diesen Einrichtungen aufgrund der Finanzierung, des Personalschlüssels und der Qualifikation nicht bestanden. Jedenfalls unter diesem Aspekt ist die Bistumsleitung ihrer Verantwortung in keiner Weise gerecht geworden.

4.5 // Zentrale Dimensionen zum Verständnis des Umgangs mit sexualisierter Gewalt während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen

Ohne die historischen, sozialen und psychologischen Bedingungen, die zur Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen herrschten, können die angesprochenen Versäumnisse nicht verstanden werden. „Verstanden“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht Verständnis haben, sondern analytisch erfassen, um aus den Fehlern der Vergangenheit tatsächlich lernen zu können.

Die Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen kann nicht verstanden werden, ohne den Zweiten Weltkrieg und dessen Folgen in den Blick zu nehmen. Die im Rahmen der Erhebung festgestellten Varianten des Verschweigens, Vergessens und Verdrängens von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt sind in Teilen auch auf die gesamtgesellschaftliche psychologische Situation zurückführbar, die mit den Auswirkungen des Krieges in Zusammenhang steht.

Der in der deutschen Nachkriegsgesellschaft dominierende Modus des psychologischen Umgangs mit dem Schrecken des Zweiten Weltkrieges war geprägt durch den Pragmatismus des Überlebens. Der Aufbau gesellschaftlicher Infrastruktur und die Reorganisation des Sozialen standen im Mittelpunkt. Dies gilt für die Diözese Hildesheim in besonderem Maße. In Niedersachsen explodierte die Zahl der katholischen Gläubigen durch Flüchtlinge aus dem streng katholischen Oberschlesien. All diese Menschen waren entwurzelt und standen vor dem ökonomischen und gesellschaftlichen Nichts. Nicht einmal ihre religiöse Zugehörigkeit passte in die evangelisch geprägte Mehrheitsgesellschaft. Eine Verarbeitung des Kriegsgeschehens und der unmittelbaren Nachkriegszeit fand nicht statt, dafür fehlte angesichts der Herausforderungen des täglichen Lebens ebenso Raum wie Mittel. So blieb für das, was in der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs geschehen war, nur Schweigen, Verdrängung, Verleugnung, das Ungeschehenmachen eines entscheidenden Teils des eigenen Lebens. Der Begriff der posttraumatischen Belastungsstörung war noch nicht präsent, deren Symptome aber alltäglich. Kann die Erfahrung von Folter, Vergewaltigung und moralischem Zusammenbruch nicht verarbeitet werden, steht im Zentrum nur die Möglichkeit, nicht darüber zu sprechen, was passiert ist und so die rettende Illusion aufrechtzuerhalten, dass es tatsächlich nicht geschehen ist.

Vor diesem Hintergrund wird vieles aus der qualitativen Erhebung verständlich. In dem geschilderten psychologischen Klima war die eigene psychische Stabilität der Eltern zu gefährdet, um auch noch sexualisierte Gewalt an ihren Kindern wahrnehmen und ihr begegnen zu können. Der Organismus, der in der akuten Bedrohungssituation allein auf sein Überleben ausgerichtet ist, speichert überlastendes Geschehen nicht im expliziten Gedächtnis. Häufig ist es deswegen nur noch in kommentierter Weise innerlich. Die Grenzen zwischen wirklichem „Vergessen“ und „Nicht-erinnern-Wollen“ sind daher fließend.

Keine Beleuchtung eines gesellschaftlichen Hintergrundes eignet sich jedoch für eine Rechtfertigung sexualisierter Gewalt an traumatisierten Kindern traumatisierter Eltern, geschehen im Verantwortungsbereich einer Institution, die unter dem Druck der Folgen des Krieges primär ihre eigenen Interessen im Blick hatte. Bischof Heinrich Maria Janssen baute 300 Kirchen für die neuen Gemeindemitglieder, die in sein Bistum strömten. Da der Bischof hierauf konzentriert war, blieben die Kinder nicht nur der Macht missbrauchender Priester ausgeliefert, sondern auch der Unfähigkeit ihres Erwachsenen Umfeldes, ihnen Schutz und Geborgenheit zu vermitteln. Die Institution Kirche hat andere Schwerpunkte gesetzt.

Es stellt eine historische Realität dar, dass zumindest in den ersten Jahrzehnten der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen in der bundesdeutschen Gesellschaft Erziehungsvorstellungen dominierten, in denen Gewalt als Erziehungsmittel akzeptiert war. Dazu galten Kinder als grundsätzlich widerspenstig, sie bedurften schon im Grundsatz der harten Hand der Erziehenden. Auch das Verüben sexualisierter Gewalt

an Kindern ist vor dem Hintergrund solcher Erziehungsvorstellungen zu betrachten. Selbst damals war allerdings ein missbrauchender Priester strafrechtlich zu belangen, anders als der prügelnde Vater. Das Kind erlebte von beiden Erwachsenen Gewalt. Für den missbrauchenden Priester mag es legitim erschienen sein, ein Kind sexuell auszubeuten, wenn man es doch prügeln, mit Tod und Teufel bedrohen und es dazu zwingen durfte, Erbrochenes zu essen. Für die Institution Kirche ist es jedoch ein Unterschied. Wenn ein Mitarbeiter von Gerichte wegen dem Bereich der Perversion zugeordnet wird, ist diese Bloßstellung der eigentliche Kern, der zum Handeln zwingt, nicht unbedingt die dem Kind angetane Gewalt. Dies bietet zumindest ein Erklärungsmuster, warum – wenn denn der Missbrauch dokumentiert ist – die Betroffenen in den eingesehenen Akten in keinem Fall auftauchen.

Viele Menschen, die von sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim betroffen waren oder davon wissen, haben nicht mit uns gesprochen. Die Befähigung, über Sexualität zu sprechen, wird durch die Verunglimpfung des Sexuellen durch die katholische Kirche im Allgemeinen konterkariert. Die unterschiedslose Verhaftung des Sexuellen mit Schmutz und Schuld führt häufig zu der selbstzerstörerischen Selbstbeziehung des Kindes, das sich in der Situation befindet, den Penis des Pfarrers berührt oder von ihm an den eigenen Geschlechtsteilen gestreichelt worden zu sein. Die Stigmatisierung des Sexuellen schützt den Pfarrer, weil die dem Kind anezogene Scham verhindert, dass es sich vertrauensvoll an seine Eltern wendet. Die Sexualmoral hat damit nicht nur den Boden für den sexuellen Missbrauch bereitet, sondern auch für die Unmöglichkeit, diesen aufzudecken. Für Viele ist der Sprachbann nicht gebrochen, er findet sich noch heute auch bei denen, die sich in den Interviews mitzuteilen versuchten.

Zu erklären ist diese anhaltende Wirkung nur durch die Dimensionen jener Macht, die in den geführten Interviews immer wieder angesprochen wird. Es geht um die Macht im Verhältnis zwischen Tätern und denen, die die Tat oder Taten erleiden. Macht wird aber auch herangezogen, um die organisatorische Struktur zu beschreiben, in der sexualisierte Gewalt verübt wurde. Dabei geht es nicht nur um gesellschaftliche Macht des Priesters als Quasi-Vorgesetzter der Ministranten. Seine Position ihnen gegenüber ist mit „beruflich“ keinesfalls hinreichend beschrieben. Seine Position ist moralisch und sozial viel stärker aufgeladen als etwa die Position des Lehrers; auch der ist eine Respektsperson, seine Macht ist aber eben nur auf seine berufliche Stellung beschränkt. Den Pfarrer umflort etwas, von dem man sich nicht recht einen Begriff machen kann, es ist die durch die Weihe vermittelte Nähe zu Gott, die exklusiv ist und bleiben muss, um Wirkungsmacht zu entfalten. In diesem Machtgefüge verhalten sich Pfarrer und Ministrant. Dies ist aber nicht auf die interpersonelle Beziehung dieser Personen beschränkt. Es gestaltet auch die Beziehung zu der Familie des Kindes und zu der Gemeinde. Dass diese Wirkung heute nicht mehr im gleichen Maße besteht, darf nicht den Blick in den Untersuchungszeitraum der Expertengruppe verstellen.

Die Interviews machen deutlich, dass nicht nur die Macht selbst sexuelle Gewalt ermöglicht und ihre Aufdeckung verhindert hat, sondern auch die mangelnde Reflexion über Macht und ihre Legitimation. Macht wird verliehen, sie wurde aber nicht infrage gestellt, durfte nicht in Frage gestellt werden. Der Missbrauch von Macht ist stets das Resultat ihrer mangelnden Reflexion. In den Erhebungen deutet nichts darauf hin, dass Pfarrer, Bistumsmitarbeitende oder Bischof Janssen selbst über ein selbstkritisches, gar von außen begleitetes Forum verfügten, das ihnen eine aktive und offene Reflexion ihrer eigenen Macht ermöglicht hätte. Die offene Reflexion der eigenen Macht kann nur dann Machtmissbrauch verhindern, wenn sie eine Kritik einschließt, die auch durchschlägt, die von dem Mächtigen zum Überprüfen der eigenen Position zur Kenntnis genommen werden muss, die also eine Begrenzung der Macht inkludiert. Der von Bischof Janssen einberufene „Geistliche Rat“ hat diese Funktion in keiner Weise erfüllt und war auch nicht als Resonanzraum einer kritischen Reflexion geschaffen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass er anderen

Zwecken diene als dem ungeschmälerten Machterhalt durch gegenseitige Bestätigung. Bis heute gibt es in der katholischen Verfassung keine Kontrollinstanzen.

Auch heute entsprechen die Befugnisse des Bischofs denen eines absolutistischen Herrschers. Anders als heute gibt es für die Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen keine Anhaltspunkte, dass dies intern oder extern zur Kritik herausgefordert hätte. Die geführten Interviews zeigen, dass sich dies auch im heutigen Blick auf das Vergangene nicht geändert hat. Die Zuschreibung oder gar das Eingeständnis, einer „Täterorganisation“ zugehörig gewesen zu sein, würde das eigene Lebenswerk infrage stellen. Dieses Lebenswerk ist stets mit der Institution der katholischen Kirche verbunden. Sie zu schützen, ihr Ansehen zu gewährleisten, ist auch mit der Sicherung des Ansehens von Bischof Heinrich Maria Janssen eng verbunden. Dieser Aufgabe bleiben die Interviewpartner weiter verpflichtet.

Dabei ist zu konstatieren, dass die Hauptmotivation im vertuschenden Umgang mit sexualisierter Gewalt, die Sicherung der Institution und der Priesterschaft, in der Vergangenheit durchaus erfolgreich gewesen ist. Dies könnte dazu verführen, diese Praxis auch in der Gegenwart als Verhaltensstrategie beizubehalten. Es lässt sich allerdings anhand der Erhebung nachweisen, dass eine Bewahrung von Institution und Priesterschaft auch bei einem verantwortungsvollen Umgang mit sexualisierter Gewalt möglich ist. Die Interessen der Institution und die Bedürfnisse der Betroffenen müssen und dürfen nicht antagonistisch gedacht werden. Aber der Weg der Hinwendung zu den Betroffenen und die Anerkennung der Realität sexualisierter Gewalt kann nicht ohne Gefahr eines Ansehensverlusts gegangen werden. Dieses Risiko ist Bischof Heinrich Maria Janssen nicht eingegangen. Es ist zweifelhaft, ob er diesen Weg überhaupt gesehen und geprüft hat. Auch kein anderer Bischof seiner Zeit ist ihn gegangen.

Der Weg in Hildesheim – und anderswo – war der Weg in das Schweigen. Das Schweigen beinhaltet all das, was uns die Menschen im Bistum Hildesheim trotz intensiver Bemühungen seitens der Expertengruppe nicht gesagt haben. Wir wissen von Personen, die von damaliger sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim Kenntnis haben und die trotz des Aufrufs ihres neuen Bischofs nicht bereit waren, ihr „Wissen zu teilen“. Das Schweigen haben eine Vielzahl von Interviewpartnern beschrieben, das Schweigen der Betroffenen, das Schweigen der Eltern, das Schweigen der Gemeinden, das Schweigen der Institution. Es ist jeweils begründet durch die Interessen der Institution, des Machterhalts, der Tabuisierung von Sexualität und sexueller Gewalt. Das Schweigen deckt die Erziehungsgewalt und die Entmündigung des Kindes.

Will man dieses Schweigen in ein Bild fassen, ergeben sich „Ringe des Schweigens“, die sich um die Ausübung sexualisierter Gewalt legen.⁶³

- Ein erster innerster Ring bildet sich aus der psychischen Situation des sexuell ausgebeuteten Kindes. Wesentlicher Garant seines Schweigens war die Scham, das Gefühl der Schuld, das nicht auf den Täter, sondern auf sich selbst verwies. Aber es verfügte in der Regel auch nicht über die Sprachfähigkeit, um mit den Eltern über dieses Thema zu sprechen. Teilweise wurde in den Interviews deutlich, dass das Kind auch die tief gläubigen Eltern davor schützen wollte, dass auch deren religiöses Weltbild zerstört wird. Gerade in Flüchtlingsfamilien war die Kirche das einzige Kontinuum nach dem Verlust von sozialem Zusammenhang, Haus, Hof, Familie, Arbeitsplatz, Freunden, gesellschaftlichem Rang und – wenn ursprünglich vorhanden – Vermögen. Die katholische Kirche – und wie in Interviews berichtet auch und gerade der missbrauchende Priester – hat die Familien darin unterstützt, eine Wohnung zu finden und

63 IPP: C.7.6

für den Vater einen Arbeitsplatz. Die Kinder wussten sehr wohl, dass sie entweder kein Gehör finden würden oder aber mit ihrer Offenbarung des Missbrauchs die Eltern gezwungen hätten, auch diesen ersten und noch brüchigen gesellschaftlichen Anker zu zerstören.

- Den zweiten Ring des Schweigens bilden diejenigen, denen sich die Kinder trotz aller Hindernisse anvertraut haben.

Glaubte man dem Kind nicht, war das Schweigen mit der größten Legitimität versehen. Hielten die Eltern oder andere Vertrauenspersonen die Schilderung des Kindes für real, folgte das Schweigen der Angst davor, sich in Konflikt mit der Macht der Kirche und der Autorität des Priesters zu begeben; es folgte der Angst vor Ausgrenzung in der Gemeinde, die gerade bei Flüchtlingsfamilien einen neuen sozialen Bezug hergestellt hat. Oder das Schweigen folgte der Angst vor wirtschaftlichen Nachteilen, die durchaus nicht nur bei Flüchtlingsfamilien real waren. Auch für Alteingesessene, für Handwerker und Kaufleute bedeutete eine Isolierung innerhalb der Diasporagemeinden, die angesichts der evangelisch geprägten Mehrheitsgesellschaft häufig einen besonders engen Zusammenhalt boten, durchaus ein wirtschaftliches Risiko. Die Bedeutung der konfessionellen Bindung war, wenn auch heute fast verschwunden, zur Amtszeit von Bischof Janssen von allseits hoher Relevanz.

- Drang die Information über sexuellen Missbrauch aber bis zu den Verantwortlichen des Bistums und dem Bischof selbst vor, schloss sich ein weiterer, ein dritter Ring des Schweigens um das Geschehen, um – burggleich – die Institution und ihr Ansehen zu schützen.

Allerdings reicht diese unzweifelhafte Interessenrichtung nicht vollständig aus, um das Schweigen zu erklären. Hinzu kam ein Wissens- und Kompetenzvakuum im Umgang mit sexualisierter Gewalt, das nicht auf die katholische Kirche und erst recht nicht auf das Bistum Hildesheim beschränkt war.

4.6 // Einschätzung der Rolle Heinrich Maria Janssens anhand von Interviewdaten

Anhand der vom IPP erhobenen Daten kann nicht festgestellt werden, ob Bischof Janssen sexuellen Missbrauch oder sexuelle Grenzüberschreitungen gegenüber Minderjährigen begangen hat. Es ergeben sich allerdings verschiedene Facetten eines problematischen Umgangs mit sexualisierter Gewalt und Sexualität. Die Informationen sind jedoch fragmentarisch und nicht frei von eigener Motivation und Gedächtnislücken derer, die die Daten zur Verfügung gestellt haben. Der erste Vorwurf gegenüber Bischof Janssen war bereits Gegenstand eines ersten Gutachtens des IPP aus dem Jahr 2017. Neue Erkenntnisse dazu sind durch die Arbeit der Expertengruppe nicht hinzugetreten. Der vorliegende Bericht konzentriert sich daher im Wesentlichen auf den neuen Vorgang.⁶⁴ Für beide Vorwürfe gilt, dass es kein justizförmiges Verfahren der Aufarbeitung geben wird. Die Expertengruppe ist daher darauf angewiesen, sich selbst ein Bild zu machen und Abwägungen vorzunehmen.

Aufgrund der vorliegenden Daten kann letztendlich keine Einschätzung darüber getroffen werden, ob die berichteten Sachverhalte zutreffend sind (von Seiten des Bistums Hildesheim wurden sie als plausibel qualifiziert). Prinzipiell ist dazu festzustellen, dass sich eine erinnerte Episode in der Kapelle⁶⁵ mit kolportierten Gerüchten über die sexuelle Orientierung des Bischofs zu einer – scheinbar – sinnhaften Einheit verbindet. Scheinbar deswegen, weil sie die Verwechslung von Homosexualität und Pädosexualität stillschweigend mittransportiert. Über die Fundiertheit der Erinnerung oder zur Frage, inwieweit es sich bei der Schilderung um eine in der Rückschau konstruierte Erinnerung handelt, können ebenso wenig Anga-

64 Im Einzelnen siehe Schrimm: B.3.4 – Anhang

65 Zur Einordnung siehe Schrimm: B. 3.4 – Anhang

ben gemacht werden wie zu der Möglichkeit, dass der Melder eine rufschädigende Motivation gegenüber dem Bischof hatte. Für eine grundsätzliche Infragestellung der von dem Mann gemachten Angaben ergeben die vorliegenden Daten keine Veranlassung.

Interviewte Personen, die mit Bischof Heinrich Maria Janssen biografisch eng verbunden sind, trugen im Wesentlichen drei Aspekte vor, die die Darstellung des Betroffenen als unglaubwürdig auslegen sollen. Zum einen wird die Möglichkeit, dass es überhaupt die angesprochene Begutachtung gegeben hat, von vornherein für ausgeschlossen gehalten. Die zweite Argumentationslinie bezieht sich auf das Bezweifeln von Ort und Zeit des Geschehens. Es wird für ausgeschlossen gehalten, dass es ohne weitere Zeugen zu der geschilderten Begegnung zwischen Bischof, Kind und dem Heimleiter gekommen sein kann. In dritter Linie wird eine Alternativerzählung angeboten, nach der (es gibt zwei Varianten) ein Zögling des Bernwardhofs entweder selbst sein Hinterteil dem Bischof präsentierte, um ihm durch Schläge entstandene Striemen zu zeigen und damit die Verlegung in ein anderes Heim zu erreichen, oder dass Bischof Janssen etwas rustikal den Jungen auf seine Beschwerde über Brutalität hin aufgefordert habe, die Hose herunter zu ziehen, damit er sich von den Folgen der Schläge selbst überzeugen könne. Keine der Argumente greifen letztlich durch. Ebenso wie der ehemalige Ministrant, der sich 2015 mit dem Bericht eines jahrelangen schweren sexuellen Missbrauchs an das Bistum gewandt hat, macht auch der ehemalige Bewohner des Bernwardshofes schlüssige und nachvollziehbare Angaben. Anhaltspunkte für einen wie auch immer gearteten negativen Belastungseifer gegenüber dem verstorbenen Bischof sind nicht erkennbar.

Eine weitere Anschuldigung gegen Bischof Janssen, die im Laufe der Arbeit der Expertengruppe bekannt wurde, bezieht sich auf einen angeblichen Vorfall im Jahr 1972. Im Oktober 2019 schrieb ein Leser im Kommentarteil eines Artikels der Online-Ausgabe einer überregionalen Zeitung in lockerer, beinahe amüsiertes Diktion, dass er bei einem Besuch mehrerer Kinder im Krankenhaus bei dem erkrankten Bischof Janssen von diesem intensiv gestreichelt worden sei. Der Autor benennt den Vorgang selbst mit „Petting“. Bemühungen der Expertengruppe, Kontakt mit diesem Autor aufzunehmen, sind gescheitert. Da eine vertiefte Befassung mit dem Vorgang nicht möglich war, ist die Schilderung nicht geeignet, die Datenlage in Bezug auf sexualisierte Gewalt durch Bischof Heinrich Maria Janssen zu ergänzen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Schilderungen beider Melder nicht ohne Weiteres zu bezweifeln sind. Eine absichtsvolle Belastungsmotivation ist nicht zu erkennen.

Die Expertengruppe erreichte in vielfacher Weise der Hinweis, die sexuelle Orientierung Bischof Heinrich Maria Janssens sei homosexuell gewesen. Dabei wird meist nicht unterschieden zwischen homosexueller und pädosexueller Orientierung. Die sexuelle Orientierung des Bischofs ist per se nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung. Sie kann allerdings dadurch relevant werden, dass durch mögliche homosexuelle Beziehungen zu Klerikern, die ihrerseits Kinder sexuell ausbeuteten, Gründe für einen aktiven Täterschutz vorliegen. Weiter kann sich aufgrund des Auslebens eigener sexueller Impulse aufgrund der damaligen Rechtslage (Strafbarkeit nach Paragraph 175 StGB) ein mangelndes Problembewusstsein in Bezug auf sexuellen Missbrauch an Kindern durch Geistliche entwickelt haben.

Unter Gesamtwürdigung der dem IPP vorliegenden Daten lässt sich die Annahme, dass Bischof Janssen homosexuelle Beziehungen auslebte, nicht fundieren. Im Wesentlichen werden die Beziehungen zu seinem Fahrer N.T. und dem Archivleiter am Domhof Engfer angeführt. Von N.T. wird mitgeteilt, er sei an seinem ursprünglichen Wohnort Kavelaer, wo auch Bischof Janssen vor seiner Weihe zum Bischof von Hildesheim tätig war, wegen homosexueller Taten („da war auch was mit Kindern“) staatlicher Strafverfolgung ausgesetzt gewesen. Bischof Janssen habe ihn dadurch, dass er ihn nach Hildesheim geholt habe, „gerettet“. Hermann

Engfer wird von mehr als zwei Betroffenen sexuellen Missbrauchs beschuldigt. Außer nicht näher spezifizierten Gerüchten, deren Wahrheitsgehalt nicht ansatzweise überprüft werden konnte, liegen der Expertengruppe keine weiteren Hinweise vor, die die Annahme stützen, dass Bischof Janssen zu den genannten Personen sexuelle Kontakte hatte. Es lassen sich daher keine emotionalen Verstrickungen ableiten, die ihn dazu gebracht haben könnten, beide Personen zu protegieren. Unzweifelhaft setzte sich Bischof Janssen durch die Förderung von Hermann Engfer für einen Priester ein, der Minderjährige sexuell ausgebeutet hat. In Bezug auf N.T. ist davon auszugehen, dass er einen Kleriker unterstützte, dessen Homosexualität bekannt war. Mehr als der Umstand, dass Bischof Janssen für beide wohl in Kenntnis der Umstände gleichermaßen ein „offenes Herz“ hatte, kann dem nicht entnommen werden. Dies ist zunächst weder nach staatlichen noch nach kirchlichem Recht vorwerfbar. Ethische Maßstäbe sind damit nicht deckungsgleich.

Zu konstatieren ist, dass Bischof Janssen seine schützende Hand über sexuell aktive Kleriker hielt. Das erscheint aus heutiger Sicht zunächst tolerant, auf der anderen Seite aber verantwortungslos. Die Haltung war tolerant in Bezug auf Homosexuelle, verantwortungslos gegenüber Untergebenen, die Kinder und Jugendliche sexuell ausbeuteten. Durch beide Haltungen konterkariert er den Geist des Kirchenrechts und die Grundfesten der katholischen Sexualmoral, die allen Klerikern ein keusches Leben auferlegt. Dieser Umgang mit Prinzipien, die bis heute immer noch die Identität des Katholizismus wesentlich mitbestimmen, führte zu der Vermutung, dass sich Bischof Janssen selbst auch nicht an das Regelwerk der katholischen Kirche hielt. Aber auch wenn hinzugedacht wird, dass Bischof Janssen unter den Jugendlichen des Bernwardshofs als „175er“ galt, „der es mit Jungen trieb“, eine immer wiederkehrende Vermengung von homosexueller und pädosexueller Orientierung – bleibt es letztlich bei der Diagnose herrschender Doppelmoral. Wenn er großes seelsorgerisches und persönliches Verständnis für Kleriker zeigte, die Probleme mit der Einhaltung des Zölibats hatten, dann war offensichtlich die Vermeidung eines öffentlichen Skandals handlungsleitend, der den Ruf der katholischen Kirche und des Priesterstandes beschädigt hätte. Verstöße gegen den Zölibat scheinen dabei nicht das Grundproblem dargestellt zu haben und führten nicht zwingend zu innerkirchlichen Konsequenzen. Auch der Verzicht auf Anzeigen bei staatlichen Strafverfolgungsbehörden oder sogar der aktive Entzug eines Priesters vor staatsanwaltschaftlicher Strafverfolgung wie im Fall des P. unter Zuhilfenahme des *Fidei Donum*⁶⁶ waren nicht der eigenen sexuellen Orientierung, sondern im Prinzip der Skandalvermeidung geschuldet.

Die gleiche Handlungsorientierung liegt nach den Erkenntnissen der Erhebung den Personalentscheidungen im Rahmen bekannt gewordener Missbrauchstaten zugrunde. Soweit sich Bischof Janssen mit Dritten beraten hat, handelt es sich dabei um einen sehr kleinen Kreis, der sich in den sogenannten Versetzungskonferenzen oder eventuell auch im „Geistlichen Rat“ fand. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Kreise das Entscheidungsmonopol Bischof Janssens eingeschränkt hätten. Aspekte, die neben der Skandalvermeidung zur Sicherung des Ansehens von Kirche und Priesterstand für seine Entscheidungen relevant wurden, waren allenfalls „gönnerhafte Motive“. Derartiges Wohlwollen gewährte Hilfe und Unterstützung für Täter – nie aber eine Unterstützung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Immer wieder taucht in Interviews auf, dass den Tätern geholfen werden sollte. Daran ist zunächst nichts moralisch Vorwerfbares. Fürsorgliche Reaktionen sind allerdings nur zugunsten von Tätern bekannt. In keinen Interviews ist die Rede davon, dass dieselbe fürsorgliche Haltung gegenüber einem Kind oder Jugendlichen gezeigt worden wäre, die Missbrauch erlitten hatten. Dabei geht es nicht nur um Schutz und Fürsorge für die Primäropfer.

⁶⁶ Vgl. Einführung A.1.5

Als Reaktionen auf bekannt gewordene Missbrauchstaten war die Versetzung in eine andere Gemeinde das Mittel der Wahl. Auch hier spielte die Fürsorge für potentielle weitere Missbrauchsoffer am neuen Ort keine Rolle. Auf die Frage des Interviewers:

„Sie sagen jetzt, man versucht, ihn zu retten. Hat man in seine Überlegungen einbezogen, dass er das ja an seiner neuen Stelle wieder tun könnte?“ Antwort: „Also das ist das, was mich auch im Nachtrag erschüttert hat, dass man nun ernsthaft glaubte, eine Versetzung bringt Heilung. Ich habe auch in der Zeit nie das Wort Therapie gehört.“

Die Versetzungsentscheidungen waren in der Sache Entscheidungen zum Schutz von Kirche und Priesterstand unter Hinnahme der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen an anderer Stelle. Die Schutzmaßnahme für die Kirche war immer zugleich eine Ermöglichungsentscheidung für künftigen Missbrauch. Darüber, in welchem Umfang Bischof Janssen Kenntnis vom tatsächlichen Ausmaß sexueller Gewalt in seiner Diözese hatte, kann nur spekuliert werden. Die oben dargestellten Ringe des Schweigens dürften dafür gesorgt haben, dass dies nicht in vollem Umfang bekannt war. Ob dies andere Handlungsoptionen hätte entstehen lassen, ist unwahrscheinlich. Prävention und Intervention, heute selbstverständliche Instrumente im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt, wurden zur Amtszeit von Bischof Janssen allenfalls in entsprechend fortschrittlichen Fachkreisen in den Anfängen erörtert. Sie gehörten aber sicher nicht in den für Bischof Janssen zugänglichen Diskurs.

In der an späterer Stelle in diesem Bericht nachzulesenden Tiefenanalyse eines Missbrauchsfalls wird exemplarisch den Spezifika einer missbrauchenden Beziehung zwischen Priester und Messdiener und dessen Elend nachgegangen. Zugleich werden die Implikationen dieser Beziehung für den Domhof beleuchtet. Sie zeigt auf, dass selbst bei strafrechtlich verurteilten Priestern die unterstützende Fürsorge des Bischofs erhalten blieb, der sich unermüdlich für eine frühzeitige Entlassung aus der Haft einsetzte. Diese Analyse bleibt nicht bei dem primären Untersuchungszeitraum dieses Berichts stehen. Sie verfolgt die weitere Verwendung des Täters⁶⁷ mittels fürsorglicher Unterstützung durch Bischof Janssen bis hin zu dem Antrag der Betroffenen auf Anerkennung des Leids. Die besondere Härte dieses Falls zeigt sich daran, dass es dem Täter gelungen ist, einen jungen Mann zu adoptieren, sowie an der weiteren missbrauchenden Schädigung eines der neuen Familienmitglieder. Dabei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Auch in zwei weiteren Fällen ist der Expertengruppe die Adoption von Kindern durch Tatverdächtige bekannt.⁶⁸

4.7 // Täternetzwerke?

Zuletzt bleibt auf Grundlage der sozialwissenschaftlichen Untersuchung die Frage zu beantworten, ob es – unter Beteiligung von Bischof Janssen – Täternetzwerke im Bistum Hildesheim gab.

⁶⁷ Abweichend von der sonstigen Praxis wird hier der Begriff „Täter“ verwendet, weil der Priester rechtskräftig verurteilt wurde.

⁶⁸ So wurde der Expertengruppe aus einem Interview bekannt, dass der Tatverdächtige 18 ein oder zwei Geschwister adoptiert haben soll. Die Adoption eines Kindes durch einen Priester bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Bischofs. Dennoch war ein solcher Vorgang der Personalakte nicht zu entnehmen. Aufgrund der Konkretheit des Vortrags der Adoption war die Expertengruppe bereits davon überzeugt, dass es diese Adoption gegeben hat. Der gegenwärtige Leiter des Archivs hat daraufhin in den alten Gehaltsabrechnungen die Lohnsteuerkarte des Tatverdächtigen ausfindig gemacht, in der dieser einen entsprechenden Freibetrag für das Adoptivkind hatte eintragen lassen.

Anhaltspunkt für eine Überprüfung dieses Auftragspunktes ist die Fülle von Fällen sexualisierter Gewalt im Domhof und der Umgebung, das jedenfalls für die Betroffenen katastrophale Management dieser Problematik und das protektive Verhalten des Bischofs gegenüber den Tätern. In der Logik eines Täternetzwerks würde dies bedeuten, dass die individuelle pastorale Sorge nicht nur Ausdruck des besonderen Verhältnisses zwischen dem Bischof und seinen Priestern war, sondern Ausdruck eines systematischen kriminellen Geschehens.

Grundsätzlich ist angesichts der vorliegenden Erkenntnisse die hinter unserem Auftrag stehende These nicht abwegig, es habe ein Netzwerk von Klerikern gegeben, die Kinder und Jugendliche systematisch sexuell ausgebeutet haben.

Ein Begründungsstrang könne sich aus dem schon erörterten „Zuführungsbericht“ ergeben, wonach der Leiter des Bernwardshofes einen Jungen Bischof Janssen präsentiert habe, der ihn für nicht tauglich hielt. Bemerkenswert ist an diesem Vorgang auch, dass der Leiter des Bernwardshof selbst als Täter beschuldigt wird. In diesem Zusammenhang ist durchaus relevant, dass davon auszugehen ist, dass Bischof Janssen Kenntnis von den Verhältnissen im Bernwardshof hatte und sie offensichtlich akzeptierte. Wer sexuellen Missbrauch nicht für eingriffsrelevant hält, könnte auch für sich selbst in Anspruch nehmen, Kinder sexuell misshandeln zu dürfen. Zu diesem Erzählstrang gehören auch Berichte ehemaliger Mitarbeitender, dass in den Abendstunden Kinder aus dem Bernwardshof in das Albertinum im Domhof gebracht worden.

In einem zweiten Erzählstrang berichtet der Betroffene eines weiteren Priesters⁶⁹, er habe seinen Peiniger zu Fahrten nach Hildesheim auf dem Weg zur Beichte bei Bischof Janssen begleiten müssen. Einmal habe er in Sichtweite von Bischof Janssen auf dem Hof stehen müssen. Wir wissen nicht, ob Bischof Janssen zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis von den Missbrauchshandlungen dieses Priesters hatte. Spätestens nach dessen rechtskräftiger Verurteilung, nach der sich Bischof Janssen nachdrücklich für ihn einsetzte, hatte er Kenntnis von diesen Taten. Es liegt im Wesen der Beichte, dass über deren Inhalt nur spekuliert werden kann. Dass die Beichte nicht nur ein Instrument der Beschämung von Kindern und Jugendlichen war, sondern auch eine Strategie der Verdeckung, erscheint inzwischen evident. Möglicherweise war mit ihr auch eine Möglichkeit geschaffen, in der Kleriker untereinander über sexualisierte Gewalt sprachen. Vielleicht war die Sprache der Beichte in vielen Fällen überhaupt die einzige Sprache, die die Kommunikation über sexualisierte Gewalt organisierte.

Das hier Berichtete stellt kein gesichertes Wissen dar, sondern es bleibt auf der Ebene mehr oder weniger gut fundierbarer Spekulation. Gesichert lässt sich daraus ableiten, dass Bischof Janssen zu diesem Priester und anderen Tätern Kontakt hatte. Bischof Janssen war nicht in der Lage, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt in seinem Verantwortungsbereich zu schützen, sondern protegierte auch einzelne Kleriker, von denen er wusste, dass sie sexuellen Missbrauch begangen hatten. Allerdings scheint sich diese Protektion, soweit wir dies rekonstruieren können, vor allen Dingen auf das Motiv pastoraler Fürsorge zu beziehen. Er sah sich veranlasst, diesen „unglücklichen“ Mitbrüdern „aus der Patsche zu helfen“. Die entscheidende Frage, ob diese Protektionskoalitionen auch in Praxiskoalitionen mündeten, ist nicht zu beantworten.

Die in den Interviews erhobenen Daten rechtfertigen die Hypothese von Täternetzwerken innerhalb des Bistums Hildesheim nicht. In der Gesamtwürdigung der erhobenen Daten erscheinen die Täter als Menschen, die vor allen Dingen davon profitierten, dass es im Bistum Hildesheim unter der Ägide von Bischof Janssen keinerlei Problembewusstsein in Bezug auf sexualisierte Gewalt gab. Zynisch formuliert könnte

69 Vgl. IPP, C.9

man daher annehmen, dass Täter gar nicht darauf angewiesen waren, kriminelle Netzwerke zu bilden, weil sie ohnehin leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen hatten, kombiniert mit einer hohen Sicherheit davor, in der Öffentlichkeit bloßgestellt und innerkirchlich sanktioniert zu werden.

Die Hauptschwierigkeit bei der Beurteilung der Hypothese eines Täternetzwerks besteht in der geringen Informationsdichte. Jahrzehntlang bestand keinerlei Aufmerksamkeit für das Geschehen sexualisierter Gewalt in Einrichtungen wie dem Bernwardshof, der hier im Fokus steht. Diejenigen, die uns davon heute berichten könnten, waren schon bevor sie in den Bernwardshof eingewiesen wurden massiven sozialen und auch körperlichen Einschnitten ausgesetzt. Insbesondere bei den Menschen, die uns über sexuellen Missbrauch berichten könnten, haben diese Erlebnisse, zu deren Verarbeitung sie keinerlei Hilfe erhielten, zu weiteren schweren gesundheitlichen und sozialen Belastungen geführt. Das hat zur Folge, dass sie uns heute ihre Geschichte entweder deswegen nicht mehr erzählen können, weil sie verstorben sind oder weil sie nicht mehr die Kraft zu einer aktiven Auseinandersetzung mit ihrem eigenen Schicksal haben.

Die Lückenhaftigkeit der Erkenntnisgrundlage ist das Resultat des Umgangs mit diesen damals jungen Menschen. Diesen Umgang hat Bischof Janssen zu verantworten. Aber auch seine Nachfolger Josef Homeyer und Norbert Trelle haben dazu beigetragen, denn sie haben sich nicht aktiv für eine dann eventuell noch rechtzeitige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich des Bistums Hildesheim eingesetzt.

Alle drei Bischöfe haben es zu verantworten, dass es keine weiteren Zeugen – mehr – gibt, die Bischof Janssen und andere post mortem belasten könnten.

4.8 // Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung des IPP – Zusammenfassung der quantitativen Teilstudie

Sowohl die Gesprächsangebote der Obfrau als auch die Bemühungen des IPP zur Gewinnung von Interviewpartner*innen, die bereit gewesen wären, ihr Wissen mit dem Projekt zu teilen, erbrachten hinsichtlich der Bereitschaft der ehemaligen Mitarbeitenden des Bistums ein defizitäres Ergebnis. Gerade diese Gruppe verfügt über exklusives Wissen nicht nur hinsichtlich des Umfangs und der Schwere der im Bistum begangenen sexualisierten Gewalt. Nur sie kennt den Umgang mit diesem Wissen, kennt die Praxis von Entscheidungen und ihre Kommunikation. Aus diesem Grund hatte sich die Expertengruppe dem Vorschlag des IPP angeschlossen, eine Mitarbeitendenbefragung durchzuführen.

In einem Schreiben der Expertengruppe, vor allen Dingen aber auch von Bischof Dr. Wilmer, wurde intensiv für die Bearbeitung des Fragebogens geworben. Mit Erfolg: Insgesamt wurden durch die Bistumsverwaltung 4227 Fragebögen an gegenwärtige und ehemalige Mitarbeitenden versandt. Der Rücklauf erfolgte an das IPP unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse. Dort wurde ein Rücklauf von 2193 Fragebögen verzeichnet (51,1%). 194 Mitarbeitende waren darüber hinaus bereit, ein qualitatives Interview mit Mitarbeitenden des IPP zu führen.

Insgesamt haben sich mehr Frauen als Männer der Bearbeitung dieses Fragebogens unterzogen. Die hohe Zahl der Rückläufe ist deswegen besonders bemerkenswert, weil es sich hier nicht um die üblichen Themen einer Mitarbeitendenbefragung über betriebliche Abläufe etc. handelt. Die Beantwortung der Fragen erforderte die herausfordernde Auseinandersetzung mit dem eigenen Erleben sexualisierter Gewalt und der Wahrnehmung sexualisierter Gewalt durch die eigene Institution, die gerade wegen dieses Themas in der öffentlichen Kritik steht. Der Fragebogen bot darüber hinaus die Möglichkeit, die Haltung der Mitarbeitenden zu Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche in den verschiedenen Bischofsamtszeiten zu erfragen. Dadurch bestand die Möglichkeit, nicht nur ein Standbild,

sondern eine Entwicklung nachzuzeichnen. Nur scheinbar neben unserem Auftrag konnten auch die Einstellungen zu Veränderungsforderungen hinsichtlich der Sexualmoral, der Beteiligung von Frauen in Ämtern der katholischen Kirche, des Zölibats und allgemeiner Demokratisierungsprozesse erfragt werden. Der Fragebogen geht damit – in Abstimmung und auf Wunsch des Auftraggebers Bischof Dr. Wilmer – deutlich über den Aufarbeitungsauftrag hinaus und weist in die Zukunft.

Die Befragung zu den Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt bezog sich zunächst auf die Phase während der eigenen Kindheit und Jugend der Mitarbeitenden, soweit sie im klassischen katholischen Kontext aufgewachsen sind. In einem zweiten Block wurden die Erfahrungen während ihrer Tätigkeit als Mitarbeitende des Bistums erfragt. Bei der Bewertung der Ergebnisse in beiden Erhebungsphasen muss berücksichtigt werden, dass es sich um Antworten von Mitarbeitenden der katholischen Kirche handelt. Menschen, die in ihrer Jugend sexualisierte Gewalt durch katholische Geistliche erlebt haben, sind häufig nicht bereit und in der Lage, für die katholische Kirche zu arbeiten. Interviewpartner*innen haben gegenüber der Obfrau bekundet, sie hätten körperliche Symptome, wenn sie eine Kirche betreten oder außerhalb einer Kirche den Geruch von Weihrauch wahrnehmen. Darüber hinaus ist die Dunkelziffer bei sexualisierten Gewalterfahrungen nach wie vor hoch. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass auch unter den Mitarbeitenden, die den Fragebogen beantwortet haben, Personen sind, die die ihnen widerfahrene Gewalt noch immer nicht mitteilen können.

Es sind 8,49% der Befragten, die für die Zeit ihrer Kindheit und Jugend Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt (entweder als selbst Betroffene, als Zeug*innen oder als Adressat*innen entsprechender Berichte) formulierten. Beeindruckend ist, dass quasi jeder Ort im gemeindlichen Zusammenhang als Tatort erinnert wird. Es gab damit in den Gemeinden grundsätzlich keinen wirklich sicheren Ort für Kinder und Jugendliche.⁷⁰ Hinsichtlich der Beurteilung, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist, ist zwischen der Zeit des eigenen Erlebens und dem Zeitpunkt der Beantwortung des Fragebogens ein genereller Wandel eingetreten. Zum damaligen Zeitpunkt galt als Missbrauch nur das, was auch strafrechtlich sanktioniert wurde. Heute wissen wir aus einer Vielzahl von Interviews, dass das, was damals als weniger schwerwiegend angesehen wurde, gleichwohl als massive Grenzüberschreitung erlebt und erinnert wird.

Der ganz überwiegende Teil (70%) der eben angesprochenen Teilgruppe hat seine Gewalterfahrung in Kindheit und Jugend nie nach außen getragen. Wenn das tatsächlich stattfand, fehlte es an einer Rückkopplung an die Betroffenen selbst oder an diejenigen, die für sie tätig geworden waren. Nur in einem einzigen Fall wird davon berichtet, dass bei einer Meldung zur Zeit der Tat eine adäquate Reaktion erfolgte.⁷¹ Von den antwortenden Personen haben 235 (10,9%) angegeben, dass sie während ihrer Zeit als Beschäftigte des Bistums Kenntnis von Fällen sexualisierter Gewalt erlangt haben; die Gesamtzahl der von diesen Mitarbeitenden angegebenen Fälle beträgt 283. Die Täter waren zu 97% Männer; sie handelten alleine.⁷² Sowohl die Orte als auch die Täter waren nach wie vor in der Erinnerung präsent. Die Mehrfachtaten stellen die Mehrheit, Einzeltaten werden nur in 41,4% der Fälle genannt. Der Anteil derjenigen, die gar nicht über das Wissen kommunizierten, ist hier geringer (22,8%) als in der Gruppe der als Kinder selbst Betroffenen, aber auch in der Zeit der Beschäftigung in der Kirche erreichten 46,1% der Vorfälle nicht die verantwortliche Organisationsebene; 23,3% verharrten so auf der konsequenzlosen Ebene des Gesprächs unter Kollegen. Aus der Zeit vor 1987 wird überhaupt nur ein Offenlegungsgespräch berichtet. Als Gründe werden vor allen Dingen für die Zeit von Bischof Heinrich Maria Janssen und Bischof Homeyer das fehlende Vertrauen in die Organisation genannt.

70 Siehe A. 4.7 und C 10

71 Siehe C. 11.2

72 Es handelt sich damit um ein weiteres Indiz dafür, dass es keine tatsächlichen Anhaltspunkte für Täternetzwerke gibt.

Einen besonderen Abschnitt des Fragebogens bildete die Möglichkeit zu offenbaren, selbst Täter*in sexueller Gewalt gewesen zu sein. Zehn Personen haben davon Gebrauch gemacht. Es handelt sich um sechs Männer und vier Frauen. Sechs Personen sind Geistliche, vier Personen sind weibliche Mitarbeitende. Sechs Personen gehörten zu dem Kreis mit Personalverantwortung.

Die weiteren Teile des Fragebogens waren auf den Umgang der katholischen Kirche mit sexualisierter Gewalt ausgerichtet und erfragten auch die Einschätzungen zum Thema sexualisierter Gewalt und Sexualität in der Kirche. Gefragt wurde auch nach den Perspektiven der weiteren Entwicklung der katholischen Kirche. Die Ergebnisse zeigen die Sicht der Mitarbeitenden, dass es vor allen Dingen in der Zeit vor 2010 erhebliche Mängel im Umgang des Bistums mit dem Thema sexualisierter Gewalt gab. Die Kultur des Umgangs mit den Vorwürfen, vor allen Dingen aber die Vernachlässigung der Bedürfnisse der Betroffenen wird ebenso kritisiert wie der Vorrang, das Image des Bistums, der katholischen Kirche insgesamt und des Priesteramtes zu schützen. Strategien zur Nichtaufdeckung, die heute als Vertuschung identifiziert werden würden, werden für die Vergangenheit bestätigt. Die Veränderungen in der Herangehensweise werden eindeutig im Beginn der Ägide von Bischof Trelle und im Umschwenken auf eine konsequente Aufdeckung seit der Amtszeit von Bischof Dr. Wilmer gesehen. Letzterem stellen die Befragten rundum ein gutes Zeugnis aus. Seine Entscheidungen werden mit viel Vertrauen wahrgenommen und als angemessen bewertet. Die Gruppe derjenigen, die die Bemühungen um Aufklärung für übertrieben und die Befassung mit dem Thema für schädlich halten, ist klein. Die Mehrheit der weltlichen wie der geistlichen Mitarbeitenden befürwortet weitergehende Aufarbeitungsbemühungen und die Stärkung der Kompetenz der Beteiligten im Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Die große Mehrheit der Befragten sieht einen hohen Bedarf an Veränderungen. Eine breite Gruppe der Mitarbeitenden, auch unter den Geistlichen, plädiert für tiefgreifende Änderungen in der katholischen Sexualmoral und beim Pflichtzölibat. Sie wünschen sich im weltlichen wie im geistlichen Bereich des Bistums Hildesheim eine breitere Beteiligung von Frauen in Leitungspositionen und im Priesteramt. Diese Forderungen nach Veränderung werden also nicht nur von außen an die Kirche herangetragen, es handelt sich nicht um Positionen der katholischen Basis, sondern um Forderungen aus dem Innersten der katholischen Kirche: von den eigenen Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie weltliche oder geistliche Mitarbeitende sind. Die Mehrheit sieht diese Ziele zukunftsweisend positiv. Gerade die Einigkeit zwischen Jungen und Älteren, Männern und Frauen, weltlichen und geistlichen Mitarbeitenden darin, dass man immer wieder neu den Finger in die Wunde legen und Veränderungen anmahnen muss, beeindruckt. Die von Bischof Dr. Wilmer bereits angekündigte Fortführung der Aufarbeitung hat demnach bereits jetzt die Unterstützung seines Hauses.

Von den 2 193 Mitarbeitenden, die den Fragebogen beantwortet haben, haben sich zugleich 194 dazu bereit erklärt, ein persönliches Gespräch mit Mitarbeitenden des IPP zu führen. 179 dieser Personen konnten auch tatsächlich telefonisch erreicht und befragt werden; diese Gespräche wurden aufgrund der Pandemie grundsätzlich telefonisch geführt. In diesen Interviews wurden 32 Fälle von sexualisierter Gewalt genannt, elf Fälle fallen in die Amtszeit von Bischof Janssen, vier Fälle davon waren vorher nicht bekannt. Die Motivation der Gesprächsteilnehmer lag nicht zentral in der Mitteilung weiterer Missbrauchsfälle. Teilweise wurde die Gelegenheit gesucht, den Ruf von Bischof Heinrich Maria Janssen zu verteidigen und auf die positiven Seiten seiner Amtszeit hinzuweisen. Auf der anderen Seite suchten viele die Gelegenheit, den Umgang des Bistums mit dem Thema sexualisierter Gewalt sowie die Hierarchien und Machtstrukturen zu kritisieren. Die in den zuvor (ohne Bezug zur Mitarbeitendenbefragung) vom IPP geführten Interviews deutlich gewordenen strukturellen Probleme des Umgangs mit Verdachtsfällen konnten bestätigt werden. In einer Tabelle werden die Täter und Taten zusammengefasst, die durch die Erhebungen des IPP identifiziert werden konnten.

4.9 // Empfehlungen

Der Auftrag der Expertengruppe ist als „Sondierungsprojekt“ definiert. Er erschöpft sich daher nicht in der Darstellung der Vergangenheit und – teilweise – den Wünschen und Perspektiven für die Zukunft durch die Mitarbeitenden, sondern war auch auf Empfehlungen für das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gerichtet.

- Empfohlen werden weitere Untersuchungen zu der Biografie von Bischof Heinrich Maria Jansen vor seinem Amtsantritt in Hildesheim.
- Empfohlen werden Veränderungen im Verfahren zur Anerkennung des Leids auf den unterschiedlichen Ebenen der Institutionsvertretungen wie der Deutschen Bischofskonferenz und der Deutschen Orden. Es gilt zu vermeiden, dass es Betroffene 1. und 2. Klasse gibt und dass Betroffene durch für sie undurchschaubare Zuständigkeitsfragen an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden. Nachdrückliche Empfehlungen richten sich auf die Vorgehensweise zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Einrichtungen unter besonderem Hinweis auf die Notwendigkeit, hier die Betroffenen einzubeziehen. Hierbei sollte das Kinderheim Bernwardshof besondere Beachtung finden.
- Einen wichtigen Schwerpunkt hatte die Untersuchung des IPP hinsichtlich der Auswirkungen sexualisierter Gewalt im Gemeindekontext. Hier werden exemplarische wissenschaftliche Analysen mehrerer Kirchengemeinden vorgeschlagen, die im Rahmen der hier vorgelegten Explorationsstudie nicht möglich waren.
- Durch die vorgelegte Untersuchung ergibt sich die Notwendigkeit, insgesamt den Komplex sexualisierter Gewalt weiter zu untersuchen. Insbesondere die Meldungen bei den Ansprechpersonen sind qualifizierter zu dokumentieren, um Datengrundlagen für weitere Aufarbeitungsschritte zu entwickeln.
- Um mit Erfolg die Aufarbeitungsprozesse voranzutreiben, bedarf es sowohl einer strukturierten Dokumentation von Meldungen der Gegenwart, wie auch der Möglichkeiten, den Datenbestand des Archivs besser zu erschließen. Dies ist mit dem derzeit vorhandenen Personal nach den Feststellungen der Obfrau und Herrn Schrimms nicht zu leisten. Erst wenn der Altbestand an Akten vollständig erfasst ist, kann abschließend beurteilt werden, was anhand dieser Daten noch über sexuelle Gewalt zu erfahren und was für immer „nicht in der Welt“ ist.⁷³
- Zur Herstellung der Voraussetzungen erfolgreicher weiterer Aufarbeitungsuntersuchungen kann aufgrund der diözesenübergreifenden Versetzungspraxis in Missbrauchsfällen die Einsichtnahme in Akten verschiedener Diözesen für eine umfassende Analyse erforderlich sein. Hier wäre eine Vereinbarung auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz zur Akteneinsicht nicht nur für eingesetzte Aufarbeitungskommissionen, bzw. deren einzelnen Mitglieder,⁷⁴ sondern auch für wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, die von einem Bistum in Auftrag gegeben wurden.
- Die Gespräche Betroffener mit der Obfrau haben ergeben, dass es ein relevantes Bedürfnis gibt, über das Thema sexualisierte Gewalt auch außerhalb der Meldung von Missbrauchstaten zu sprechen und die Eindrücke über den Umgang mit dem Thema „loszuwerden“. Hier wäre es sinnvoll, das Aufgabengebiet der Ansprechperson in diesem Sinne zu ergänzen.

⁷³ Zitat von A 1.5

⁷⁴ So Ziff. 7 der Gemeinsamen Erklärung von UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/06_Juni/22/Pressemitteilung_-_DBK_und_UBSKM_unterzeichnen_Gemeinsame_Erklärung_zur_Aufarbeitung_sexuellen_Missbrauchs.pdf
Aus dem Text ergibt sich nicht, ob hier nur die Gewährung von Akteneinsicht für die Aufarbeitungskommission des eigenen Bistums geregelt werden sollte. Falls diese Annahme zutrifft, wäre auch die Gewährung auf Akteneinsicht für diese Kommissionen in die Akten beteiligter weiterer Diözesen zu regeln. Die Aufarbeitung müsste sonst in diesen Fällen lückenhaft bleiben.

- Für die Zusammenarbeit mit Betroffenen sollten strukturierte Handlungsempfehlungen entstehen, die Hilfeangebote niedrigschwellig und auf Dauer erfolgreich gestalten. Dazu gehören auch die Voraussetzungen, die Vernetzung der Betroffenen durch einen festen Etat wirtschaftlich abzusichern.
- Bei Meldungen von sexueller Gewalt sollte für die Zukunft sichergestellt werden, dass die Meldenden erfahren, was aus der jeweiligen Mitteilung für Konsequenzen erwachsen sind.

B DIE AKTENRECHERCHE

VORBEMERKUNG

Soweit im Text des nun folgenden Abschnitts B mittels * gekennzeichnet wird, handelt es sich um die wörtliche Wiedergabe des zitierten Originaltextes. Ich selbst (Kurt Schrimm) verwende diese Form nicht, da sie in der deutschen Sprache nicht offiziell anerkannt ist. Ich bevorzuge in diesen Fällen die konventionelle Schreibweise, zum Beispiel „die Kolleginnen und Kollegen“ bzw. „die/der Geschädigte“.

Auch im Übrigen wird in diesem Abschnitt bei der Bezeichnung von Personengruppen in vielen Fällen das generische Maskulinum verwendet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, wobei ich alle geschlechtlichen Ausprägungen als inbegriffen verstehe.

1 // Auftrag, Arbeitsweise und begriffliche Erläuterungen

Bischof Dr. Heiner Wilmer SCJ hat ein Sondierungsprojekt mit dem Arbeitstitel „Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim in den 50er, 60er und 70er Jahren“ ins Leben gerufen. Hierzu hat er eine Expertengruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, „eigenständig und unabhängig die persönlichen Lebensumstände der Täter und ihr berufliches Einsatzfeld zu recherchieren und darzulegen.“ Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Frage gelegt werden, ob von den Tätern Strukturen geschaffen oder ausgenutzt wurden, die sexualisierte Gewalt ermöglichten oder begünstigten.

Meine Aufgaben innerhalb der Expertengruppe sind im Vertrag zwischen der Diözese und mir wie folgt beschrieben: „Herr Schrimm wird im Rahmen der Expert*innengruppe im Sondierungsprojekt ‚Aufklärung und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim in den 50er, 60er und 70er Jahren‘ sowohl Personalakten als auch nicht personenbezogene Akten im Bistumsarchiv (einschl. Pfarrarchive) sowohl in Archiven von Einrichtungen, Verbänden und Ordensgemeinschaften sichten und bewerten. Er wird sich bei seiner Arbeit mit der Obfrau dieses Projekts abstimmen. Gleichzeitig teilt er schon während des Projekts mit den Mitarbeitern des IPP, den Herren Dr. Mosser und Hackenschmied, die gewonnenen Erkenntnisse. Gleichzeitig wird Herr Schrimm vom IPP auch über die Erkenntnisse aus den Interviews der Zeitzeug*innen informiert. Zum Abschluss des Projekts erstellt Herr Schrimm einen Bericht.“

Ich habe von Beginn an die Auffassung vertreten, dass ich in geeigneten Fällen an den Interviews durch das IPP teilnehmen oder selbst Interviews durchführen sollte. Dazu erklärte Herr Garhammer, persönlicher Referent von Domkapitular Martin Wilk, heute Generalvikar der Diözese Hildesheim, auf Anfrage, dass es hiergegen aus Sicht der Diözese keine Bedenken gäbe. Herr Hackenschmied hatte ebenfalls keine Einwendungen. Schon bald stellte es sich aber heraus, dass sich die Aktenprüfung weit umfangreicher als ursprünglich angenommen gestalten sollte. Die Teilnahme an Interviews musste daher die Ausnahme bleiben.

1.1 // Allgemeines

Die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen Niewisch-Lennartz (Obfrau), Dr. Paul (IPP) und Kollegen Hackenschmied und Dr. Caspari (früher Mosser, beide IPP) verlief komplikations- und reibungslos. Neben selbständigen Recherchen versuchte ich auch, Sonderaufträge hinsichtlich gezielter Nachforschungen in den Akten zu erledigen. Die vom IPP erstellten Protokolle über Interviews sowie Vermerke über Unterredungen, die von der Obfrau durchgeführt worden waren, wurden mir jeweils zeitnah übersandt. Meine Ansprechpartner bei der Diözese waren die Herren Dr. Scharf-Wrede (Archivdirektor), Garhammer und Dr. Wirz (Offizial). Zuständig für die Aktenbeschaffung aus dem Archiv war Frau Flügge. Ich hatte ausnahmslos den Eindruck, dass die genannten Personen ihren Verpflichtungen aus § 2 des Vertrags, mir alle ihnen zugänglichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, bestmöglich nachkamen. Kein Angehöriger der Diözese hat jemals versucht, meine Arbeit oder gar das Ergebnis derselben in irgendeiner Form zu beeinflussen. Die Akten wurden mir nach den von mir vorgegebenen Kriterien vorgelegt. Diesbezüglich ist es erforderlich, schon an dieser Stelle auf einen ganz wichtigen Punkt ausführlich einzugehen. Frühere Berichte ähnlicher Art, die von verschiedenen Bistümern in Auftrag gegeben worden waren, wurden von et-

lichen Medien dahingehend kritisiert, dass den Ermittlern die einschlägigen Akten von kirchlichen Stellen vorgelegt worden seien und daher den Makel der Vorauswahl in sich trügen. Diesen Vorwürfen schließe ich mich nicht an, denn sie sind meines Erachtens durch eine bedauerliche Sachkenntnis gekennzeichnet. Es ist völlig unrealistisch anzunehmen, ein (oder auch ein Dutzend) unabhängiger Ermittler sei in der Lage, in den kirchlichen Archiven eines ganzen Bistums ohne Unterstützung durch die Angehörigen der Diözese auch nur annähernd brauchbare Ergebnisse zu erzielen. Im Schematismus, also dem kirchlichen Personalverzeichnis, aus beispielsweise dem Jahr 1978 (willkürlich ausgewählt) sind für das Bistum Hildesheim 34 Dekanate mit insgesamt 361 Pfarrstellen verzeichnet. Wie soll der externe Ermittler ohne fachkundige Unterstützung entscheiden, welche dieser 361 Pfarr- beziehungsweise Ortsakten für seine Untersuchungen relevant sein könnten? Hinzu kommen die zahlreichen Schulen und Heime, die von der Diözese betrieben oder beaufsichtigt wurden. Nicht zu reden von den Personalakten der ungezählten Geistlichen, die der Diözese in der Amtszeit von Bischof Janssen 1957 bis 1982 angehörten. Der einzig begehbbare Weg war somit die Unterstützung der Arbeit durch das Archivpersonal, insbesondere der Archivleitung, im Vertrauen darauf, dass der Weisung des Bischofs, die Wahrheit zu ergründen, unbedingt Folge geleistet wird. Hieran zu zweifeln hatte ich während meiner über zwei Jahre andauernden Tätigkeit für die Diözese zu keinem Zeitpunkt Veranlassung.

Mein Arbeitsplatz war geräumig und übersichtlich und gegen den Zutritt Unbefugter ausreichend gesichert. Ich konnte an sieben Tagen in der Woche und 24 Stunden am Tag mein Büro ohne fremde Hilfe betreten. Dies war wegen der langen und oft umständlichen Anreise besonders wichtig.

1.2 // Begriffliche Erläuterungen

Meine Tätigkeit für das Bistum begann mit einer Vorbesprechung am 05.03.2019, weitere Vorbesprechungen folgten. Die eigentliche Aktenauswertung begann am 11.04.2019. Über die bereits bekannten Fälle hinaus konnte ich nur wenige übergreifende Handlungen durch Geistliche ans Licht bringen. Dasselbe gilt für die Aufdeckung verborgener Strukturen. Näheres ist bei der Beschreibung der einzelnen Fälle und in der zusammenfassenden Beurteilung nachzulesen.

Abweichend hiervon verliefen meine Recherchen zur Frage der Vertuschung. Ich habe zahlreiche Beweise dafür gefunden, dass sexuell motivierte Übergriffe von Geistlichen dem Bischöflichen Generalvikariat (BGV) oder gar dem Bischof selbst bekannt wurden, ohne dass eine nach heutigen Wertvorstellungen oder gar zwingenden Vorschriften angemessene Reaktion erfolgte. Nicht in allen diesen Fällen trifft der Begriff der Vertuschung zu. Da ich aber die fünfziger, sechziger und siebziger Jahre als Kind, Jugendlicher, Heranwachsender und junger Erwachsener selbst erlebt habe und überdies auch als Betreuer in der Jugendarbeit tätig war, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass während der Amtszeit von Bischof Janssen vor allem auch hinsichtlich Sexualität ein gesellschaftliches Umdenken stattfand, das zwischenzeitlich abermals revidiert wurde; mit der Folge, dass im Verlauf der Jahrzehnte ein- und dasselbe Verhalten durchaus unterschiedlich beurteilt wurde. Das gilt nicht nur für die moralische oder ethische Bewertung, sondern auch für die strafrechtliche Einordnung. Markantestes Beispiel hierfür ist die Homosexualität. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 stellte geschlechtsbezogene Handlungen zwischen Männern in den Paragrafen 175 ff von Anfang an unter Strafe. Besonders geächtet war die Homosexualität während des sogenannten Dritten Reiches. Man konnte nicht nur strafrechtlich belangt, sondern überdies in ein Konzentrationslager eingewiesen werden. Nach dem Krieg wurden zwar Vorschriften, die nationalsozialistisches Gedankengut enthielten, aus den Gesetzen entfernt. Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen

zwischen Männern war hiervon jedoch nicht berührt. Erst in den Siebziger- und Achtzigerjahren fand ein allmähliches Umdenken statt. Schrittweise wurde die Strafbarkeit reduziert. Zunächst verbot das Strafgesetzbuch nur noch homosexuelle Handlungen von erwachsenen Männern an Jugendlichen, schließlich wurde der berüchtigte § 175 gänzlich gestrichen. Auch nach der Abschaffung der Strafbarkeit war der Begriff Homosexualität zunächst noch überwiegend negativ besetzt. Hier vollzog sich jedoch ein krasser Wandel, und ob dieser schon abgeschlossen ist, darf bezweifelt werden. Heute existieren offizielle Verbände von Schwulen und Lesben, Paraden werden abgehalten, Homosexualität als positiv wahrgenommen („und das ist gut so“), Eheschließungen zwischen Gleichgeschlechtlichen ermöglicht und teilweise kirchlich gesegnet. Wer diesem allgemeinen Trend nicht bedingungslos folgen möchte, riskiert, als homophob abgestempelt zu werden. Im Fall des Pfarrers O. (TV 41) wird 1955 dessen homosexuelle Veranlagung in einem Brief an den damaligen Bischof Machens als krankhaft bezeichnet. Wörtlich: „Da brach das alte Leiden in seiner ganzen Tragweite wieder auf.“ In einem anderen Fall wurde die Weiterverwendung eines Priesters davon abhängig gemacht, dass dieser sich einer Therapie gegen seine sexuelle Orientierung unterzog. 2019 erklärte Bundesgesundheitsminister Spahn, Homosexualität sei keine Krankheit und man werde eine ärztliche Behandlung verbieten. Er fand breite Zustimmung.

Ich lege dies so ausführlich dar, um zu zeigen, dass während der Amtszeit von Bischof Janssen, deren Ende immerhin schon nahezu 38 Jahre zurückliegt, manches als verwerflich gebrandmarkt wurde, das heute selbstverständlich erscheint und umgekehrt. Und nicht immer steuerte der Wertewandel in die heute als üblich gesehene Richtung. Hierzu ein weiteres Beispiel: In den angeblich so pruden fünfziger und sechziger Jahren waren Körperkontakte zwischen Jugendlichen bzw. Kindern und Betreuern keinesfalls tabu. Niemand nahm Anstoß daran, wenn ein Betreuer ein Kind, gleich welchen Geschlechts, zur Begrüßung oder Verabschiedung kurz umarmte oder sich zum Gutenachtsagen auf die Bettkante setzte. Nach der sogenannten sexuellen Revolution forderten etliche Politiker öffentlich, unter bestimmten Voraussetzungen sexuelle Handlungen an oder mit Kindern und Jugendlichen zu tolerieren oder gar zu fördern. Noch Ende der Achtzigerjahre waren nahezu an allen Kiosken Zeitschriften frei erhältlich (und für alle gut sichtbar ausgestellt), in denen Kinder und Jugendliche jeglichen Alters und beiderlei Geschlechts nackt abgebildet waren. Heute ist das völlig undenkbar.

Was hat dies mit der Frage der „Vertuschung“ zu tun? Ich möchte ein Gespür dafür vermitteln, dass nicht *jedes* Schweigen zwingend in der Absicht erfolgte, den Ruf der Kirche oder des Geistlichen zu schützen, sondern im Einzelfall einfach deswegen, weil – dem Zeitgeist entsprechend – ein gewisses Verhalten schon gar nicht negativ bewertet wurde.

Aber auch im Übrigen heißt schweigen nicht automatisch vertuschen. Eine verbindliche Weisung, wann und in welcher Form die Personalverantwortlichen bei sexuellen Verfehlungen eines Priesters interne Stellen oder gar die Öffentlichkeit zu informieren hatten, existierte während der Amtszeit von Bischof Janssen nicht. Es muss deshalb in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und gegebenenfalls warum eine Offenbarungspflicht bestand. Bei der Beurteilung des Verhaltens der Kirche übersieht der Laie oft, dass das kanonische Recht nicht an die Beurteilungskriterien des weltlichen Rechts gebunden ist. In welchem Maß das Kirchenrecht auch dem Schutz (künftiger) Opfer verpflichtet ist, vermag ich als weltlicher Strafrichter nicht zu beurteilen. Fakt ist jedoch, dass der Opferschutz nicht der einzige Grund dafür ist, dass die katholische Kirche außereheliche sexuelle Betätigungen bzw. solche von Priestern missbilligt. Sie betrachtet vielmehr das hier in Frage stehende Sexualverhalten nicht zuletzt auch aus dem Blickwinkel des Zölibats und des sechsten Gebots. Welches Kriterium bei der Gesamtbewertung welchen Stellenwert einnimmt, muss der Kirchenjurist beziehungsweise der Bischof entscheiden.

Bei der Schaffung des Reichsstrafgesetzbuches im Jahr 1871 spielten neben dem Opferschutz religiöse Überlegungen teilweise ebenfalls eine wichtige Rolle. Dies gilt beispielsweise für den Ehebruch und die Kuppelei, wo es Geschädigte im heutigen Sinne nicht gab. Bis in die Gegenwart finden sich im Strafgesetzbuch noch Vorschriften, die nicht ausschließlich dem Opferschutz dienen, sondern der Religion oder der Moral geschuldet sind. So zum Beispiel das Verbot der (vom „Opfer“ gewünschten) aktiven Sterbehilfe oder das Verbot der Tötung auf Verlangen. Aber um etliche dieser Vorschriften ist die Diskussion entbrannt und es zeichnet sich ab, dass sie in nicht allzu ferner Zeit, wie zuvor Ehebruch und Kuppelei, nach und nach aus dem Strafgesetzbuch verschwinden oder zumindest stark abgeschwächt werden. Diese Entwicklungen sind bei der Beurteilung kirchlichen Verhaltens zu berücksichtigen.

Grundsätzlich hat jeder Arbeitgeber, so auch die Kirche, gegenüber ihren Mitarbeitern eine Fürsorgepflicht. Es muss also – wiederum in jedem Einzelfall – geprüft werden, ob die Fürsorgepflicht gegenüber den früheren und zukünftigen Opfern oder diejenige gegenüber den Mitarbeitern überwiegt. In unseren Fällen hätte in der Regel der Schutz der Opfer überwogen, dennoch hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

Wenn man zum Ergebnis kommt, eine Handlungspflicht habe vorgelegen, ist als nächstes zu prüfen, welcher Art diese Handlung hätte sein müssen. Pauschal ausgedrückt: Ausgehend vom Gedanken des Opferschutzes muss die Handlung geeignet sein, eine Wiederholung der Tat zu verhindern. Hierzu dürften innerkirchliche Maßnahmen in der Regel ausreichend sein, zum Beispiel die Gewährleistung, dass der beschuldigte Geistliche nicht mehr im Jugendbereich eingesetzt wird. Dabei genügt es aber nicht, Gebote oder Verbote nur auszusprechen, es muss vielmehr auch die Einhaltung überwacht werden. Erweisen sich innerkirchliche Maßnahmen als unzureichend, muss der Personalverantwortliche andere Sanktionen ergreifen.

Schon hieraus folgt, dass die Nicht-Offenbarung nicht in jedem Fall ein Vertuschen darstellt. Es gibt auch nach weltlichem Recht keine generelle Verpflichtung, Verfehlungen von Mitarbeitern und die ergriffenen Sanktionen der Öffentlichkeit oder gar den Strafverfolgungsbehörden zugänglich zu machen. Kaum jemand käme auf die Idee, einem privaten Arbeitgeber eine solche Pflicht aufzuerlegen, wenn es in seinem Betrieb zu übergriffigen Handlungen an Auszubildenden gekommen ist. Die Kirche nimmt hier rechtlich keine Sonderstellung ein. (Man kann vertretbar zu einer anderen Auffassung gelangen, indem man zum Beispiel im Verhältnis zwischen dem Gläubigen und dem Priester ein besonders enges Vertrauen annimmt.) Nach meinem Verständnis kann von einem Vertuschen erst dann gesprochen werden, wenn ein Sachverhalt verfälscht, unzutreffend oder der weitere Verlauf bewusst verharmlosend dargestellt wird. Aus dieser meiner Auffassung folgt, dass ich bei der Einzelbewertung nur dann von einem „Vertuschen“ spreche, wenn eine oder mehrere dieser Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei kann ich meiner jeweiligen Beurteilung nur weltliches (deutsches) Recht zugrunde legen. Ob kanonisches Recht eine abweichende Beurteilung zulässt oder gar gebietet, muss ein Kenner dieses Rechts beurteilen. Um Bischof Dr. Wilmer eine eigene Bewertung zu ermöglichen, weise ich jedoch in jedem Fall darauf hin, wenn ein Fehlverhalten ohne Sanktion blieb oder eine solche zumindest nicht erkennbar ist.

1.3 // Allgemein zur Aktenauswertung

Dem an strenge gesetzliche Vorschriften zur Führung amtlicher Akten gewöhnten Leser fällt sofort auf, dass die vorgefundenen Unterlagen in weiten Teilen nicht vollständig sein können. Es fanden sich zum Beispiel sehr häufig Antwortschreiben auf nicht in der Akte befindliche Anfragen vor und umgekehrt. Oder ich hatte bereits aus der MHG-Studie Informationen, die den mir vorliegenden Akten nicht entnommen

werden konnten. Dies war für mich ein klarer Hinweis darauf, dass weitere Akten existieren mussten. Oder ein Pfarrer wurde laisiert oder beurlaubt, ohne dass dies in den Personalakten dokumentiert war. Oftmals erschloss sich das Wissen von der Laisierung oder Beurlaubung nur durch einen Gesprächsvermerk oder Briefwechsel, dann meist ohne nähere Einzelheiten. Dabei handelte es sich nicht um seltene Einzelfälle, sondern um häufig wiederkehrende Vorgänge. Die Sichtung der Akten wurde darüber hinaus auch dadurch erschwert, dass vielfach ein einheitliches Konzept der Aktenführung fehlte oder zumindest nicht zu erkennen war. Die Akten von ein- und derselben Person wurden meist nicht zusammenhängend geführt und darüber hinaus nicht einheitlich aufbewahrt, sondern getrennt in „Geheimakten“, „Personalakten“, „Offizialatsakten“ und „Priesterkartei“. Nur die wenigsten Akten waren paginiert, so dass das Fehlen einzelner Seiten oder gar ganzer Abschnitte nur in Ausnahmefällen überprüft werden konnte. Nicht einmal die Reihenfolge der Ablage war einheitlich: Mal fanden sich die ältesten Vorgänge am Anfang, mal am Ende der Sammlung. Nicht selten war die Konzeption der Ablage nicht zu erkennen.

Die Mitglieder der Expertengruppe sind uneins in der Frage, ob der Aktenwirrwarr auf Vorsatz oder Nachlässigkeit beruht. Frau Niewisch-Lennartz, als ehemalige Verwaltungsrichterin ausgewiesene Expertin für die Führung von Akten, vertritt die Auffassung, dass eine Organisationseinheit wie die katholische Kirche, die in der Welt wohl ihresgleichen sucht, eine derart lückenhafte Dokumentation ihrer Tätigkeit nicht unabsichtlich herbeiführt. Ich selbst habe Zweifel an einer vorsätzlichen Manipulation. Ein Teil der fehlenden Akten war so unbedeutend, dass kein Grund für ein „Frisieren“ ersichtlich war. Auf der anderen Seite fanden sich heikle Details, die man im Falle einer Manipulation wohl tunlichst entfernt hätte. Ich neige der Ansicht des heutigen Leiters des Bistumsarchivs Dr. Scharf-Wrede zu, dass die Aktenführenden entweder einfach schlampig arbeiteten oder von einer ordnungsgemäßen Aktenführung keine Ahnung hatten. So fand ich etliche Gesprächsnotizen vor, deren Inhalt zwar von Wichtigkeit war, auf denen Ort, Zeit und Gesprächspartner jedoch nicht dokumentiert waren. In einem Gespräch mit Herrn Caspari und Herrn Hackenschmied vom IPP (geführt im Rahmen der Erstellung des Berichts von 2017) am 15.09.2016 versuchte Weihbischof Bongartz den Zustand der Akten wie folgt zu erklären: „Das hängt mit der Aktenführung bei Priestern, glaub ich, grundsätzlich zusammen. Man muss immer wissen, Personalakten bei Priestern spielen eigentlich so gut wie gar keine Rolle. Das ist völlig anders als, ich sag mal, im weltlichen Kontext. Mit Priestern gibt es keine arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen, die stehen in einem anderen Verhältnis zum Bischof ... Das wird irgendwie hintereinander geheftet, und ob ein Priester krank ist oder nicht krank ist oder einen Krankenschein ... das spielt keine Rolle, das läuft auf einer anderen Ebene.“ Für mich ist dies ein nachvollziehbares Argument. Natürlich gibt es zahlreiche Beispiele, in denen klar erkennbar ist, dass Einzelheiten eines Geschehens bewusst verschwiegen oder umschrieben wurden. Dies habe ich bei den Einzeldarstellungen vermerkt. Ob Vorsatz oder Nachlässigkeit ist jedoch letztlich nicht entscheidend. Fakt ist, dass ich mir meine Meinung ausschließlich aufgrund des Materials, das mir tatsächlich vorlag, bilden musste.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Aufklärung der Sachverhalte auch darunter litt, dass die Vorgänge um Bischof Janssen Jahrzehnte zurückliegen und nur noch wenige Personen in damals verantwortlicher Stelle am Leben sind, die zur Aufklärung beitragen könnten.

Bei der nachfolgenden Einzelaufstellung werden die Tatverdächtigen (TV) lediglich in fortlaufender Nummerierung genannt. Die Klarnamen werden den Mitgliedern der Expertengruppe, dem Bischof und dem Generalvikar übermittelt. Zur Vermeidung einer Begriffsvielfalt habe ich für alle von mir näher überprüften Personen einheitlich die Bezeichnung „Tatverdächtiger“ gewählt. Dies auch dann, wenn die Person rechtskräftig von einem weltlichen Gericht verurteilt wurde oder sich der ursprüngliche Tatverdacht als falsch erwies. Dies habe ich jeweils gesondert vermerkt.

Geistliche, die von mir nicht aufgrund eines konkreten Tatverdachts überprüft wurden und für die ein solcher bei der Überprüfung auch nicht entstand, sind in der nachfolgenden Aufstellung nicht enthalten. Ihre Namen sind auf einer gesonderten Liste vermerkt, die dem Bericht beigelegt ist.

Ich habe an Stelle des sonst gebräuchlichen Begriffs „Betroffene/r“ bewusst die Bezeichnung „Geschädigte/r“ gewählt, auch wenn nicht mit Sicherheit feststand, dass er/sie auch tatsächlich Opfer wurde. Diese Unterscheidung ist relevant, denn im juristischen Sprachgebrauch ist die/der Betroffene/r eine Person, die verdächtig ist, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben.

1.4 // Maßstäbe

Bei der abschließenden Bewertung und Beurteilung habe ich mich streng an meinen Auftrag gehalten. Das heißt, ich habe nur diejenigen Tatsachen und Erkenntnisse einfließen lassen, die ich aus dem Aktenstudium gewonnen habe. Sollten sich aus der Arbeit der übrigen Kolleginnen und Kollegen der Expertengruppe ergänzende oder abweichende Fakten ergeben haben, habe ich diese in meiner Beurteilung nicht berücksichtigt. Abweichende Darstellungen sind daher möglich und beruhen auf verschiedenen Erkenntnisgrundlagen. Nicht immer einig waren sich die Mitglieder der Expertengruppe bei den Belangen des Datenschutzes. Nach meiner Auffassung spielte dieser für meine Arbeit keine Rolle. Alle von mir ausgewerteten Akten stehen im Eigentum der Diözese, der Akteninhalt ist geistiges Eigentum des Diözesanbischofs. Und so wie der Bischof jederzeit Einblick in seine „eigenen“ Akten nehmen kann, kann er auch jederzeit einen Dritten beauftragen, in diesem Fall mich, die Aktenauswertung vorzunehmen und ihm den Inhalt zu vermitteln. Wie der Bischof mit dem Ergebnis verfährt, fällt nicht mehr in meinen Verantwortungsbereich.

1.5 // Rechtliche Hinweise

Eine zur Verteidigung von Bischof Janssen gegründete Arbeitsgruppe „Causa Bischof Janssen“, welcher neben drei Geistlichen auch ein ehemaliger Richter am Bischöflichen Offizialat angehörten, befasste sich parallel zu der ersten, vom Bistum 2015 beauftragten, Untersuchung selbstständig mit den damals gegen Bischof Janssen erhobenen Vorwürfen. Sie kam unter anderem zu folgendem Ergebnis: „Unser Fazit: auch zehn Monate nach dem Bekanntwerden gibt es für die Anschuldigungen gegen Bischof Janssen nicht die Spur eines Beweises. Unter den Personen mit Situationskenntnissen fand sich niemand, der die geschilderten Straftaten für möglich oder gar wahrscheinlich hält. Die Anschuldigungen sind somit nichts als eine unbewiesene Behauptung. Da unter rechtsstaatlichen Verhältnissen die Unschuldsvermutung gelten muss, ist es unzulässig, die Beschuldigung weiter zu erheben.“ Diese Ausführungen sind in mehreren Punkten falsch und veranlassen mich, einige juristische Begriffe näher zu erläutern, um unrichtige oder unzutreffend begründete Schlussfolgerungen zu vermeiden.

Zum Begriff Beweis

Beweise sind Tatsachen, die für die Ermittlung eines Sachverhalts von Bedeutung sind. Die Erhebung eines Beweises erfolgt dadurch, dass diese Tatsachen durch ein so genanntes Beweismittel in das Verfahren eingeführt werden. Wichtige Beweismittel sind zum Beispiel Dokumente oder Urkunden. Das Foto einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage („Radarfalle“) soll beweisen, dass Fahrzeugführer X zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort und das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Aufnahme mit einer bestimmten

Geschwindigkeit unterwegs war. Oder: Ein dem Gericht vorgelegter schriftlicher Vertrag soll beweisen, dass ein Auto gekauft und nicht wie vom früheren Eigentümer behauptet gestohlen wurde. Das häufigste, wenn auch nach Meinung von Fachleuten nicht immer das zuverlässigste, Beweismittel im Strafprozess ist der Zeuge. Der Zeuge berichtet über seine Wahrnehmungen, meist visueller, aber auch anderer, etwa akustischer Art. Sie können auch negativer Art sein („Ich habe keine Hilferufe gehört“). Schon diese kurze Darstellung zeigt, dass die Behauptung im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe, es gebe nicht die Spur eines Beweises, falsch ist. Der Verdacht gegen Bischof Janssen beruht auf der Aussage des vermeintlich oder tatsächlich Geschädigten, also eines Zeugen. Der Zeuge muss die Richtigkeit seiner Aussage nicht beweisen, die Aussage selbst *ist* der Beweis. Nun wäre es Aufgabe des Gerichts zu prüfen, ob die Aussage glaubhaft ist und zu einer Verurteilung ausreicht, oder ob andere Beweise, die den Beschuldigten entlasten („Der Beschuldigte war zum Tatzeitpunkt mit mir zusammen“) die belastende Aussage in Frage stellen oder gar widerlegen. Das heißt für den Fall Janssen, dass die Aussage des ehemaligen Messdieners ein Beweis für die Schuld des Bischofs ist. Es muss nun geprüft werden, ob andere Beweise (dazu gehören auch Indizien) geeignet sind, diesen Beweis zu entkräften. Wäre die Aussage des Geschädigten kein Beweis, käme es bei Sexualdelikten nur selten zu einer Verurteilung, da es bei dieser Deliktsart so gut wie nie unbeteiligte Zeugen gibt. Es muss auch stets im Auge behalten werden, *was* mit der Zeugenaussage bewiesen werden soll. Wenn ein Zeuge erklärt, er habe gesehen, dass der Beschuldigte den Geschädigten mit der Faust ins Gesicht geschlagen habe, so kann, wenn das Gericht diese Aussage für glaubwürdig hält, diese allein zu einer Verurteilung wegen Körperverletzung führen. Erklärt er aber, er habe gesehen, dass die Knöchel der rechten Hand des Beschuldigten am Abend des Tattags geschwollen gewesen seien, reicht dies allein für einen Schuldspruch nicht aus. Das Gericht muss nach weiteren Beweisen suchen. Das heißt für den Fall Janssen: Die Aussage des ehemaligen Messdieners *ist* ein Beweis für die Schuld des Bischofs, es muss nun geprüft werden, ob andere Beweise, dazu gehören auch Indizien, geeignet sind, diesen Beweis zu entkräften. Denkbar wäre zum Beispiel die Aussage eines Lehrers, besagter Messdiener sei in der Schule seit Jahren als notorischer Lügner bekannt.

Zum Begriff Unschuldsvermutung

Ein anderer Begriff, der bei Nichtjuristen immer wieder zu Irritationen führt, ist jener der Unschuldsvermutung. Sie ist keine Besonderheit des deutschen Rechts, sondern fußt auf Artikel 6 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“ Nach deutschem Recht ist der gesetzliche Beweis der Schuld erst dann erbracht, wenn der Angeklagte rechtskräftig verurteilt ist. Rechtskräftig verurteilt ist er dann, wenn gegen das Urteil kein Rechtsmittel (Berufung, Revision) mehr möglich ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Urteil von einem obersten Gericht (je nach Vorwurf Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof) gesprochen wurde, die Rechtsmittelfrist (in der Regel eine Woche) verstrichen ist oder Angeklagter und Staatsanwaltschaft auf Rechtsmittel verzichtet haben. Anders als von der Arbeitsgruppe in dem obigen Statement angenommen, hat die Unschuldsvermutung nichts mit der Beweislage zu tun. Sie ist allein an den jeweiligen Verfahrensstand geknüpft. Auch wenn ein glaubhaftes Geständnis des Angeklagten vorliegt, auch wenn zahlreiche Zeugen ihn belasten und selbst wenn die Tat gefilmt wurde (etwa durch eine Überwachungskamera), erlischt die Unschuldsvermutung erst durch ein Urteil, das aus einem der oben genannten Gründe rechtskräftig ist. Dazu ein Fall, der der Praxis entstammt: Ein ehemaliger Offizier der Waffen-SS wurde von einem Landgericht wegen der Ermordung von sieben jüdischen Arbeitshäftlingen zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Gegen das Urteil legten sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Revision zum Bundesgerichtshof ein. Der Angeklagte erstrebte einen Freispruch, die Staatsanwaltschaft die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Der Bundesgerichtshof kam nach interner Beratung zum Ergebnis, dass die Revision des Angeklagten zu verwerfen sei. Eine Woche vor der geplanten und bereits termi-

nierten Urteilsverkündung starb der Angeklagte an Krebs. Damit blieb das Urteil des Landgerichts das letzte in dieser Sache, aber es war wegen der Revisionen nicht rechtskräftig geworden mit der Folge, dass der Angeklagte trotz des vom Landgericht festgestellten Schuldnachweises für alle Zeiten als unschuldig zu gelten hat. Somit trifft die Annahme der Arbeitsgruppe, für Bischof Janssen gelte die Unschuldsvermutung, im Ergebnis zu. Er wurde nicht rechtskräftig verurteilt und kann wegen seines Todes auch nicht mehr verurteilt werden. Falsch ist jedoch die Schlussfolgerung, die die Arbeitsgruppe aus diesem Umstand ableitete, nämlich dass die Beschuldigung nicht weiter erhoben werden dürfe. Die Unschuldsvermutung richtet sich zuallererst an die staatlichen Organe und an die Medien. Sie gilt aber auch dort nicht uneingeschränkt. Wenn wegen der Unschuldsvermutung eine Beschuldigung nicht weiter erhoben werden dürfe, würde dies in letzter Konsequenz zu dem paradoxen Zustand führen, dass die Staatsanwaltschaft keine Vorwürfe, sprich Anklage, gegen einen Beschuldigten erheben dürfte, da ja kein rechtskräftiges Urteil gegen ihn vorliegt, sondern durch die Anklageerhebung erst angestrebt wird. Artikel 2 der Menschenrechtskonvention spricht ausdrücklich von Personen, die einer Straftat „angeklagt sind“. Privatpersonen sind belastende Aussagen erst dann untersagt, wenn dadurch die Grenzen zur Strafbarkeit überschritten werden. In Frage kommt dabei die üble Nachrede, § 186 Strafgesetzbuch. Danach macht sich strafbar, „wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.“ Dies scheint auf den ersten Blick der Fall zu sein. Die Behauptung, sexuell missbraucht worden zu sein (in § 186 angesprochene Tatsache), ist geeignet, den Bezichtigten, zumal Bischof, verächtlich zu machen. Diese Behauptung hat sich bisher nicht als wahr erwiesen. Um ihn zu verstehen, muss man jedoch § 186 Strafgesetzbuch im Kontext mit zwei weiteren Vorschriften des Strafgesetzbuchs, nämlich §§ 190 und 193 sehen. Zunächst § 190: „Ist die behauptete oder verbreitete Tatsache eine Straftat, so ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen dieser Tat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Beleidigte vor der Behauptung und Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist.“ § 190 misst also einem Strafurteil unter Umständen eine entscheidende Bedeutung zu. Um ein Strafurteil herbeizuführen, bedarf es aber zunächst der Behauptung des vermeintlich oder tatsächlich Geschädigten und – zwingend – einer Anklage. Schon damit steht also fest, dass das Strafgesetzbuch unter bestimmten Voraussetzungen das Aufstellen ehrenrühriger Behauptungen gestattet. Straffrei nach § 193 sind darüber hinaus Äußerungen „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.“ Auch dieser Fall ist vorliegend gegeben. Nicht nur der Beschuldigte hat Rechte. Der Geschädigte muss die Möglichkeit haben, den Ermittlungsbehörden und den Gerichten diejenigen Informationen zu geben, die es diesen ermöglichen, eine Entscheidung zu treffen, ohne dass der Anzeigerstatter befürchten muss, sein Vorbringen beweisen zu müssen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Anzeigende bewusst die Unwahrheit sagt, also Verleumdung begeht, § 187 Strafgesetzbuch. Beim gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ist es also dem vermeintlich oder tatsächlich Geschädigten durchaus erlaubt, die Beschuldigungen weiter zu erheben. Dies gilt, obwohl wegen des Todes von Bischof Janssen dieser als unschuldig zu gelten hat.

Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“

Schließlich gilt es noch, den Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ näher zu betrachten. Dieses Gebot wendet sich in erster Linie an Richter und Richterinnen, da nur deren Zweifel relevant sind. In einem Mordprozess, in welchem ich die Anklage vertrat, gab es nur einen Zeugen, der den Angeklagten belastete. Etwa 400 (!) weitere Zeugen, die von Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht vernommen wurden, beteuerten die Unschuld des Angeklagten oder gaben an, von der Tat nichts zu wissen. Schon während der Verhandlung wurde ich von Prozessbesuchern mehrfach gefragt, ob denn der Angeklagte nicht nach dem Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ freigesprochen werden müsse. Er wurde wegen Mordes ver-

urteilt, ohne dass das Gericht gegen diesen fundamentalen Grundsatz verstieß. Es zählen nämlich nicht die Zweifel des Einzelnen, nicht die Zweifel der Mehrheit, des Publikums, der Presse usw., sondern *ausschließlich* die Zweifel der erkennenden Richter und Richterinnen. Es zählt auch ausschließlich die Frage, ob das Gericht Zweifel *hatte*, nicht ob es angesichts der Beweislage hätte Zweifel haben *müssen*. In diesen Fällen ist das Gericht allerdings verpflichtet, im Urteil ausführlich zu begründen, **warum** es keine Zweifel hatte.

Vorbemerkungen zu den Einzelfällen

Als Tatverdächtige (TV) werden diejenigen Personen bezeichnet, gegen die zu irgendeinem Zeitpunkt der Verdacht des sexuellen Missbrauchs einer nicht volljährigen Person bestand. Oftmals waren zu Beginn der Untersuchung das Alter und/oder das Geschlecht der geschädigten Person sowie Einzelheiten der Tatausführung nicht bekannt. Um in diesen Fällen keine Verwirrung zu stiften, wurde die Bezeichnung „TV“ auch dann beibehalten, wenn es sich herausstellte, dass der/die Geschädigte eine erwachsene Person war, der Übergriff nicht sexuell motiviert war oder die Handlung nicht mit der seelsorgerischen Tätigkeit in Verbindung stand. Dies wurde dann beim jeweiligen TV mitgeteilt, vergleiche zum Beispiel TV 5, TV 61.

Alle gegen einen TV erhobenen Vorwürfe wurden einheitlich unter dessen Nummer aufgeführt, auch wenn sie aus verschiedenen Quellen stammten. Eine Ausnahme stellen TV 21 und TV 30 dar, vergleiche dort.

Bei der mehrfach erwähnten MHG-Studie handelte es sich um ein interdisziplinäres Forschungsprojekt, das in den Jahren 2014 bis 2018 von einem Forschungsverband aus Experten mehrerer universitärer Institute durchgeführt wurde. Sie ist benannt nach den Orten der Universitäten des Forschungskonsortiums M(annheim), H(eidelberg) und G(ießen) und trägt den Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Soweit die Ergebnisse der MHG-Studie zu den Akten des jeweiligen TV genommen worden waren, wurden sie mit den von mir recherchierten Tatvorwürfen abgeglichen.

Soweit die Quellen der jeweiligen Tatvorwürfe nicht angegeben sind, konnten sie nicht ermittelt werden. Wenn im Text von „Antrag“ oder „Anträgen“ die Rede ist, handelt es sich um Anträge auf „Anerkennung des Leids von sexuellem Missbrauch Betroffener“⁷⁵ an die Diözese.

1.6 // Einzelfälle

TV 1

- a) Soll ca. 1990 in einer Gemeinde einer Frau (Alter unbekannt) an die Brust gefasst haben. Der Fall wurde Weihbischof Bongartz im April 2010 bekannt. Reaktion: 01.06.2010 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.
- b) MHG-Studie: Soll einen männlichen 14-Jährigen über der Kleidung an den primären Geschlechtsmerkmalen angefasst haben. Tatzeit unbekannt. Das Kind vertraute sich seinen Eltern an, diese erstatteten Strafanzeige. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Beurteilung: Beides fällt nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen.

⁷⁵ Siehe hierzu <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/informationen-fuer-betroffene/verfahren-zur-erkennung-des-leids> sowie <https://www.erkennung-kirche.de/>

TV 2

Soll 1957 oder (eher) 1959 mit einem 1940 geborenen männlichen Geschädigten oralen Kontakt mit dessen Genital und umgekehrt gehabt haben. Tatort vermutlich eine Kleinstadt. Nach Anklage am 15.01.1963 Freispruch durch das Amtsgericht der Kleinstadt.

Beurteilung: Soweit ersichtlich, wurde der Vorfall der katholischen Kirche zur Tatzeit nicht bekannt.

TV 3

a) Aus einem Antrag auf Anerkennung des N. N. vom August 2013: Die Tatschilderung ist unbeholfen. Der TV sei Pfarrer in einer Kirche gewesen (laut Schwester Dr. med. Ancilla, bis 31.12.2019 „beauftragte Ansprechpartnerin für Fragen bezüglich des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger des Bistums Hildesheim“ war er von 1963 bis 1975 Pfarrer in einer Ortschaft). 1963 habe der Geschädigte Ministrant werden müssen. 1969 habe alles angefangen. Vor jeder Taufe, Hochzeit und Beerdigung habe er eine halbe Stunde früher da sein müssen, um den TV zu befriedigen. Er habe Hand anlegen und es ihm mit dem Mund besorgen müssen. So sei es in der Woche dreimal gegangen. Wenn er nicht gewollt habe, habe er eine Ohrfeige bekommen. Seine Lehrerin habe ihm helfen wollen, sei aber krank geworden und gestorben.

In der MHG-Studie finden sich im Wesentlichen dieselben Angaben. Eine Strafanzeige oder Mitteilung an kirchliche Stellen ist nicht ersichtlich.

Zwischenbeurteilung: Missbrauch dürfte zweifellos vorgelegen haben. Keine Hinweise auf Vertuschung. Nachdem der Diözese das Fehlverhalten des Priesters bekannt geworden war, haben sich die Personalverantwortlichen korrekt verhalten. Es fällt aber auf, dass in der Aktenführung zeitweise sehr schlampig gearbeitet wurde. Es gibt zwei nicht unwichtige Gesprächsvermerke, aus denen weder der Gesprächsort, noch der/die Verfasser der Vermerke hervorgehen.

b) Der 1948 geborene Geschädigte I.-X. T. gab im Antrag auf Anerkennung an, während seiner Zeit in einem Heim vom TV 37 geschlagen und sexuell missbraucht worden zu sein (Einzelheiten siehe dort). Nach den Schematismen war der TV 37 beim Amtsantritt von Bischof Janssen Rektor des Heims und blieb dies bis zu einem nicht bekannten Zeitpunkt im Jahr 1958. Er, I.-X. T., habe sich einem Kaplan in der Gemeinde des Heims anvertraut, dieser habe sich für ihn eingesetzt und mit dem Pfarrer, der für das Heim zuständig gewesen sei, gesprochen. Dies war laut Schematismen der TV 3. Der Pfarrer habe ihm nicht geglaubt, sondern ihn geschlagen und ihn über drei Wochen isoliert und ihn nicht an der Schule teilnehmen lassen.

Beurteilung: Dem TV kann eigenes sexuelles Fehlverhalten in diesem Fall nicht vorgeworfen werden. Durch die Schläge liegt aber auch nach der von mir vertretenen Auffassung ein aktives Vertuschen vor. Darüber hinaus wurde das Kind dafür bestraft, dass es sich dem Kaplan anvertraute.

TV 4

In einem Schreiben an den Bischof vom 09.08.1954 (Verfasser unbekannt) wurde die Vermutung ausgesprochen, dass der TV Beziehungen zu einer namentlich genannten Frau unterhält. In einem anonymen Brief ohne Datum werden diese Vorwürfe wiederholt und ausgeweitet.

Beurteilung: Die – unbestätigten – Vorwürfe beschränken sich auf sexuelle Beziehungen zu erwachsenen Frauen oder haben keinen sexuellen Bezug.

TV 5

Die gegen den TV gerichteten Vorwürfe haben keinen sexuellen Bezug.

TV 6

Vier Frauen beschuldigten den TV im Jahr 2002 in einem Schreiben an Bischof Homeyer, im November 2000 sich nach einem gemeinsamen Schwimmen mit Ministranten nicht in der Kabine, sondern auf dem Gang vor den Schränken umgezogen zu haben, so dass jeder, der an einen Schrank wollte, sich mit Körperkontakt an ihm vorbeidrängen musste. Der TV wies die Vorwürfe „auf das Schärfste“ zurück und drohte mit zivilrechtlichen Schritten. Domkapitular Holst lud die Frauen zu einem Gespräch ein. Ob es zustande kam, geht aus den Akten nicht hervor.

In den Folgejahren entzweite sich der TV mit einem Teil des Pfarrgemeinderats. Nach Presseveröffentlichungen eskalierte der Streit. Genaueres ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Beurteilung: Sollten Grund der Differenzen Vorwürfe mit sexuellem Bezug gewesen sein, steht jedenfalls fest, dass sie nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen fielen.

TV 7

Der TV war seit August 1971 Religionslehrer in einer Stadt.

- a) Am 15.04.2010 teilte U. L. mit, der TV habe ihn 1972 bis 1974 missbraucht. Es sei zu mehreren hundert Übergriffen gekommen, die fast alle denkbaren Varianten männlicher Sexualität beinhaltet hätten.
- b) Ein anonymes Anrufer teilte am 03.02.2010 mit, er sei vom TV während seiner Zeit in der Stadt mehrfach missbraucht worden.
- c) Aus einem Brief von K. V. vom 09.02.2010: „Über einen längeren Zeitraum bin ich dort (Stadt) von (Klarname) sexuell belästigt und bedrängt worden, bis schließlich meine Eltern Verdacht schöpften und ich mich ihnen anvertraute.“ Er sei damals zwölf Jahre alt gewesen. Da die Arbeit des TV sehr geschätzt worden sei, hätten andere Eltern massiv versucht, auf seine Eltern einzuwirken, damit sie die Anschuldigungen gegen den TV fallen lassen sollten. Erst als sich Eltern von drei weiteren Kindern gemeldet hätten, sei der Druck so stark geworden, dass der TV schließlich versetzt worden sei. Das Bistum Hildesheim sei von seinen Eltern ebenfalls informiert worden, es habe jedoch nicht die erhoffte Reaktion gegeben.

In der Akte findet sich ein Brief des TV an Bischof Janssen vom 19.04.1977, in dem er die Vorwürfe teilweise einräumt. „Ich weiß, dass derartiges in Zukunft unter gar keinen Umständen vorkommen darf und auch nicht vorkommen wird.“

Beurteilung: Missbrauch in mindestens drei Fällen scheint erwiesen. Bischof Janssen wurde in mindestens einem Fall informiert, die Reaktion ist unbekannt. Der Fall zeigt aber auch, dass nicht nur die Kirche schwieg, sondern teilweise sogar die Eltern anderer Kinder ein Bekanntwerden verhinderten.

TV 8

Laut einer Anzeige vom 27.02.2010 des C. I., ehemals Schüler eines Gymnasiums und Messdiener in einer Kapelle, soll ihn der TV 1969 oder 1970 sexuell belästigt haben. Anlässlich einer Mithilfe beim Umzug hätten in der Wohnung des TV erste Berührungen am Penis des Kindes stattgefunden. Später sei es – ebenfalls in der Wohnung des TV – zum Geschlechtsverkehr mit Samenerguss gekommen. Eine Gemeindeangehörige habe 1972 oder 1973 den Vater des Kindes, Kirchenvorstand der Ortskirche und Beamter, darüber informiert, dass der TV homosexuell sei. Dies habe zu einem Gespräch zwischen Vater und Bischof Janssen geführt. Bischof Janssen habe sich bedankt und um Stillschweigen gebeten mit der Anmerkung, es könne für die weitere berufliche Laufbahn hinderlich sein, wenn dies in die Öffentlichkeit gelange. Der Pfarrer sei dann weg von Jugendlichen versetzt worden.

MHG-Studie: Der Studie zufolge gab es fünf männliche Geschädigte, allesamt Ministranten. Geburtsjahre, soweit bekannt, 1947 bis 1961. Tatzeiten, soweit bekannt, 1958 bis 1975. Tathergang (nicht einheitlich):

- Anfassen unter der Kleidung
- Masturbation vor dem Geschädigten
- Masturbation am Geschädigten
- Entkleidung von Geschädigtem und Beschuldigtem
- in einem Fall genitale Penetration beim Geschädigten

Tatorte: Kirche oder zugehörige Bereiche, Privatwohnung, Doppelzimmer anlässlich von Freizeiten. In mindestens drei Fällen wurde Bischof Janssen persönlich informiert. Nur in einem Fall erfolgte eine Reaktion (Versetzung). Anlässlich der MHG-Studie wurde das Vorbringen der Geschädigten – soweit ersichtlich – in keinem Fall überprüft.

Beurteilung: Verschweigen durch Bischof Janssen in mindestens drei Fällen offensichtlich. Sollte sich die Erwähnung von Nachteilen für die berufliche Laufbahn als Drohung gegen den Vater gerichtet haben, ist auch nach der von mir vertretenen Meinung die Grenze zur Vertuschung eindeutig überschritten.

TV 9

Am 23.07.2010 teilte eine Mutter mit, der TV habe 1974 in einer Kirche ihre neunjährige Tochter anlässlich ihrer ersten Beichte gefragt, ob sie es mit ihrem jüngeren Bruder im Bett treibe und ob sie sich gegenseitig befummelten.

Bereits am 20.04.2010 hatte dieselbe Mutter mitgeteilt, dass ihre andere Tochter, seinerzeit ebenfalls neun Jahre alt, ebenfalls anlässlich ihrer ersten Beichte in der dortigen Gemeinde vom TV befragt worden sei, ob sie Petting an sich selbst mache. Ihre Kinder seien 1962, 1965 und 1966 geboren, der Bruder sei eineinhalb Jahre jünger als die jüngere Schwester. Das heißt, dass es sich oben um die 1965 und 1966 geborenen Kinder handelt. Also muss die in der Anzeige vom 20. April erwähnte Tochter 1962 geboren sein. Damit steht gleichzeitig fest, dass das Vorbringen der Mutter so nicht stimmen kann. Entweder war die 1962 Geborene nicht neun Jahre alt oder die Tatzeit war nicht 1973/74. Auffällig ist auch, dass es sich jeweils um die erste Beichte der Mädchen gehandelt haben soll.

Beurteilung: Eine weitere Aufklärung ist nicht möglich.

TV 10

In einem Gespräch mit Weihbischof Bongartz am 15.10.2010⁷⁶ teilte der Gemeindeangehörige G.-K. D. mit, er sei von ca. 1971 bis 1980 in einer Stadt vom TV mehrfach sexuell missbraucht worden. Erste Übergriffe hätten im Alter von 14 bis 15 Jahren stattgefunden, zuerst in einem Zeltlager auf dem Land.

Einzelheiten zur Art der Übergriffe wurden entweder nicht erfragt oder nicht niedergeschrieben. Die Staatsanwaltschaft sei eingeschaltet worden. Der Verfahrensausgang ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Nach der MHG-Studie handelt es sich bei den Übergriffen um Anfassen der primären Geschlechtsmerkmale über der Kleidung. Darüber hinaus habe der Geschädigte sein eigenes Geschlechtsteil berühren müssen. Woher diese Konkretisierungen stammen, geht aus der Akte nicht hervor. In der MHG-Studie ist überdies von drei weiteren Geschädigten die Rede. Auch hier ist die Quelle unbekannt.

Nach Bekanntwerden 2010 wurde dem TV die öffentliche Amtsausübung auf unbestimmte Zeit untersagt, die Angelegenheit wurde der Glaubenskongregation in Rom gemeldet.

Beurteilung: Sexuelle Übergriffe dürften stattgefunden haben. Die von mir eingesehenen Akten waren wohl nicht vollständig.⁷⁷

Hinweis: Zum vorliegenden Fall existiert noch ein Vermerk von Frau Niewisch-Lennartz über ein Gespräch mit G.-K. D. am 03.03.2021. Der Inhalt ist nicht in meinen Bericht eingearbeitet, da dieser sich ausschließlich auf die mir vorgelegten Akten stützt.

TV 11

Der TV soll in der Sakristei ein Kind auf dem Schoß gehabt haben. Er bestritt dies. Eine weitere Aufklärung war nicht möglich.

Beurteilung: Das behauptete Verhalten fällt nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen.

TV 12

Am 09.09.2013 meldeten zwei Lehrerinnen dem Schulleiter R., dass der TV im Schulgottesdienst in der Katechese einen Jungen herausgesucht und ihn dann von hinten umklammert habe. Der TV bestritt sowohl die Umarmung als auch homosexuelle und pädophile Neigungen.

⁷⁶ Das in der Erstveröffentlichung des Berichts genannte Datum war fehlerhaft.

⁷⁷ Diese Annahme hat sich bei einer weiteren bei dem Autor in Auftrag gegebenen Recherche als zutreffend herausgestellt. Aus ihm neu vorgelegten Akten ergibt sich nunmehr das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen und das weitere Vorgehen der Verantwortlichen in diesem Fall:

Aus einem Vermerk von Weihbischof Bongartz vom 20.04.2011 ergibt sich, dass das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Braunschweig eingestellt wurde. Die Gründe sind nicht aktenkundig.

Am 17.02. fertigte der Weihbischof u.a. folgenden Vermerk:

„a) Ich informiere den Bischof und den Generalvikar (am 15.02. geschehen)

b) Ich informiere Frau (Klarname, Justiziarin) (ebenfalls am 15.02. geschehen)

c) Dann sobald als möglich mit ihr eine Befragung von Pater I. durchzuführen

d) Anschließend informiere ich erneut Herrn G. und wir besprechen das weitere Vorgehen

e) Herr G. nimmt eine therapeutische Behandlung wahr, um einen Ort zu haben, die nächsten Schritte gut reflektieren zu können, eventuelle Kosten übernehmen wir.“

Bereits am 02.03.2021 fand ein Gespräch zwischen Weihbischof Bongartz, der Justiziarin einerseits und dem TV andererseits statt.

Dem folgte ein Treffen zwischen Bischof Trelle und dem TV. Ein Schreiben des Bischofs an den TV vom 09.03.2010 schrieb der Bischof:

„...haben Sie sich dazu bekannt, in den Jahren 1973-1984 mit einem minderjährigen Jugendlichen sexuellen Kontakt aufgenommen zu haben. Sie haben sich des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen schuldig gemacht.sehe ich mich veranlasst, Sie mit sofortiger Wirkung von Ihrer Aufgabe als Pfarrer in den Pfarrgemeinden St. N. und St. L zu entpflichten.“

Es folgen weitere Auflagen. Anlässlich einer Beerdigung hielt der TV wohl die Trauerrede. Weihbischof Bongartz bat ihn am 27.08.2013, dies künftig zu unterlassen. In einem Schreiben ohne Datum an einen Herrn W. brachte Weihbischof Bongartz sein Unverständnis für eine Unterschriftenaktion, die die Rehabilitierung des TV zum Ziel hatte, zum Ausdruck.

Beurteilung: Eine weitere Aufklärung erscheint nicht möglich. Die behauptete Tat wurde jedenfalls nicht während der Amtszeit von Bischof Janssen begangen.

TV 13

- a) Im Antrag auf Anerkennung teilte der 1947 geborene D. L. mit, er sei vom TV von 1957 bis 1961 fortlaufend sexuell missbraucht worden. Der TV sei ein Vertrauter der Familie L. gewesen. Der TV, so D. L., „steigerte seine Erregung, bis er stöhnend auf mir liegend seinen Orgasmus bekam“. Er habe sich seiner Mutter anvertraut, diese habe die Beziehung abgebrochen, aber keine Anzeige erstattet, da es sich um einen „von Gott berufenen Priester“ gehandelt habe. Vermutlich wurden die Vorfälle der Kirche nicht bekannt.
- b) Im Antrag auf Anerkennung teilte der 1954 geborene V. C. mit, 1964/1965 fortlaufend vom TV sexuell missbraucht worden zu sein. Der TV war im genannten Zeitraum Kaplan bzw. Pastor in einer Stadt. Der TV habe ihn immer öfter angefasst und er habe ihn immer wieder und überall anfassen müssen. Er habe sich in sein (TV) Bett legen müssen, der TV habe sich auf ihn gelegt und sich so lange an ihm gerieben, bis er ihn „ingesaut“ habe. Wörtlich schrieb der Geschädigte: „Ich hatte einmal ein wenig Hoffnung, als er sagte, er müsste nach Hildesheim zur Beichte, doch schon auf dem Weg dahin missbrauchte er mich wieder und nach der Beichte auf dem Heimweg wieder. Ich habe damals gedacht, jetzt wo der Bischof alles weiß, muss doch alles aufhören, aber es geschah immer wieder und wieder.“ (Diese Aussage kommentierte ein Angehöriger des Generalvikariats wie folgt: „Die Annahme, es ging jemand zum Bischof zur Beichte, ist höchst unrealistisch.“ Dies kann ich nicht beurteilen.)

Am 09.05.1967 wurde der TV wegen sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von V. C. und zwei weiteren Geschädigten angeklagt und am 01.08.1967 zu einem Jahr und fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Die Vorwürfe:

Zum Nachteil V. C.: Der TV habe diesen sechs- bis zehnmal an sich gezogen, geküsst, dessen Glied erfasst, an ihm gerieben, schließlich zweimal an ihm Mundverkehr vollzogen.

Zum Nachteil S. V. und L. K.: Mundverkehr, am Geschlechtsteil der Kinder gerieben und sie zu gleichem Tun an seinem Geschlechtsteil veranlasst.

Wann Bischof Janssen von den Vorfällen erfuhr, geht aus den Akten nicht hervor. Fest steht aber, dass er nach Bekanntwerden nichts unversucht ließ, das Geschehen zu verharmlosen oder zu verheimlichen. Bezeichnend ist dabei auch die Wortwahl. In einem Schreiben an einen Pfarrer vom 21.04.1967 nannte er den TV einen „armen Confrater“ und befand, es sei „tragisch“, dass, wenn einmal „Unordnung“ in ein Priesterleben komme, sehr schnell nachfolgende „Unordnungen“ sichtbar würden. Schon zu Beginn des Strafverfahrens versuchte Bischof Janssen, den Verlauf zugunsten des TV zu beeinflussen. Am 23.02.1968 schrieb er an einen Priester: „Weil hier die Gerichte überall mit Sozialisten besetzt sind, mussten wir einen Skandal über die Presse befürchten. Man riet uns, ... sofort in eine Gegend zu geben, wo das Gericht ansprechbar sei. Das ist gelungen. Er kam in's Münsterland“.

Auch während der Haftverbüßung kümmerte sich Bischof Janssen intensiv um den TV. Er stellte am 03.03.1969 ein Gnadengesuch mit dem Ziel der Strafunterbrechung und schrieb nach Ablehnung desselben an den TV: „Ich habe es sehr bedauert, dass meine Bemühungen vergeblich waren.“ Am 31.03.1968 ordnete er eine monatliche Überweisung von 1200 DM an den TV an und übernahm 50 % der Krankenkassenbeiträge. Nach der Haftentlassung versuchte er, für den TV ein neues Betätigungsfeld zu finden. Er bat einen befreundeten Priester, eine Arbeit für den TV zu finden. An diesen selbst schrieb er hierzu unter klarer Offenlegung seiner Vertuschungsabsicht: „Ich habe ihm geschrieben, er möchte Sie als wegen Krankheit beurlaubten Priester deklarieren.“

Aus den Akten geht hervor, dass Bischof Janssen auch in anderen Fällen an der Vertuschung priesterlicher Verfehlungen beteiligt war. In dem bereits erwähnten Brief vom 23.02.1968 liest man: „Ein zweiter, schwieriger Casus steht an. Vor fast 2 Jahren bat mich Bischof Bolte von Fulda einen Priester, ..., zu übernehmen, weil dort sonst die Polizei eingreifen würde. Auch dort handelte es sich um 175. Ich übernahm diesen Kaplan (Klarname). (...) Zuerst nahm ich ihn einige Monate nach (Ortsname), mußte ihn aber bald wegnehmen, weil er nicht vorsichtig genug war. Die Polizei erfuhr das nicht. (...) Bischof Bolte bat mich, ich möchte, wenn es eine Möglichkeit gäbe, noch einmal vermitteln, sonst müßte er wohl laisiert werden.“ Dass Bischof Janssen mit dem Bemühen um Verschweigen nicht alleine dastand, geht aus dem Schreiben eines Abtes eines Klosters, in welchem der TV offensichtlich vorübergehend aus dem Verkehr gezogen worden war, hervor: „Es war ohnehin schon schwierig genug, die Sache zu verheimlichen.“

Die oben genannten Verfehlungen des TV wurden durch die MHG-Studie weitgehend bestätigt.

Schon früh war bekannt, dass es sich beim TV um keine einfache Persönlichkeit handelte. In einem „Sittenzeugnis“ vom 08.04.1953 heißt es: „Charakterlich habe ich einige Bedenken, die ich schon früher nach (Ortsname) angemeldet habe. Herr (Klarname) ist anspruchsvoll und zuweilen auch unduldsam. In seinem künftigen priesterlichen Amte wird er es bei seiner Neigung zum Einzelgänger und Sonderling nicht leicht haben.“

Aber nicht einmal die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung konnte bewirken, dass der TV nicht mehr im Jugendbereich eingesetzt wurde. Bischof Janssen vermerkte am 21.09.1985: „Nach der Abbüßung seiner Strafe wohnte er bei seiner Mutter im Bistum Essen, war aber außerhalb seines Wohnortes vom Bistum Essen als Religionslehrer eingesetzt.“

Beurteilung: Dass sich die Vorfälle wie oben geschildert zutragen, steht für mich außer Zweifel. Ebenso steht für mich fest, dass es sich beim TV um einen Einzel- und Gelegenheitstäter handelte.

Er war nach Aktenlage ein egoistischer, rechthaberischer und (nach Ansicht von Kollegen) arbeitsscheuer Priester. Bischof Janssen deckte ihn über Jahre hinweg und hätschelte ihn nahezu. Hier wurde auch nach meiner Auffassung die Grenze zwischen bloßem Verschweigen und Vertuschen klar überschritten. Bei so viel „Fürsorge“ für den TV fällt umso mehr das Fehlen jeglicher Empathie für die missbrauchten Kinder auf. Bei sämtlichen Entscheidungen hatte Bischof Janssen augenscheinlich nur das Wohl der Kirche und des Priesters im Auge. Prävention spielte in seinen Überlegungen keine Rolle.

Wie in anderen Fällen auch wirft das Verhalten einer weltlichen Behörde Fragen auf (die ich nicht beantworten kann): Von einem Auslandsaufenthalt brachte der TV einen Jungen mit, den er adoptieren wollte. Das Jugendamt seines Wohnortes bat die Diözesen Hildesheim und München um ein Leumundszeugnis. Beide rieten ab. Die mir vorliegenden Akten legten zunächst die Schlussfolgerung nahe, dass das Jugendamt die Adoption dennoch genehmigte. Frau Dr. Paul fand jedoch anlässlich der Tiefenanalyse heraus, dass das Jugendamt sehr wohl Einwände hatte, die das Vormundschaftsgericht bei der dann erfolgten Genehmigung aber nicht berücksichtigte.

TV 14

In einem Schreiben vom 03.12.2012 berichtete Sr. Ancilla Weihbischof Bongartz von sexuellen Übergriffen des TV an einer Frau S., damals minderjährig, in den Jahren 1959 bis 1964. Der TV war zu diesem Zeitpunkt Pastor in einem Ort. Eine Reaktion auf den Hinweis ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Am 16.11.2015 wandte sich Frau S. direkt an Weihbischof Bongartz. Der TV habe beim Orgelunterricht versucht, mit den Fingern in das damals neun Jahre alte Mädchen einzudringen. „Täglich musste ich einen

Mann bedienen, der mich anwiderte.“ In der MHG-Studie ist zusätzlich von „Küssen auf den Mund“ die Rede. Im Dezember 2015 stellte Frau S. Antrag auf Anerkennung. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die Vorfälle der Kirche zum Tatzeitpunkt bekannt waren.

Beurteilung: Von der Richtigkeit der Vorwürfe kann ausgegangen werden. Anzeichen von Vertuschung finden sich in den Akten nicht. Warum nach der Erstunterrichtung 2012 nichts unternommen wurde, ist unklar.⁷⁸

TV 15

Die nachfolgenden Erkenntnisse habe ich der MHG-Studie entnommen:

a) Der 1969 geborene Geschädigte warf dem TV vor, ihn zwischen 1984 und 1988 fortlaufend sexuell missbraucht zu haben. Es habe sich um 50 bis 100 Einzeltaten gehandelt. Tathandlung sei Anfassen über und unter der Kleidung sowie Masturbation am Geschädigten gewesen.

Zwischenbeurteilung: Die behaupteten Taten ereigneten sich nicht während der Amtszeit von Bischof Janssen.

b) Der zur Tatzeit ca. elf Jahre alte männliche Geschädigte ist namentlich nicht bekannt. Er wurde in elf bis 30 Einzelfällen zwischen 1970 und 1973 sexuell missbraucht. Der TV war zu diesem Zeitpunkt Pastor in einer Gemeinde. Als Tathandlung wird Anfassen über und unter der Kleidung, Masturbation am Geschädigten, Zeigen pornografischer Bilder angegeben. Die Kirche erfuhr vermutlich erst 2010 von der Tat.

c) Der ca. elf Jahre alte männliche Geschädigte ist namentlich nicht bekannt. Er soll 1960/1961 sexuell missbraucht worden sein. Der TV war in diesem Zeitraum Kaplan in einem Stadtteil. Tathandlung: Anfassen unter der Kleidung, Aufforderung zum selbständigen Entkleiden. Die Kirche erfuhr vermutlich erst 2010 von der Tat.

d) In einem Schreiben vom 17.02.2010 teilte ein 1950 geborener unbekannter Mann mit, er sei in ebenjemandem Stadtteil sexuell missbraucht worden. Der TV war dort Kaplan von 1960 bis 1963. Bei jedem Besuch habe er den Unterkörper freimachen müssen, der TV habe Glied und Hoden umfasst und abgetastet, angeblich um zu prüfen, ob diese normal wachsen würden. Mit 18 Jahren (also Ende der sechziger Jahre) habe er (der Geschädigte) sich schriftlich bei der Gemeinde beschwert, aber keine Antwort erhalten. Bei der Durchsicht der Ortsakten der Pfarrei des Stadtteils habe ich diesen Brief nicht gefunden. Ob Identität mit dem Geschädigten c) besteht, ist nicht bekannt.

e) In einem Antrag auf Anerkennung teilte der Antragsteller mit, er habe in der erwähnten Gemeinde seine Geschlechtsteile zeigen müssen, sei begutachtet und berührt worden und habe während der gesamten geschlechtlichen Entwicklung „Onaniebücher“ führen müssen. Möglicherweise identisch mit dem Geschädigten a).

Beurteilung: Es dürfte feststehen, dass der TV mehrere männliche Geschädigte über längere Zeiträume hinweg sexuell missbrauchte. Hinweise auf Strukturen, die sein Vorgehen begünstigten, liegen nicht vor. Ebenso wenig Hinweise auf Vertuschung „von oben“. Vermutlich hat aber 1968 das zuständige Pfarramt des Stadtteils die ihm zugegangene Information unterschlagen. Aus einem Schreiben des ehemaligen Messdieners N. S. vom 24.02.2019 geht hervor, dass er vom Missbrauch an einem anderen ehemaligen Ministranten erfahren und mit dessen sowie seiner eigenen Familie gesprochen habe. Bemerkenswert ist, dass in diesem Fall die Initiative zu einem Verschweigen nicht von der Kirche, sondern von der Fa-

⁷⁸ Nach Vorlage des Berichts wurden dem Autor weitere Akten vorgelegt. Darin werden die von der Geschädigten erhobenen Vorwürfe bestätigt. Bestätigt wurde auch, dass eine sachgerechte Bearbeitung erst nach der Kontaktaufnahme der Geschädigten zu Weihbischof Bongartz erfolgte. Auch aus den neu vorgelegten Akten ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine gezielte Vertuschung.

milie des Opfers ausging. Zitate: „Erschreckend für mich war an diesem Abend, dass die Eltern meines Gesprächspartners von dem Missbrauch wussten, da der betroffene Ministrant seinerzeit unter Tränen davon berichtet hat“ (...) „Ich habe dieses Thema in meiner Familie angesprochen. Der Missbrauchsvorwurf war bekannt. Jedem. Und alle zeigten die gleichen Reaktionen. Alles wird abgewiegelt. Bloss (sic!) nichts aussprechen, außerdem sei Pastor (Klarname) tot und Tote solle man ruhen lassen.“

TV 16

Im Antrag auf Anerkennung warf der 1934 geborene ehemalige Messdiener V. G. dem TV vor, ihn in einer Ortschaft zwischen Ende Oktober 1949 und Anfang des Jahres 1950 sexuell belästigt zu haben (Küssen, Ziehen und Reiben am Geschlechtsteil sowohl des Geschädigten als auch des TV).

Beurteilung: Missbrauch lag wohl vor, der TV dürfte als Einzeltäter gehandelt haben. Die Tat fällt nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen. Die Diözese wurde wahrscheinlich nicht informiert, nach Aussage des Geschädigten wohl aber Pastor E., laut Schematismus seit einem bestimmten Datum Pastor in einer Pfarrgemeinde. Dieser habe den Mantel des Schweigens „verhängt“: „Es gibt einen Skandal, wenn es die Pfarrgemeinde erfahren würde“. Auch von anderer, nichtkirchlicher Seite (welche, wurde nicht eruiert) seien die Messdiener zum Schweigen verpflichtet worden.

Zum Zeitpunkt des Antrags war der TV längst verstorben.

TV 17

In einer beinahe unlesbaren handschriftlichen Notiz (Verfasser ebenfalls unlesbar) vom 12.11.1955 findet sich folgende Eintragung: „betr. R.D., 46 J. ... Er war 1 Monat mein Kpl, 3 Mädchen von etwa 8 Jahren hat er – nach ...? ... bei mir gestreichelt, ...? ..., eines unter die Hose gefasst,...? ... Das Kind ist auch nicht sehr glaubhaft ...“

Bereits am 15.09.1955 hatte das katholische Pfarramt einer Gemeinde, vermutlich Pfarrer C., dem damaligen Bischof (Machens) empfohlen, den TV abzubrufen, ohne aber auf die vorausgegangene Verfehlung einzugehen. Wörtlich heißt es u. a.: „Weniger auffällig würde es sein, wenn innerhalb des achttägigen Urlaubs des Herrn Kaplan (Klarname) von der Behörde aus ein Schreiben an unsere Gemeinde käme, daß Sie den Herrn abrufen zwecks Ihrer besonderen Verwendung. Am günstigsten wäre dann, wenn eine andere Kraft nach hier wenn auch nur auf einige Wochen zunächst mal geschickt würde ...“

Nach meinem Dafürhalten würde auf diese Weise in der Gemeinde am besten allen Deutungen begegnet.“ In einem weiteren Schreiben desselben Pfarrers an den Bischof heißt es: „In unserer Pfarrei ist über das plötzliche Weggehen von (Klarname) eine sehr große Aufregung entstanden, zumal man zunächst auf die Differenzen mit der Pfarrhelferin schob. Seit einigen Tagen aber ist es über die Kinder langsam durchgebrochen.“

Beurteilung: Die Akten sind augenscheinlich äußerst lückenhaft. Eine Untersuchung der Vorwürfe dürfte nicht stattgefunden haben. Am 14.10.1955 teilte das Bischöfliche Generalvikariat dem TV mit, dass seine Anstellung als Kaplan in der Stadt mit Ablauf des Monats Oktober erlöschen würde. Der Vorschlag des Pfarrers hat m. E. die Grenze zwischen bloßem Verschweigen und (versuchtem) Vertuschen überschritten. Das Geschehen fand vor der Amtszeit von Bischof Janssen statt.

TV 18

Soweit ersichtlich, wurde in einem Schreiben des Geschädigten N. E. an den damaligen Domkapitular Bongartz vom 11.02.2008 erstmals der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs gegen dem TV erhoben. Als Tatzeit

gab N. E. später 1963/1964 an. In diesem Zeitraum war der TV laut Priesterkartei Dechant in einem Ort. Er, der Geschädigte, sei unter die Vormundschaft des Dechanten gestellt gewesen. Mit zehn bis elf Jahren sei er Ministrant geworden, zu dieser Zeit hätten auch die sexuellen Übergriffe des Dechanten stattgefunden. Er habe sich einem Psychiater anvertraut. F. S., die damals im Sekretariat tätig gewesen sei, und S. T. seien in einer Nacht- und Nebelaktion zusammen mit dem Dechanten zu ihm in das Heim, in dem er wohnte, gekommen, um die Angelegenheit „aus der Welt zu schaffen“. Er habe danach mit dem Dechanten in einem Vieraugengespräch für einen „Judaslohn“ von einigen 100 D-Mark sein Schweigen zusagen müssen. (Anmerkung: Ein S. T. findet sich in den Schematismen der Jahre 1963 bis 1965 nicht, lediglich ein K. T., 1963 Stadtkaplan in einer kleineren Gemeinde, wenig später Religionslehrer in ebendieser Gemeinde.) In einem Gespräch mit Domkapitular Bongartz am 02.05.2008 ergänzte N. E. seine Vorwürfe dahingehend, dass er in den genannten Jahren immer wieder vom TV in dessen Wohnung gerufen worden sei. Der TV habe ihn gestreichelt, er habe sich ausziehen müssen, dies dauerte jeweils zehn bis 15 Minuten. Nach einem Nervenzusammenbruch habe er sich dem Heimpsychiater anvertraut, dieser habe den Heimleiter in die Angelegenheit eingeweiht. Die Heimleitung habe Kontakt zum Bistum aufgenommen, es sei zu einem Gespräch im Generalvikariat gekommen. Nach diesem Gespräch habe er nie wieder etwas von Hildesheim gehört.

In den Akten findet sich nunmehr ein Vermerk von Weihbischof Bongartz, dass ein Gesprächsprotokoll nicht gefunden wurde. Weihbischof Bongartz vertrat in der Folgezeit die Auffassung, eine Aussage der vorgenannten F. S. könne möglicherweise die Indizien erhärten, allerdings zu keinem eindeutigen Beweis führen. Dies wäre nur aufgrund eines Eingeständnisses möglich, das aber wegen des Todes des TV vor 17 Jahren nicht mehr erfolgen könne. Nach weltlichem Recht ist diese Auffassung falsch. Die Entscheidung, ob eine Aussage als (einzig) Beweis taugt, ist nur nach einer ausführlichen Würdigung derselben möglich. Allerdings sagte F. S. am 31.07.2008 aus, von keinen sexuellen Übergriffen zu wissen.

Im nachfolgenden Meinungsaustausch zwischen N. E. und der Diözese verschärfte sich der Tonfall zusehends. N. E. drohte mehrfach mit der Einschaltung der Öffentlichkeit, am 25.07.2013 drohte er mit Selbstmord. Zunächst war unklar, welcher Art die sexuellen Übergriffe gewesen waren. In einem seiner zahlreichen Schreiben an die Diözese schilderte er seine Kindheit in dem erwähnten Heim: In der Ministrantenzeit „begann das sexuelle Prozedere, das ich hier mom. nicht vertiefen möchte.“ Erst ein weiteres Schreiben enthält eine Tatschilderung: „Ich musste mich dann nach Abschließen der Tür des Raumes nackt ausziehen und vor einem Sessel knien. Dechant (Klarname) hat dann auf mir gesessen, um zu prüfen, wie lange ich sein Körpergewicht tragen könnte, wie er es benannte. Dechant (Klarname) hat sich bei diesen Prozeduren niemals ausgezogen. Er gab aber mitunter ein leises Stöhnen von sich ... Auch hat mich Dechant (Klarname) niemals sexuell berührt, weder im Genitalbereich noch sonst wo. Es kam auch zu keinem oralen oder anderen Geschlechtsverkehr zwischen mir und ihm.“

In der MHG-Studie sind Vorwürfe von vier weiteren Geschädigten dokumentiert, die sich im Wesentlichen auf Anträge auf Anerkennung stützen.

- a) Der Geschädigte B. sprach ohne Nennung von Einzelheiten nur von „Missbrauch“, Tatzeit 1961 bis unbekannt.
- b) Der Geschädigte W. nannte als Tathandlung Aufforderung zum selbständigen Entkleiden, Knebelung im nackten Zustand, Tatzeit 1950 bis 1960.
- c) Der Geschädigte H. warf dem TV „Streicheln des nackten Hinterns“ vor.
- d) Der Geschädigte R. schließlich „Streicheln des Hinterns in bekleidetem Zustand“, Tatzeit 1950.

Ob diese Vorwürfe zum Tatzeitpunkt der Diözese bekannt waren, ist ungewiss. In einem Schreiben an den damaligen Domkapitular Bongartz teilte eine Frau V. S. am 16.02.2010 mit, man hätte vor ein paar Jahren Kapläne gefragt, ob der Missstand im Pfarramt bekannt gewesen sei. Die Antwort: „Ja natürlich, es wissen alle, auch die Schwester des Dechanten.“ Diese Einschätzung bestätigte eine Frau S. O. in einem Schreiben Ende 2018 an Bischof Dr. Wilmer. Sie, S. O., habe als Oberin die Leitung des Krankenhauses in dem anfangs erwähnten Ort übernommen. Ärzte des Krankenhauses hätten ihr von den Vergehen des TV an Messdienern berichtet. In den 1980er Jahren habe sie dieses Thema mit dem damaligen Pfarrer einer Pfarrgemeinde in dem Ort besprochen. Dieser habe gesagt: „Glauben Sie so etwas nicht, das ist dummes Gerede.“

Beurteilung: Ob die Aussagen des N. E. stimmen, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Nach weltlichem Recht liegen sowohl Umstände vor, die dafür sprechen, als auch solche, die dagegen sprechen. Wenn man von der Richtigkeit der Vorwürfe ausgeht, kommt man wohl zum Ergebnis, dass die Grenze zwischen bloßer Belästigung und Missbrauch überschritten wurde. Das Anbieten von Geld als Gegenleistung für ein Schweigen dürfte als ein „Vertuschen“ zu werten sein; allerdings ist nicht nachgewiesen, dass der Bischof oder Generalvikar hiervon wussten. Ob das Schweigen nach dem Gespräch im Generalvikariat den Tatbestand des Vertuschens erfüllte, muss nach Kirchenrecht beurteilt werden. Anhaltspunkte dafür, dass das Treiben des TV in irgendeiner Weise von dritter Seite gefördert wurde, liegen nicht vor. Ob in den Fällen B., W., H. und R. die Grenze zwischen sexueller Belästigung und Missbrauch überschritten wurde, ist eine Frage der Definition.

TV 19

Gegen den TV selbst besteht kein Tatverdacht sexuellen Missbrauchs. Aus den – vermutlich nicht vollständig vorliegenden – Akten geht jedoch hervor, dass gegen ihn der Vorwurf erhoben wurde, als zuständiger Personalreferent im „Missbrauchsfall S.“ eine Aussage verweigert zu haben. Der TV spricht von einer „unglücklichen Panne“.

TV 20

- a) Im Antrag auf Anerkennung vom 07.07.2011 warf der 1963 geborene N. N. dem TV vor, ihn anlässlich des Kommunionsunterrichts in seiner Pfarrgemeinde insgesamt vier mal sexuell missbraucht zu haben. Er habe ihn am Penis angefasst und ihm sein, des TV, eigenes Geschlechtsteil gezeigt. Dieser Vorwurf findet sich auch in der MHG-Studie. Weder dort noch im Antrag ist eine Tatzeit angegeben.
- b) Am 08.02.2018 teilte die 1955 geborene S. L. mit, zwischen 1964 und 1965 in der Grundschule in einer Kleinstadt während des Kommunionsunterrichts sexuell missbraucht worden zu sein. An den Namen des TV konnte sie sich zunächst nicht erinnern. Laut Priesterkartei und Schematismus 1965 war der TV zum Tatzeitpunkt Pfarrer in der Kleinstadt. Zum Tathergang gab die Geschädigte an, während des Kommunionsunterrichts hätten sie und ihre Freundin sich aus vorgeblich disziplinarischen Gründen in einen anderen Raum begeben müssen. Dort habe der TV sie aufgefordert, Strumpfhose und Schlüpfen auszuziehen und sich über einen Tisch zu beugen. Der TV habe so getan, als würde er sie auf den nackten Hintern schlagen, habe aber nach einer gewissen Zeit laut zu stöhnen begonnen. In der MHG-Studie ist von drei weiblichen Geschädigten die Rede, vermutlich handelte es sich um denselben Vorfall. Die Mädchen seien, so S. L. weiter, dem Pfarrer nach dem Unterricht nachgelaufen und hätten ihn gefragt, weshalb er sich nicht selber Kinder anschaffe, mit denen er so umgehen könne. Der Pfarrer habe daraufhin den Eltern einen Brief geschrieben, und ihre Mutter habe sie daraufhin so geschlagen, dass sie aus der Nase geblutet habe.

c) Eines der beteiligten Mädchen, N. H., schrieb 1972 einen Brief an den TV, in welchem sie ihm vorwarf, sie und andere Mädchen auf den nackten Po geschlagen zu haben, um sich sexuell zu befriedigen. Dieser Brief erreichte den Nachfolger des TV, der ihn dem Generalvikariat übergab. Domvikar Dr. Aschemann setzte – ohne Erfolg – Nachforschungen nach der Briefschreiberin in Gang. Es entsteht allerdings der Eindruck, dass man ihr nicht so recht traute und deshalb nur halbherzig ermittelte. Der Vorgang endet mit dem Vermerk: „Es ist offenbar nichts mehr geschehen. Deshalb meine ich, man soll die Dinge nicht mehr anrühren. A.“

Beurteilung: Der Fall N. N. hinterlässt offene Fragen. Lt. Priesterkartei war der TV niemals Pfarrer in der angesprochenen Pfarrgemeinde. Eine Tatzeit ist, wie gesagt, nicht bekannt. Da die angebliche Tat jedoch während des Kommuniionsunterrichts begangen wurde, dürfte als frühester Zeitpunkt das Jahr 1970 in Betracht kommen. Laut Schematismen war der TV seit 05.03.1970 bis mindestens 1981 Pfarrer in einem Stadtteil. Diese Pfarrei taucht in den Schematismen ab 1979 allerdings unter einem spezifischen Namen auf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass N. N. letzteres mit dem von ihm angegebenen Pfarreinamen verwechselte. Die Schilderungen des Vorgehens gegenüber den Mädchen klingen glaubhaft. Ein „Vertuschen“ seitens der Kirche dürfte nicht vorgelegen haben, offensichtlich war man aber froh, die Angelegenheit ohne weiteres Aufsehen vom Tisch zu bekommen. Dies ist eines von vielen Beispielen, in denen die *Eltern* einem Kind nicht glaubten und somit eine weitere Aufklärung verhinderten.

TV 21

In der MHG-Studie werden zehn Geschädigte aufgeführt. Als Tatzeiten werden 1963 (geschätzt, in diesem Fall wäre der Geschädigte ca. 18 Jahre alt gewesen) und 1967/68 genannt, das Alter der Geschädigten wäre in diesen Fällen zwölf bis 14 Jahre. In allen diesen Fällen soll der TV die Kinder bzw. Jugendlichen aufgefordert haben, sich zum Zwecke des Fotografierens nackt auszuziehen, wobei der TV selbst stets bekleidet war. Zur Tatzeit war der TV Kaplan in einer städtischen Gemeinde. Am 08.10.1968 erging aufgrund einer Strafanzeige der Eltern eines der Jungen ein Strafbefehl über 300 DM gegen den TV wegen Beleidigung. Aus dem Inhalt: „Ihnen wird vorgeworfen, ... in (Ortsname) am 28. Juni 1968 gegen 17 Uhr durch dieselbe Handlung andere beleidigt zu haben, indem Sie die 13–14jährigen Sonderschüler (fünf Klarnamen) durch das Versprechen eines Geldgeschenkes in den Wald lockten und sie aufforderten, sich nackt von Ihnen fotografieren (sic!) zu lassen, was sie ablehnten.“

Bereits 1968 informierte der TV selbst Bischof Janssen von dem Strafverfahren. Am 28.09.1968 schrieb er: „Sehr dankbar bin ich Ihnen, daß Sie mir weiterhin Ihr Vertrauen schenken und mir in (Ortsname) einen neuen Anfang ermöglicht haben.“ In der Folgezeit war der TV ab 1978 Pastor in drei weiteren Orten. Am 20.04.1996 wurde er als Pfarrer entpflichtet, der Grund hierfür geht aus der Personalakte nicht hervor. Der TV selbst erklärte hierzu in einem Presseinterview im Juli 2002: „Eine Pfarrsekretärin hat damals ein Heft mit kinderpornografischen Darstellungen bei mir entdeckt und das sofort dem Bischof gemeldet. Schon einen Tag später wurde ich zum Personalchef zitiert und beurlaubt. Dort hat man mich vor die klare Alternative gestellt, entweder eine Therapie zu machen oder aus dem kirchlichen Dienst entlassen zu werden.“ In der Folgezeit untersagte die bischöfliche Pressestelle dem TV weitere Äußerungen in der Öffentlichkeit. Er schrieb hierzu am 03.09.2002 an das Bischöfliche Generalvikariat: „Fünfmal hätte ich in der vergangenen Zeit im Fernsehen mitreden können, doch die Bischöfliche Pressestelle hat mir nahegelegt, zu schweigen. So werden wohl nur kirchliche Stimmen zu Wort kommen. Schade, daß wir das Feld räumen.“

Beurteilung: Die Vorwürfe sind zumindest in fünf Fällen erwiesen. Sie fallen, im Gegensatz zur Suspendierung, in die Amtszeit von Bischof Janssen. Dieser hatte nach hier vertretener Auffassung keine Veranlassung, die Vorfälle zu publizieren. Daher kann sein Vorgehen als Verschweigen, nicht aber als Vertuschen ausgelegt werden. Im Nachhinein erhielt ich vom Offizialat eine Loseblattsammlung betreffend den TV, die bei den Laisierungsakten in einem Hängeordner gefunden wurde. Sie enthielt einen Brief an Bischof Dr. Homeyer und Domkapitular Holst, in welchem die Darstellung des TV zu den Vorgängen von 1996 (Pfarrsekretärin) bestätigt wird. Sie enthält weiter rechtliche Ausführungen zu §184 StGB sowie Ausführungen von Dr. Aschemann, wie weiter zu verfahren sei. Auf einem Zettel, datiert vom 18.04.1996, ist u. a. vermerkt „Strafanzeige? Es besteht keine Anzeigepflicht.“ Schließlich findet sich in der Sammlung eine Kopie des Schreibens, mit welchem der TV in den Ruhestand versetzt wird. Interessant ist eine Stellungnahme der katholischen Pfarrgemeinde in einer weiteren Ortschaft vom 26.04.2002: „Zusätzlich erweckt der Kommentar den Eindruck, als ob Pfarrer (Klarname) deshalb vom Priesteramt entbunden wäre und heute nur noch in anderer Funktion tätig ist. Wie Sie alle wissen, entspricht dies nicht der Wahrheit. Pfarrer (Klarname) ist nie von seinem Priesteramt entbunden worden.“ Dies ist, wie oben dargelegt, falsch.

TV 22

Im Juni 2011 stellte K. T. einen Antrag auf Anerkennung des Leids wegen sexuellen Missbrauchs durch den TV in den Jahren 1960 bis 1962. Er habe den Tathergang im Februar 2011 ausführlich dem Missbrauchsbeauftragten Weihbischof Bongartz geschildert. Über dieses Gespräch habe Bongartz einen Vermerk gefertigt. Demnach sei der TV in der 9. Klasse einer Schule der Präfekt von K. T. gewesen (laut Schematismus 1963 Hausgeistlicher des zur Schule gehörigen Klosters). Er, der TV, habe öfter beim Essen seine Hand auf sein, des Geschädigten, Geschlechtsteil gelegt. Der TV sei dann Berufsschulpfarrer geworden. Er sei Alkoholiker gewesen und habe sich immer wieder Jugendliche zum Gespräch geholt, den 16–17-Jährigen ebenfalls Alkohol gegeben und sie in entkleidetem Zustand angefasst. Zwei dieser Jungen benannte K. T. namentlich. In einem Tagebuch habe der TV die Größen des Penis der Geschädigten notiert.

Beurteilung: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, dem Geschädigten nicht zu glauben. Die Vorfälle wurden zur Amtszeit von Bischof Janssen wohl nicht bekannt. Die Behandlung des Falles nach Bekanntwerden ist nicht zu beanstanden.

TV 23

Derselbe K. T. beschuldigte in seiner Aussage bei Weihbischof Bongartz außerdem den TV 23. Dieser sei 1961 Pfarrer in einem Dorf gewesen. Er habe sich dort an fünf Jungen vergangen. Mit vier Jungen sei er in den Harz gefahren. Einer von ihnen, der jetzt in wichtiger Position in der Gemeinde sei, habe mit dem Pfarrer in einem Raum schlafen müssen. Drei weitere Kinder nannte K. T. namentlich. Eines von ihnen, das Kind F., sei „richtig“ missbraucht worden. Bischof Janssen sei informiert worden, es habe auch eine Anzeige gegeben. Der TV sei versetzt worden und später nach Südamerika gegangen.

Weitere Einzelheiten waren zunächst nicht bekannt. Weihbischof Bongartz fragte offensichtlich nicht nach, das Geschehen fand auch nicht Eingang in die MHG-Studie, was wohl daran lag, dass der TV zu diesem Zeitpunkt nicht mehr der Diözese Hildesheim angehörte. K. T. wollte nicht weiter befragt werden. Um dennoch weitere Klarheit zu erlangen, habe ich die Schematismen durchgesehen. Im Schematismus 1956 war der TV als Pastor einer Stadtteilgemeinde seit 11.04.1956 sowie in der Rubrik „Nicht zum Diözesan-Klerus gehörende Priester“ vermerkt. Im Schematismus 1957 taucht er nur in der Rubrik „Außer-

halb der Diözese wohnende und beurlaubte Diözesangeistliche“ auf, eine Seelsorgestelle scheint er nicht innegehabt zu haben. Der Schematismus 1959 nennt ihn als Pastor in dem zuvor genannten Dorf seit 20.11.1957, ansonsten in der Rubrik wie 1956. Die gleichen Eintragungen finden sich im Schematismus 1961, ab 1963 gibt es keine Eintragungen mehr über ihn. Dies veranlasste mich zu der Bitte, noch einmal im Archiv nach der Akte des TV zu suchen. Mit Erfolg.

Nachfolgend versuche ich, das Geschehen chronologisch darzustellen. Eingangs der Akte findet sich ein Brief vom 02.08.1957 des damaligen Generalvikars (Offenstein) an den TV, in welchem er ihm mitteilte, dass die Staatsanwaltschaft (Stade) gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eröffnet habe und der Bischof Wert darauf lege, aus seinem Mund näheres zu erfahren. Am 20.07.1957 erhob die Staatsanwaltschaft Stade Anklage beim Amtsgericht-Schöffengericht Buxtehude. Dem TV wurde vorgeworfen, im Herbst 1955 in seiner Wohnung einer männlichen Person unter 21 Jahren an dessen Geschlechtsteil gefasst und danach dessen Hand an sein entblößtes Geschlechtsteil geführt zu haben, strafbar nach §§ 175, 175a in der damals geltenden Fassung. Im August 1957 teilte das Bischöfliche Generalvikariat dem TV selbst mit, dass er am 12.08.1957 beurlaubt worden sei. Im Oktober 1957 fand die Gerichtsverhandlung statt. Obwohl diese aus Gründen des Jugendschutzes nichtöffentlich war, ließ der Vorsitzende einen Geistlichen als Prozessbeobachter zu. Dessen Bericht an die Diözese ist es wert, zumindest auszugsweise zitiert zu werden. „Nach Schilderung seines Lebenslaufs, wobei der Richter ihn in freundschaftlicher Weise durch anerkennende Bemerkungen und durch Hervorhebung mancher guter Eigenschaften ... unterbrach, schilderte der Angeklagte den Verlauf des Abends ... Nur bei der Strafverkündung war die Öffentlichkeit zugelassen, während der aber nur zwei alte Männer da waren, die jedoch kaum etwas verstanden haben, da der Richter meiner Meinung nach bewusst leise sprach ... Der Richter stand ganz auf Seiten des Priesterstandes. Er stellte Fragen oft so, daß die Antwort für den Beklagten eine Entlastung sein mußte.“ Zur Frage einer möglichen Berufung: „Auch ist gar nicht zu erwarten, daß das Stader Gericht eine solche Rücksicht auf den Priesterstand nehmen wird.“

Am 29.10.1957 wurde der TV wegen versuchter Unzucht mit Männern zu vier Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt.

Nun klafft in der Akte eine zeitliche Lücke bis Herbst 1962.

Am 03.09.1962 entzog der damalige Generalvikar Sendker „aufgrund der Ihnen bekannten Vorwürfe“ (die der Leser nicht erfährt) „zu unserem tiefsten Schmerz“ dem TV jegliche Jurisdiktion und teilte ihm mit, dass der Bischof bemüht sei, ihm eine neue Aufgabe zuzuweisen, da eine Rückkehr in die Seelsorge ausgeschlossen erscheine. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der TV offensichtlich in einem Kloster. Am 27.11.1962 beauftragte Sendker den TV mit der aushilfsweisen Vertretung in einer Pfarrvikarie. Wohl auf Weisung des Bischofs hob er diese Verfügung am 13.12.1962 mit sofortiger Wirkung wieder auf, versetzte ihn in den Ruhestand und beauftragte ihn, sich in ein Kloster zurückzuziehen und aus der Seelsorge auszuscheiden.

Am 25.02.1963 teilte die Staatsanwaltschaft Braunschweig dem Generalvikariat mit, dass (Klarname) verdächtig sei, sich „in den vergangenen Jahren während seiner Tätigkeit als katholischer Geistlicher in seiner Pfarrei wiederholt an den Angehörigen der katholischen Jugendgruppe homosexuell vergangen zu haben“ und bat, die Anschrift des Beschuldigten mitzuteilen. Am 28.02.1963 antwortete Sendker, dass der Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht bekannt sei und man der Staatsanwaltschaft Meldung gebe, wenn er bekannt werde. Am 04.03.1963 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass Haftbefehl erlassen worden sei, am 29.03.1963, dass das Verfahren eingestellt worden sei (vermutlich nach Paragraph 205 Strafprozessordnung, d. h. weil der Beschuldigte unbekanntes Aufenthaltsort war). Nach fünf Jahren, also im März 1968,

fragte die Staatsanwaltschaft an, ob etwas über den Aufenthalt des TV bekannt geworden sei. Die Antwort vom 12.03.1968 lautete: „Wir haben keine Verbindung zu ihm.“ Anfrage und Antwort wiederholten sich im Dezember 1969.

Nunmehr klafft in den Akten eine erneute Lücke bis zum 06.05.1976.

Unter diesem Datum richtete der Leiter der Koordinationsstelle Fidei Donum, Emil L. Stehle, ein Schreiben direkt an Bischof Janssen. Zunächst bedankte er sich für ein Schreiben des Bischofs vom 26.04.1976 und den Anruf des Generalvikars. Gleichzeitig bat er um Entschuldigung dafür, dass die früheren Hildesheimer Hinweise in ihm nicht die entsprechende Deutlichkeit bewirkt hätten. Weiter heißt es:

„Was die konkreteren weiteren Wege angeht, darf ich folgendes mitteilen:

- a) Seit einiger Zeit gehen Überlegungen dahin, den hier nicht näher genannten Herrn andernorts, und zwar nicht nur in einer anderen Diözese, sondern auch in einem anderen Land, einzusetzen. Ich darf im Sinn Ihres Briefes annehmen, daß Sie einverstanden sind, wenn ich Ihnen diesen neuen Einsatzort nicht bekannt mache und Sie Dritten gegenüber folglich auch keine Auskunft geben können.
- b) Innerhalb der Listen dieser Koordinationsstelle wird ein hier ebenfalls nicht näher beschriebener veränderter Name geführt. Die Zustellung der Post an ihn erfolgt an seine Amtsadresse, d.h. ohne Namensangabe.
- c) Über diese Veränderungen habe ich das Sekretariat der Koordinationsstelle eigens unterrichtet, damit nicht im Rahmen von Allgemeinsendungen sich das Unglück wiederholt.
- d) Was die Versorgung bzw. die monatliche Unterstützung angeht, hat sich Adveniat dazu bereit erklärt, nachdem die besagte Person sowieso in einer mitteldeutschen Diözese geboren ist, für die Adveniat leichter eintreten kann, so daß eine solche Hilfe Ihrerseits entfallen könnte und auch dieses Problem gelöst sein dürfte. ...“

Ein Antwortschreiben des Bischofs befindet sich nicht bei den Akten. Es kann davon ausgegangen werden, dass so verfahren wurde wie vorgeschlagen.

Am 29.06.1979 wandte sich ein G. F. (vermutlich Pater F.) aus einer anderen Gemeinde an Domvikar Dr. Aschemann mit der Bitte um Hilfe für einen „guten Freund“. Dieser werde nach einem Herzinfarkt um den 15. Juni in Zürich eintreffen und dann in der Schweiz eine sechswöchige Kur machen. Er ersuche um eine Unterstützung für den Kranken. Offenbar wurde nun ein Herr S. eingeschaltet (es könnte sich laut Schematismus um den damaligen Pastor einer weiteren Stadt handeln). Aus einer nur sehr schwer lesbaren handschriftlichen Notiz von Dr. Aschemann an den Generalvikar geht hervor, dass dieser Pastor S. wohl persönlich beim Bischof vorsprach. Nach diesem Gespräch habe „(unlesbar)“ (wahrscheinlich Abkürzung von Exzellenz) einen Zuschuss in Höhe von 500 bis 1000 empfohlen. Die Antwort von Generalvikar Sender ist nicht eindeutig. Am 01.08.1979 frug Dr. Aschemann beim Generalvikar an, ob das Bistum Kosten in Höhe von 3000 Holländischen Gulden übernehmen könne. Sender signalisierte handschriftlich sein Einverständnis. Mit Datum vom 09.08.1979 teilte Dr. Aschemann dem Generalvikar mit, dass „der Missionar“ in Paraguay verstorben sei. Dies bestätigte Juan Bockwinkel, Bischofsprälat von Encarnacion, Paraguay am 14.08.1979. Der Brief endete mit den Worten: „Dazu möchte ich auch in meinem Namen als sein letzter Bischof Ihnen und allen herzlich danken für alles Gute, das Sie ihm erwiesen haben.“ In seinem Antwortschreiben vom 24.08.1979 bedankte sich Bischof Janssen und schrieb u. a.: „Von Pater F. aus (Ortsname) habe ich erfahren, dass Pfarrer (Klarname) dort sehr hingebend und opferbereit gearbeitet hat und daß er seelsorgerische Erfolge hatte und in gutem Ansehen unter seinen Mitbrüdern stand.“ In einem Bericht

eines namentlich nicht genannten Bekannten des TV heißt es zur Reaktion auf den Tod des TV in Paraguay u. a.: „Gestern tagsüber und nachts hielt man Totenwache hier im Pfarrhaus. Unvorstellbar viele Menschen kamen, sicher 2 500 bis 3 000, wenn nicht mehr ... Die Trauer ist übergroß, denn er war beliebt bei Jungen und Alten. Tausende Kinder hat er getauft in den 17 Jahren seiner Arbeit hier am Ort ... Rührend war die Ansprache des hiesigen Bürgermeisters am Grabe: Unzählige Männer und Frauen, die in den 17 Jahren seiner Wirkung von ihm getraut worden sind.“ Erwähnenswert ist schließlich noch ein Schreiben von Dr. Aschemann an Pater F. vom 11.09.1979. „Gerade in den letzten Tagen hatten wir uns noch bemüht, für ihn eine Möglichkeit zur Kur in Holland zu finden und den Kuraufenthalt zu finanzieren. Wir waren recht froh, daß nun alles geregelt war und der Pfarrer nach hier kommen konnte.“

Beurteilung: Der TV wurde am 29.10.1957 wegen Unzucht mit Männern zu vier Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Die Reaktion der Diözese ist nicht bekannt, vermutlich aber wurde er zunächst beurlaubt und sodann in das zuvor genannte Dorf versetzt. Eine Reaktion des Bischofs dahingehend, dass präventive Maßnahmen ergriffen wurden, ist zumindest den Akten nicht zu entnehmen. Trifft die Schilderung des Prozessverlaufs durch den Prozessbeobachter zu, war das Verhalten des Amtsrichters skandalös. Er ließ all das vermissen, was für einen Richter oberstes Gebot sein muss: Neutralität und Unvoreingenommenheit. Ebenso wie die Vorgesetzten des Geistlichen ist auch der befasste Richter verpflichtet, bei der Verhandlung und Urteilsfindung die Interessen bereits Geschädigter und möglicher künftiger Opfer in seine Überlegungen einzubeziehen. Der Fall ist ein Beispiel dafür, dass nicht nur Vorgesetzte und Kollegen, sondern (in anderen Fällen) auch die Eltern und (in diesem Fall) weltliche Gerichte das Fehlverhalten eines Geistlichen kleinredeten.

Obwohl das Tatgeschehen in dem angesprochenen Dorf nur andeutungsweise bekannt wurde (K. T.: an fünf Jungen vergangen, ein Kind sei „richtig“ missbraucht worden; Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 25.02.1963: „wiederholt an den Angehörigen der katholischen Jugendgruppe homosexuell vergangen“), kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Taten des TV in diesem Falle ungleich schwerer wogen als das erste Mal. Dies zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass ein Haftbefehl erlassen wurde. Tatzeitraum dürften die frühen sechziger Jahre gewesen sein. Dies geht sowohl aus der Aussage des Zeugen K. T. als auch dem Datum der ersten Untersagungsverfügung und der Mitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 25.02.1963 hervor. Dass Bischof Janssen schon vor dieser Mitteilung zumindest teilweise Bescheid wusste, wird dadurch deutlich, dass er den TV bereits am 13.12.1962 in den Ruhestand versetzte. Wie sich die Angelegenheit weiter entwickelte, kann nur teilweise rekonstruiert werden. Unklar bleibt, ob der Bischof bzw. der Generalvikar im Februar 1963 und Dezember 1968 den Aufenthaltsort des TV nicht kannten oder ihn der Staatsanwaltschaft verschwiegen. Dass die Diözese irgendwann einmal mehr wusste, zeigt das Schreiben von Fidei Donum vom 06.05.1976, das sich auf ein Schreiben vom 26.04.1976 und einen Anruf des Generalvikars bezog. Gleichzeitig ist von „Hildesheimer Hinweisen“ die Rede. Unklar bleibt auch, wann Fidei Donum den TV nach Paraguay schaffte. Im Brief vom 06.05.1976 wird diese Möglichkeit für die Zukunft („...seit einiger Zeit gehen die Überlegungen dahin ...“) diskutiert. Demgegenüber schrieb der Bekannte aus Paraguay im Jahr 1979 von „17 Jahren Arbeit hier am Ort“. Dies würde zum Verschwinden des TV Anfang 1963 passen. Der Schriftverkehr mit Pater F. wiederum deutet darauf hin, dass der TV zumindest eine Zeit lang dort tätig war. Ungeachtet der Ungereimtheiten steht jedoch fest, dass Bischof Janssen und wohl auch sein Generalvikar Sendker massiv gegen weltliches Recht verstießen und Straftaten des TV, immerhin eines mit Haftbefehl gesuchten Sexualverbrechers, mit allen Mitteln vertuschten. (Die Beurteilung nach kanonischem Recht ist Sache der Diözese.) Dass als Flucht- und Unterbringungsort Paraguay, mit welchem kein Auslieferungsabkommen bestand (und das deshalb auch bevorzugtes Ziel flüchtiger NS-Verbrecher war), gewählt wurde,

lässt entweder eine sorgfältige Planung oder routinemäßiges Handeln vermuten. Anstatt der Staatsanwaltschaft wie zugesichert nach Bekanntwerden Hinweise auf den möglichen Aufenthaltsort zu geben, wurde seine Rückkehr nach Europa konspirativ vorbereitet und eine finanzielle Beteiligung an den Kosten zugesichert. Dass hierzu Gelder von Adveniat eingesetzt werden sollten, verleiht der Angelegenheit eine besondere Note. Der Inhalt des Schreibens von Fidei Donum bedarf keiner Interpretation. Die in den zitierten Schreiben gewählten Bezeichnungen „Freund“, „Priester“, „Missionar“ unter strikter Vermeidung des Namens zeigen, dass sich alle Beteiligte der Brisanz der Angelegenheit bewusst waren.

TV 24

Im Gespräch mit Weihbischof Bongartz berichtete K. T. von einem weiteren Geschehen. Ein Lehrer namens (Klarnamen) an einem Gymnasium habe vor 20 Jahren einen Schüler „massiv missbraucht“. Er sei später zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden. Aus den unter TV 23 genannten Gründen konnten keine weiteren Einzelheiten festgestellt werden.

Beurteilung: Möglicherweise war der TV kein Geistlicher, ich konnte ihn in den mir zur Verfügung stehenden Schematismen nicht finden. Die Tat fiel jedenfalls nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen.

TV 25

In der Akte befindet sich ein Schreiben der Justitiarin des Bistums Hildesheim an den Generalvikar vom 17.04.2010. Danach soll Dr. Aschemann auf Weisung von Bischof Homeyer in den Neunzigerjahren gegen den TV ein kirchenrechtliches Vorverfahren eröffnet haben. Es habe sich um zwei Vorfälle in den Jahren 1985/1986 gehandelt.

- a) Der TV habe in einer Kleinstadt dem Geschädigten S. P. in die Hose gefasst und ihn gestreichelt. Der Geschädigte habe dann aus einem Aufklärungsbuch Bilder herausuchen und wählen müssen, was er und der Pfarrer nachstellen wollten. Die Angelegenheit sei ausführlich ermittelt worden, der Vorfall sei verjährt gewesen.
- b) Bei den Ermittlungen sei zutage gekommen (wie, ist nicht feststellbar), dass der TV zusammen mit K.-D. L. geduscht habe, der TV habe dem Jungen den Rücken gewaschen. Der Junge habe bei der Befragung angegeben, er habe das gesamte Verhalten nicht als sexuelles aufgefasst. Ein Gutachter habe hinsichtlich des TV vorgeschlagen, diesem eine Therapie zu vermitteln, keinen Urlaub mit Kindern und Jugendlichen zuzulassen und ihn aus der Jugendarbeit herauszunehmen.

In der MHG-Studie ist der Vorfall von 1984/1985 erwähnt, ebenso ein weiterer Vorfall von 1971. Als Tat handlung wurde ohne nähere Erläuterung „sexuelle Belästigung“ und „Missbrauch“ angegeben. Es ist auch nicht bekannt, ob Strafanzeige erstattet wurde und wann die Kirche von den Vorwürfen erfuhr.

Beurteilung: Vertuschungshandlungen sind nicht ersichtlich. Eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in den Neunzigerjahren hätte sich wegen der Verjährungsfrage angeboten, war aber nicht zwingend vorgeschrieben. Der TV war wohl Gelegenheitstäter. Weihbischof Bongartz erfuhr durch ein Schreiben vom 29.03.2010 von einem weiteren sexuellen Übergriff des TV an einem 1984 geborenen Jungen. Zu diesem Zeitpunkt waren sowohl der Geschädigte (Selbstmord) als auch der TV tot.

TV 26

1961/1962 soll der TV den Geschädigten V. H., der „Unkeuschheit“ gebeichtet hatte („ich habe meinen Pimmel angefasst“), nach näheren Einzelheiten gefragt haben. Außerdem soll er mehrfach ein Mädchen auf dem Schoß gehabt haben.

Beurteilung: Es ist schon zweifelhaft, ob das Verhalten des Beschuldigten als sexueller Missbrauch gewertet werden kann (das Verhalten gegenüber dem Mädchen nach damaligen weltlichen Maßstäben wohl nicht). Jedenfalls wurden die Vorwürfe erst am 13.03.2010 bekannt.

TV 27

Die Geschädigte F. T. (damaliges Alter unbekannt) gab an, der mit ihren Eltern befreundete TV habe sie ca. 1959 neben ihr im Auto sitzend an den Beinen gestreichelt. Ein anderes Mal habe er sie ins Pfarrhaus eingeladen und sich dort entkleidet. Sie habe das nicht gewollt. Er habe es später erneut versucht und dabei ein Kondom mitgebracht.

Beurteilung: Die Geschädigte berichtete erstmals 2011 von den Vorfällen.

TV 28

In der MHG-Studie sind insgesamt sechs Vorwürfe wegen sexuellen Missbrauchs erfasst. Die Geschädigten waren in fünf Fällen männlich, in einem Fall weiblich.

a) In einem Telefonat vom 09.03.2010 mit Weihbischof Bongartz warf die damals 47 Jahre alte N. T. dem TV vor, sie zwischen 1970 und 1978 in einer Stadt sexuell missbraucht zu haben. Sie habe immer nach dem Gottesdienst mit dem TV die Kollekte zählen müssen. Dabei habe er sie auf den Schoß genommen und „geschubbert“. Seine Erregung sei deutlich zu spüren gewesen. Ihre Mutter habe ihr nie geglaubt und sie sei immer wieder aufgefordert worden, zum Pfarrer zu gehen. Im Antrag auf Anerkennung beschuldigte sie ihn zusätzlich, sie beim Schwimmunterricht zwischen 1969 und 1977 an der Brust berührt zu haben.

Zwischenbeurteilung: Der TV war laut Schematismen während des gesamten Tatzeitraums Pastor in der genannten Stadt. Irgendwelche Bezüge zum Schwimmunterricht sind nicht ersichtlich. Als Weihbischof Bongartz von den Übergriffen erfuhr, war der TV längst verstorben.

b) Die angeblichen Missbrauchstaten gegen die männlichen Geschädigten fanden zwischen den Jahren 1946 und 1952 statt, also vor der Amtszeit von Bischof Janssen. Der TV war in seiner Gemeinde (laut Priesterkartei 1944 bis 1954 eine Kleinstadt) höchst umstritten. Teilweise schweren Vorwürfen standen entrüstete Ehrenerklärungen gegenüber. Der Leser kann nicht mit Sicherheit feststellen, ob die Beschuldigungen richtig oder falsch sind. Der TV wurde beim Landgericht Hannover angeklagt und am 08.04.1954 freigesprochen. Mitte der fünfziger Jahre wurde dem TV mehrfach vorgeworfen, er habe ständig Schüler und Jugendliche, männliche und weibliche, auf das Zimmer genommen. Von sexuellen Verfehlungen war dabei nicht die Rede.

Beurteilung: Auffällig ist, dass N. T. ein Mädchen und (wahrscheinlich) acht Jahre alt war. Alle Übrigen waren männlich und zwischen zehn und 15 Jahre alt.

TV 29

a) Laut MHG-Studie soll der TV 1963 die damals neunjährige D. S. „unsittlich berührt“ haben. Nähere Einzelheiten wurden nicht mitgeteilt und auch nicht erfragt. Nach Aussage der Geschädigten sei Tatort ein Stadtteil gewesen. Die Eltern hätten den Vorgang gemeldet, der TV sei versetzt und zu einer sechsmo-natigen Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Zwischenbeurteilung: Die Geschädigte konnte sich an den Namen des Kaplans nicht erinnern. Der TV war zur Tatzeit Kaplan in dem Stadtteil. Laut Priesterkartei wurde er aber erst 1967 versetzt. Entweder wurde er also entgegen der Annahme der Geschädigten doch nicht versetzt oder es handelte sich um seinen Vorgänger, der am 15.10.1963 versetzt wurde und dann als Religionslehrer in dem Stadtteil an einer Berufsschule tätig war (vgl. auch TV 30). Dafür spricht ein Schreiben des Bischofs von Berlin an Bischof Janssen vom 20.07.1963. Darin heißt es u. a.: „Offenbar im Zustand hochgradiger Erregung nach den Osterfeiertagen kam es zu einem Versagen einem *Jungen* [Hervorhebung von K. Schrimm] gegenüber. Das Gerichtsverfahren berücksichtigte die Situation unseres Mitbruders, seine Einsicht und ehrliche Reue, so dass die gesetzlich mögliche Mindeststrafe von 6 Monaten bei dreijähriger Bewährung verhängt wurde.“ Gegenstand des Urteils waren also offensichtlich Vorfälle im Bistum Berlin. Das Urteil selbst ist nicht bei den Akten. In einem Gespräch mit der Justitiarin am 06.10.2016 erklärte der TV zu den Vorfällen in Berlin, er habe einen sechs oder acht Jahre alten Jungen „minimal berührt“. Die Berliner Vorfälle waren Bischof Janssen bei der Übernahme in die Diözese bekannt. Maßnahmen, die eine Wiederholung verhindern sollten, sind nicht ersichtlich. Dazu trug möglicherweise auch das bereits erwähnte Schreiben des Berliner Bischofs vom 20.07.1963 bei: „Ich glaube mit Gewissheit sagen zu können, dass das gesamte Vorkommnis nicht anlagebedingt ist.“ Demgegenüber erklärte der TV selbst am 06.10.2016: „Ich habe immer mit meiner Neigung zu Jungen kämpfen müssen und mich zum Teil nicht zähmen können, wenn ich stark unter Druck oder im Stress war. Dann ist es zu derartigen Übergriffen gekommen“. Damit kann nach Aktenlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass der TV 1963 das Mädchen D. S. sexuell belästigte.

b) Die MHG-Studie erwähnt zwei weitere Fälle:

1993 soll der TV dem damals neunjährigen T. I. während einer Busfahrt unter der Kleidung an die primären Geschlechtsmerkmale gefasst haben. 1999 soll er einen namentlich nicht bekannten Jungen eingeladen haben, ihn zu befriedigen. Diese Vorwürfe räumte der TV am 06.10.2016 gegenüber der Justitiarin ein.

Beurteilung: Die Taten wurden nicht während der Amtszeit von Bischof Janssen begangen. Die Diözese, insbesondere Bischof Trelle, reagierte angemessen.

TV 30 (möglicherweise identisch mit TV 21)

Der TV hat möglicherweise die beim TV 29 geschilderten sexuellen Belästigungen zum Nachteil von D. S. begangen.

Beurteilung: Außer der Tatsache, dass der TV am 15.10.1963 versetzt wurde, gibt es keine Hinweise auf seine Täterschaft.

TV 31

Vorbemerkung: An mindestens zwei Stellen drängen sich dem erfahrenen Aktenleser Zweifel an der Vollständigkeit dieser Unterlagen geradezu auf. An keiner Stelle erfährt man das tatsächliche Geschehen.

Aus einem Schreiben der Kirchenangehörigen F. S. vom 01.08.1975 an Bischof Janssen geht hervor, dass Domkapitular Treuge um ein Gutachten über den TV gebeten hatte. Der Anlass hierfür ist nicht bekannt. Gleichzeitig teilte F. S. mit, dass im November 1974 eine Unterredung zwischen dem TV, ihr, Domkapitu-

lar Höbbel und einer Frau P. stattgefunden habe. Der TV war zu diesem Zeitpunkt Kaplan in einer Stadt. Domkapitular Höbbel habe die Aussprache bald verlassen, weil er zu erschüttert gewesen sei, um auf sachlicher Ebene an diesem Gespräch weiter teilnehmen zu können. Man habe dem TV in ruhigem, sachlichem, wohlwollendem Gespräch etliche Situationen aufgezeigt, die sein häufiges Fehlverhalten deutlich gemacht hätten. „Wir waren alle im festen Glauben, ... einen Neuanfang ermöglicht zu haben. Bald aber merkten wir, daß genau das Gegenteil der Fall war.“ Mit Schreiben vom 05.09.1975 bat Bischof Janssen den TV um eine persönliche Unterredung. Diese fand auch statt, der Inhalt ist nicht bekannt. Jedenfalls wurde der TV zum 01.10.1975 als Religionslehrer in eine andere Stadt versetzt. Was sich hinter dem „Fehlverhalten“ verbarg, bleibt im Dunkeln.

Am 07.11.1988 schrieb Domkapitular Holst an den TV (der inzwischen Pastor in einer weiteren Gemeinde war) u. a.: „Ich habe mich überzeugen lassen, daß von dem ehrenrührigen Gerede, was Sie mit Recht verletzt hat, nicht mehr viel übrig geblieben ist ...Natürlich gab es auch Schmerz, Trauer und Bedauern darüber, wie sehr auch in solchen schwierigen Lagen Menschen in der Gemeinde versagt haben ...“ Am Ende dieses Briefes ist von einem neuen Pastor die Rede. Offensichtlich stand fest, dass der TV versetzt werden würde. So geschehen laut Priesterkartei am 10.12.1989.

Beurteilung: Ob das „Fehlverhalten“ 1974/75 sexueller Natur war, bleibt offen. Dagegen spricht, dass der TV in den Folgejahren als Religionslehrer eingesetzt wurde. Zwingend ist diese Schlussfolgerung nicht.

TV 32

Eine sehr dünne Akte, die einmal mehr den Eindruck erweckt, als wäre sie nicht vollständig. Aus ihr geht hervor, dass Bischof Janssen den TV im Oktober 1968 des Dienstes enthob und ihn in sein Herkunftsland zurückschickte. Grund hierfür scheint auf den ersten Blick ein Zerwürfnis mit dem ihm vorgesetzten Pfarrer gewesen zu sein. Es klingt jedoch an, dass auch fragwürdiges Verhalten gegenüber Mädchen im Spiel war. Bischof Janssen schrieb hierzu: „Dann aber hat er, wie er sagt, unter Einfluss eines Psychologen für uns unverständliche und pastoral unkluge Befragungen von jungen Mädchen (12 bis 15 Jahre) vorgenommen und sind durch die Eltern der Polizei mitgeteilt worden. Das war so belastend und beunruhigend für ihn und uns, dass ich ihn sofort aus dem Dienst nehmen musste.“

Weitere Einzelheiten erfährt man aus einem Bericht des Caritasverbandes über einen Besuch des Verbands in einem Kinderheim St. Joseph, Hannover-Döhren vom 22.10.1968. Siehe dazu unten. Dem Besuch war ein langjähriges Zerwürfnis zwischendem TV und seinem Vorgesetzten vorausgegangen, wobei möglicherweise auch eine Beziehung des TV zu einer Frau eine Rolle spielte. Darüber hinaus scheint der TV schwerer Alkoholiker gewesen zu sein. Trotz mehrfacher Forderungen, unter anderem des Vorgesetzten, ihm im Bistum die Ausübung des Priesteramtes zu untersagen, wurde er 1968 zum Kaplan in einer Stadtteilpfarre nahe des Kinderheims ernannt. Wie es dann zum Besuch der Caritas im Kinderheim kam, kann nicht genau rekonstruiert werden. Fest steht, dass zuvor in der Presse bereits von den „sittlichen Verfehlungen“ des TV berichtet worden war. Im erwähnten Bericht vom 22.10.1968 heißt es u. a.: „Schwester J. war von einem Jungen auf die Erzählungen der Mädchen aufmerksam gemacht worden, er hatte sie belauscht. C. (Klarname) gab dann als erste Auskunft, daß sie wiederholt zu Herrn Kaplan (Klarname) bestellt worden sei, außerdem aber noch F. (Klarname) und S. (Klarname) jeweils getrennt. Er stellte an die Mädchen Fragen aus dem Katechismus, um dann zu erfragen, ob sie aufgeklärt seien, und da alle die Frage bejahten, erläuterte er ihnen, daß er einen Sexualtest durchzuführen habe, für den er Mädchen sucht, die mitmachen wollen. Er fragte sie nach einigen biologischen Verschiedenheiten zwischen Mann und Frau und erbat sich dann einen getragenen Schlüpf

von ihnen. C. und F. lehnten diese Bitte ab, während die 11-jährige S. dem Wunsch nachkam. Er hatte dann vorher noch Körpermaße wie Brust- und Taillenumfang gemessen auch die Beinlänge. Diese Testfragen sollen fortgesetzt werden und damit enden, daß ein Foto angefertigt wurde, aber ohne Kopf ...“

Ob und wann der TV tatsächlich „zurückgeschickt“ wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Im Schematismus 1965 ist der TV als Kaplan in einer weiteren Gemeinde aufgeführt, im Schematismus 1968 als Kaplan in einer Stadtteilkirche und als Beichtvater für ausländische Gemeinemitglieder in derselben Stadt.

Beurteilung: An der sexuellen Belästigung der Mädchen bestehen nach Aktenlage keine Zweifel. Der Verfahrensausgang ist nicht dokumentiert.

TV 33

Laut einer Telefonnotiz teilte ein Herr S. der Justitiarin mit, er habe zu Zeiten von Domkapitular Holst Hinweise auf Übergriffe des TV auf Jugendliche erhalten und diese auch angezeigt.

- a) Der TV soll beim Religionsunterricht Jugendlichen gegenüber geäußert haben „Leckt mich am Arsch“ und ihnen dabei sein nacktes Gesäß vor das Gesicht gehalten haben.
- b) Weiter habe er bei Geburtstagsfeiern von Mädchen immer den ersten Tanz mit dem Geburtstagskind eingefordert und die Mädchen gegen ihren Willen auf den Mund geküsst. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren am 26.02.2019 ein, die Gründe sind mir nicht bekannt.
- c) Eine Frau K. meldete 2014 einen Vorfall aus 2008. Der TV habe sie besucht, um ihr Trost zu spenden, weil ihr Mann sie verlassen hatte. Am Ende der Unterredung habe er sie zwei Mal umarmt und versucht, sie zu küssen.

Beurteilung: Die Vorfälle fallen nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen.

TV 34

T. M. war von 1997 bis 1999 Kirchenangestellter in einer Pfarrei. In einer Mail an das Bistum vom 18.09.2012 warf er dem damaligen Pfarrer, nämlich dem TV, vor, ihn in den Arm genommen und versucht zu haben, ihn zu berühren und zu küssen. Er sei damals 17 Jahre alt gewesen. Der TV gab an, es habe sich nur um die unter Italienern übliche Begrüßung gehandelt.

Beurteilung: Das Geschehen fällt nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen.

TV 35 (siehe auch TV 3)

Die Lektüre dieser Akte wirft mehr Fragen auf als sie beantwortet.

- a) Der TV war wegen homosexueller Handlungen angeklagt, Einzelheiten sind nicht bekannt. Er wurde am 18.07.1958 zu neun Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Tatzeit war vermutlich März bis Dezember 1956.
- b) Anfang der fünfziger Jahre wurde ihm von einer Mutter Körperverletzung vorgeworfen, begangen vermutlich im Religionsunterricht.
In den Schematismen 1956 bis 1968 taucht der TV unter der Rubrik „Außerhalb der Diözese wohnende und beurlaubte Diözesangeistliche“ auf, in den Schematismen 1971 und 1975 als „Ruhestandsgeistlicher“, er verstarb 1978.
- c) Aus einem Schreiben des Generalvikars eines anderen Bistums an Generalvikar Offenstein vom Januar 1959 geht u. a. hervor, dass der TV vor Gericht stand, verurteilt wurde und dass er „innerhalb des Erz-

bistums (Ortsname) keinerlei Verwendung mehr finden“ konnte. Aus Andeutungen und kaum lesbaren handschriftlichen Briefen geht hervor, dass der TV wohl homosexueller Handlungen bezichtigt wurde.

Beurteilung: Die dem TV angelasteten homosexuellen Handlungen spielten sich vermutlich unter Erwachsenen (nach weltlichem Recht damals noch strafbar) und außerhalb der Diözese Hildesheim ab.

TV 36

Der TV soll 1946 den damaligen Messdiener S.-D. T. über drei Jahre hinweg „auf das Übelste“ missbraucht haben. Einzelheiten sind nicht bekannt. Die Diözese erfuhr 2015 von den Vorfällen.

Beurteilung: Das Geschehen fand vor der Amtszeit von Bischof Janssen statt.

TV 37

a) Nach der Schilderung des 1948 geborenen I.-V. T. wurde er als damaliger Messdiener und Schüler 1957/58 in einem Wohnheim vom TV in dessen Wohnung in der Stadt sexuell missbraucht. Im Antrag auf Anerkennung ist der TV namentlich genannt, laut Schematismus war er im genannten Zeitraum Leiter der entsprechenden Einrichtung. Er sei, so I.-V. T., vom TV aufgefordert worden, sich zu entkleiden, dabei habe Letzterer sich selbst befriedigt. Er, T., habe sich über einen Tisch legen müssen und habe mit einem Stock Schläge auf den Po erhalten.

Zwischenbeurteilung: Es besteht keine Veranlassung, an der Richtigkeit des Vorbringens des Geschädigten zu zweifeln. Der Vorfall wurde wohl vom zuständigen Pfarrer vertuscht (siehe TV 3 b). Auffällig ist der Antrag selbst. Er ist handschriftlich paginiert, Seiten 1 bis 6. Im Antragsvordruck hingegen fehlen die Seiten 2 und 4, somit wichtige Einzelheiten.

b) Der Geschädigte berichtete noch über einen weiteren Vorfall: Er sei im Schlafsaal begrabscht worden, ihm seien im Dunkeln Geschlechtsteile ins Gesicht gehalten worden. Er konnte keine Angaben zum Täter machen.

Beurteilung: Der Vorfall kann nicht zugeordnet werden.

TV 38

Die den Akten zu entnehmenden Informationen sind äußerst spärlich und lassen ein Gesamtbild nicht entstehen. Im Antrag auf Anerkennung fehlen die Seiten 2 und 3, sodass keine Angaben zur Tatzeit und zum Tatort und zur Art des angeblichen Missbrauchs möglich sind. Dem Antragsteller wurden 3000€ zuerkannt, weshalb, ist nicht ersichtlich. Es spricht vieles dafür, dass das angebliche Fehlverhalten nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen fiel. Ein Vertuschen durch Domkapitular Werner Holst steht im Raum, ist aber nicht erwiesen.

Beurteilung: Aus der Personalakte geht hervor, dass der TV schwerer Alkoholiker war, was letztlich zur Entlassung aus dem Dienst der Diözese Hildesheim führte. Offensichtlich veruntreute er auch Gelder. In der Personalakte ist von sexuellen Verfehlungen nicht die Rede.

TV 39

Am 27.07.2010 führte J. M., heute wohnhaft in einer Kleinstadt, ein Gespräch mit Weihbischof Bongartz, in welchem sie ihm mitteilte, der TV habe sie im Alter von 14 Jahren sexuell missbraucht. Unter anderem

habe er sie in seine Wohnung eingeladen und versucht, sie auf den Mund zu küssen und gefragt, ob sie sich vorstellen könne, mit ihm nackt im Bett zu liegen. Bei einer Hochzeit habe er sie und zwei ihrer Geschwister nach Hause gefahren und wiederum versucht, sie zu küssen. Bei der Kommunionsspende habe er immer mit der Hand ihre Zunge berührt.

Weihbischof Bongartz konfrontierte den TV im August 2010 mit den Vorwürfen. Der TV gab zur Antwort, er habe in den neunziger Jahren einen Brief von Frau M. erhalten. Er habe sich in der Wiedergabe der Details nicht wiedergefunden. Jede gezeigte Nähe sei seinerseits ohne sexuelle Empfindungen gewesen.

Am 02.11.2010 fertigte Weihbischof Bongartz einen Vermerk über ein Gespräch mit Frau M. an: „Zusammenfassend erläutere ich Frau (Klarname), dass es mir nach dem telefonischen Gespräch mit Pfarrer (Klarname), der eine völlig andere Darstellung der vergangenen Begebenheiten schildert, nicht möglich ist, ein eindeutiges Urteil zu treffen“.

Beurteilung: Tatzeit und Tatort sind den Aufzeichnungen nicht zu entnehmen. Von weiteren diesbezüglichen Recherchen habe ich abgesehen, da ich die Einschätzung von Weihbischof Bongartz teile, dass eine abschließende Einschätzung des Geschehens nicht mehr möglich ist. Ich neige der Auffassung zu, dass eine sexuelle Belästigung nicht stattfand.

TV 40

Der TV wurde im Rahmen des Religionsunterrichts in einer Gemeinde gegenüber vier Mädchen übergriffig, indem er sie jeweils über und unterhalb der Kleidung anfasste.

Beurteilung: Die Taten wurden innerhalb von vier Monaten im Jahr 1955 begangen, also nicht während der Amtszeit von Bischof Janssen. Der TV wurde zu einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung verurteilt.

TV 41

Die priesterliche Laufbahn des TV ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht lückenlos nachvollziehbar. Er scheint ab 1955 überwiegend in den Diözesen Köln und Düsseldorf tätig gewesen zu sein. In den Schematismen des Bistums Hildesheim der Jahre 1956 bis 1981 findet er keine Erwähnung. In der MHG-Studie sind drei männliche Betroffene verzeichnet, zwei davon 1955, einer 1963. Letzterer war ein Ministrant, dessen Identität jedoch nicht bekannt sind. Als Tathandlung wird Berühren oder Anfassen über der Kleidung angegeben. Dem vorausgegangen waren Versuche der Diözesen Essen und Hildesheim, sich den TV gegenseitig zuzuschieben. Im November 1955 schrieb der Superior einer Klosterschule an Bischof Machens:

„Ew. Exzellenz werden verstehen, dass ein Mann mit der Belastung und Veranlagung eine Gefahr für die vielen Jugendlichen (200 interne Schüler) unseres Hauses bedeutet, wie es sich in Wirklichkeit auch erwiesen hat.“

Der TV war homosexuell veranlagt. Die Verantwortlichen wussten dies und stuften seine Veranlagung als Krankheit ein. Der bereits erwähnte Superior schrieb hierzu: „Als er sich erbat, ... ab und zu mit den Schülern im Konvikt verkehren zu dürfen, erlaubte ich ihm das, obschon ich Bedenken hatte. Da brach das alte Leiden in seiner ganzen Tragweite wieder auf ...“

Beurteilung: Mindestens eine Verfehlung fiel in die Amtszeit von Bischof Janssen. Die Taten bewegten sich an der unteren Grenze des sexuellen Missbrauchs. Dennoch ist die Reaktion der Verantwortlichen in höchstem Maße befremdlich. Man war zwar mit dem Verhalten des TV nicht einverstanden, unternahm aber nicht wirklich ernsthaft etwas dagegen. Das Wohl der Kinder spielte bei den Überlegungen und Maßnahmen nicht die geringste Rolle. Im Gegenteil: Der Superior nahm die Gefährdung der Kinder bewusst

in Kauf. Im Briefwechsel der Verantwortlichen wurde der TV als der „gute Confrater“ und „arme Mann“ bezeichnet, den man wegen seiner „krankhaften Veranlagung“ bedauerte. Der Arzt hatte dem TV geraten, Zuflucht in einem Frauenkloster zu suchen: „Da wäre er keine Gefahr.“

TV 42

- a) Ostern 1949 erhob N. L. in einem zehneitigen Brief zahlreiche Vorwürfe gegen den TV. Ich habe auf eine eingehende Analyse verzichtet, da Hinweise auf sexualisierte Gewalt nicht vorliegen und die „Tatzeit“ lange vor Amtsantritt von Bischof Janssen lag.
- b) Im Oktober 2018 meldete sich V. O. telefonisch bei der Justitiarin und berichtete, sie sei zwölfjährig 1947 in eine Stadt gekommen. Dort habe der TV Religionsunterricht erteilt. Sie habe sich auf seinen Schoß setzen müssen, er habe sie geküsst und gestreichelt und in ihren Schläpfer gegriffen.

Beurteilung: Ich habe den TV in den Schematismen nicht gefunden. Angesichts der Tatzeiten habe ich auf weitere Recherchen verzichtet.

TV 43

Eine Lehrerin, zugleich Mutter einer Schülerin derselben Schule, teilte im Jahr 2002 ihrem Rektor mit, „Pater Reli“, der TV, setze sich während des Religionsunterrichts „exponiert“ auf einen Schreibtisch und lasse sich dann durch Schüler Bibeltexte vorlesen.

Diese Textstellen bezögen sich auf sexuelle Inhalte der Bibel (Ehebruch, Freudenhaus). Dabei sei es mehrfach vorgekommen, dass „Pater Reli“ eine für alle Schüler sichtbare Erektion bekommen habe. Dies habe männliche Schüler ermuntert, in der Pause „Pater Reli“ zu spielen. Hierbei hätten sie sich Bleistifte in die Hose gesteckt. Den (Lehrer-)Kollegen sei mehrfach aufgefallen, dass „Pater Reli“ Schüler und Schülerinnen ohne äußere Not sehr häufig angefasst habe.

Im November 2002 fand ein Gespräch des Bistums mit dem TV statt. Er erklärte, er habe im Anschluss an eine Videovorführung Texte gelesen und mit den Kindern erörtert. Hierbei seien Wörter wie „Hure“, „Dirne“ und „Freudenhaus“ vorgekommen. Zu der angeblichen Erektion erklärte er, dass ihm dies weder bekannt noch bewusst sei.

Beurteilung: Der Vorfall spielte sich lange nach der Amtszeit von Bischof Janssen ab. Eine nähere Betrachtung lohnt sich dennoch, denn sie zeigt, dass auch 2002 noch eine starke Tendenz zur Verheimlichung und Verharmlosung bestand. Und dies wie so häufig auch von Personen außerhalb der Geistlichkeit. So erklärte der Rektor der Schule im November 2002, außer möglicherweise den betroffenen Kindern gebe es keinerlei direkte Zeugen, die diese Vorfälle bestätigen könnten. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Kinder nicht befragt werden sollten. Als beste Lösung wurde es angesehen, dass der TV von sich aus um seine Versetzung (zurück in den Orden) bäte. Dies, obwohl die Lehrerin und Hinweisgeberin eine Tochter in besagter Schulklasse hatte, von der sie die Information erhalten hatte, und im Dezember 2002 auf erneute Nachfrage erklärte, sie sei ganz sicher, dass deren Aussage absolut korrekt sei. Dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass ein Mädchen sich solche Einzelheiten aus dem männlichen Intimleben ausdenkt und dann auch noch wahrheitswidrig der Mutter berichtet, wurde nicht erwogen. Die Einlassung des TV, es sei ihm weder bekannt noch bewusst, eine Erektion gehabt zu haben, widerspricht biologischen Gesetzmäßigkeiten. Es ist vielmehr die typische Einlassung eines Beschuldigten, der sich nicht traut, den Vorwurf einfach von sich zu weisen, weil er befürchten muss, doch noch überführt zu werden (zum Beispiel durch die Aussagen der übrigen Kinder). Man wollte zu diesem Zeitpunkt gar nicht mehr so genau wissen, was tatsächlich geschehen war, nachdem man eine Lösung gefunden hatte, um den TV geräuschlos loszuwerden.

Befremdlich und in dieser Form schlicht falsch ist ein Aktenvermerk von Weihbischof Bongartz, in welchem er feststellt, aufgrund der Einlassung des TV seien die Vorwürfe „ausgeräumt“. Man kann, wenn man der Aussage der Lehrerin keinen Glauben schenkt (was schwerfällt), zum Ergebnis kommen: nicht nachweisbar. Aber keinesfalls ausgeräumt! Interessant ist die Einschätzung des TV durch Bischof Janssen am 26.07.1961: „Wenn ich ihn typisieren sollte, müsste ich ihn in die Nähe unseres (Klarname TV 53) stellen.“

TV 44

Der priesterliche Werdegang des TV ist nicht exakt rekonstruierbar. Er wurde 1948 geweiht und war dann mehrere Jahre in der Diözese Hildesheim tätig. Er war lungenkrank aus dem Krieg heimgekehrt und danach lebensgefährlich erkrankt. Es entsteht der Eindruck, dass er in den Folgejahren diese Vorerkrankung weidlich zur Gewährung von Sonderrechten (Sonderurlaub, Verschiebung von Prüfungen) ausnutzte und dann unverfroren gegen ihm erteilte Auflagen verstieß. Da sein Gesundheitszustand angeblich nur ein Arbeiten in einer bestimmten Meereshöhe zuließ, stellte er auch mehrfach bestimmte Ansprüche an seinen priesterlichen Arbeitsplatz. Ein Krankenhaus stellte demgegenüber am 20.02.1956 fest, die Hauptsache seiner Beschwerden sei nervöser Natur. „Eine organische Erkrankung konnte nicht festgestellt werden.“ Mit der Begründung, dass sein Befinden in der Höhe von über 900 m bedeutend besser sei, bat er am 21.09.1954 um Beurlaubung für einige Jahre in eine Diözese im Alpenraum. Dort wurde er straffällig. Am 13.09.1956 schrieb die Apostolische Administratur jener Diözese an das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim: „Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Diözesanpriester (Klarname) sich mit Jungen sittlich vergangen hat und vom Landesgericht (Ortsname) zu einer Strafe von drei Monaten verurteilt worden ist, die er gegenwärtig im hiesigen Gefangenenhaus abbüßt.“

Offensichtlich kehrte der TV nach der Verbüßung nach Deutschland zurück, wo er sich auf die Suche nach einer Pfarrstelle machte, u. a. in der Erzdiözese Freiburg. Dabei verschwieg er seine Verurteilung im Ausland. Am 01.03.1957 wurde er in den Ruhestand versetzt, eine Begründung ist nicht ersichtlich. Am 18.12.1959 erhielt der TV im Bistum Mainz unbeschränkte Predigtvollmacht und Berichtsjurisdiktion für besondere Fälle. Am 10.03.1960 wurde ihm jegliche Jurisdiktion entzogen. Begründung: „Sein unkluges Verhalten“. Möglicherweise war bei Erteilung der Predigtvollmacht die Vorstrafe nicht bekannt. Die weitere Vita weist wiederum erhebliche Lücken auf. Am 23.06.1964 berichtete er dem Bischof der Diözese Augsburg von elf Fällen, in denen seine Bewerbung um ein kirchliches Amt abgelehnt worden war und kommentierte dies wie folgt: „In den meisten Fällen dürfte der Ablehnungsgrund ein anderer sein: Um mich nicht weiteren Diffamierungen unter den Mitbrüdern auszusetzen...“

Beurteilung: Beim TV wurden schon früh (1949) Neigungen zu Jungen festgestellt. Der Diözese Hildesheim war die Verurteilung im Ausland offensichtlich bekannt, sie wurde der Erzdiözese Freiburg wohl verschwiegen. Noch 1961 schrieb Generalvikar Sendker: „Eine gewisse Wachsamkeit dürfte nicht unangebracht sein.“ Was genau geschah und was die Diözese genau wusste, geht aus der Akte (wieder einmal) nicht hervor.

TV 45

Der TV wird in den mir zur Verfügung stehenden Schematismen nicht erwähnt. Vermutlich erfolgte seine Inkardination ins Bistum Hildesheim erst 1987.

Der TV soll die Ehefrau seines Küsters massiv sexuell bedrängt und versucht haben, sie zu küssen. Darüber hinaus wurde ihm Unterschlagung von Kirchengeldern vorgeworfen (hierzu erging Strafbefehl).

Beurteilung: Die Belästigung einer erwachsenen Frau und Vermögensdelikte gehören nicht zum Aufgabenbereich der Expertengruppe. Darüber hinaus fallen die angeblichen Taten nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen.

TV 46

Der TV taucht erstmals im Schematismus 1968 als Pastor in einem Dorf auf. Er blieb dort bis zu seinem Ruhestand 1984. Laut MHG-Studie gab es zwei Geschädigte, es ist jedoch nur eine Tat beschrieben. Demnach missbrauchte der TV zwischen 1970 und 1975 einen Ministranten, indem er ihn auf den Mund küsste, vor dem Geschädigten masturbierte und sich von ihm befriedigen ließ. Tatort war vermutlich das Dorf. Aus den MHG-Akten geht weiter hervor, dass der Geschädigte die Tat 2016 meldete. Der Antrag selbst lag mir nicht vor. Die Personalakten befassen sich nahezu ausschließlich mit finanziellen Angelegenheiten und Jubiläen.

Beurteilung: Die Diözese erfuhr vom Vorwurf vermutlich erst 2016. Der TV war bereits 2001 verstorben.

TV 47

Aus den Akten (MHG-Studie) ergeben sich Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegenüber drei Geschädigten, zwei davon männlich, eine weiblich.

- a) In einem Gespräch am 01.06.2011 (Gesprächspartner unbekannt) erwähnte B. S., er sei 1973 Ministrant geworden und dies neun Jahre bis zum 18. Lebensjahr geblieben. Tatzeit ist somit der Zeitraum von 1973 bis 1982. Tatort war vermutlich eine Stadt. Wenn er mit dem TV alleine gewesen sei, so B. S., habe dieser sich vor ihm aufgebaut, das Hemd aus der Hose gezogen und die Hand in die Hose gesteckt. Alle Ministranten aus seinem Jahrgang seien betroffen gewesen. Er selbst habe sich seinen Eltern nicht anvertraut. Irgendwie muss das Verhalten des TV jedoch bekannt geworden sein, denn der Vorsitzende des Kirchenvorstands habe beim Bischof die Versetzung des TV eingefordert.
- b) Zunächst anonym teilte der Geschädigte im Februar 2010 mit, er sei vor 40 Jahren in einem Stadtteil derselben Stadt missbraucht worden. Beim Schwimmbadbesuch habe ihm der TV in die Hose gegriffen, er habe hierfür 2 DM erhalten. Es habe mehrere Betroffene gegeben, die Vorfälle seien nach Hildesheim gemeldet worden. In einem Gespräch mit Weihbischof Bongartz am 16.04.2010 stritt der TV alles ab. Weihbischof Bongartz schrieb am 29.03.2010 an Schwester Ancilla u. a.: „Hier wurde berichtet, dass aus früheren Jahren eine Übergriffigkeit von Pfarrer (Klarname) bekannt war, es darum auch eine Versetzung nach Hildesheim gab. Die Personalakte gibt aber hierzu keine weiteren Aufschlüsse.“
- c) Im Antrag auf Anerkennung vom Mai 2011 beschuldigte N. V. den TV, sie in der Zeit zwischen 1965 und 1976 sexuell belästigt zu haben. Sie habe sich mit vier oder fünf Jahren auf seinen Schoß setzen müssen, er habe sie im Genitalbereich angefasst, sie habe etwas Hartes an ihrem Po gefühlt. Später habe er sie am Oberarm festgehalten und ihr dabei permanent über den Busen gestreichelt. Mit 16 Jahren habe sie zum Vorstellungsgespräch zu dem TV kommen müssen. Während des Gesprächs habe er sie anfassen wollen. Es habe mit einem „Rundgang“ um den Schreibtisch geendet. Sie habe nichts sagen dürfen, weil der Pfarrer wichtiger gewesen sei als sie.

Beurteilung: Laut MHG-Studie wurden die Vorkommnisse weder nach kirchlichem noch nach weltlichem Recht geahndet. Es gibt mehrere Aussagen dahingehend, dass diese und andere Vorkommnisse „nach Hildesheim“ gemeldet wurden. Dort wurden sie wohl verheimlicht, wenn nicht sogar aktiv vertuscht. Bereits im Jahr 2010 konnte Weihbischof Bongartz keine entsprechenden Akten finden. Eine erneute Durchsicht durch mich ergab ebenfalls keine Hinweise.

TV 48

2011 wurde bekannt, dass sich der TV 1974 in einer Stadtteilgemeinde während des sogenannten Beichtunterrichts in seinen privaten Räumen mehrmals an einem Jungen „vergangen“ haben soll. Hierzu der Geschädigte: „Details werde ich hier nicht schildern, da die Angst, dass sich jemand daran ergötzen könnte (gerade aus Ihren Reihen) gigantisch ist.“ Er sei nicht der einzige Geschädigte gewesen, mindestens zwei andere Kinder hätten die gleichen Erfahrungen machen müssen.

Beurteilung: Trotz der Weigerung, Einzelheiten zu nennen, ist der Vorwurf nicht von vornherein unglaubwürdig. Der TV war Angehöriger einer Ordensgemeinschaft. Diese übernahm wohl die weitere Regelung der Angelegenheit.

TV 49

Zur Tatzeit war der TV Pastor in einer Pfarrei.

Am 08.12.1982 bestellte Bischof Janssen einen Gerichtshof in Sachen des TV. Zur Begründung führte er aus, es werde behauptet, dass der TV in seiner Funktion als Seelsorger Frauen, die sich in seelischer Not an ihn gewandt hatten, für sexuelle Handlungen missbraucht habe. Dazu sagte Frau Va. am 05.01.1983 aus: „Beim ersten mal ist es nicht zum Beischlaf gekommen, ich musste ihn nur anfassen ... Es ist in der Folgezeit drei mal zum Beischlaf gekommen: einmal beim Nachbarn, einmal im Pfarrbüro und einmal auf Amland ... Bei Frau B. hat er sich selbst befriedigt“. Frau Vo. hierzu am gleichen Tag: „Im Pfarrbüro hat er sofort die Kissen auf die Erde gepackt und mich mit Gewalt zum Beischlaf gezwungen.... Ich habe versucht, den Beischlaf zu verhindern. Er hat sich dann in meinem Beisein selbst befriedigt ... Es hat sich in mal kürzeren, mal längeren Abständen wiederholt.“

Der TV stellte die Vorwürfe in Abrede. Vielleicht habe er Frau Va. tröstend in die Arme genommen. Sie sei ihm mit beiden Händen um den Hals gefallen. Es sei zwar zu Berührungen gekommen, nicht aber zum Geschlechtsverkehr. Frau Vo. sei eine arme, sehr tragische Figur. Sie phantasie, sei geltungsbedürftig, empfindlich, nicht immer zurechnungsfähig, krankhaft eifersüchtig. Das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung wurde am 11.03.1983 bekannt gegeben: Die Aussagen der betroffenen Frauen, die alle bei ihren beeideten Vernehmungen einen voll glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hätten, seien unter sich widerspruchlos, offen, sachlich und bis in die Einzelheiten genau. Frau Va. habe weder den Eindruck einer mannstollen, noch Frau Vo. den einer verrückten Frau hinterlassen. Die nicht beeidete Gegendarstellung des TV hinterlasse, wie auch schon seine vorherigen Äußerungen, den Eindruck der Unvollständigkeit und Unsicherheit.

Beurteilung: Die Frauen waren erwachsen, somit fallen die Taten nicht in den Zuständigkeitsbereich der Expertengruppe.

Am 01.08.1983 verließ der TV die Gemeinde und kehrte zurück in seinen Orden. Er selbst schrieb dazu in einem Gemeindebrief, er habe „Hildesheim um Versetzung gebeten“. Demgegenüber schrieb Generalvikar Schenk an den TV: „Ihr Herr Provincial hat mit Ihnen bereits darüber gesprochen, dass unser Herr Bischof Ihnen nach Beendigung Ihrer halbjährigen Beurlaubung keine neuen Aufgaben in unserem Bistum übertragen kann.“

TV 50

a) Im Antrag auf Anerkennung vom November 2011 warf die 1953 geborene F. F. dem TV vor, sie 1963/64 in der Schule in einer Gemeinde sexuell missbraucht zu haben. Er habe ihr den Schlüpfher heruntergezogen, sie im Intimbereich angefasst, seinen Penis an ihr gerieben und sich selbst befriedigt.

b) In den Akten ist von neun Geschädigten die Rede, alle weiblich. Einer der Vorfälle dürfte mit a) identisch sein.

ba) Tatzeit 1961

Alter der Geschädigten unbekannt

Anlass: Teilnahme an Messfeiern

Vorgehen: Der TV entkleidete das Mädchen und steckte sein entblößtes Glied zwischen die Beine der Geschädigten.

Es erfolgte Strafanzeige.

bb) Tatzeit 1961

Geschädigte geboren 1953

Anlass: private Treffen, Treffen im Jugendheim

Vorgehen: Der TV entkleidete das Mädchen und steckte sein entblößtes Glied zwischen die Beine der Geschädigten.

Es erfolgte Strafanzeige.

bc) Tatzeit 1961

Geschädigte geboren 1950

Anlass: Besuch in der Wohnung des TV, um Bücher auszuleihen

Vorgehen: Der TV fasste die sekundären Geschlechtsmerkmale des Mädchens unter der Kleidung an.

Es ist nicht bekannt, ob Strafanzeige gestellt wurde.

bd) Tatzeit 1962

Geschädigte geboren 1947

Anlass: Religionsunterricht

Vorgehen: Der TV fasste die sekundären Geschlechtsmerkmale des Mädchens unter der Kleidung an.

Es erfolgte Strafanzeige.

be) Tatzeit unbekannt

Alter der Geschädigten unbekannt

Anlass: Religionsunterricht, Chorprobe in der Kirche

Vorgehen: Der TV griff der Geschädigten in den Schambereich.

Es erfolgte Strafanzeige.

bf) Tatzeit unbekannt

Alter der Geschädigten nicht bekannt

Anlass: Religionsunterricht

Vorgehen: Der TV griff der Geschädigten in den Schambereich.

Es erfolgte Strafanzeige.

bg) Es sind noch zwei weitere gleich geartete Vorgänge bekannt.

Ein erster Tatverdacht bezüglich sexueller Verfehlungen hatte bereits 1954 bestanden, das Verfahren wurde jedoch von der Staatsanwaltschaft Wolfenbüttel eingestellt.

Am 11.09.1963 wurde der TV festgenommen und am 07.02.1964 vom Landgericht Hannover wegen Verbrechen nach § 176 Abs.1 Ziff.3 und § 174 Abs.1 (in der damals geltenden Fassung) zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Danach klafft in den Akten eine zeitliche Lücke von 1969 bis 1976. Es ist nicht ersichtlich, was genau in dieser Zeit geschah. Fest steht nur, dass der TV versetzt wurde und es an seinem neuen Wirkungsort weitere sexuelle Übergriffe gab. Dies geht zunächst aus einem Schreiben eines Verteidigers vom 21.05.1976 an den TV hervor. Er schrieb u. a.: „Dabei habe ich zunächst eine Einstellung des Verfahrens angeregt. Hierzu war der Staatsanwalt jedoch nicht bereit. Er hielt die Übergriffe für zu erheblich und verwies auch darauf, dass sie der Öffentlichkeit zu sehr bekannt geworden seien.“ Am 28.05.1976 teilte das Bischöfliche Generalvikariat Münster Bischof Janssen mit, dass der TV am 01. Juni desselben Jahres in den Ruhestand versetzt werde. Es sei beabsichtigt, ihn nach Beendigung des Prozesses „...weiter zu verwenden“. Am 29.07.1976 ergänzte Münster: „Er (RA) hoffe, es zu schaffen, dass (Klarname) nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird. Deshalb haben wir ihn in den Ruhestand versetzt, damit diese Strafe nicht zu hoch ausfällt und für ihn erschwinglich bleibt. Außerdem macht uns das Gericht erhebliche Vorwürfe, daß wir ihn nach seiner Verurteilung seinerzeit in (Ortsname) in der Pastoral noch einmal eingestellt haben. Damals wurde wohl die Forderung aufgestellt, daß (Klarname) nicht mehr in der Seelsorge verwandt würde. Das haben wir hier nicht gewusst oder inzwischen auch vergessen.“

Beurteilung: Bei den nachfolgenden Ausführungen geht es mir nicht um Kritik am Umgang der katholischen Kirche mit ihren Priestern. Eine solche steht mir nicht zu, dies ist eine Angelegenheit allein der Diözesen. Ich möchte nur herausarbeiten, dass die Vorgänge zu keinem Zeitpunkt auch aus der Sicht der Kinder betrachtet wurden. In den gesamten Akten sind die Opfer mit *keinem Wort* erwähnt.

Es gibt keinerlei Hinweise auf Strukturen, die geeignet waren, das Treiben des TV zu fördern. Der TV nützte jeweils Situationen aus, die sich anlässlich von Religionsunterricht, Messfeiern, Chorproben u.ä. ergaben. Es ist nicht erkennbar, ob sich ein geschädigtes Kind oder die Eltern direkt an eine kirchliche Institution wandten.

1954 teilte ein katholisches Pfarramt dem Generalvikar in Hildesheim mit, dass Kaplan (Klarname) am selben Tag wegen einer Anschuldigung von zwei zwölfjährigen Mädchen zur Kriminalpolizei kommen musste. Irgendeine Reaktion seitens des Generalvikariats ist nicht ersichtlich. Das Strafverfahren wurde wahrscheinlich von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Am 11.09.1963 teilte der Justitiar des Bistums (selbst TV 37) mit, dass in der Volksschule in der zuvor genannten Gemeinde Vorwürfe gegen den TV erhoben worden seien. Hiervon habe er auch seinem Dechanten berichtet. Wohl noch am selben Tag wurde auch Bischof Janssen in Kenntnis gesetzt, er gab folgende Anweisung: **Man möge die weitere Entwicklung abwarten und sich zurückhaltend verhalten.**

Noch am selben Tag wurde der TV festgenommen. Die Haft und die darauffolgende Zeit waren geprägt von den Bemühungen des Bistums, vor allem aber des Bischofs selbst, dem TV bestmöglich zu helfen: So übernahm das Generalvikariat ohne zu zögern sämtliche Anwaltskosten und bezahlte auch die Gerichtskosten nach der Verurteilung. Ab dem 01.01.1964 übernahm das Generalvikariat die vollen Krankenversicherungsbeiträge. Während der gesamten Haftzeit und der Zeit danach bestand ein reger Briefwechsel zwischen dem TV und Bischof Janssen, wobei der Bischof jegliche Distanzierung von den Taten des TV vermissen ließ. Dasselbe gilt auch für alle übrigen Beteiligten aus dem Bereich der Kirche, was allein schon die Wortwahl zeigt: es ist vom „unglücklichen Mitbruder“ die Rede, vom „bitteren Ausgang des Prozesses“. In einem Brief an den Gefängnispfarrer schrieb Bischof Janssen, dass nach dem Urteil kirchlicherseits irgend-

eine Stellung bezogen werden müsste. Gleichzeitig teilte er mit, er werde, wenn möglich, eine Suspension umgehen, eine solche gäbe nur Schwierigkeiten nach Rom hin.

Erst nach dem Rückfall wurde der TV in den Ruhestand versetzt, die Begründung spricht für sich: Man hoffe, dass keine Freiheitsstrafe verhängt werden würde. Damit die Geldstrafe nicht zu hoch ausfalle und für ihn erschwinglich bleibe, habe man ihn in den Ruhestand versetzt. Diese und zahlreiche weitere Beispiele zeigen, dass die Interessen der Opfer – der vergangenen und der zukünftigen – in den Überlegungen der Kirche nicht die geringste Rolle spielten. Mit keinem klaren Wort ließ Bischof Janssen erkennen, dass er das Treiben des TV missbilligte. Als der TV nach der ersten Haftentlassung in einem anderen Bistum verwendet wurde, zunächst aber keine bezahlte Stelle erhielt, übernahm das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim „die Regelung des Gehalts“. Im zweiten Verfahren war der TV wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 19 Fällen angeklagt. Noch vor Prozessbeginn erklärte das Generalvikariat Münster, seine Vergehen seien nicht schwerwiegend. Dass der TV nicht mehr in der Seelsorge verwendet werden sollte, habe man nicht gewusst oder auch vergessen.

Das Bemühen der kirchlichen Stellen galt somit ausschließlich dem Versuch, die Folgen für den TV zu mildern. Die Opfer spielten keine Rolle, die künftige Vermeidbarkeit ebenso wenig. Deutliche Kritik am Verhalten des TV fehlte. Bei einer angemessenen Reaktion nach der ersten Verurteilung hätten die Taten, die zum zweiten Prozess führten, m. E. vermieden werden können.

TV 51

Der TV wurde 1956 angeklagt und am 29.11.1956 vom Landgericht Hannover freigesprochen. Ihm war vorgeworfen worden, im Sommer 1955 in einer Stadt

- a) den nackten Oberschenkel des Schülers N. C., geboren 1941, betastet zu haben,
- b) das Geschlechtsteil des Schülers L. M., geboren 1942, über der Hose berührt zu haben,
- c) den nackten Oberschenkel des Schülers V. G., geboren 1941, betastet und dessen Geschlechtsteil berührt zu haben.

Die Urteilsbegründung endete mit der Feststellung, dass „trotz erheblicher Verdachtsmomente ein Schuld nachweis nicht erbracht“ werden konnte. Der Gefängnispfarrer der Stadt, der an der Verhandlung teilgenommen hatte, nahm hierzu wie folgt Stellung: „Die Verhandlung ergab einwandfrei, dass es sich um einen Racheakt gegen Kaplan (Klarname) handelte, weil er die Jungen im Unterricht angeblich zu hart behandelt hatte.“ Dies ist eine klare Fehlinterpretation des Urteils, das, wie gesagt, „erhebliche Verdachtsmomente“ gesehen hatte.

- d) Im Antrag auf Anerkennung berichtete der 1943 geborene J. von weiteren Übergriffen in den Jahren 1956 und 1957, wobei der Tatort vermutlich im Bistum Trier lag. Anlässlich eines kirchlichen Ausflugs soll es gegenüber dem Ministranten und Internatsschüler J., dessen Eltern zum TV freundschaftliche Beziehungen unterhielten, zu sexuellen Übergriffen gekommen sein. Der TV „wurde zudringlich, bedrängte mich, nahm sexuelle Handlungen“ vor. Näheres wurde nicht mitgeteilt. Der Geschädigte vertraute sich seinen Eltern nicht an, Strafanzeige wurde nicht erstattet. Der Vorfall wurde der Kirche erst durch den Antrag auf Anerkennung bekannt.

- e) In den frühen sechziger Jahren muss es, diesmal schon in der Diözese Hildesheim, einen zusätzlichen Vorfall gegeben haben. Die Akten enthalten aus dieser Zeit einen Brief des TV an Bischof Janssen, in welchem er mitteilte, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Hintergrund seien sexuelle Beziehungen zu Jungen. Näheres ist nicht bekannt. Es muss zu einer Verurteilung durch das Landgericht Köln gekommen sein. Aus einem Brief von Bischof Janssen an den TV geht hervor, dass dieser wohl suspendiert wurde. Laut Priesterkartei muss dies schon 1958 gewesen sein, in den Schematismen fand er letztmals

1957 Erwähnung. Am 07.08.1961 schrieb der Bischof: „Er bat um ein Studium. Das habe ich abgelehnt. Da bat er um völlige Entlassung aus dem Dienst, damit er zu sich komme. In ein Kloster wollte er nicht. Da habe ich ihn suspendiert ... Vor allem sollte betont werden, dass (Klarname) wegen seiner Unbotmäßigkeit und wegen seines Mangels an Einordnung von uns gemäßregelt wurde. Die anderen Dinge waren ja immer schwer zu beweisen. Wir sollten versuchen, dass die Presse ausgeschaltet bleibt.“

Vieles spricht dafür, dass die sexuellen Verfehlungen bei der Suspendierung keine oder allenfalls eine untergeordnete Rolle spielten. Bischof Janssen schrieb am 19.01.1959 an einen Pfarrer in einer anderen Stadt: „(Klarname) hat sich in wiederholten Fällen unsittlich vergangen, und zwar an Jungen. Er entzieht sich unter Berufung auf alle möglichen Dinge einfach der Rechenschaft vor seinem Bischof. Ich habe ihn deshalb mit der Strafe der Suspension belegen müssen.“ Und am 26.11.1958 an den TV selbst: „Wenn Sie sich nicht unverzüglich nach Hildesheim begeben, um Ihrem Bischof Rede und Antwort zu stehen, werde ich Sie holen lassen. Sie können nicht auf eigene Faust in der Weltgeschichte herumlaufen und anderen zu Gefahr. Ich bin verpflichtet, gegen sie einzuschreiten, wenn Sie nicht kommen.“

Beurteilung: Mit Ausnahme einiger lobender Schreiben am Ende der Akte habe ich bisher keine auch nur annähernd so vernichtende Kritik (nicht nur seitens des Bischofs) an einem Angehörigen der katholischen Geistlichkeit gelesen. Vor allem ist die harte und klare Sprache von Bischof Janssen, der sonst eher durch Sanftmut auffällt, bezeichnend. Sexuelle Verfehlungen dürften vorgelegen haben, allerdings am unteren Ende des Spektrums. Sie wurden gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegen. Der Bischof reagierte erst, als er Gehorsamsverweigerung witterte. Die Opfer fanden, einmal mehr, mit keinem Wort Erwähnung. Was Gegenstand des Verfahrens in Köln war, ist nicht bekannt. Ob der Freispruch durch das Landgericht Hannover richtig war, kann ich mangels Kenntnis der Akten nicht beurteilen. Überzeugt von der Unschuld war das Gericht jedenfalls nicht.

TV 52

Der TV wurde 1954 geboren und im Mai 1983 zum Priester geweiht. Die ihm zur Last gelegten Taten fielen somit nicht mehr in die Amtszeit von Bischof Janssen. Ich verzichte deshalb auf eine ausführliche Darstellung und erwähne den Fall nur, weil er zeigt, dass auch 2008 die Verheimlichungs- und Vertuschungsmentalität noch nicht gänzlich überwunden war. Allerdings fällt es auch hier schwer, aus den Akten den Hergang des Geschehens herauszufiltern.

Im Mittelpunkt der umfangreichen Akten stehen zwei Geschehnisse:

- a) In einem Schreiben vom 01.04.2006 beschwerte sich ein E. O. über den TV, der damals Dechant in einer Stadt war. E. O. gründete und leitete eine soziale Einrichtung. Seit einigen Jahren, so der Vorwurf, versuche der TV, die Einrichtung schlecht zu machen. Er verweigere die Erlaubnis, dass ein Pastoralreferent die Einrichtung bei ihrer Arbeit begleite. Überdies habe ihm der TV zu Unrecht vorgeworfen, eine freiwillige Spende in Höhe von 1500 Euro veruntreut zu haben. Domkapitular Holst beauftragte einen Angehörigen der Hauptabteilung Personal mit der Klärung der Vorwürfe. Dies wiederum erzürnte den TV, er fühlte sich verurteilt. Der Streit eskalierte. E. O.: „Dass Herr Dechant (Klarname) homosexuell ist, ist Ihnen in Hildesheim sicher bekannt. An sich ist das noch kein negativer Tatbestand. Wenn man jedoch bedenkt, dass er im Rahmen seiner Drogenarbeit Stricher und Drogenabhängige bei sich wohnen ließ und einen bereits verurteilten homosexuellen Pädophilen, der in unserer Gemeinschaft lebte und strafrechtlich nie mehr mit Kindern arbeiten durfte, als Kommunionkatechet einsetzte und ihn mit zu Kommunionkinderfreizeiten schickte, dann rückt dieser Tatbestand in ein anderes Licht.“ In einem Schreiben vom 10.11.2006 wies der TV die Vorwürfe dezidiert und für mich glaubhaft zurück.

b) Das Nachfolgende ist stark verkürzt dargestellt und wurde aus der Personalakte, Akten der Stabsabteilung Recht, Officialatsakte und den Akten der Hauptabteilung Personal, Unterabteilung Seelsorge zusammengetragen. 2003 wurde bekannt, dass der TV im Jahr 1995 einen damals 13 Jahre alten Jungen sexuell belästigt hatte. Wie und weshalb der Junge ins Bett des TV kam, konnte nicht mehr geklärt werden. Der Geschädigte stellte sich schlafend und kehrte dem TV den Rücken zu. Dieser ergriff die Hand des Kindes und führte sie an sein erigiertes Glied. Außerdem rieb er am Glied des Jungen („hin- und hergerubbelt“). Der Junge erzählte dies am nächsten Morgen seiner Mutter. Diese brach die bisher freundschaftliche Beziehung der Familie zum TV ab, wollte aber nicht, dass die Polizei eingeschaltet wird. Als Bischof Homeyer von der Angelegenheit erfuhr, traf er folgende Entscheidungen: Keine Meldung nach Rom, da 1995 keine entsprechende Vorschrift existierte, Verbot des direkten Umgangs mit Männern und Drogenabhängigen, keine Unterrichtung seines (Homeyers) Nachfolgers. Am 04.12.2006 bat Bischof Trelle Official Hülskamp, ein kirchenrechtliches Untersuchungsverfahren einzuleiten. Laut Priesterkartei wurde der TV im folgenden Jahr als Pfarrer und Dechant in der erwähnten Stadt entpflichtet. Trotz des entgegenstehenden Willens der Mutter erlangte die Staatsanwaltschaft wohl Kenntnis von dem Übergriff. Der TV erhielt wegen Verstoßes gegen § 176 Abs 1 StGB einen Strafbefehl über acht Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung. Dem war ein längerer Briefwechsel mit dem Bischöflichen Generalvikariat vorausgegangen. Am 15.05.2008 beantwortete die Bischöfliche Pressestelle eine Anfrage der örtlichen Zeitung wie folgt: „Dem Bistum Hildesheim ist nicht bekannt, dass die Staatsanwaltschaft gegen Pfarrer (Klarname) ermittelt. Es ist nicht richtig, dass gegen Pfarrer (Klarname) ein Kirchenrechtsverfahren angestrengt wurde.“

Beurteilung: Diese Auskunft war angesichts der Weisung vom 04.12.2006 schlicht die Unwahrheit. Nur zehn Tage später schrieb die Justitiarin Kern an die Staatsanwaltschaft u.a.: „ ... übersenden wir die Unterlagen des kirchenrechtlichen Untersuchungsverfahrens, das Ende 2006/Anfang 2007 bezüglich Pfarrer (Klarname) durchgeführt wurde.“

TV 53

Der TV wurde 1958 zum Priester geweiht. Er war in den Folgejahren Kaplan in vier verschiedenen Pfarreien, sodann Pastor in einer Ortschaft, ab 01.08.1978 Pfarrer in einem anderen Ort. Laut Priesterkartei wurde er am 01.06.1995 vorübergehend beurlaubt und am 15.08.1995 entpflichtet. In der MHG-Studie sind Missbrauchshandlungen an neun Geschädigten verzeichnet

Zum Geschädigten 1) liegt ein Widerspruch vor. Ausführungen zu dem Fall verbieten sich daher.

Geschädigter 2 (O.): geboren 1962, Ministrant, Tatort Pfarrhaus der erwähnten Ortschaft und private Dienstwohnung, Tathandlung unbekannt. Die von mir berechnete Tatzeit: etwa 1970 bis 1977. Der Geschädigte vertraute sich seinen Eltern an. Ob Strafanzeige erstattet wurde, ist nicht bekannt. Die Kirche erhielt im Jahr 2000 erstmals Kenntnis von den Vorgängen, und zwar der Bischof persönlich. Es wurde am 25.04.2007 außergerichtlich eine Zahlung in Höhe von 35000 € vereinbart, später zusätzlich die Übernahme von Kosten der Psychiatrie in Höhe von 12756 €. Am 26.05.2000 hatte Adolf Pohner, damals Leiter der Hauptabteilung Pastoral, vermerkt: „Herr und Frau (Klarname, Eltern des O.) stellten die Frage, warum die sexuelle Veranlagung von Pfarrer (Klarname) den Verantwortlichen nicht früher aufgefallen ist. Aus meiner Kenntnis als unmittelbarer Nachfolger erkläre ich, dass damals wirklich niemand auf einen solchen Gedanken kam. Es war zwar auffällig, dass im Pfarrhaus von Pfarrer (Klarname) ständig Jugendliche ein und ausgingen und dass er enge Kontakte zu vielen Jugendlichen (aber auch Erwachsenen) hatte, aber das wurde ihm eher als Stärke und Tugend angerechnet, weil er auf Menschen zugehen und sie begeistern konnte und sein Pfarrhaus als offenes Haus der Gemeinde betrachtete und führte. Ich machte deutlich, dass der Bischof sofort gehandelt hat, als in dem anderen Ort der Vorwurf des

sexuellen Missbrauchs – erhoben wurde und dass den Verantwortlichen des Erzbistums, die bereit waren, Pfarrer (Klarname) eine weitere seelsorgerische Tätigkeit zu ermöglichen, alle Akten der Untersuchung zur Kenntnis gegeben wurden und dass der zuständige Dechant ins Vertrauen gezogen war. Mit aller Entschiedenheit wies ich den Vorwurf zurück, die „Kirche“ habe ihre Aufsichtspflicht verletzt und nicht gehandelt, obwohl sie Kenntnis von den sexuellen Neigungen von Pfarrer (Klarname) hatte.“ (Anm. d. Verf.: „dem anderen Ort“ wurde in das Zitat statt des tatsächlichen Ortes eingefügt, um die Anonymität der Beteiligten zu wahren.)

Geschädigter 3 (Ra.): Ministrant, Tatort Pfarrhaus. Alles andere ist unbekannt.

Geschädigte 4 (G.), 5 (S.) und 6 (L.): wie Geschädigter 3

Geschädigter 7 (C.): Alter 16 (geschätzt), erster sexueller Missbrauch 1990 (geschätzt), Ministrant, Tatort Pfarrhaus. Tathergang: Küssen auf den Mund. Alles andere ist unbekannt.

Geschädigter 8 (I.): geboren 1969, erster sexueller Missbrauch 1982 (geschätzt), Ministrant, Tatort Pfarrhaus. Alles andere ist unbekannt.

Geschädigter 9 (U.): geboren 1974, erster sexueller Missbrauch 1984 (exakt), mehrmals im Zeitraum von drei Jahren, Ministrant und Schüler im Religionsunterricht, Tatort: Pfarrhaus und private Treffen. Tathergang: Küssen auf den Mund. (Vergleiche hierzu auch Interview JWM ANL 202103. Der Geschädigte wurde im März 2021 von Frau Niewisch-Lennartz interviewt. Der vom TV an ihm begangene Missbrauch war nicht Gegenstand des Gesprächs. U. war nichts von einem Missbrauch durch Bischof Janssen bekannt, ebenso wenig von einem Netzwerk. Er bezeichnete Janssen als Mitwisser, ohne jedoch Einzelheiten zu nennen.)

Soweit ersichtlich, wurde die Diözese während der Amtszeit von Bischof Janssen von keinem der aufgezeigten Fälle unterrichtet. Weitere Informationen waren den MHG-Akten nicht zu entnehmen.

Offizialakten wurden eingesehen. Hinsichtlich deren Inhalte liegt ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung vor.

Weitere Akten:

Es existiert noch eine Antragsakte U.I., vom 18.11.2014. Im Antrag wurde dem TV vorgeworfen, es sei mehrfach zu sexuellen Gewalttätigkeiten bzw. entsprechenden Versuchen gekommen. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt⁷⁹. Angesichts des Geburtsdatums von U.I. kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Übergriffe jedenfalls nicht während der Amtszeit von Bischof Janssen ereigneten.

Personalakten:

Diese sind nicht sehr ergiebig. Immerhin findet sich ein Schreiben eines katholischen Pfarramts vom 13.12.1958, Unterschrift unleserlich, an Bischof Janssen. Der Unterzeichner teilte mit, dass er mit Kaplan (Klarname) eine eingehende Aussprache gehabt habe. Dieser habe dann die Dinge eingesehen (welche, ist nicht bekannt). Der Unterzeichner bat den Bischof, von einer Versetzung des TV abzusehen: „Ich möchte es noch einmal mit ihm versuchen ... Es ist ja unmöglich, die Gründe weder in dem einen, noch in dem anderen Falle darzulegen ...“ Die Akte enthält dann noch die Entpflichtung vom 15.08.1995.

⁷⁹ Der Geschädigte hat sich in 2023 an eine Ansprechperson gewandt und die Taten dezidiert geschildert.

Beurteilung: Fest steht, dass sich der TV zwischen 1979 und 1988 vielfach in der geschilderten Art und Weise, nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Hildesheim auch an B. I. vergriff. Vieles spricht dafür, dass es sich dabei nicht um Einzelfälle handelte. Mangels näherer Einzelheiten kann ein entsprechender Nachweis jedoch nicht geführt werden. Schon früh in seiner Amtszeit erfuhr Bischof Janssen von dem angesprochenen katholischen Pfarramt, dass beim TV eine gewisse Vorsicht angebracht war. Ob er mehr wusste, als aus den Akten hervorgeht, ist nicht bekannt. Ebenso wenig ist bekannt, was Bischof Janssen während seiner weiteren Dienstzeit vom Treiben des TV erfuhr, es gibt jedenfalls keine Hinweise darauf, dass er den TV deckte oder seine Taten vertuschte.

Der Vollständigkeit halber möchte ich jedoch erwähnen, dass ich keine Hinweise auf Verstöße der Bischöfe Homeyer und Trelle oder der jeweils Personalverantwortlichen gegen die damals geltenden verbindlichen Vorschriften gesehen habe.

TV 54

Der TV stammte aus einem anderen Staat und war zur behaupteten Tatzeit 1980 bis 1987 in einer Gemeinde tätig. Soweit ersichtlich, wurden Vorwürfe gegen ihn erstmals 1995 bekannt.⁸⁰

Der TV kann hat ein Geständnis abgelegt. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Bischof Janssen von den Taten wusste.

Beurteilung: Durch die langen, seitens des Geschädigten teilweise emotional geführten Auseinandersetzungen um das Prozedere traten die eigentlichen Vorwürfe in den Hintergrund. Nicht zuletzt aufgrund des Geständnisses des TV kann davon ausgegangen werden, dass D. wie im Antrag mitgeteilt sexuell belästigt wurde. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Bischof Janssen von den Taten wusste.

TV 55

Der TV wurde am 13.12.1954 vom Jugendschöffengericht Düsseldorf zu neun Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Weshalb, geht aus den Akten nicht hervor. Die Strafe wurde am 28.01.1958 erlassen.

Beurteilung: Der TV war 1954 noch nicht Angehöriger des Bistums Hildesheim.

TV 56

a) Am 22.02.2010 fand im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim ein Gespräch mit einem Unbekannten statt. Dieser Unbekannte berichtete von einem sexuellen Übergriff des TV, wobei Tatort und Tatzeit nicht genannt wurden. Der TV, so der Vorwurf, habe verlangt, dass ausgesuchte Messdiener nach der Heiligen Messe seine Messgewänder in die Pfarrhauswohnung trugen. Der Weg habe durch das Wohnzimmer geführt, auf dem Tisch seien Pornozeitschriften gelegen. Der Geschädigte hätte die Hose ausziehen und eine rote Turnhose anziehen müssen. Diese sei so eng gewesen, dass der Penis unter der Hose erkennbar gewesen sei. Der TV habe ihn fotografiert, anschließend habe dieser selbst die rote Turnhose angezogen, sich die Augen verbunden und auf den Fußboden gelegt. Der Geschädigte habe ihm „einen runterholen“ müssen und habe dafür Geld bekommen. Sein Vater habe dem Geschädigten verboten, darüber zu sprechen.

⁸⁰ Hinsichtlich der den Akten zu entnehmenden Einzelheiten liegt ein Widerspruch vor.

b) Ein weiterer Vorfall wurde am 05.04.2011 von dem in den frühen sechziger Jahren geborenen L., ebenfalls Messdiener, geschildert. Er sprach zunächst nur von einem sexuellen Übergriff. „Die Einzelheiten möchte ich nicht schildern.“ Ergänzend wurde später mitgeteilt, dass die Tatzeit zwischen 1969 und 1970 war, der Tatort ein Nebengebäude des Pfarramts in der Gemeinde. (Der TV war seit 1964 Pfarrer in der Gemeinde, ab Ende der sechziger Jahre zusätzlich Dechant.) Der TV habe die Hose des L. geöffnet, dessen Glied zunächst in die Hand, dann in den Mund genommen. Dabei habe der Geschädigte Schmerzen verspürt. Der TV habe sein eigenes Glied eingölt und versucht, in den Geschädigten einzudringen. Dies sei ihm gelungen. Der Anus des Geschädigten habe für eine gewisse Zeit geblutet. Er habe sich niemandem anvertrauen können.

In der Akte ist von einem weiteren Betroffenen die Rede. Bei ihm könnte es sich um den o.g. „Unbekannten“ handeln.

Beurteilung: Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Beschuldigungen falsch sein könnten. Es steht nicht fest, wann die Verantwortlichen des Bistums von den Übergriffen erfuhren. Nach Aktenlage war dies nicht vor 2010 der Fall. Demgegenüber lag wohl erneut ein Vertuschen oder Verheimlichen durch den Geschädigten selbst oder seine Erziehungsberechtigten vor. Dem unbekanntem Jungen wurde von seinem Vater verboten, über das Geschehene zu sprechen.

TV 57

Ein Tatverdacht ergibt sich aus dem Antrag auf Anerkennung. Die 1964 geborene Antragstellerin kannte den Namen des von ihr beschuldigten Geistlichen nicht. Sie nannte ihn stets nur „Herrn Funktion“. Im Tatzeitraum hatte der TV zwei Funktionen in einer Pfarrgemeinde inne.

Als Tatzeitraum nannte die Geschädigte 1982 bis 1989. Sie war somit zu Beginn der ersten sexuellen Übergriffe etwa 18 Jahre alt. Tatort war eine Kirche der Gemeinde. Der TV habe sie gezwungen, ihn oral zu befriedigen, gegen ihre Brüste geklatscht und sie gezwungen, seinen Samen hinunterzuschlucken. Erst als sie schwanger gewesen sei, habe er sie in Ruhe gelassen.

Die MHG-Akte enthält identische Informationen. Der TV habe ihr mit der Hölle gedroht. Sie habe sich niemandem anvertraut und auch keine Strafanzeige erstattet.

Beurteilung: Die Geschädigte vollendete im Dezember 1982 das 18. Lebensjahr. Sie gab als Tatzeit 1982 (ohne Datum) bis 1989 an. Damit ist es möglich, dass sie zu Beginn der Übergriffe noch nicht volljährig war. Bischof Janssen amtierte bis zum 29.12.1982. Damit ist es ebenfalls möglich, dass er bei Beginn der Übergriffe noch Diözesanbischof war. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, dass er von den Taten wusste.

TV 58

Der TV taucht erstmals (handschriftlich) im Schematismus 1978 als Pfarrer in einer Ortschaft auf. Der Schematismus 1981 enthält zusätzlich noch die Information, wann er geweiht und angestellt wurde. Ob dies seine erste Tätigkeit im Bistum Hildesheim war, ist nicht bekannt.

Die Vorwürfe gegen ihn wurden vermutlich erstmals 1989 bekannt. In einem Brief der Schwester der Geschädigten an das Bischöfliche Generalvikariat Hildesheim vom 06.07.1989 wurde u. a. mitgeteilt: „Er hatte mit meiner Mutter (Klarname), (die auch im Pfarrhaus Haushälterin war), ein Verhältnis, das bis zu dem

Zeitpunkt bestand, als meine Schwester (Klarname) Anfang März 1989 meiner Mutter von den sexuellen Mißbräuchen Herrn (Klarname) erzählte.“

Am 02.08.1989 kam es im Bischöflichen Generalvikariat zu einem Gespräch mit Frau O.. Diese gab an, etwa ein Jahrzehnt ein intimes und dauerhaftes Verhältnis zum TV gehabt zu haben. Ziemlich am Anfang dieses Verhältnisses habe sie auf Betreiben dieses Pfarrers eine Abtreibung an sich vornehmen lassen. Im Februar 1989 habe sich die damals 17-jährige Tochter E. ihrer Mutter offenbart. Der sexuelle Missbrauch habe begonnen, als E. neun bis zehn Jahre alt gewesen sei. Auch die jetzt verheiratete Tochter T. sei vom TV sexuell missbraucht und belästigt worden.

Am 30.08.1989 sprach E. von „unsittlichen Berührungen“, u. a. habe er auch den Reißverschluss ihrer Hose aufgemacht. T. gab am 30.11.1989 an, er habe einen Zungenkuss versucht. Sie sei im Bademantel gewesen, er habe sie ins Schlafzimmer gedrängt, aufs Bett gestoßen und begonnen, sie überall zu küssen. Er habe versucht, sie anzufassen, wenn ihre Mutter nicht in der Nähe gewesen sei. Sie habe es geduldet aus Angst und Rücksicht auf ihre Mutter.

Beurteilung: Der TV gab den Intimverkehr mit der Mutter zu. Er bestritt Unsittlichkeiten gegenüber den Töchtern. Bischof Homeyer beauftragte einen Domkapitular mit der Untersuchung, leitete ein Untersuchungsverfahren durch das Kirchengerecht ein und erwog eine Einschaltung der Staatsanwaltschaft, verwarf eine solche aber schließlich. Die Befragung der Mädchen war, gemessen an weltlichem Recht, unzureichend. Deshalb steht auch nicht fest, ob die Taten teilweise in die Amtszeit von Bischof Janssen fielen. Falls ja, dürfte er jedenfalls nichts davon erfahren haben. Obwohl den Akten ein gewisses Misstrauen gegenüber den Aussagen der Mädchen zu entnehmen ist, reagierte Bischof Homeyer umgehend: Er entpflichtete den TV als Pfarrer der Gemeinde und verpflichtete ihn zur schriftlichen Entschuldigung bei den Töchtern.

TV 59

Zunächst findet sich in der Akte ein Vermerk von Weihbischof Bongartz vom 24.02.2010, wonach ihm ein anonymes Anrufer von Missbrauch in einem Kinderheim ohne Nennung näherer Einzelheiten berichtete. In einer anonymen Mitteilung unter dem Pseudonym „Kuckuck“ vom 23.03.2010 ist ebenfalls von Schlägen und Gewalt im selben Kinderheim die Rede, allerdings ohne Hinweis auf einen sexuellen Bezug.

In einem Antrag auf Anerkennung aus dem Jahr 2011 beschuldigte S. L. einen ehemaligen Kaplan, Anfang der sechziger Jahre ihn und einen weiteren Jungen sexuell missbraucht zu haben. Der Tatort lag hier allerdings außerhalb der Diözese Hildesheim, der beschuldigte Kaplan war auch nicht Angehöriger des Bistums Hildesheim.

Ein weiterer Vorwurf richtete sich gegen den TV 60, siehe dort.

Weiter gab S. L. an, in den fünfziger Jahren für ein Jahr in diesem Kinderheim gewesen zu sein (an anderer Stelle nannte Sr. Ancilla einen späteren Zeitraum). Als Täter bezeichnete S. L. den TV namentlich. Laut Priesterkartei wurde dieser allerdings erst am 23.02.1961 zum Direktor des Heims ernannt. Zum Tathergang gab S. L. folgende Schilderung: Während seines Aufenthalts sei es in regelmäßigen Abständen zu Übergriffen im Büro des Direktors gekommen. Man sei zur Vollziehung zuvor verhängter Strafen in das Büro des Direktors geschickt worden. Anlässlich einer solchen Aktion habe ihm der TV mit Gewalt die Hose heruntergezogen, den Rohrstock, der immer griffbereit in der Ecke gestanden habe, ergriffen und ihn auf den nackten Po und auf den Rücken geschlagen, nachdem er ihn auf den bereitgestellten Stuhl oder Hocker auf den Bauch gelegt hatte. Neben den körperlichen Schmerzen habe er durch das Ausziehen ein starkes Schamgefühl empfunden und sich erniedrigt und gedemütigt gefühlt.

Beurteilung: Nur der zuletzt geschilderte Vorfall ist für unsere Arbeit relevant. Dass das Schlagen auf den nackten Po auch sexuell motiviert war, ist möglich, aber nicht zwingend.

TV 60

Der Zeuge S. L. nannte den TV namentlich, seine Funktion kannte er nicht. Als Tatzeit kommen die mittleren fünfziger Jahre in Betracht. In einem Kinderheim der katholischen Krankenschwestern sei es, so S. L., zu Zärtlichkeiten in Form von Streicheln seiner Schenkel gekommen, er habe aber seine Hose anbehalten.

Beurteilung: Laut einem Schreiben in der Personalakte war der TV nur vom 01.12.1946 bis 01.06.1947 als Pfarrer im Bistum Hildesheim tätig. Auch der Tatort lag außerhalb der Diözese Hildesheim.

TV 61

Am 20.01.1970 erhob die Staatsanwaltschaft Braunschweig Anklage gegen den TV beim Amtsgericht Seesen. Ihm wurde vorgeworfen, „als Mann über 18 Jahren mit einem anderen Mann unter 18 Jahren Unzucht getrieben zu haben“. Der Angeschuldigte habe in wollüstiger Absicht das erigierte Glied des 15-jährigen Volksschülers (Klarname) in seinen Mund genommen. Gleichzeitig habe der Jugendliche an dem entblößten Glied des TV onaniert, strafbar nach §§ 175, 40 Strafgesetzbuch in der damals geltenden Fassung. Am 01.04.1970 wurde der TV zu sechs Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Schon am 03.03.1970 hatte Bischof Janssen den TV von allen seelsorgerlichen Diensten suspendiert. Am 30.06.1970 folgten weitere Einschränkungen: Der TV musste sich zu Aushilfs- und Sonderdiensten zur Verfügung halten, es wurde ihm der Aufenthalt außerhalb der Wohnung nach 22 Uhr untersagt und er musste seinem Vorgesetzten bei Verlassen der Gemeinde Mitteilung machen.

Die MHG-Akte enthält dieselben Angaben zum Tathergang.

Beurteilung: Die Tat stand nicht im Zusammenhang mit der seelsorgerischen Tätigkeit des TV. Er und der Jugendliche hatten sich in einer öffentlichen Gaststätte kennengelernt.

TV 62

Der TV soll im Jahr 2005 zwei acht- bis neunjährigen Mädchen als Strafe dafür, dass sie seinen Papagei geärgert hatten, Schläge auf den Po angedroht haben. Dabei soll er angeboten haben, zwei, später neun Schläge gegen einen Schlag auf den nackten Po auszutauschen. Die Mädchen verließen die Wohnung.

Beurteilung: Der Vorfall ereignete sich nicht während der Amtszeit von Bischof Janssen. Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren am 12.11.2018 ein.

TV 63

Der TV soll (vermutlich 1952) einem Firmling leicht mit einem Stock auf den nackten Po geschlagen und dabei onaniert haben. Der TV war Angehöriger eines Ordens und starb 1988. Der Fall wurde erst 2010 bekannt.

Beurteilung: Der Vorfall ereignete sich vor der Amtszeit von Bischof Janssen. Die Sache wurde an den Orden abgegeben.

TV 64

Die Personalakte selbst enthält keine Hinweise auf ein Fehlverhalten des TV. In einem Telefongespräch zwischen Gerhard Hackenschmied und B. C. vom 02.01.2020 teilte Letzterer jedoch mit, Anfang der achtziger Jahre habe der TV, der aus dem Bistum Köln gekommen sei, in einem Ort dessen Freund einen richtigen Zungenkuss gegeben. Er habe dem Ortspfarrer T. (= TV 65) von dem Zungenkuss berichtet; ob dieser tätig geworden sei, wisse er nicht.

Beurteilung: Hier liegt eine Verwechslung nahe. Der TV wurde erst später zum Priester geweiht. Aus einem handschriftlichen Nachtrag im Schematismus 1981 ist ersichtlich, dass er am 15.07.1984 zum Kaplan in einer anderen Pfarrgemeinde ernannt wurde, wo er bis 1987 blieb. Irgendein ein Bezug zu dem genannten Ort ist nicht ersichtlich, auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt.

TV 65

Laut Schematismus 1981 war der TV seit 1972 Pfarrer in dem bei TV 64 genannten Ort. Zum Tatvorwurf siehe TV 64.

Beurteilung: Auch aus dieser Perspektive findet sich kein Hinweis auf eine Verbindung zum TV 64. Was dem TV wann mitgeteilt wurde und wie er damit umging, konnte nicht mehr festgestellt werden.

TV 66

Am 08.02.2010 teilte eine Frau Dr. D. M. der Justitiarin des Domhofs telefonisch mit, sie sei anfangs der siebziger Jahre von einem Pfarrer sexuell missbraucht worden. Zwischen Kommunion und Firmung sei sie von ihrem Vater sexuell missbraucht worden. Da sie bei ihrer Mutter keine Hilfe gefunden habe, habe sie sich an den damaligen Jugendpfarrer einer Stadt gewandt. Als sie das Geschehene gebeichtet habe, sei der Pfarrer aus dem Beichtstuhl zu ihr in den Beichtstuhl gekommen und habe sie dort missbraucht. Nähere Ausführungen zur Art des Missbrauchs machte sie nicht.

⁸¹Bereits am 09.02.2010, also einen Tag nach dem Gespräch mit der Geschädigten informierte die Justitiarin Weihbischof Bongartz und den Generalvikar über die Vorwürfe. Dabei wies sie darauf hin, dass sich die Frau nicht an den Namen des Jugendpfarrers erinnern könne, auch die Zeitangaben relativ ungenau seien und die Tat in strafrechtlicher Hinsicht verjährt sei. Sie äußerte den Wunsch, das weitere Vorgehen abzusprechen. Am 31.03.2010 telefonierte die Justitiarin erneut mit der Geschädigten. Lt. Telefonnotiz fragte diese an, ob sie, die Justitiarin, zwischenzeitlich herausgefunden habe, wann und bei wem sie zur Kommunion gegangen sei. Diese zeigte sich überrascht, ihrer Auffassung nach habe man vereinbart, dass die Geschädigte selbst versuchen solle, über ihre Mutter herauszufinden, wann und bei wem sie zur Kommunion gegangen sei. Sie hätten noch einmal über die Schwierigkeiten gesprochen, einen konkreten Täter zu definieren, da in diesem Zeitraum in der in Frage kommenden Gemeinde eine ganze Reihe von Priestern und Kaplänen tätig gewesen seien. Einen „Jugendpfarrer“ habe es nicht ausdrücklich gegeben. Sie habe ihr Angebot wiederholt, ihr sämtliche Namen der damals dort tätigen Kapläne und Priester zu nennen. Die Geschädigte habe erklärt, dass ihr dies nicht weiterhelfen werde. Am 01.04.2010 informierte die Justitiarin Weihbischof Bongartz und den Generalvikar von diesem Gespräch. Weihbischof Bongartz notierte hierzu handschriftlich: „Fr.S.-K. fragt Pfarrgemeinden an, ob Einträge im Kommunionbuch 8.4.10 Bo“ Tatsächlich findet sich der Eintrag in einem Kommunionbuch unter Nr. 37, wonach die Geschädigte am 18.04.71 die

81 Dem Autor wurde aufgrund eines Irrtums bei Erstellung des Berichts eine falsche Akte zu der Person des TV vorgelegt, deren Inhalt der Erstveröffentlichung des Berichts zugrunde lag. Nach Vorlage der zutreffenden Akte ergibt sich das jetzt dargestellte Bild:

erste heilige Kommunion empfing. Auch der Name des zeitigen Pastors ist vermerkt, was allerdings keinen Rückschluss darauf zulässt, wer ihr zuvor die Beichte abgenommen hatte. Am 04.05.2010 informierte die Justitiarin Weihbischof Bongartz darüber, dass sie die Geschädigte telefonisch von den Recherche Ergebnissen unterrichtet habe. Die Namen des Pfarrers und der Kapläne hätten bei ihr keinerlei Erinnerungen wachgerufen. Die Geschädigte habe nun angefragt, ob die Diözese Bilder von den Kaplänen hätte, die ihre Erinnerung wachrufen könnten. Sie habe dies zunächst verneint. Sie habe der Geschädigten mit heutiger Post einen Auszug aus dem Register über deren erste heilige Kommunion geschickt. Sollte sie weitere Rückfragen haben, werde sie sich wieder an die Justitiarin wenden. Aus ihrer Sicht sei das Verfahren damit zunächst abgeschlossen. Am 10.06.2010 informierte die Justitiarin die Geschädigte telefonisch, dass der nunmehrige TV mit hoher Wahrscheinlichkeit der Täter sei, da zwischenzeitlich andere auf ihn bezogene Fälle bekannt geworden seien. Er sei am 19.07.1987 verstorben. Ob es noch zur Vorlage von Fotos kam, ist nicht bekannt.

Beurteilung: Die ursprüngliche Beurteilung⁸² war objektiv falsch, da dem Autor irrtümlich die Akten eines nicht tatverdächtigen Priesters vorgelegen hatten. Nach den aktualisierten Unterlagen war nicht nur die weitere Unterrichtung der Geschädigten wie angekündigt erfolgt. Die Diözese in der Person der Justitiarin war vielmehr ersichtlich bemüht, dem Anliegen der Geschädigten gerecht zu werden. Weihbischof Bongartz war über den Fortgang des Verfahrens informiert. Ob er darüberhinausgehende Pflichten hatte, beurteilt sich nach Kirchenrecht.

TV 67

Auszug aus einem Vermerk von Domkapitular Holst über ein Gespräch mit dem TV am 17.05.2004: „Pfarrer V. (Klarname) war nach seiner Priesterweihe von 1983 bis 1986 Kaplan in einer Ortschaft. Dort begegnete er D. H. (Klarname), der also zu dieser Zeit 16–18 Jahre alt war. Kaplan (Klarname) lernte D. als Messdiener und als Schüler im Gymnasium während des Religionsunterrichts näher kennen ... Aus diesem Kennenlernen wurde eine intensive Freundschaft, die so weit führte, dass Kaplan (Klarname) zusammen mit D. in den Urlaub fuhr. Es kam wiederholt zu sexuellen Kontakten in beiderseitigem Einverständnis. Auf Befragen beteuerte (V.), dass er damals von sich aus keine besondere homosexuelle Neigung verspürt habe ...“

In einem Brief an Weihbischof Koitz vom 11.01.2005 fasste D. H. die Vorgänge allerdings folgendermaßen: „Ich habe Bischof Homeyer Anfang Februar 2004 in verzweifelter Notlage vom Wesentlichen des Vorgefallenen unterrichtet ... Ich bin von Pfarrer (Klarname) monatelang in großer Häufigkeit sexuell missbraucht worden. Er hat mich als Opfer seiner sexuellen Phantasien und Bedürfnisse ausgebeutet: in der Badewanne, im Auto, am Kanal, unter Zuhilfenahme pornographischen Materials. Die beiden letzten Sätze beziehen sich ausschließlich auf die Zeit vor meinem 18. Geburtstag ...“

Bereits im Dezember 2004 war gegen den TV ein eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß 1717 CIC eingeleitet worden, in welcher D. H. angehört wurde und in welcher er im Wesentlichen dieselben Angaben machte. Auch der TV wurde vernommen: Er meinte, erste sexuelle Kontakte hätten in den Sommerferien 1984 stattgefunden, D. sei damals 17 Jahre alt gewesen. Er räumte das Geschehen weitgehend, oftmals jedoch verharmlosend, ein. Auf Vorhalt, D. habe die Vorfälle etwas anders geschildert, gab er mehrfach sinngemäß zur Antwort: „Wenn D. dies so beschreibt, dann wird es so wohl gewesen sein.“

Die Diözese reagierte. Am 04.07.2005 schrieb Domkapitular Holst: „V. (Klarname) ist am (Datum) durch den Diözesanadministrator ... von seinen priesterlichen Diensten beurlaubt worden. Ihm ist auferlegt worden, für die Dauer der Beurlaubung sich aller priesterlichen Dienste zu enthalten.“

⁸² Siehe vorherige Fußnote. Die Beurteilung erfolgte aufgrund der fehlerhaft vorgelegten Akte.

Dennoch wurde das Verhalten der Diözese kritisiert. Ein Pfarrer verschickte am 15.10.2007 zwei in weiten Teilen gleichlautende Briefe an Bischof Trelle und Erzbischof Becker (Paderborn). Die Briefe waren jeweils von zehn weiteren Personen, in der Mehrzahl Geistlichen, unterschrieben. Sie erhoben den Vorwurf, niemand habe sich beim Opfer oder seiner Familie angemessen entschuldigt. Die Kommunikation des Missbrauchs seitens der Diözese habe sich auf eine kurze Pressemitteilung beschränkt, in der eher Mitgefühl für die Situation des Täters als für die des Opfers erkennbar gewesen sei. Wenngleich die Diözese die Schuld des TV anerkannt habe, habe es nie eine nach 1717 §1 CIC erforderliche Voruntersuchung gegeben. Dies trifft, wie oben gezeigt, nicht zu. Ein weiterer Vorwurf traf Bischof Becker: „Wir gehen davon aus, dass Sie, als Pfr. (Klarname) in das Erzbistum Paderborn wechselte, von der Diözese Hildesheim über den vollen Umfang des Missbrauchs informiert wurden. Sie haben sich dennoch entschlossen, Pfr. (Klarname) seit dem 1. Mai d.J. als Subsidar im Pastoralverbund ... einzusetzen. Er arbeitet damit in der Gemeindeseelsorge, wo er unvermeidlich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben wird.“ Insoweit liegt aus meiner Sicht ein Fehlverhalten der Diözese nicht vor. In einem von ihr in Auftrag gegebenen psychiatrisch-psychologischen Gutachten vom 08.04.2005 heißt es unter anderem: „Prognostisch sehen wir keine Gefahr für erneute sexuelle Übergriffe auf Jugendliche. Insofern bestehen aus psychiatrisch-psychologischer Sicht keine Einschränkungen der Einsetzbarkeit des Herrn (Klarname) in der normalen Pfarrseelsorge.“ Der TV wurde von Erzbischof Becker entpflichtet und kehrte in das Bistum Hildesheim zurück. Er galt als beurlaubt (April 2010).

Ein gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren stellte die Staatsanwaltschaft Hildesheim am 19.11.2018 ein, vermutlich wegen Verjährung.

Beurteilung: Am Missbrauch bestehen keine Zweifel. Zumindest zu Beginn dürfte der Geschädigte noch Jugendlicher gewesen sein, er vollendete im März 1985 sein 18. Lebensjahr. Vermutlich fiel die erste Missbrauchshandlung aber nicht mehr in die Amtszeit von Bischof Janssen. Laut Schematismus wurde er am 29.12.1982 vom Amt als Diözesanbischof entlastet. Dass der Gedanke der Prävention noch lange Zeit keine entscheidende Rolle spielte, zeigt allerdings der Abschlussvermerk von Domkapitular Holst vom 26.08.2004. „Bischof Josef erläuterte, dass er seinem Nachfolger davon selbstverständlich nichts sagen werde, da er davon ausgehe, wie es schon sein Vorgänger gehalten habe, ein neuer Bischof müsse unbefangen mit seinen Priestern Kontakt aufnehmen.“ (Anm. d. Verf.: Mit Josef ist Bischof Homeyer gemeint.)

2 // Zusammenfassung und Bewertung

Neben den Akten der 67 Tatverdächtigen habe ich die Akten von 42 weiteren Personen durchgesehen, und zwar nicht nur stichprobenartig, sondern, soweit sie mir vorlagen, vollständig. Es handelte sich um Priesterkarteien, Personalakten, Akten aus der MHG-Studie, Officialatsakten und gegebenenfalls Sonderakten. Mit dem Archivleiter Herrn Dr. Scharf-Wrede besuchte ich das ehemalige Kinderheim Henneckenrode, um mir einen Einblick in die Örtlichkeiten und einen Eindruck von der Atmosphäre zu verschaffen. Weiter eingesehen habe ich die nachfolgend aufgezählten Heim-, Pfarrei- und Ortsakten:

Pfarrarchiv Seelze-Letter	5 Aktenstücke (im Folgenden abgekürzt AS)
Pfarrarchiv Hildesheim St.Mauritius	1 AS
Detfurth St. Gallus	2 AS
Buchholz in der Nordheide St.Petrus	1 AS
Bad Salzdetfurth St. Johannes	5 AS
Pfarrarchiv Salzgitter Christ-König	9 AS
Gifhorn	1 AS
Herzberg St. Josef	2 AS
Bodenwerder St. Maria Königin	4 AS
Pfarrarchiv Borsum	1 AS
Pfarrarchiv Wolfenbüttel	1 AS
Heimakten Himmelsthür	2 AS
Diözesancaritasverband Himmelsthür	3 AS
Diözesancaritasverband Bernwardshof	3 AS
Diözesancaritasverband Johannishof	38 AS
Celle St. Ludwig	53 AS
Hannover St. Godehard I	10 AS
Hannover St. Godehard II	3 AS
Langenhagen Mariä Himmelfahrt	8 AS
Pattensen	18 AS
Sorsum	5 AS
Lehrte	10 AS
Lüneburg	13 AS
Gronau	5 AS
Hannover St. Marien	5 AS
Eschede	5 AS
Holzminden	3 AS
Hannover-Linden	9 AS
Friedland	6 AS

Bei den nachfolgenden Einrichtungen habe ich mir die Anzahl der Aktenstücke nicht notiert: Gehrden, Hildesheim St. Magdalenen, Bilshausen, Ebstorf, Laatzen, Söhre, Einum, Garbsen, Braunschweig Querum, Goslar-Sudmerberg St.Barbara, Bremen-Aumund, Winsen/Luhe Guter Hirt, Lüneburg/Land, Lengede Woltwiesche, Salzgitter-Bad, Barsinghausen, Hildesheim St. Johann.

Ich habe handschriftlich vollständige Inhaltsverzeichnisse der durchgesehenen Akten gefertigt. Der Übersichtlichkeit halber habe ich diese nicht beigelegt. Ich werde sie bis Ende 2022 aufbewahren und sodann vernichten.

Zu den Orts-, Heim- und Anstaltsakten ist allgemein zu sagen, dass deren Auswertung einen ungeheuren Aufwand mit nur dürftigem oder gar keinem Erkenntnisgewinn erforderte. In keiner der genannten Akten fand sich ein Hinweis auf sexuellen Missbrauch oder auf Vertuschung eines solchen. Durch den bisherigen Verlauf der Recherche gewann ich die Überzeugung, dass eine weitere Befassung mit diesen Unterlagen nicht zielführend sein würde. Angesichts der Fülle des Materials würde dies meine Möglichkeiten auch weit übersteigen. Anzudenken wäre an eine gesonderte Auswertung durch eine neue Expertengruppe im Rahmen eines Folgeprojekts. Eine entsprechende Empfehlung kann mangels Erfolgsaussicht nicht ausgesprochen werden. Im Einvernehmen mit der Expertengruppe habe ich von der Prüfung weiterer Akten Abstand genommen. Herrn Dr. Scharf-Wrede habe ich zuvor über meine entsprechende Absicht unterrichtet, er sah ebenfalls keine Notwendigkeit zur Fortsetzung dieser Arbeit.

Unter Berücksichtigung oben genannter Umstände komme ich zu folgendem Ergebnis bezüglich der Aktenlage bisher unbekannter Fälle: Die in der Öffentlichkeit, vor allem in den Medien vielfach geäußerte Vermutung, bei den bisher bekannten Taten handle es sich nur um die Spitze eines Eisbergs, hat sich durch meine Recherchen nicht bestätigt. Über die schon in der MHG-Studie erwähnten Fälle hinaus haben sich nur in elf Fällen Anhaltspunkte für weitere sexualbezogene Handlungen ergeben. Es sind dies die TV 6, 7, 17, 23, 26, 32, 34, 42, 48, 54 und 64. Davon fallen drei nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen, nämlich TV 17, 34 und 42. TV 64 war zur Tatzeit noch nicht zum Priester geweiht. Unberücksichtigt blieben sexuell motivierte Handlungen gegenüber erwachsenen Männern und Frauen.

Strukturen, die einer Ermöglichung oder Förderung sexualisierter Gewalt dienen, konnte ich anhand der Akten nicht ermitteln. Dasselbe gilt für die Mutmaßung, die Ausübung einer solchen Gewalt sei häufig organisiert gewesen. Alle mir bekannt gewordenen Taten tragen deutlich die Züge von Alleintaten. Wesentliches Merkmal war dabei die Ausnutzung besonderer Gelegenheiten (Religionsunterricht, Beziehung zur Familie des Opfers, Ausflüge, Ministranten). Es fehlen jegliche Hinweise auf Unterstützung durch Dritte vor der Tat. Hinzu kommt, dass die Taten wohl häufig verheimlicht oder verharmlost (siehe unten), nicht aber erkennbar wohlwollend gebilligt wurden. Nur in einem Fall gab es einen Hinweis auf eine mögliche Absprache zwischen einer Schwesternschaft und einem Kaplan. Ich habe diese Angelegenheit nicht weiter verfolgt, da der „Tatort“ in einem anderen Bistum lag.

Aufschlussreich waren die Akten bei der Frage der Verheimlichung und Vertuschung. In der Ära von Bischof Janssen wurde in großem Umfang verharmlost, verschwiegen, vertuscht. Oberstes Gebot war, den Ruf der katholischen Kirche und des Priestertums makellos zu halten. Dahingehend bemühten sich die Diözese und deren Verantwortliche (Bischof, Generalvikar, Personalverantwortliche) sowie Kollegen der übergriffenen Priester gemeinschaftlich. Sie taten dies nicht nur durch passives Unterdrücken, sondern in Einzelfällen durch bewusstes Täuschen und Manipulieren oder gar durch unterschwellige Drohungen gegenüber dem Opfer oder dessen Eltern. Ganz auffällig ist die große Zahl derjenigen Geschädigten, die sich niemand anvertrauten. Die häufigste Begründung lautet: „Man hätte mir ja sowieso nicht geglaubt!“ Diese Sorge war nur allzu häufig begründet. Es gibt Fälle, in denen Kinder zu Hause von Übergriffen berichteten und dafür bestraft wurden. Es muss in aller Deutlichkeit gesagt werden, dass sich die Kirche zwar in zahlreichen Fällen den Vorwurf der Verheimlichung und Vertuschung gefallen lassen muss, häufig dabei aber von weltlicher Seite wohlwollende Unterstützung erfuhr (vergleiche zum Beispiel TV 15, 20, 28, 43, 47, 52, 56). Auch das Handeln weltlicher Behörden provoziert bisweilen ein kritisches Nachfragen (TV 13, 23).

Schließlich erfreute sich die Geistlichkeit offenbar auch des besonderen Wohlwollens der Gerichte. In den bekannt gewordenen Gerichtsfällen waren zu nichtöffentlichen Gerichtsverhandlungen stets Beobachter der Diözese zugelassen. Zwar sieht § 175 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes diese Möglichkeit vor, aber nicht als Regelfall.

Bei den vom Bistum zu treffenden Entscheidungen spielten die Sorge um die geschädigten Kinder, irgendwelches Bedauern oder Überlegungen zur Vermeidung künftigen Missbrauchs keine Rolle. In gravierenden Fällen war für die Verantwortlichen nur eines wichtig: Raus mit den Inkriminierten aus der Diözese, bevor irgendetwas ruchbar wird! In zahlreichen Fällen wurden die Tatverdächtigen auch an ihrer neuen Wirkungsstätte im Jugendbereich eingesetzt. Zeugen haben bestätigt, dass die Verantwortlichen (Bischof, Generalvikar) des „neuen“ Bistums über die Verfehlungen der übernommenen Priester oftmals nicht informiert wurden.

Der Vollständigkeit halber soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass auch außerhalb der sexuellen Verfehlungen Geistlicher bisweilen eine nahezu unverständliche Milde der Kirchenoberen gegenüber Priestern, die sich eines Fehlverhaltens schuldig machten, zu beobachten war.

Auf die Nennung einer Gesamtzahl von übergreifenden Geistlichen oder Geschädigten wird verzichtet, da eine zuverlässige Aussage hierüber nicht möglich ist. Als Hauptquelle für meine Recherchen dienten die Anträge auf Anerkennung des Leids seit dem Jahr 2010 sowie die in den Akten verbliebenen Unterlagen der MHG-Studie. Sowohl bei den Anerkennungsleistungen als auch in der Studie wurden Maßstäbe angelegt, die in der überwiegenden Anzahl der Fälle strafprozessualen Ansprüchen nicht entsprechen, die Grundlage meines Berichts sind. Das gilt sowohl für den Umfang der Aufklärung als auch für die aus der Aufklärung gezogenen Schlussfolgerungen. Die Schonung der meldenden Personen hatte entsprechend der anderen Zielsetzung des MHG-Verfahrens entscheidende Priorität. Eine Wahrheitsfindung war dabei nicht Anspruch. Dies war durch die Einführung der Plausibilitätsprüfung durch die Deutsche Bischofskonferenz präjudiziert und war so gewollt. Die Festlegung von Kriterien fiel in den alleinigen Verantwortungsbereich der katholischen Kirche und entzieht sich einer Kritik durch Außenstehende. Das hat allerdings die Folge, dass sich die daraus resultierenden Zahlen immer nur auf Meldungen beziehen können und nicht auf einen gesicherten Bestand von Tätern im strafrechtlichen Sinn.

Ob die gegen Geistliche erhobenen Vorwürfe vor weltlichen Gerichten zu einer Verurteilung geführt hätten, kann nicht beurteilt werden. Angesichts des Zeitraums, der seit dem vorgebrachten Geschehen verstrichen ist, ist in der Regel Verfolgungsverjährung eingetreten. Aufgrund der vergangenen Zeit ist eine Wahrheitsfindung schwierig bis unmöglich. In der Mehrzahl der Fälle sind die vorliegenden Anhaltspunkte von nur geringer Substanz. Ursprünglich hatte ich angedacht, in geeigneten Fällen eigene Nachermittlungen anzustellen. Wie in den Eingangsbemerkungen aufgeführt, war die Archivrecherche so umfangreich und die Rahmenbedingungen durch die Pandemie so einengend, dass bereits meine Teilnahme an Interviews des IPP nur selten möglich war. Aber auch das Fehlen von Möglichkeiten – anders als bei meiner beruflichen Tätigkeit – solche Gespräche, besser: Vernehmungen, durchzusetzen, führte letztendlich dazu, dass ich von eigenen Ermittlungen absah. Die Verantwortlichen der Diözese wollten nach Möglichkeit vermeiden, dass die meldenden Personen erneut mit den Vorkommnissen konfrontiert wurden, in der Befürchtung, die Befragung oder das Nachfassen könne alte Wunden aufreißen oder gar vertiefen. Einige Mitglieder der Expertengruppe teilten diese Meinung. Schon die Verwendung des Begriffs „Vernehmung“ löste Unbehagen aus. Ich teile diese Auffassung nicht. Die Sorge ist nach meinen beruflichen Erfahrungen unbegründet. In den 36 Jahren meiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit war ich überwie-

gend mit Fällen aus der Schwerstkriminalität befasst, zunächst mit Mord, Totschlag und Raub, sodann im Bereich Staatsschutz und insgesamt drei Jahrzehnte mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Die von mir vernommenen Zeugen hatten die Qualen der KZ-Häftlinge mit täglichen, teils fürchterlichen Misshandlungen erlebt, hatten stets den Tod vor Augen und wurden Zeugen der Ermordung ihrer Eltern, ihrer Kinder und nächsten Verwandten. Und dennoch war es unumgänglich, die Überlebenden ausführlich zu vernehmen und sie mit all den Grausamkeiten noch einmal zu konfrontieren. Dass dies einfühlsam und situationsbedingt geschah, ist selbstverständlich. Nur wenige haben erklärt, diese Prozedur nicht durchstehen zu können. Viele hingegen haben sich dahingehend geäußert, froh zu sein, endlich ihre Leiden schildern zu können, sei dies doch ein Zeichen dafür, dass man ihr Schicksal ernst nehme. Anders als die Überlebenden des Nazi-Terrors beziehungsweise die Angehörigen der Opfer, die durch Gesetz zur Aussage verpflichtet waren, können die Opfer sexuellen Missbrauchs jederzeit eine Befragung ablehnen, ohne dies rechtfertigen zu müssen. Durch eine bloße Anfrage, ob die Geschädigten zu einer Aussage bereit seien, würden die befürchteten Folgen meines Erachtens nicht eintreten.

Der oben aufgezeigte mangelnde Aufklärungswille der Diözesanverantwortlichen im Interesse der Geschädigten darf sich nicht zum Nachteil der belasteten Geistlichen auswirken. Diverse Äußerungen hoher katholischer Geistlicher rufen beim unbefangenen Leser den Eindruck hervor, die belasteten Priester seien als Täter überführt. Beispielhaft genannt sei eine E-Mail vom 15.10.2016 von Weihbischof Bongartz an Herrn X, der Bischof Janssen beschuldigt, ihn sexuell missbraucht zu haben. Mit seiner Antwort, so der Weihbischof, wolle er zeigen, dass ihn das Schicksal des Herrn X. und seine Erfahrung eines schrecklichen Missbrauchs durch einen Bischof weiterhin sprachlos und hilflos machten. Dies lasse in ihm immer wieder Gefühle der Scham und der Bestürzung entstehen. Und an anderer Stelle: Nichts in der Welt könne das begangene Unrecht wiedergutmachen. Diese Formulierungen lassen beim Leser keine andere Schlussfolgerung zu, als dass sich der Verfasser die Vorwürfe des Adressaten zu eigen macht. Dies ist sein gutes Recht. Angesichts fehlender Ermittlungen kann das tatsächliche Ausmaß sexuell motivierter Gewalt jedoch nicht festgestellt werden. Deshalb ist es unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, eine bestimmte Anzahl von Tätern und Opfern mit der dafür erforderlichen Gewissheit zu nennen. Aufklärung im Sinne von Wahrheitsfindung ist ein Prozess, der durch meine Archivrecherche noch nicht abgeschlossen ist.

Zusammenfassend ist aus meiner Sicht festzustellen:

- Die Aktenrecherche führte zur Aufdeckung von elf sexuell motivierten Taten, die in der MHG-Studie noch keinen Niederschlag gefunden hatten, nämlich die TV 6, 7, 17, 23, 26, 32, 34, 42, 48, 54 und 64. Drei, nämlich die von TV 17, 34 und 42, geschahen außerhalb der Amtszeit von Bischof Janssen. TV 64 war zur Tatzeit noch nicht zum Priester geweiht.
- Die Aktenrecherche ergab keine Hinweise auf Strukturen, die die Taten ermöglicht oder gefördert hätten.
- Es fanden sich zahlreiche Hinweise auf Vertuschung beziehungsweise Verheimlichung bekannt gewordener Taten. Diese Hinweise bezogen sich nicht nur auf Geistliche.

Wie oben festgestellt, ist aufgrund des Zeitablaufs eine abschließende Feststellung über die gegen Bischof Janssen erhobenen Vorwürfe, selbst übergriffig geworden zu sein, nicht mehr möglich. Zur Abrundung möchte ich deshalb lediglich ein paar Überlegungen anstellen, ob bei der gegebenen Beweislage ein weltliches Gericht ihn verurteilen würde. Dabei spielt meine eigene Überzeugung keine Rolle. Ich möchte hier nur meine nahezu 40-jährige forensische Erfahrung als Staatsanwalt und Strafrichter zu der Frage einbringen, wie ein weltliches Gericht die vorhandenen Beweise aller Wahrscheinlichkeit nach bewerten würde. Dabei soll der Umstand, dass sämtliche Taten verjährt wären, keine Rolle spielen. Ebenso unbeachtet bleibt der Umstand, dass Bischof Janssen nicht mehr zu den Vorwürfen gehört werden kann. Da im Strafrecht Schweigen nicht zum Nachteil des Tatverdächtigen ausgelegt werden darf, unterstelle ich, dass er entweder den Vorwurf in Abrede gestellt oder geschwiegen hätte.

Im Wesentlichen wurden gegen den Bischof zwei Vorwürfe erhoben. Weitere Fälle, in denen kein Antrag auf Leistungen zur Anerkennung des Leids gestellt wurde oder ein solcher, der als nicht plausibel eingestuft wurde, sollen bei der Betrachtung außen vor bleiben.

Die nachfolgend genannten Fakten sind weitgehend dem Gutachten des IPP entnommen.

Erstmals wurden Vorwürfe gegen Bischof Janssen Ende 2015 in der Öffentlichkeit erhoben, und zwar im Magazin „Der Spiegel“ unter der Überschrift „Untenherum nackt“. Innerhalb des Bistums waren die Vorwürfe bereits im April 2015 bekannt geworden, als ein Mann sich telefonisch an das Generalvikariat Hildesheim wandte. Ich nenne diesen Mann in Anlehnung an das IPP-Gutachten X. Er gab an, als ehemaliger Ministrant erstmals im Alter von zehn Jahren in einem Zeitraum von fünf Jahren von 1958 bis 1963 mehr als achtzig zum Teil schwere Misshandlungen mit Eindringen in den Körper durch Bischof Janssen erlebt zu haben. Da X auf absolute Vertraulichkeit bestand, entschied der damals amtierende Bischof Trelle, die Öffentlichkeit zunächst nicht zu informieren. Stattdessen wurde X durch Domkapitular Wilk beziehungsweise Weihbischof Bongartz über die Möglichkeit der Antragstellung für Leistungen in Anerkennung des Leids informiert und bei der Antragstellung unterstützt. Die mitgeteilten Missbrauchsvorwürfe wurden durch den Bischöflichen Beraterstab zu Fragen des sexuellen Missbrauchs im Bistum Hildesheim als plausibel eingeschätzt. Die Zentrale Koordinierungsstelle beim Büro für „Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ in Bonn stufte den Fall angesichts der geschilderten Taten, ihrer Häufigkeit und ihrer Folgen für das Opfer als Härtefall ein und empfahl eine materielle Leistung in Höhe von 10 000 Euro. An diese Empfehlung hielt sich das Bistum Hildesheim und überwies den Betrag Ende Juli bzw. Anfang August an X. Nach anfänglicher Zufriedenheit zeigte sich X nach einem Monat mit der Höhe der materiellen Leistung nicht mehr einverstanden und stellte höhere Forderungen. Die Zentrale Koordinierungsstelle hielt nach nochmaliger Prüfung an der bestehenden Empfehlung von 10 000 Euro fest. Die Diözese war nicht bereit, von der Empfehlung abzuweichen, obwohl dies möglich gewesen wäre. Dies führte zu einer Eskalation des Konflikts, in welcher X drohte, die Öffentlichkeit zu informieren. Dies veranlasste Bischof Trelle, dem zuvorzukommen, indem er am 16.11.2015 im Rahmen einer Pressekonferenz die Öffentlichkeit und durch ein „Wort des Bischofs von Hildesheim an die Gemeinden des Bistums“ sowie in Form eines Briefes die Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter unterrichtete. In *Der Spiegel* 46/2015 erschien dann der Artikel „Untenherum nackt“, in dem festgestellt wurde, dass die Kirche erstmals anerkannt habe, dass sich offenbar auch ein Bischof des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht habe.

Die zunächst nur pauschal erhobenen Vorwürfe hatte X in einem Gespräch mit Domkapitular Wilk am 04.05.2015 erstmals präzisiert. Aus dem Gesprächsprotokoll: Er, X, sei als Kind Messdiener im Dom und Schüler am Gymnasium Josephinum gewesen. Im Alter von zehn Jahren sei er eines Tages vermutlich von einem Küster, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnern könne, dabei erwischt worden, wie er heimlich vom Messwein getrunken habe. Der Küster habe den Vorfall dem Bischof berichtet, worauf der Schüler von diesem zur Rede gestellt worden sei. Dabei sei es unter der Androhung, das Vergehen dem Vater zu berichten, zum ersten sexuellen Übergriff gekommen. Im weiteren Verlauf hätten über einen Zeitraum von fünf Jahren mehr als achtzig sexuelle Misshandlungen stattgefunden. Dazu sei er meistens in einen Raum neben der damaligen Sakristei (Laurentiuskapelle), aber auch zum Bischofssitz einbestellt worden. (An dieser Stelle findet sich im Protokoll eine Anmerkung von Domkapitular Wilk, wonach es X sehr schwergefallen sei, über die Einzelheiten des Missbrauchs zu sprechen, immer wieder habe er mit den Tränen gekämpft.) In weiteren Gesprächen teilte X zusätzliche Details mit: Der Bischof habe bei den genannten Treffen immer seinen Talar getragen. Er habe darauf geachtet, die Möglichkeit zu haben, die Soutane herunterfallen zu lassen. Er, X, habe oftmals die Hand in die Soutane legen müssen. Dabei habe X, so Domkapitular Wilk, detailliert eine Besonderheit erzählt, die nur Insider wüssten. Welche, ist leider nicht protokolliert. Eine letzte Präzisierung erfolgte am 16.09.2015:

„Zur Erleichterung dieser sexuellen Missbrauchshandlungen trug Jansen Immer ein Talar-Gewand, dass an den Seiten Zugriffsmöglichkeiten an den Körper boten und zudem ein schnelles Entkleiden/ Ankleiden durch anheben bzw. runterlassen ermöglichte. [sic!]

Unter dem Talar trug er nichts, außer Socken und Schuhe. Dies war zweifelsohne eine Vorsichtsmaßnahme für den Fall eines plötzlichen Erscheinens einer 3. Person.

Die Treffen waren immer so geplant, dass zu keiner Zeit Dritte in Erscheinung traten.

Bei meinen 5-jährigen Treffen mit Jansen – die immer von ihm gefordert wurden – fand wiederholt folgendes statt:

- *Masturbation gegenseitig*
- *Oralverkehr gegenseitig*
- *Analverkehr (immer wieder erzwungen; Vergewaltigung)“*

Das Ringen zwischen X und der Diözese um die Erhöhung der materiellen Leistungen dauerte bis Oktober 2015. Nach der endgültigen Entscheidung von Bischof Trelle, nicht von der unveränderten Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle abzuweichen, kündigte X am 09.10.2015 per E-Mail gegenüber Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz sein weiteres Prozedere an. Im Gegensatz zu seinen bisherigen Bemühungen, den Kreis der Wissenden möglichst klein zu halten, wolle er nunmehr den sexuellen Missbrauch im Detail im In- und Ausland, insbesondere im Vatikan, kommunizieren und dafür sorgen, dass die körperlichen Überreste des „Hr. Jansen“ (sic!) aus dem Dom entfernt werden. Mit der finalen Entscheidung des jetzigen Bischofs sei ihm nunmehr der Weg frei zu einer detaillierten bzw. offenen Auseinandersetzung. Dies führte letztlich zur Veröffentlichung im *Spiegel* am 07.11.2015.

Führende katholische Geistliche kommentierten die von X erhobenen Vorwürfe mit äußerst unglücklich gewählten Worten. Bischof Trelle bezeichnete das Vorbringen als „plausibel“. Man weiß heute, dass die Katholische Kirche zu keinem Zeitpunkt Plausibilität mit Glaubhaftigkeit gleichsetzen wollte. Dessen war sich aber die Mehrheit der Gläubigen nicht bewusst. Weihbischof Bongartz ging noch einen Schritt weiter. In der zuvor erwähnten E-Mail vom 15.10.2016 schrieb er an X, er spüre aus dessen Nachricht mächtige Verärgerung und Wut. Mit seiner, Bongartz‘, Antwort wolle er zeigen, dass ihm das Schicksal von Herrn X und seine Erfahrung eines schrecklichen Missbrauchs durch einen Bischof weiterhin sprachlos und hilflos mache. Dies lasse in ihm immer

wieder Gefühle der Scham und der Bestürzung entstehen. Nichts in der Welt könne das begangene Unrecht wiedergutmachen. Diese Aussagen erweckten in weiten Teilen der Bevölkerung und vor allem der Gläubigen den Eindruck, führende Köpfe der Diözese glaubten selbst an die Richtigkeit der Vorwürfe. Die klare Sprache von Weihbischof Bongartz („das begangene Unrecht“) ist einer anderen Interpretation kaum zugänglich.

Wie würde nun ein weltliches Gericht mit dieser Beweislage umgehen?

Ausgangspunkt ist, wie zumeist bei der Beweiswürdigung, die Anschuldigung als solche. Vorweg ist festzustellen, dass ihr nicht deshalb ein besonderes Gewicht beizumessen ist, weil ihre Richtigkeit an Eides statt versichert wurde. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Stelle, gegenüber welcher die Versicherung abgegeben wurde, hierfür zuständig gewesen wäre (§ 156 Strafgesetzbuch). Dies sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Gerichte und Notare, nicht aber allgemeine Behörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft und somit auch nicht kirchliche Institutionen.

Die Vorwürfe selbst sind zunächst schlüssig und in sich widerspruchsfrei. Umstände, die von vornherein auf eine Unrichtigkeit hindeuten könnten, liegen nicht vor. Eine Besonderheit dieses Falles ist, dass eine Verwechslung oder ein Irrtum ausgeschlossen werden können. Der Bischof ist innerhalb der Katholischen Kirche eine derartig herausragende Persönlichkeit, dass sich ein Messdiener, zumal über Jahre hinweg, nicht über die Person seines Peinigers irren kann. Dies führt zur Schlussfolgerung, dass, sollten die Vorwürfe nicht stimmen, eine vorsätzlich falsche Anschuldigung vorliegen würde, was dann unmittelbar zur Frage nach dem Warum, also nach dem Motiv, führt. Hierfür müsste das Gericht im Falle einer Verurteilung eine glaubhafte Antwort finden. Die zunächst gezeigte Scheu, Einzelheiten der Taten zu nennen, ist angesichts der erhobenen Vorwürfe gut nachvollziehbar und gerade im Sexualstrafrecht keine Ausnahme. Zweifel stellen sich erst dadurch ein, dass sich die Auseinandersetzung mehr und mehr auf die Frage des materiellen Ausgleichs fokussierte und dabei auf Seiten des X laufend an Schärfe zunahm. Nunmehr ohne die zuvor gezeigte Scheu wollte X den Missbrauch „im Detail im In- und Ausland“ bekannt machen. Auf den zweiten Blick wirft auch der Umstand Fragen auf, dass X sich dauerhaft weigerte, mit den innerkirchlich zuständigen Personen zu kommunizieren, und stattdessen nur Domkapitular Wilk und Weihbischof Bongartz als Gesprächspartner akzeptierte. Ein solches Verhalten erlebt man häufig bei Personen, die befürchten, sich bei mehrfachen Befragungen zu widersprechen, wenn die aufgestellte Behauptung erfunden wurde. Diese Überlegungen führen dazu, dass eine vorsätzlich falsche Anschuldigung nicht mehr von vornherein ausgeschlossen werden kann, aber auch nicht bewiesen ist.

In der weltlichen Justiz wäre die Tatsache, dass die behaupteten Vorgänge wohl nicht über Jahre hinweg unbenutzt geblieben wären und dennoch keine der befragten Personen die Aussagen des X auch nur auszugsweise bestätigen wollte, ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Vorwürfe falsch sind. So eindeutig sind die Verhältnisse im vorliegenden Fall nicht. Die Recherchen der Expertengruppe in den beiden letzten Jahren haben gezeigt, dass viele Gläubige nicht oder nur sehr zögerlich bereit sind, über Verfehlungen „einfacher“ Geistlicher zu berichten. Die Gründe hierfür sind vielfältig, sie reichen von der Hochachtung vor dem Priesteramt bis hin zur Meinung, man solle Vergangenes ruhen lassen, zumal wenn die Geschehnisse fünfzig oder mehr Jahre zurückliegen. Selbst die Aufforderung des amtierenden Bischofs Dr. Wilmer konnte hieran nichts Entscheidendes ändern. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um einen ehemaligen Bischof handelt, einen hochgeachteten Mann wie Bischof Janssen, der sich um das Bistum und die Stadt Hildesheim in hohem Maße verdient gemacht hat. Dem Fehlen jeglicher Bestätigung der Aussagen des X dürfte somit kein entscheidender Beweiswert zukommen.

Zwar gibt es vereinzelte Hinweise auf eine homosexuelle Veranlagung von Bischof Janssen, sie sind aber unbewiesen und lassen keinen Rückschluss auf eine mögliche pädophile Veranlagung zu.

Vor allem bei Kapitalverbrechen, also Tötungsdelikten, aber auch bei anderen Delikten spielt das sogenannte Täterwissen eine bedeutende Rolle. Gelingt es, einem Tatverdächtigen nachzuweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die nur der wahre Täter haben kann, ist dies ein wichtiger Schritt hin zu seiner späteren Verurteilung. Dies ist der Grund dafür, weshalb Staatsanwaltschaft und Polizei anfangs nur Bruchstücke des Tathergangs bekanntgeben. Es ist deshalb bedauerlich, dass die „Besonderheit, die nur Insider wüssten“, (Domkapitular Wilk gegenüber dem IPP) nicht dokumentiert wurde. Sicher wäre es nach so langer Zeit schwierig gewesen, zu prüfen, ob wirklich nur Insider über dieses Wissen verfügen konnten, dennoch wäre es möglicherweise ein wichtiges Glied in der Beweiskette geworden.

Die Arbeitsgruppe „Causa Bischof Janssen“, welcher Domkapitular i. R. Klaus Funke, Domkapitular i. R. Wolfgang Osthaus, Pastor Winfried Henze und Rechtsanwalt Dr. Hermann angehörten, verfasste am 07.10.2016 einen Bericht über das Ergebnis ihrer Untersuchungen der Vorfälle um X. Sie vertrat abschließend die Auffassung, dass es nicht den geringsten Beweis für die Schuld von Bischof Janssen gebe und die Unschuldsvermutung es verbiete, die Beschuldigungen weiter zu erheben. Dass beides so nicht richtig ist, habe ich in Teil I erläutert (vergleiche dort „Rechtliche Hinweise“, Seiten 9 ff). Die Unschuldsvermutung ist nicht an die Beweislage gebunden. Die Ausführungen der Arbeitsgruppe enthalten jedoch Gedanken, die im Rahmen einer Gesamtbeweiswürdigung richtig und gewichtig sein dürften. Dies gilt weniger für den Umstand, dass sich unter den befragten Personen mit Situationskenntnissen niemand gefunden habe, der die geschilderten Straftaten für möglich oder gar wahrscheinlich halte. Dies kann, wie oben dargelegt, verschiedene Ursachen haben. Eher von Bedeutung aber ist der Hinweis des damaligen Küsters und der Messdiener auf die Örtlichkeit (soweit zutreffend, ich kenne die Örtlichkeit nicht). Es habe in der Domsakristei ein ständiges Kommen und Gehen geherrscht, mehrere Personen hätten einen Schlüssel zur Sakristei besessen und jederzeit Zutritt gehabt, so dass Übergriffe im Geheimen ganz unmöglich gewesen seien. Dabei ist allerdings auch die Aussage von X zu beachten, wonach es dem Bischof möglich gewesen sei, jederzeit die Soutane fallen zu lassen. Aus strafrechtlicher Sicht ist es aber außerordentlich unwahrscheinlich, dass Bischof Janssen sich ausgerechnet den Tag der Domweihe ausgesucht haben soll, um den schlimmsten Übergriff zu begehen. Dieser Tag war von bistumsübergreifender Bedeutung und der Bischof stand als gefeierter Erneuerer des Doms im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Zur Abrundung ist festzustellen, dass die Expertengruppe selbst im Rahmen ihrer Recherchen keine den Bischof belastenden Tatsachen aufdecken konnte. Allerdings entsprachen die Recherchen, wie oben dargelegt, nur selten strafprozessualen Vorgaben.

Zu welchem Ergebnis ein weltliches Gericht bei der Abwägung von Für und Wider kommen würde, kann nicht abschließend beurteilt werden. Dies gilt umso mehr, als nicht ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin zu entscheiden hätte, sondern ein Kollegialgericht (vermutlich Landgericht, Große Strafkammer). Da es keine festen Regeln für die Gewichtung von Beweisen gibt und das Gericht nur nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung entscheidet (§ 261 Strafprozessordnung), ist es denkbar, dass die Mitglieder der Strafkammer zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen würden. Für alle dem Angeklagten nachteiligen Entscheidungen, somit auch für eine Verurteilung, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erkennenden Gerichts (§ 263 Strafprozessordnung). Ich kann mir nicht vorstellen, dass sich eine solche Mehrheit für eine Verurteilung von Bischof Janssen finden würde.

Der zweite Missbrauchsvorwurf gegen Bischof Janssen stammt aus dem Jahr 2018. Bei einer Pressekonferenz am 13.11.2018 gaben Bischof Dr. Wilmer und die Leiterin des bischöflichen Beraterstabs in Fragen sexualisierter Gewalt im Bistum Hildesheim bekannt, dass ein Mann Mitte siebzig im Zusammenhang mit seiner Meldung eines an ihm begangenen sexuellen Missbrauchs auch ein Missbrauchsvergehen durch

Bischof Janssen berichtet habe. Am 03.10.2018 hatte sich der Mann als Reaktion auf das öffentliche Gesprächsangebot von Bischof Dr. Wilmer mit einer persönlich an den Bischof adressierten E-Mail an den bischöflichen Beraterstab gewandt. Nach einem vorausgegangenem Dreiergespräch am 11.11.2018 sprach Bischof Dr. Wilmer mit dem Mann. Dieser gab an, der Vorfall mit Bischof Janssen habe Ende der fünfziger Jahre stattgefunden. Er sei damals Messdiener gewesen und der Bischof habe ihn aufgefordert, sich nackt vor ihm auszuziehen. Anschließend habe ihn der Bischof mit den Worten weggeschickt, dass er ihn nicht brauchen könne. Zum Bischof gebracht und wieder abgeholt habe ihn der damalige Leiter des Kinderheims Bernwardshof. Weitere Einzelheiten wurden nicht bekannt.

Auch hier ist zu überlegen, wie ein weltliches Gericht entscheiden würde.

Außer der Aussage, er sei vom Leiter des Kinderheims hingebacht und abgeholt worden, gibt es keinerlei Hinweise auf eine irgendwie geartete Struktur zur Förderung sexuellen Missbrauchs. Anders als im Fall X kann hier nach rund sechzig Jahren auch ein Irrtum sowohl hinsichtlich der Person als auch hinsichtlich des Wortlauts nicht völlig ausgeschlossen werden. Es meldeten sich keine Zeugen, die die Vorwürfe in irgendeiner Weise bestätigen konnten. Zu den möglichen Gründen gelten die Ausführungen zum Fall X. Aber auch bei Ausschluss eines Irrtums würde ein weltliches Gericht den Bischof wohl aus Rechtsgründen freisprechen. Die Aufforderung, sich nackt auszuziehen, könnte der Vorbereitung eines Sexualdelikts gedient haben. Es kam aber nicht dazu, weil Bischof Janssen den Jungen wegschickte. Die Tat befand sich also noch im Stadium der straflosen Vorbereitung. Aber selbst wenn man in der Aufforderung schon einen Versuch sehen wollte, wäre der Bischof freiwillig und damit strafbefreiend von diesem zurückgetreten. Das Motiv für den Rücktritt spielt keine Rolle, es kommt allein auf die Freiwilligkeit an. Man könnte in der Aufforderung, sich nackt auszuziehen, eine Beleidigung sehen. In Unkenntnis näherer Umstände erscheint eine entsprechende Verurteilung äußerst unwahrscheinlich.

Vereinzelt wurde die Überlegung angestellt, ob sich Bischof Janssen dadurch, dass er in mehreren Fällen aufgrund unzureichender Maßnahmen dazu beitrug, dass übergreifige Priester ihr Tun an anderer Stelle fortsetzen konnten, sich nicht einer Strafvereitelung oder Beihilfe schuldig gemacht haben könnte. Unterlassungen können strafbar sein, wenn im Einzelfall eine Handlungspflicht, eine sogenannte Garantenstellung, besteht. Damit scheidet eine Strafvereitelung von vorn herein aus. Eine Pflicht, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, bestand für Bischof Janssen unter keinem Gesichtspunkt und zu keinem Zeitpunkt.

Anderes gilt nach meiner Auffassung für die Beihilfe. Sofern die an den Kindern begangenen Taten anlässlich der Messdienertätigkeit, des Religionsunterrichts, der Heimunterbringung oder anderer kirchlicher Veranstaltungen begangen wurden, bestand zwischen Täter und Opfer ein besonderes Vertrauensverhältnis, das eine Fürsorgepflicht begründete. Der Bischof als oberster Vorgesetzter der Täter hatte die Pflicht zu verhindern, dass die Geistlichen übergreifig wurden. Diese Pflicht verletzte Bischof Janssen durch seine unzureichenden Maßnahmen. Beihilfe ist die vorsätzliche Förderung der vorsätzlichen Tat eines Anderen. Hieran dürfte es gefehlt haben. Die bloße Möglichkeit, dass der Missbrauchende seine Straftaten an anderer Stelle fortsetzt, genügt nicht. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Bischof Janssen eine solche Fortsetzung sich konkret vorstellte oder gar befürwortete. Vielmehr dürfte er sich dem Irrtum hingeeben haben, die von ihm angeordneten Maßnahmen seien ausreichend.

Beurteilung: Bei der vorhandenen Beweislage erscheint eine mögliche Verurteilung durch ein weltliches Gericht unwahrscheinlich.